^cAbdu-l-Qadim Zallum

Das Regierungssystem im Islam

Dieses erweiterte und korrigierte Buch basiert auf dem Werk "Das Regierungssystem im Islam" von seinem Verfasser Taqiyyu-d-Dīn an-Nabhānī 1. Auflage 1372 n. H. – 1953 n. Chr.

6. (autorisierte) Auflage 1422 n. H. – 2002 n. Chr.

Im Namen Allahs, des Erbarmungsvollen, des Barmherzigen

"Und Wir haben zu dir das Buch mit der Wahrheit herabgesandt, als Erfüllung dessen, was vor ihm an Schrift war, und darüber herrschend. So richte unter ihnen nach dem, was Allah herabgesandt hat und folge nicht ihren Neigungen in Abwendung von dem, was an Wahrheit zu dir gelangt ist. Einem jeden von euch haben wir eine klare Satzung und einen deutlichen Weg vorgeschrieben."

(Sure al-Mā'ida' 5, Aya 49)

Vorwort

Die erste Ausgabe des Buches "Das Regierungssystem im Islam" wurde Anfang der Fünfzigerjahre des vorigen Jahrhunderts verfasst. Die westliche Geistesbildung hatte damals einen großen Einfluss auf die Geister der Gebildeten unter den jungen Muslimen. Als Folge dominierte in den Köpfen die Idee, dass der Islam ein klerikaler Glaube sei, der über kein funktionsfähiges System verfüge, um die Probleme unserer Zeit zu bewältigen. Man war der Ansicht, dass der Islam kein eigenes Regierungssystem für den Staat habe und seine Staatsform rein theokratischspiritueller Natur sei.

Diejenigen, die damals zum Islam aufriefen, taten dies in allgemeinen, gestaltlosen Ideen. Ihnen fehlte jene Klarheit, die den Islam als umfassendes Lebens-, Staats- und Gesellschaftssystem hervorheben kann. Sie riefen in allgemeiner, offener Weise zur Rückkehr zum Islam auf, ohne eine klare Vorstellung über die Systeme des Islam zu haben und über die Methode, wie die Herrschaft des Islam wiedererrichtet werden kann. Ihrer Da^cwa¹-Tätigkeit fehlte die Erkenntnis, dass die Wiedereinführung der Regentschaft der göttlichen Offenbarung nur durch die Gründung des Kalifatsstaates möglich ist. Deswegen fanden die Errichtung des Kalifats sowie die Wiedereinführung der Regentschaft nach dem, was Allah herabgesandt hat, keinerlei Erwähnung in ihren Arbeitsplänen.

Zu dieser Zeit begann ein Block, den Realzustand der Umma genau zu untersuchen, ihre Gegenwart und wo sie angelangt war. Er untersuchte ihre Geschichte, als sie vor Macht und Stärke strotzte, in einem Staat, der unangefochten den ersten Platz unter den Staaten der Welt einnahm. Es handelte sich um einen Staat, der auf dem islamischen Überzeugungsfundament (^cAqida) gründete sowie auf dem, was diesem Fundament an islamischen Rechtssprüchen entsprang. Der Staat führte diese Rechtssprüche durch, implementierte sie und trug sie als Botschaft in die Welt. Anschließend studierte dieser Block den Islam aus seinen originalen Quellen, dem Koran und der Sunna², in tiefgründiger, bewusster Weise und kam zur Erkenntnis, dass der Islam ein umfassendes System beinhaltet, das alle Probleme des Lebens zu lösen vermag. Er verfasste Bücher, die dies in genereller Form belegen, ohne sich mit vielen Systemdetails eingehender zu beschäftigen. So verfasste er Bücher über die Lebensordnung des Islam, über das Regierungs-, Wirtschafts-Beziehungssystem. In all diesen Büchern berücksichtigte der Block vor allem den praktischen Aspekt, damit die Muslime erkennen, dass es sich beim Islam um eine praktische Ideologie handelt, mit einem umfassenden System, das zur Anwendung zweifellos geeignet ist. Dadurch sollen sich die Muslime seine Systeme aneignen und sich für deren Durchführung im realen Leben einsetzen, indem sie zur Gründung des Kalifatsstaates tätig werden, der die einzige Methode darstellt, um diese Systeme im täglichen Leben zu realisieren.

Nachdem der Block diese Ideen und Systeme an die Muslime herangetragen hatte, um sie im täglichen Leben zu realisieren, nachdem es zu permanenten Diskussionen und Gesprächen darüber gekommen war und das Gedankengut

_

¹ Verkündung des Islam.

² Aussprüche, Handlungen und wissentliches Dulden des Propheten.

ausgeformt und in den Quellen nachgelesen wurde, dehnte sich das Spektrum dieser Ideen bei ihm aus. Es beschränkte sich nicht mehr auf generelle Richtlinien und ein allgemeines Erscheinungsbild, insbesondere nachdem der Islam - auf dem alle Blicke ruhten - zum Hoffnungsträger der Muslime geworden war, um sie aus dem fatalen Zustand zu befreien, in dem sie sich heute befinden. Die Muslime haben nunmehr begriffen, dass der Islam ein umfassendes, vollkommenes System verkörpert, das alle Probleme des Lebens zu lösen vermag. Nun streben sie danach, mehr Einzelheiten über diesen Kalifatsstaat zu erfahren, für dessen Errichtung man sich einsetzt. Zudem wollen sie mehr über die Systeme des Islam erfahren, die der Kalifatsstaat über sie anwenden wird. Dies war für uns der Anlass, diese Bücher zu erweitern und sie mit vielen Einzelheiten zu bereichern, die in ihren ersten Ausgaben nicht enthalten waren.

Was das vorliegende Buch "Das Regierungssystem" betrifft, so haben wir es in seiner dritten Ausgabe erweitert und die Realität des Kalifatsstaates mit seinen Einrichtungen, Aufgaben und allem, was damit in Verbindung steht, hervorgehoben. Wir haben deutlich gemacht, dass die Regierungsform im Islam hervorragend und einzigartig ist und sich von allen heute weltweit existierenden Regierungsformen unterscheidet. In ausführlicher Weise haben wir die Prinzipien des Regierungssystems und die Institutionen im Kalifatsstaat dargelegt und die Aufstellungsmethode des Kalifen und die dazu möglichen Vorgehensweisen aufgezeigt. Ferner haben wir klar gemacht, dass der Kalifatsstaat ein menschlicher und kein göttlicher Staat ist. Des Weiteren haben wir uns den Assistenten (Mu^cāwinūn) und deren Befugnissen, der Gesetzmäßigkeit der Šūra sowie dem Mağlis al-Umma (Ratsversammlung) mit seinen Befugnissen zugewandt. Wir haben die Verpflichtung, den Islam vollständig in einem Zuge zu implementieren, deutlich aufgezeigt sowie das Verbot, bei seiner Anwendung stufenweise vorzugehen. Auch haben wir das Verbot klargelegt, eine Polizeiherrschaft im Staat einzuführen. Wir haben erläutert, wann der Gehorsam gegenüber dem Regenten verpflichtend und wann er verboten ist und wann man ihm mit dem Schwerte entgegentreten muss. Darüber hinaus haben wir die Verpflichtung dargelegt, den Regenten zu jeder Zeit zur Rechenschaft zu ziehen.

In der dritten Ausgabe haben wir es jedoch versäumt, die Hadithe herzuleiten und die Formulierungen einzuhalten, wie sie in den Hadith-Büchern angeführt sind. Bei vielen von ihnen hatten wir uns auf die Formulierung verlassen, wie sie in den anerkannten Figh-Büchern erscheint. Allerdings erwähnen die Figh-Bücher den Hadith manchmal nur in seiner Bedeutung bzw. beschränken sich auf das Zitieren eines Teils des Hadith; den man als Beweisführung heranzieht. Als die dritte Ausgabe vergriffen war und wir die vierte drucken wollten, holten wir dieses Versäumnis nach. Wir leiteten alle Hadithe her, die im Buch erscheinen, und legten dar, aus welcher Quelle jeder Hadith entnommen war. Ferner hielten wir uns streng an die Formulierung, wie sie in den Hadith-Büchern enthalten ist, und entfernten jeden Hadith, dessen Richtigkeit bzw. Beweiseignung nicht gesichert war. Auch konnten wir uns von der Richtigkeit aller im Buch enthaltenen Nachrichten und Überlieferungen aus ihren Quellen vergewissern. Jede Nachricht, von der wir uns nicht vergewissern konnten bzw. die wir als überlieferungsschwach erkannten, haben wir entfernt. Des Weiteren haben wir - nach erfolgten Diskussionen und Nachforschungen – einige Konzeptionen und Rechtssprüche korrigiert, um das Buch in dieser Form herauszubringen, wie sie den Muslimen angeboten wird.

Wir bitten Allah, dass er durch dieses Buch viel Gutes bewirkt und die Muslime baldigst mit der Gründung des Kalifatsstaates ehrt, damit das, was in diesem Buch enthalten ist, angewendet und durchgeführt wird. Für Allah ist dies wahrlich ein Leichtes.

- 15. Muharram al-Haram 1417 n. H.
- 1. Juni 1996 n. Chr.

^cAbdu-l-Qadim Zallum

Einleitung:

Allah, der Erhabene, hat die Botschaft des Islam herabgesandt. Er ließ sie auf dem Überzeugungsfundament (°Aqida) der göttlichen Einheit aufbauen, dem Fundament von *Lā Ilāha ill-Allāh Muhammadun Rasūlullāh* (Es gibt keinen Gott außer Allah und Muhammad ist der Gesandte Allahs!).

Der Islam ist eine vollkommene Botschaft, die an die gesamte Menschheit ergangen ist. Sie regelt alle Angelegenheiten des Lebens selbst sowie die Beziehung des Lebens zu dem, was vor ihm war und nach ihm folgen wird. Sie löst die Probleme des Menschen in seiner Eigenschaft als Mensch und regelt sein Verhältnis zu seinem Schöpfer, zu sich selbst sowie zu anderen Spezies seiner Art - für jede Zeit und jeden Ort

Sie regelt das Verhältnis Allahs, des Schöpfers, zum Universum, zum Menschen und zum Leben hinsichtlich der Schöpfung und Planung, des Lebens und des Todes, der Rechtleitung und des Irrgangs, des Unterhalts (Rizq), der siegreichen Unterstützung (Nasr) und anderer Eigenschaften, mit denen Allah beschrieben wird. Dazu zählen Seine Allmacht, Seine Perfektion, Seine Planung und Sein Wissen, das die gesamte Existenz umfasst, sowie Sein Wille, der mit allem Möglichen verbunden ist.

Diese Botschaft regelt auch das Verhältnis des Menschen und des Lebens zu Allah, dem Schöpfer, indem sie Ihn allein der Anbetung für würdig erklärt und Ihm allein die Gesetzgebung überträgt, ohne irgendeinem Seiner Geschöpfe daran Anteil zu gewähren. Sie hat es ferner zur Pflicht erklärt, Ihn so anzubeten, wie Er es Seinen Dienern vorgeschrieben hat, Seine Gebote einzuhalten und sich von Seinen Verboten fernzuhalten. Dabei hat man allein dem Vorbild des Propheten Muhammad (s) zu folgen und nur von ihm die Gesetzgebung anzunehmen. Niemand sonst darf befolgt oder als Rechtsquelle herangezogen werden.

Die islamische Botschaft kam mit konkreten und spezifischen Ideen. Sie gründete damit eine einzigartige Kultur und legte die Summe aller Lebenskonzeptionen fest. Zudem formte sie den Geschmack ihrer Anhänger gemäß dieser Kultur aus und gab ihr eine spezifische Sichtweise im Leben: die Sichtweise des Erlaubten und Verbotenen. Des Weiteren legte sie eine bestimmte Lebensweise fest und gründete auf Basis dieser Kultur eine Gesellschaft, die in ihren Ideen, Gefühlen und Systemen und in der Persönlichkeit ihrer Individuen deutlich hervorsticht.

Sie kam auch mit einer vollständigen Gesetzgebung, die alle Beziehungen in Staat und Gesellschaft regelt. Dies betrifft gleichermaßen die Bereiche Wirtschaft, Geschlechterbeziehung und Unterrichtswesen, die Innen- und Außenpolitik sowie die allgemeinen Beziehungen, die das Verhältnis des Staates zu seinen Bürgern bzw. zu anderen Staaten, Völkern und Gemeinschaften in Kriegs- und Friedenszeiten regeln. Es betrifft auch die spezifischen Beziehungen zwischen den Gesellschaftsindividuen untereinander.

Somit ist die Botschaft des Islam ein vollständiges und umfassendes Lebenssystem für alle Bereiche des menschlichen Lebens. Sie hat die Muslime dazu verpflichtet, dieses System vollständig anzuwenden und durchzuführen, in einem Staat, dessen bestimmte Form sie mit dem Kalifatssystem festgelegt hat.

Al-Hukm – die Regentschaft im Islam

Al-Hukm bedeutet sprachlich die Entscheidung (al-Qada'). Al-Hākim ist jene Person, die den Hukm vollzieht. In der sprachlichen Fachterminologie bedeuten die Wörter al-Hukm, al-Mulk oder al-Sultān dasselbe, nämlich "Herrschaft", jene "Macht" also, welche die Ahkām, d. h. die Entscheidungen, durchführt. Mit anderen Worten ist es die Führungstätigkeit (al-Imāra), die das islamische Recht den Muslimen vorgeschrieben hat. Diese Führungstätigkeit wird durch die Herrschaft verkörpert, die dazu genutzt wird, die Ungerechtigkeit aufzuheben und in Streitfällen zu entscheiden. Al-Hukm ist somit die Übernahme der Befehlsgewalt, die in folgenden Aussagen Allahs enthalten ist:

Gehorcht Allah und gehorcht Seinem Gesandten und jenen, die unter euch die Befehlsgewalt innehaben. (Sure al-Nisā' 4, Āya 59)

Und hätten sie es vor den Gesandten und vor jene gebracht, die unter ihnen die Befehlsgewalt innehaben [...]. (Sure al-Nisā' 4, Aya 83) Somit ist al-Hukm (die Regentschaft) die tatsächliche Ausübung der Betreuungstätigkeit.

Der Islam als eine umfassende Ideologie für den Staat, die Gesellschaft und das Leben hat den Staat und die Regierung zu einem seiner integrierten Bestandteile gemacht. Er befahl den Muslimen, Staat und Regierung zu errichten und nach den Gesetzen des Islam zu regieren. Dutzende Verse sind im Koran offenbart worden, die sich mit Regentschaft und Herrschaft befassen und den Muslimen eindeutig befehlen, nach dem zu richten (bzw. zu regieren), was Allah herabgesandt hat. So sagt Allah (t):

Und richte unter ihnen nach dem, was Allah herabgesandt hat, und folge nicht ihren Neigungen, um von dem abzukommen, was an Wahrheit zu dir gelangt ist. (Sure al-Mā'ida 5, Aya 48) Auch sagt Er:

Und richte unter ihnen nach dem, was Allah herabgesandt hat, und folge nicht ihren Neigungen; und nimm dich vor ihnen in Acht, dass sie dich nicht von etwas abbringen, was Allah zu dir herabgesandt hat. (Sure al-Mā'ida' 5, Aya 49) Allah sagt weiter:

Und wer nicht nach dem richtet, was Allah herabgesandt hat, so sind dies wahrlich die Ungläubigen! (Sure al-Mā'ida' 5, Aya 44) Er sagt auch:

Und wer nicht nach dem richtet, was Allah herabgesandt hat, so sind dies wahrlich die Ungerechten! (Sure al-Mā'ida' 5, Aya 45) Und Er sagt:

Und wer nicht nach dem richtet, was Allah herabgesandt hat, so sind dies wahrlich die Frevler. (Sure al-Mā'ida' 5, Aya 47) In der Sure al-Nisā' 4, Aya 64, sagt Allah:

Nein, bei deinem Herrn, sie werden nicht eher gläubig sein, bis sie dich zum Richter in allem erheben, was unter ihnen strittig ist, sie sodann in ihrem Herzen keinen Zweifel mehr hegen und sich vollends ergeben. Ferner sagt Er:

Ihr Gläubigen! Gehorcht Allah und gehorcht dem Gesandten und jenen, die unter euch die Befehlsgewalt innehaben. (Sure al-Nisā' 4, Aya 59) Zudem sagt Er:

Und wenn ihr unter den Menschen richtet, so richtet mit Gerechtigkeit! (Sure al-Nisā' 4, Aya 58) Darüber hinaus gibt es noch zahlreiche andere Verse, die sich mit der Regentschaft im Sinne von Herrschaft und Macht beschäftigen. Auch gibt es Verse, die sich mit Detailfragen der Regentschaft befassen. So gibt es Verse für die Kriegsgesetzgebung, für politische, strafrechtliche, soziale und vertragsrechtliche Gesetzgebungen sowie für andere Gesetzgebungsarten. Allah, der Erhabene, sagt:

Ihr Gläubigen! Kämpft gegen jene unter den Ungläubigen, die euch am nächsten sind, und mögen sie Härte von euch erfahren! (Sure al-Tauba 9, Aya 123) Er sagt:

Und wenn du im Krieg auf sie triffst, so verjage mit ihnen jene, die hinter ihnen kommen, auf dass sie sich vielleicht besinnen. Und fürchtest du von einem Volk Verrat, so wirf ihnen den Vertrag in gegenseitiger Kenntnis zurück. (Sure al-Anfāl 8, Aya 57-58) Allah sagt weiter:

Und wenn sie sich dem Frieden zuneigen, so neige dich ihm zu und vertraue auf Allah! (Sure al-Anfāl 8, Aya 61) Auch sagt Er:

Ihr Gläubigen, haltet die Verträge ein! (Sure *al-Mā'ida'* 5, Aya 1) Und Er sagt:

Und verschlingt nicht euer Vermögen untereinander auf unrechte Weise, und bietet es nicht der Obrigkeit (als Bestechung) an, um einen Teil des Vermögens anderer wissentlich zu verschlingen! (Sure al-Bagara 2, Aya 188) Er sagt auch:

In der Wiedervergeltung liegt für euch Leben, ihr Verständigen! (Sure al-Bagara 2, Aya 179) Ferner hat Allah befohlen:

Dem Dieb und der Diebin, schneidet Ihnen die Hände ab, als Vergeltung für ihr Vergehen und als Abschreckung von Allah. (Sure al-Mā'ida' 5, Aya 38) Und Er hat befohlen:

Und wenn sie für euch stillen, so gebt ihnen ihren Lohn. (Sure *al-Talāq* 65, Aya 6). Des Weiteren befiehlt Er:

Wer Fülle hat, der soll aus seiner Fülle aufwenden; und der, dessen Mittel beschränkt sind, soll von dem aufwenden, was Allah ihm gegeben hat! (Sure al-Talāq 65, Aya 7) Und Er befiehlt:

Nimm von ihrem Vermögen eine Almosengabe, mit der du sie reinigst [...]. (Sure al-Tauba 9, Aya 103)

So finden wir die breiten Gesetzgebungsrichtlinien in ihren verschiedensten Aspekten - im militärischen, strafrechtlichen, politischen Aspekt sowie im Bereich des Vertragsrechts - in hunderten Koranversen erläutert. Darüber hinaus existiert noch ein immenser Reichtum an richtigen Hadithen³, die sich mit diesen Themen befassen. All diese Offenbarungstexte sind herabgesandt worden, um danach zu regieren, um sie anzuwenden und durchzuführen. In der praktischen Realität sind sie auch tatsächlich umgesetzt worden: in den Tagen des Propheten (s), der rechtgeleiteten Kalifen und der muslimischen Herrscher, die nach ihnen gekommen sind. Dies belegt in eindeutiger Weise, dass der Islam ein System für Regierung und Staat, für Gesellschaft und Leben, für Gemeinschaft und Einzelpersonen ist. Es belegt weiterhin, dass der Staat die Regierungsgewalt nur dann besitzt, wenn er gemäß den Gesetzen des Islam vorgeht. Auch ist der Islam erst dann real existent, wenn er in einem Staat lebendig ist, der seine Gesetze vollzieht. Der Islam ist eine Lebensordnung und eine Ideologie, wobei Staat und Regentschaft ein Teil von ihm sind. Der Staat stellt die einzige legitime Methode dar, die der Islam festgelegt hat, um seine Gesetze anzuwenden und sie im öffentlichen Leben zu realisieren. Der Islam

³ Dies sind die gesammelten Aussprüche des Propheten, seine Handlungen und sein wissentliches Dulden.

ist erst dann lebendig vorhanden, wenn er in einem Staat verkörpert wird, der ihn in allen Angelegenheiten anwendet. Es ist ein Staat von politischer und menschlicher Natur und nicht göttlich-spirituell. Er besitzt keine Heiligkeit und sein Oberhaupt beansprucht kein Unfehlbarkeitsdogma.

Das Regierungssystem im Islam legt die Form und den Charakter des Staates dar, es erläutert seine Fundamente, seine Grundsäulen und Institutionen. Es beschreibt die Basis, auf welcher der Staat aufbaut, die Ideen, Konzeptionen und Maßstäbe, nach denen die Angelegenheiten geregelt werden, sowie Verfassung und Gesetze, die in diesem Staat zur Anwendung kommen.

Es ist ein besonderes, ein einzigartiges System für einen besonderen und einzigartigen Staat. Es unterscheidet sich vollkommen von allen Regierungssystemen, die heute auf der Welt existieren, sei es in der Grundlage, auf der diese Systeme aufbauen, in den Ideen, Konzeptionen und Maßstäben, gemäß denen die Angelegenheiten geregelt werden, in den Formen, die sich darin etablieren, oder in den Verfassungen und Gesetzen, die dort angewendet werden.

Der Islamische Staat

Der Islamische Staat ist der Kalif, der das islamische Recht anwendet. Es ist ein politisches Implementierungsgebilde, um die Gesetze des Islam anzuwenden und durchzuführen und seine Botschaft durch Verkündung und Dschihad in die Welt zu tragen. Der Staat stellt auch die einzige vom Islam festgelegte Methode dar, um seine Systeme und allgemeinen Gesetze im Leben und in der Gesellschaft zu verwirklichen. Er ist die Voraussetzung für die reale Existenz des Islam im Leben, denn ohne ihn verschwindet der Islam als Ideologie und Lebensordnung aus der Welt und bleibt lediglich in Form von spirituellen Riten und ethischen Eigenschaften übrig. Deswegen ist der Staat von permanentem und nicht vorübergehendem Charakter.

Der Islamische Staat gründet auf dem islamischen Überzeugungsfundament. Es bildet seine Grundlage und darf unter keinen Umständen von ihm losgelöst werden. Der Gesandte Allahs (s) baute, als er in Medina die Herrschaft des Islam errichtete und die Regentschaft übernahm, diese vom ersten Tag an auf der Grundlage der islamischen ^cAqida auf. Die Gesetzgebungsverse waren noch nicht offenbart worden, und so machte er das Bekenntnis, dass es keinen Gott gibt außer Allah und dass Muhammad der Gesandte Allahs ist, zur Grundlage, auf der das Leben der Muslime, die Beziehungen unter den Menschen und die Entscheidungen in ihren Streitigkeiten und Unrechtsklagen aufbauen. Mit anderen Worten machte er die islamische ^cAqida zur Grundlage für das gesamte Leben, für die Regierung und für die Herrschaft. Damit nicht genug schrieb er den Muslimen den Dschihad vor und machte ihn zur Methode, um dieses Überzeugungsfundament an die Menschen heranzutragen. Al-Buchārī und Muslim überliefern von ^cAbdullāh ibn Omar (der wiedergegebene Wortlaut ist jener bei Muslim), dass der Gesandte Allahs sprach:

Mir ist befohlen worden, die Menschen zu bekämpfen, bis sie bezeugen, dass es keinen Gott gibt außer Allah und dass Muhammad der Gesandte Allahs ist, sie das Gebet aufrecht halten und die Zakat⁴ entrichten. Tun sie dies, so haben sie ihr Blut und ihr Vermögen vor mir geschützt – mit Ausnahme des damit verbundenen Rechtsanspruches –, und ihre Rechenschaft obliegt Allah.

Er machte es auch den Muslimen zur Pflicht, den Fortbestand der ^cAqida als Staatsgrundlage zu gewährleisten. So befahl er, das Schwert zu ziehen und zu kämpfen, wenn ein offenkundiger Kufr⁵ zutage tritt, d. h., die islamische ^cAqida also nicht mehr die Grundlage von Regentschaft und Herrschaft bildet. Der Gesandte (s) wurde über die ungerechten Herrscher gefragt, ob man sie mit dem Schwerte bekämpfen solle. Er antwortete:

Nein, solange sie unter euch das Gebet aufrecht halten. In seiner Bai^ca^6 machte er es zur Bedingung, dass die Muslime den Machthabern die Befehlsgewalt

1

⁴ Pflichtabgabe für vermögende Muslime (2,5 % ihres Vermögens im Jahr).

⁵ Unglaube

⁶ Eid, Treuegelübde, das dem Propheten als Staatsoberhaupt und den Kalifen nach ihm von den Muslimen gegeben wurde.

nicht streitig machen – es sei denn, sie sehen einen offenkundigen Kufr aufkommen. Muslim berichtet von ^cAuf ibn Mālik über die schlimmsten Imame:

[...] Man fragte: "O Gesandter Allahs, sollen wir sie nicht mit dem Schwerte bekämpfen?" Er antwortete: "Nein, solange sie unter euch das Gebet aufrecht halten. [...]" Al-Buchārī berichtet von ^cUbāda ibn al-Sāmit über die *Bai^ca*:

[...] und dass wir die Befehlsgewalt denjenigen, die sie innehaben, nicht streitig machen. Er sagte: "Es sei denn, ihr seht einen offenkundigen Kufr (Kufran bawahan), für den ihr von Allah einen definitiven Beweis habt." Bei al-Tabarāni heißt es *Kufran surahan* (klaren Kufr). All dies beweist, dass die Grundlage des Staates die islamische ^cAqida ist, da der Gesandte (s) die Herrschaft auf ihrer Basis gründete und den Kampf mit dem Schwerte anbefahl, um sie als Herrschaftsgrundlage zu erhalten. Er befahl auch den Dschihad um ihretwillen.

Aus diesem Grunde darf es im Islamischen Staat keine Idee, keine Konzeption, Gesetz und keinen Maßstab geben, die nicht dem islamischen Überzeugungsfundament entsprungen sind. Es reicht nicht aus, bloß dem Namen nach das islamische Überzeugungsfundament zur Staatsgrundlage zu erklären, vielmehr muss es in allem, was mit der Existenz des Staates verbunden ist sowie in all seinen Angelegenheiten - seien diese geringfügiger oder schwerwiegender Natur verkörpert sein. So ist es unzulässig, dass im Staat irgendeine Lebenskonzeption oder ein Gesetz existiert, das nicht der islamischen ^cAqida entsprungen ist. Der Staat darf keine Konzeption, die nicht der ^cAqida entsprungen ist, zulassen. So darf das Konzept der "Demokratie" nicht vom Staat übernommen werden, da es nicht der islamischen ^cAqida entspringt. Außerdem widerspricht es den aus ihr hervorgehenden Konzeptionen. Auch darf der nationalistischen Konzeption keinerlei Bedeutung beigemessen werden, da sie nicht der islamischen ^cAgida entspringt. Überdies haben die aus der ^cAqida hervorgehenden Konzeptionen den Nationalismus verurteilt, zurückgewiesen und seine Gefährlichkeit dargelegt. Genauso darf die patriotische Konzeption nicht vorhanden sein. da sie nicht dem islamischen Überzeugungsfundament entspringt. Auch widerspricht sie den aus ihm hervorgegangenen Konzeptionen. Ebenso gibt es im Islamischen Staat keine Ministerien im demokratischen Sinn. Es existiert in seiner Regierungsform keine imperiale, monarchistische oder republikanische Konzeption, da sie allesamt nicht der islamischen ^cAqida entspringen und zu den aus ihr hervorgehenden Konzeptionen im Widerspruch stehen. Darüber hinaus ist es absolut verboten, den Staat auf einer anderen Basis als der islamischen ^cAqida zur Rechenschaft zu ziehen, sei es von Individuen, Bewegungen oder Blöcken. Auch wird die Gründung von Bewegungen, Blöcken oder Parteien auf einer anderen Grundlage als der islamischen ^cAqida untersagt. Denn die Tatsache, dass die islamische ^cAqida die Grundlage des Staates bildet, bedingt all diese Maßnahmen und macht sie für den Herrscher und die Bürger, die der Staat regiert, zur Verpflichtung.

Aus der Tatsache, dass die islamische ^cAqida die Grundlage des Staates bilden muss, geht auch zwangsweise hervor, dass die Staatsverfassung und all seine Gesetze dem Buche Allahs und der Sunna Seines Gesandten entnommen sein müssen.

Allah (t) befahl dem Machthaber und Regenten, nach dem zu regieren, was Er zu Seinem Gesandten herabgesandt hat. Denjenigen, der aus Überzeugung nicht nach dem regiert, was Allah herabgesandt hat, machte Allah zum Ungläubigen. Ebenso ist derjenige ungläubig, der dem, was Allah auf Seinen Gesandten herabgesandt hat, die Tauglichkeit abspricht. Andererseits erklärte Allah den Herrscher zu einem Sünder, Frevler und Ungerechten, wenn dieser nach etwas anderem als dem Islam regiert, aber nicht davon überzeugt ist. Der Befehl Allahs an den Herrscher und Regenten, nach dem zu regieren, was Allah herabgesandt hat, ist in Koran und Sunna determiniert. So sagt der Erhabene:

Nein! Bei deinem Herrn, sie sind nicht eher gläubig bis sie dich zum Richter erheben in allem, was unter ihnen strittig ist! (Sure al-Nisā' 4, Aya 65) Und Er sagt:

Und richte unter ihnen nach dem, was Allah herabgesandt hat! (Sure *al-Mā'ida'* 5, Aya 49). Der Islam beschränkt die staatliche Gesetzgebung auf das, was Allah herabgesandt, hat und warnt davor, nach etwas anderem zu regieren als dam, was Er herabsandte. Allah, der Erhabene, sagt:

Und wer nicht nach dem regiert, was Allah herabgesandt hat, so sind dies wahrlich die Ungläubigen. (Sure al-Mā'ida' 5, Aya 44) Es sprach auch der Gesandte Allahs (s):

Jede Tat, die nicht unserem Befehl entspringt, ist zurückzuweisen.

All dies belegt, dass sämtliche Gesetzgebung im Staat – sei es Verfassung oder andere Gesetze – ausschließlich auf die der islamischen ^cAqida entspringenden Rechtssprüche beschränkt sein muss. Mit anderen Worten muss es auf die Rechtsprüche beschränkt werden, die Allah auf Seinen Gesandten in Koran und Sunna herabgesandt hat, und auf die aus ihnen hervorgehenden Rechtsbelege: dem *Qiyas* (Analogieschluss) und dem *Idğma^c* al-Sahāba (Konsensus der Prophetengefährten).

Die Ansprache des Gesetzgebers (der göttliche Rechtspruch) bezieht sich auf die Handlungen der Menschen und zwingt sie, sich in all ihren Handlungen an ihre Vorgaben zu halten. Die Regelung der menschlichen Handlungen obliegt somit Allah, dem Erhabenen. Demzufolge ist das islamische Recht mit allen Handlungen der Menschen und ihren gesamten Beziehungen verbunden - sei es ihre Beziehung zu Allah, zu sich selbst oder zu anderen Menschen. Im Islam gibt es deshalb keinen Platz für Staatsgesetze aus Menschenhand, die die Beziehungen der Menschen regeln. Sie alle sind an die islamischen Rechtssprüche gebunden. Allah (t) sagt:

Und was euch der Gesandte bringt, so nehmt es an, und was er euch verbietet, so enthaltet euch dessen. (Sure al-Haschr 59, Aya 7) Auch sagt Er:

Kein Gläubiger und keine Gläubige haben, wenn Allah und Sein Gesandter eine Sache entschieden haben, in ihrer Angelegenheit noch eine Wahl. (Sure al-Ahzāb 33, Aya 36) Und der Gesandte (s) sprach:

Allah hat Pflichten befohlen, so vergeudet sie nicht, Er hat Grenzen gesetzt, so übertretet sie nicht, Er hat Dinge verboten, so begeht sie nicht, und Er hat über gewisse Sachen geschwiegen – als Erleichterung für euch und nicht aus Vergessenheit –, so forscht nicht darüber nach. Muslim überliefert von ^cĀ'ischa, dass sie sagte: "Der Gesandte Allahs sprach:

Wer in dieser unserer Angelegenheit etwas Neues hervorbringt, was nicht dazugehört, so ist es zurückzuweisen!" Allah, der Erhabene, ist es also, der die Gesetze hervorbringt, und nicht der Herrscher. Er hat Menschen und Herrscher dazu gezwungen, ausschließlich diese Gesetze in ihren Beziehungen und Handlungen zu befolgen, mit dem strikten Verbot, eine andere Gesetzgebung heranzuziehen.

Demzufolge sind es im Staate des Islam nicht die Menschen, die Gesetze festlegen, um ihre Beziehungen zu regeln. Sie sind es auch nicht, die Verfassung und andere Gesetze erlassen. Der Herrscher hat gar nicht die Möglichkeit dazu, die Menschen zu zwingen oder es ihnen freizustellen, in ihren Beziehungen Gesetze und Regelungen zu befolgen, die von Menschen hervorgebracht wurden.

Der Gesandte (s) hat den Islamischen Staat in Medina auf seiner entsprechenden Grundlage errichtet, mit all seinen Regierungsprinzipien, seinen Grundsäulen, seinen Institutionen, seiner Armee und seinen inneren und äußeren Beziehungen. Seit seiner Ankunft in Medina hat er die Muslime regiert, ihre Interessen betreut, ihre Angelegenheiten geleitet und die islamische Gesellschaft kreiert. Er hat mit den Juden Verträge abgeschlossen, danach mit den Bani Dumra und den Bani Midladsch und anschließend mit den Quraisch sowie den Bewohnern Ailas, Dscharba's und Athruhs. Er gab den Menschen das Versprechen, keinem Pilger das Gotteshaus⁷ zu verwehren und niemanden in den Hohemonaten⁸ zu verängstigen. Er sandte Hamza ibn ^cAbd al-Muttalib, ^cUbaidah ibn al-Harith und Sa^cd ibn Abi al-Waqqas in Feldzügen zur Bekämpfung der Quraisch aus. Weiterhin entsandte er Zaid ibn Haritha, Dscha^cfar ibn Abi Talib und ^cAbdullāh ibn Rawaha zur Bekämpfung der Römer. Khalid ibn al-Walid entsandte er; um gegen Dumat al-Dschandal Krieg zu führen. Er selbst führte die Armeen in zahlreichen Feldzügen an, in denen es zu blutigen Schlachten kam. Den Distrikten stellte er Gouverneure (Wulāt) und den Städten Statthalter (^cAmils) vor. ^cAttab ibn Asīd setzte er in Mekka als Statthalter ein, nachdem er es eröffnet

_

⁷ Die Kaaba in Mekka.

⁸ Es handelt sich um die "verbotenen" Monate des arabischen Mondjahres, in denen seit der vorislamischen Zeit jedwede kriegerische Handlungen untersagt waren. Dies sind die Monate *Dhu-l-Qi^cda* (11.), *Dhu-l-Hidscha* (12.), *Muharram* (1.), *Safar* (2.) und *Radschab* (7.).

hatte. Bathan ibn Sasan übertrug er den Jemen, nachdem dieser den Islam angenommen hatte. Mu^cath ibn Dschabal al-Khazradschiy setzte er im Dschanad ein und Khalid ibn Sa^cid ibn al-^cAs als Statthalter über San^ca'. Ziad ibn Labid ibn Tha^clabah al-Ansariy machte er zum Statthalter über Hadramaut, während er Abu Musa al-Asch^cariy über Zabid und ^cAdan und ^cAmr ibn al-^cAs über den Oman einsetzte. Abu Dudschana war der Statthalter des Propheten in Medina. Wenn der Prophet (s) die Gouverneure bzw. Statthalter ernannte, suchte er sie stets unter jenen Personen aus, die ihre Aufgaben vorzüglich durchführten und die den Leuten, denen sie vorstanden, den Glauben in die Herzen flößten. Er fragte sie über die Methode, nach der sie in der Regentschaft vorgehen werden. So berichten al-Baihaqiy, Ahmad und Abu Dawud von Mu^cath, dass der Gesandte Allahs, als er Mu^cath in den Jemen entsandte, ihn fragte:

"Wie richtest du, wenn dir eine Rechtssache vorgelegt wird?" Er antwortete: "Nach dem Buch Allahs." Der Prophet fragte: "Und wenn du es im Buch Allahs nicht findest?" Er antwortete: "Dann richte ich nach der Sunna des Gesandten Allahs." Der Prophet fragte: "Und wenn du es in der Sunna des Gesandten Allahs (auch) nicht findest?" Er antwortete: "Dann vollziehe ich nach Kräften Iğtihād in meinem Ermessen." Der Prophet klopfte sodann mit seiner Hand auf meine Brust und sprach: "Gepriesen sei Allah, der den Gesandten des Gesandten Allahs zu dem hinführte, was den Gesandten Allahs zufrieden stellt." Ibn Sa^cd berichtet über den Weg des ^cAmr ibn ^cAuf, dass der Gesandte Allahs Abban ibn Sa^cid ibn al-^cAs als Statthalter in Bahrain einsetzte und ihm sagte:

Nimm dich der ^cAbd al-Qais in Güte an und würdige ihr Ansehen.

Der Prophet (s) wählte seine Gouverneure stets unter den Besten von jenen aus, die den Islam angenommen hatten. Er befahl ihnen, den Menschen, die in den Islam eintraten, den Glauben zu lehren und die Zakat von ihnen zu nehmen. In vielen Fällen übertrug er dem Wālī (Gouverneur) die Aufgabe des Einhebens der Gelder. Er befahl diesem, den Menschen als Verkünder des Guten zu begegnen, sie den Koran zu lehren und sie im Glauben auszubilden. Der Prophet (s) legte ihm nahe, den Menschen im Recht mit Milde zu begegnen und im Unrecht mit Härte. Wenn es unter ihnen zu Spannungen komme, so soll er ihnen verbieten, den Stamm oder die Sippe anzurufen – auf dass sie sich allein Allah zuwenden, ohne ihm einen Teilhaber beizugesellen. Der Wālī sollte zudem das Fünftel der Gelder einheben sowie das, was den Muslimen an Zakat vorgeschrieben war. Wer unter den Juden oder Christen den Islam von sich aus in Aufrichtigkeit annimmt und sich dem Islam hingibt, der gehört zu den Gläubigen, mit gleichen Rechten und Pflichten. Wer jedoch an seinem Judentum oder Christentum festhält, der soll davon nicht zwangsweise abgebracht werden.

Muslim und Buchārī berichten von Ibn ^cAbbas, dass der Gesandte Allahs (s), als er Mu^cath in den Jemen entsandte, ihm sagte:

Du kommst zu einem Volk, das zu den Anhängern der Schrift zählt. Möge das Erste, zu dem du sie aufrufst, die Anbetung Allahs, des Erhabenen, sein. Wenn sie Allah erkannt haben, dann teile ihnen mit, dass Allah ihnen pro Tag und Nacht fünf Gebete auferlegt hat. Wenn sie dies tun, dann berichte ihnen, dass Allah ihnen die Zakat auferlegt hat, sie wird von den Reichen unter ihnen genommen und den Armen unter ihnen zurückgegeben. Wenn sie gehorchen, dann nimm es von ihnen an und grenze ihr bestes Vermögen aus. In einer anderen Überlieferung von ihnen gibt es den Zusatz:

Und nimm dich vor dem Anruf des ungerecht Behandelten in Acht, denn zwischen ihm und Allah gibt es keine Schranke.

In manchen Fällen entsandte der Prophet (s) für das Einsammeln der Gelder eigens eine Person. So schickte er ^cAbdullāh ibn Rawaha jedes Jahr zu den Juden von Khaibar, um die Ernte zu erfassen. Im Buch *Al-Muatta* wird berichtet,

dass er (s) ^cAbdullāh ibn Rawaha entsandte, um zwischen ihm und ihnen (die Ernte) aufzuteilen. Dann sprach er (zu ihnen): "Wenn ihr wollt, so gehört dies (ein gewisser Rest) euch, oder aber es gehört mir." Doch sie nahmen es stets an sich.

Silman ibn Yasar berichtet: "Sie (die Juden) sammelten dann von ihren Frauen einigen Schmuck für ihn ein und sagten: 'Dies ist für dich, so erleichtere es uns und sei in der Teilung nachsichtiger'. Doch ^cAbdullāh ibn Rawaha antwortete ihnen: 'Ihr Volk der Juden! Bei Allah, ihr gehört für mich wahrlich zu den meistgehassten Geschöpfen Allahs. Doch verleitet mich das nicht dazu, ungerecht zu euch zu sein. Was ihr mir aber an Bestechung angeboten habt, ist sündhaftes Geld; wir nehmen es nicht an!' Darauf sagten sie: 'Damit sind wahrlich Himmel und Erde erstanden!'" Der Gesandte (s) erforschte stets den Zustand seiner Gouverneure und Statthalter. Er hörte alle Nachrichten über sie, die man ihm überbrachte. So setzte er seinen Statthalter in Bahrain, al-cAla' ibn al-Hadramiyy, ab, weil die Delegation der Abd Qais sich über ihn beschwerte. So erzählt ibn Sa^cd: "Muhammad ibn ^cUmar berichtete uns [...] über ^cAmr ibn ^cAuf, dem Verbündeten der Banu ^cAmer ibn Lu'ai, dass der Gesandte Allahs al-^cAla' ibn al-Hadramiyy (als Statthalter) nach Bahrain entsandte, ihn dann aber absetzte und Abban ibn Sacid als Statthalter dort einsetzte. Muhammad ibn cUmar berichtet: 'Der Gesandte Allahs schrieb an al-^cAla' ibn al-Hadramiyy und befahl ihm, mit einer Gesandtschaft von zwanzig Männern der ^cAbd Qais zu ihm zu kommen. So kam er zu ihm mit zwanzig Männern. An ihrer Stelle stand ^cAbdullāh ibn ^cAuf al-Aschadsch. al-^cAla' setzte al-Munthir ibn Sawa in seiner Vertretung als Statthalter Bahrains ein. Die Gesandtschaft beschwerte sich über al-^cAla ibn al-Hadramiyy, und der Gesandte Allahs (s) setzte ihn ab. An seiner Stelle setzte er Abban ibn Sa^aid ibn al-^cAs ein und sagte zu ihm:

Nimm dich der ^cAbd al-Qais in Güte an und würdige ihr Ansehen.'" Der Gesandte (s) führte mit seinen Statthaltern auch Buch und rechnete mit ihnen alle Einund Ausgaben ab.

Buchārī und Muslim berichten von Abu Hamid al-Sa^cidiyy:

Der Prophet (s) gebrauchte Ibn al-Lutbiyyah, um die Zakat der Banu Salim einzuholen. Als er zum Propheten kam und mit ihm abrechnete, sagte er: "Dies gehört euch und das ist ein Geschenk, das mir gegeben wurde." Da antwortete ihm der Gesandte Allahs: "Dann bleib doch im Hause deines Vaters und deiner Mutter sitzen bis dein Geschenk zu dir kommt, wenn du die Wahrheit sprichst!" Dann erhob sich der Gesandte Allahs und sprach zu den Leuten. Er dankte Allah, pries Ihn und sagte: "Ich gebrauche Männer von euch in Angelegenheiten, die mir Allah übertragen hat. Nun kommt einer von euch und sagt: 'Dies gehört euch und das ist ein Geschenk, das mir gegeben wurde.' So möge er doch im Hause seines Vaters und seiner Mutter verweilen, bis sein Geschenk zu ihm kommt, wenn er die Wahrheit spricht. Bei Allah, jeder von euch, der etwas davon in unrechter Weise an sich nimmt, tritt am Jüngsten Tage vor Allah und trägt es mit sich. Wahrlich werde ich es sodann bekannt geben, was ein Mann an einem brummenden Kamel, einer muhenden Kuh oder einem blökenden Schaf vor Allah mit sich trägt." Der Gesandte hob seine Arme empor, bis ich das Weiße seiner Achseln sehen konnte und sprach: "Habe ich nun verkündet?" Abu Dawud berichtet von Buraidah, dass der Gesandte Allahs sprach:

Wen wir für eine Aufgabe verwenden und ihn dafür mit etwas entlohnen, so steht ihm das zu. Was er darüber hinaus an sich nimmt, das ist Unterschlagung. Die Bewohner des Jemen beklagten sich darüber, dass Mu^cath das Gebet in die Länge zog, und der Gesandte (s) tadelte ihn. Buchārī und Muslim berichten von Abu Mas^cud al-Ansari, der sagte:

Ein Mann sprach zum Propheten (s): "O Gesandter Allahs! Beinahe bewältige ich das Gebet nicht, weil jener es so in die Länge zieht." Noch nie sah ich den Propheten bei einer Belehrung zorniger als an diesem Tage. Er sprach: "Ihr Menschen, ihr seid abstoßend. Wer mit den Leuten betet, der soll es erleichtern. Einige von ihnen sind schwach, krank oder haben zu tun." In einer Überlieferung bei Muslim über den Weg von Ğābir heißt es:

[...] o Mu^cath, kehrst du (die Menschen vom Glauben) ab? [...]

Der Gesandte Allahs (s) bestellte auch Richter, die zwischen den Menschen in ihren Streitigkeiten richteten. So ernannte er ^cAli ibn Abi Talib zum Richter im Jemen und schickte Mu^cath ibn Dschabal sowie Abu Musa al-Asch^cariy ebenfalls als Richter in den Jemen. Er fragte sie:

"Nach was richtet ihr?" Sie antworteten: "Wenn wir den Rechtsspruch weder im Buch (Koran) noch in der Sunna finden, ziehen wir zwischen der einen und der anderen Angelegenheit eine Analogie (Qiyās). Was der Wahrheit am nächsten kommt, das vollziehen wir." Der Prophet (s) hieß das gut, was belegt, dass er die Richter unter den Besten auswählte und sich über ihre Entscheidungsmethode vergewisserte.

Der Gesandte Allahs (s) regelte auch die Angelegenheiten der Menschen. So ernannte er Schriftführer zur Verwaltung dieser Angelegenheiten. Ihre Tätigkeit entsprach der eines Ressortleiters. So war ^cAli ibn Abi Talib der Schriftführer seiner Verträge und seiner Friedensabkommen, wenn er diese abschloss. Mu^caigib ibn Abi Fatimah trug sein Siegel und war auch Schriftführer für die Kriegsbeute. Huthaifah ibn al-Yaman war zuständig für das Erfassen und Dokumentieren der Hidschas-Ernte. Al-Zubair ibn al-^cAwwam war Schriftführer für die Zakat-Güter und al-Mughira ibn Schu^cba für Schuldscheine und Handelsverträge. Schurahbil ibn Hasana schrieb die Signaturen an die Könige. Für jedes Ressort (Bereich) ernannte der Prophet (s) einen Schriftführer, d. h. einen Ressortleiter, egal wie zahlreich diese Ressorts waren. Der Gesandte (s) beriet sich auch oft mit seinen Gefährten und hörte niemals auf, Leute mit Ideen und Weitsicht zu Rate zu ziehen. Er beriet sich auch mit jenen, die für ihren Verstand und ihre Errungenschaften sowie für ihren starken Glauben und ihre Aufopferungsbereitschaft bei der Verbreitung der islamischen Da^cwa bekannt waren. Für die Šūra⁹ wählte er vierzehn Personen aus, mit denen er sich in den verschiedensten Angelegenheiten beriet. Er wählte sie als Stammesvertreter aus, die ihren Stämmen vorstanden. Es waren sieben von den Muhāğirūn und sieben von den Ansar. Zu ihnen zählten Abu Bakr, Hamza, ^cUmar, ^cAli, Dscha^cfar, Bilal, Ibn Mas^cud, Silman, ^cAmmar und Abu Dharr. Er zog auch andere Leute zu Rate. Die genannten Personen waren aber jene, mit denen er sich am meisten beriet. Sie entsprachen einer ständigen Ratsversammlung. Der Gesandte (s) legte für Muslime und auch für Andersgläubigen gewisse Abgaben fest. Gleiches galt auch für Böden, Ernte und Vieh. Diese Abgaben waren die Zakat¹⁰, der ^cUschr¹¹, der Fai⁻¹², der Kharadsch¹³ und die Ğizyah¹⁴. Kriegseinnahmen und Beute wurden dem Schatzhaus zugewiesen, die Zakat verteilte der Prophet (s) auf die acht Personenkreise, die im Koran erwähnt sind, ohne anderen etwas davon zu geben. Auch die Verwaltung der Staatsangelegenheiten finanzierte er nicht daraus. Die Verwaltung der Bürgerangelegenheiten wurde vielmehr aus den Fai'-, Kharadsch-, Ğizyah- und Beuteeinkünften finanziert. Diese reichten zur Staatsverwaltung und zur Armeeaufrüstung aus. Der Staat hatte nicht das Gefühl, in Geldnot zu sein.

Auf diese Weise baute der Gesandte (s) den islamischen Staatsapparat eigenhändig auf und beendete diesen Aufbau noch zu Lebzeiten. Er war das Staatsoberhaupt, er hatte Mu^cāwinūn (Assistenten), Gouverneure, Richter, eine Armee, Ressortleiter und eine Ratsversammlung, mit der er sich beriet. Diese

⁹ Beratung unter den Muslimen.

¹⁰ Pflichtabgabe für vermögende Muslime (2,5 % ihres Vermögens im Jahr).

¹¹ Zakat für Ernteerträge: abzuführender Teil der Ernteerträge von Muslimen (10% bei Bewässerung durch Regen, 5% bei künstlicher Bewässerung).

¹² Beutegüter, die ohne Kriegshandlungen den Muslimen zugefallen sind.

¹³ Abgabe, für Agrarböden, die durch Kriegshandlungen von Muslimen erobert wurden.

¹⁴ Steuer, die vermögende, männliche, nichtmuslimische Staatsbürger zu entrichten haben.

Struktur, in ihrer Form und ihren spezifischen Befugnissen, ist durch die Offenbarungstexte belegt. Der Prophet (s) kam seit seiner Ankunft in Medina bis zu seinem Tode den Aufgaben des Staatsoberhauptes nach. Abu Bakr und ^cUmar waren seine Assistenten. Es besteht der Konsens der Prophetengefährten darüber (Idǧma^c), ein Staatsoberhaupt aufzustellen, das dem Gesandten (s) lediglich in der Führung des Staates nachfolgt und nicht im Prophetentum oder in der Gesandtschaft. Denn Prophetentum und Gesandtschaft sind mit Muhammad (s) abgeschlossen worden. So baute der Prophet (s) noch zu Lebzeiten den Staatsapparat vollständig auf. Regierungsform und Staatsstruktur hinterließ er in vollkommen klarer und offenkundiger Weise.

Die Regierungsform im Islam

Das islamische Regierungssystem ist unter allen weltweit existierenden Regierungssystemen einzigartig. Dies betrifft die Grundlage, auf der es aufbaut, die Ideen, Konzeptionen, Maßstäbe und Rechtsnormen, gemäß denen die Angelegenheiten geregelt werden, die Verfassung und Gesetze, die man anwendet und durchführt, und auch die Regierungsform, die der Islamische Staat verkörpert und die sich von sämtlichen auf der Welt existierenden Regierungsformen abhebt.

Die Regierungsform im Islam ist nicht monarchistisch

Das Regierungssystem im Islam ist nicht monarchistisch. Es duldet kein monarchistisches System und ähnelt ihm nicht.

Im monarchistischen System ist die Herrschaft durch die Erbfolge bestimmt. Die Söhne erben sie von den Vätern, genau wie sie auch ihr Vermögen erben. Das Regierungssystem im Islam kennt jedoch keine Erbfolge, vielmehr übernimmt jener die Herrschaft, dem die Umma¹⁵ in Einverständnis und freier Wahl die *Bai^ca*¹⁶ leistet.

Das monarchistische bzw. königliche System gewährt dem Monarchen gewisse Privilegien und Sonderrechte, die keinem anderen unter den Staatsbürgern zustehen. Es setzt ihn über das Gesetz; seine Person ist unantastbar. Entweder ist er ein Symbol der Nation, das nur König ist, ohne zu regieren – wie die Monarchien Europas –, oder er ist König und Regent zugleich, sogar Ursprung aller Gewalten, der mit Land und Leuten frei nach Belieben verfahren kann, wie es bei den Monarchien Saudi-Arabiens, Marokkos und Jordaniens der Fall ist.

Das Regierungssystem des Islam gewährt dem Kalifen oder Imam keinerlei Privilegien oder Sonderrechte. Ihm steht nur das zu, was jeder anderen Person der Umma auch zusteht. Er ist weder ein Symbol der Nation, das König ist, ohne zu regieren, noch ist er ein Symbol, das regiert und König ist und mit Land und Leuten frei nach Belieben umgeht. Vielmehr ist er ein Vertreter der Umma in Regierung und Herrschaft. Sie hat ihn ausgewählt und ihm in Einverständnis die *Bai^ca* geleistet, damit er das Gesetz Allahs über sie anwendet. In all seinen Handlungen, seinen Rechtssprüchen sowie in seiner Wahrnehmung der Angelegenheiten und Interessen der Umma ist er an das islamische Gesetz gebunden.

Außerdem ist die Thronfolge im islamischen Regierungssystem nicht existent. Der Islam lehnt sie sogar ab und verurteilt die Herrschaftsübernahme auf dem Wege der Erbschaft. Er beschränkt die Methode zur Herrschaftsübernahme ausschließlich auf die Bai^ca , die dem Kalifen oder Imam von der Umma in Einverständnis und freier Wahl geleistet wird.

Die Regierungsform im Islam ist nicht republikanisch

.

¹⁵ Gemeinschaft aller Muslime.

¹⁶ Treueeid, den die Muslime jener Person leisten, die damit zum Kalifen bestellt wird.

Das Regierungssystem im Islam ist ebenso wenig ein republikanisches System. Das republikanische System baut in seinen Grundlagen auf dem demokratischen System auf, in welchem die Souveränität beim Volk liegt. Dabei steht dem Volk das Recht der Herrschaft und Gesetzgebung zu. So hat es das Recht, den Herrscher zu bestellen und wieder abzusetzen. Es kann Verfassungen und Gesetze erlassen, sie annullieren, substituieren oder verändern.

Das islamische Regierungssystem hingegen basiert in seinen Grundlagen auf dem islamischen Überzeugungsfundament und auf den islamischen Rechtssprüchen. Die Souveränität obliegt dabei dem islamischen Recht und nicht der Umma. Weder der Umma noch dem Kalifen kommt das Recht auf Gesetzgebung zu. Gesetzgeber ist allein Allah, der Erhabene. Dem Kalifen steht es lediglich zu, für Verfassung und Gesetzgebung Rechtssprüche aus dem Buch Allahs und der Sunna des Propheten bindend zu übernehmen (Tabanni). Auch hat die Umma nicht das Recht, den Kalifen abzusetzen. Was ihn absetzen kann, ist das islamische Recht. Die Umma hat jedoch das Recht, den Kalifen aufzustellen, da der Islam die Autorität und die Regentschaft in ihre Hände gelegt hat. Somit kann sie als Vertreter denjenigen damit betrauen, den sie auswählt und dem sie die Bai^ca leistet.

Im republikanischen System präsidialer Form übernimmt der Präsident der Republik die Aufgaben und Befugnisse des Staatsoberhauptes und auch des Ministerpräsidenten. Neben ihm gibt es keinen Premierminister, sondern lediglich Minister, wie beispielsweise im Falle des Präsidenten der Vereinigten Staaten. In seiner parlamentarischen Form hat das republikanische System einen Präsidenten und einen Premierminister (bzw. Kanzler), wobei die Regierungsbefugnisse beim Ministerrat liegen und nicht beim Präsidenten, wie es bei der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist.

Im System des Kalifats existieren neben dem Kalifen allerdings weder Minister mit gewissen Zuständigkeiten und Befugnissen noch ein Ministerrat im demokratischen Sinne. Vielmehr gibt es Mu^cāwinūn, d. h. Assistenten, die der Kalif ernennt, um ihn beim Tragen der Regierungsbürde zu unterstützen. Darunter befinden sich sowohl bevollmächtigte Assistenten (Mu^cāwinu Tafwīd) als auch Vollzugsassistenten (Mu^cāwinu Tanfīdh). Wenn der Kalif ihnen vorsteht, so tut er das in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt und nicht als Ministerpräsident oder Vorsitzender einer Vollzugsbehörde, da neben ihm kein Ministerrat mit bestimmten Vollmachten existiert. Alle Vollmachten liegen beim Kalifen. Die Mu^cāwinūn sind für ihn lediglich Helfer bei der Anwendung dieser Vollmachten.

Darüber hinaus ist das Staatsoberhaupt im republikanischen System – und zwar sowohl in seiner präsidialen als auch in seiner parlamentarischen Form – vor dem Volk und seinen Vertretern verantwortlich. Das Volk und seine Vertreter haben das Recht, ihn abzusetzen, da die Souveränität beim Volk liegt.

Dies im Unterschied zum Kalifat, der Führerschaft der Gläubigen. Der Führer der Gläubigen (Amir al-Mu'minīn) kann - obwohl er vor der Umma und ihren Vertretern verantwortlich ist und von diesen zur Rechenschaft gezogen werden muss – nicht von der Umma abgesetzt werden. Auch ihre Vertreter haben nicht das Recht, ihn abzusetzen. Er wird nur dann abgesetzt, wenn er dem islamischen Recht in einer

Weise widerspricht, die seine Absetzung erfordert. Dies wird vom Mathālim-Gericht¹⁷ entschieden.

Im republikanischen System - sei es nun präsidialer oder parlamentarischer Art – ist die Herrschaft an eine gewisse Dauer gebunden, die nicht überschritten werden darf

Im System des Kalifats wird dem Kalifen jedoch keine bestimmte Zeit festgesetzt. Seine Regierungsdauer ist allein an den Vollzug des islamischen Rechts gebunden. Solange der Kalif dieses Recht vollzieht und die Gesetze des Islam, die vom Buch Allahs und der Sunna Seines Gesandten entnommen sind, auf die Menschen anwendet, bleibt er Kalif, egal wie lange seine Regentschaft andauert. Sobald er aber vom islamischen Recht abweicht und sich von der Anwendung der Gesetze des Islam entfernt, ist seine Regentschaft beendet, auch wenn sie nur einen Tag oder einen Monat währte. In diesem Fall muss er abgesetzt werden.

All das Erwähnte macht den enormen Unterschied zwischen dem Kalifatssystem und dem republikanischen System sowie zwischen dem Präsidenten einer Republik im republikanischen System und dem Kalifen im islamischen System deutlich.

Demzufolge ist es vollkommen unzulässig zu behaupten, das System des Islam sei ein republikanisches System. Ebenso ist es unzulässig, von einer islamischen Republik zu sprechen, da ein gewaltiger Widerspruch zwischen beiden Systemen in der Grundlage existiert, auf der sie aufbauen. Ebenso unterscheiden sie sich in Form und Einzelheiten.

Die Regierungsform im Islam ist nicht imperialistisch

Auch ist das islamische System nicht imperialer Natur. Vielmehr ist das imperiale System sehr weit vom Islam entfernt. Die Gebiete, die der Islam regiert, auch wenn sie unterschiedliche Völker aufweisen und mit einem einzigen Zentrum verbunden sind, regiert er keinesfalls nach dem imperialen System. Er regiert sie nach einem System, das dem imperialen diametral widerspricht. Denn das imperiale Regierungssystem behandelt die verschiedenen Völker in den unterschiedlichen Regionen des Imperiums nicht gleich; es gewährt dem Zentrum des Imperiums im Bereich der Herrschaft, der Finanzen und der Wirtschaft Sonderrechte.

Die Herrschaftsmethode des Islam bedingt aber, dass alle Bürger in sämtlichen Staatsgebieten gleich behandelt werden. Stammestum und völkischer Fanatismus werden abgelehnt. Nichtmuslimen, die die Staatsbürgerschaft besitzen, werden die vollen Bürgerrechte und -pflichten zuerkannt. Gerechtigkeit steht ihnen gleich den Muslimen zu, genauso wie sie auch Pflichten in gleicher Weise übernehmen müssen. Mehr noch, der Islam spricht jedem Staatsbürger unabhängig seiner Konfession Rechte zu, die einem anderen – auch wenn er Muslim wäre – nicht zustehen. Mit dieser Gleichstellung unterscheidet er sich grundlegend von einem Imperium. Gemäß

_

¹⁷ Gericht, das in Streitfällen zwischen Bürgern und Regierungsvertretern entscheidet und alle Ungerechtigkeiten ahndet, die von einer Regierungsperson ausgehen (s. a. Kap. "Der Mathālim-Richter" dieses Buches).

seinem System macht er die verschiedenen Provinzen nicht zu Kolonien und auch nicht zu Ausbeutungsgebieten oder (Rohstoff-)Quellen, die nur dem Zentrum des Imperiums – seinem alleinigen Profit – zugute kämen. Der Islam macht alle Gebiete zu einer einzigen Einheit, ohne den dazwischenliegenden Entfernungen oder den unterschiedlichen Volkszugehörigkeiten der Einwohner Bedeutung beizumessen. Jedes Gebiet wird als Teil des Staatskörpers angesehen. Seinen Einwohnern kommen die gleichen Rechte zu wie den Einwohnern der Hauptstadt oder irgendeines anderen Gebietes. Die Macht, die Regierungsgewalt, das System und die Gesetzgebung sind in allen Staatsgebieten ein und dieselben.

Die Regierungsform im Islam ist nicht föderativ

Das Regierungssystem im Islam ist auch nicht föderativer Natur, wo sich die Teilgebiete durch gewisse Autonomien abgrenzen und in der allgemeinen Regentschaft verbunden sind. Vielmehr ist es ein Einheitssystem, in dem Marokko im Westen und Khurasan im Osten den gleichen Stellenwert haben wie der (ägyptische) Bezirk Fayyum, wenn Kairo die Hauptstadt des Islamischen Staates wäre. Auch ist der Finanzhaushalt für alle Provinzen des Staates ein Einziger, mit einem Budget, wobei die Ausgaben nach den Bedürfnissen aller Bürger getätigt werden, unabhängig ihrer Gegend. Wenn eine Provinz z. B. Einnahmen hat, die doppelt so hoch sind wie ihre Erfordernisse, so werden dort die Ausgaben dennoch nach ihren Erfordernissen getätigt und nicht nach ihren Einnahmen. Sollten die Einnahmen in einer anderen Provinz die Ausgaben nicht abdecken, so wird dem keine Beachtung geschenkt. Vielmehr werden dort die erforderlichen Ausgaben von der allgemeinen Staatskasse getätigt, ohne Rücksicht darauf, ob die Einkünfte dort ausreichen oder nicht.

Das islamische Regierungssystem ist folglich ein System der vollkommenen Einheit und nicht föderativ. Aus all dem Gesagten ergibt sich, dass das Regierungssystem im Islam einzigartig ist und sich von allen heute bekannten Systemen in seinen Grundlagen und Fundamenten vollkommen unterscheidet, auch wenn einige seiner Erscheinungsformen denen heutiger Systeme ähnlich sind. Darüber hinaus ist es in seiner Herrschaftsstruktur zentralistisch; die höchste Macht im Staat ist auf das Zentrum beschränkt. Das Zentrum besitzt somit die volle Kontrolle und Verfügungsgewalt über jedes Teilgebiet des Staates, sei es groß oder klein. Keinem dieser Gebiete wird in irgendeiner Form eine Unabhängigkeit gewährt, damit die Staatsteile nicht auseinander brechen können. Die Zentralgewalt im Staat ernennt auch alle Kommandanten, Gouverneure und die Verantwortlichen für Finanzen und Wirtschaft. Sie ernennt auch die Richter in allen Provinzen. Jeder, dessen Tätigkeit zur Regierungsausübung zählt, wird von der Zentralgewalt ernannt. Des Weiteren übt sie die Regierungstätigkeit in allen Teilen des Landes direkt aus.

Das Regierungssystem im Islam ist demzufolge das System des Kalifats. Es liegt auch der Idǧma^{c18} für die Einheit des Kalifats und des Staates vor sowie für das Verbot, mehr als einem Kalifen die Bai^ca zu geben. Auch die Imame, die Muǧtahidūn und alle weiteren Gelehrten stimmen darin überein. Wenn einem anderen Kalifen die Bai^ca geleistet wird, obwohl ein Kalif schon existiert oder diesem die Bai^ca bereits gegeben wurde, so muss der Zweite bekämpft werden, bis auch er dem Ersten die

_

¹⁸ Konsens der Gefährten des Propheten.

 Bai^ca leistet oder aber getötet wird. Denn die Bai^ca ist für jenen gültig, der sie als Erster rechtmäßig erhalten hat.

Das Regierungssystem im Islam - das Kalifat

Das Kalifat ist eine allgemeine Führerschaft für alle Muslime weltweit, um die Gesetze des islamischen Rechts durchzuführen und die Botschaft des Islam in die Welt zu tragen. Exakt wird sie auch als Imamat bezeichnet, denn Imamat und Kalifat haben dieselbe Bedeutung. Sie stellen die Form dar, die der Islamische Staat gemäß den islamischen Rechtssprüchen haben muss. Es existieren richtige Hadithe, die beide Begriffe in der gleichen Bedeutung verwenden. In keiner Textstelle wurde einer dieser Begriffe in einer Bedeutung verwendet, die der Bedeutung an einer anderen Stelle widerspricht. Dies gilt sowohl für den Koran als auch für die Sunna, denn sie allein bilden die Texte göttlicher Offenbarung. Auch sind die Begriffe Imamat und Kalifat nicht zwangsweise zu gebrauchen. Lediglich ihr Inhalt ist bindend.

Die Aufstellung eines Kalifen ist eine Pflicht für alle Muslime in allen Teilen dieser Erde. Und die Erfüllung dieser Pflicht – gleich der Erfüllung jeder anderen Pflicht, die Allah den Muslimen vorgeschrieben hat – ist eine unabdingbare Angelegenheit, in der man keine Wahl hat und die keinesfalls vernachlässigt werden darf. Jede Vernachlässigung in der Erfüllung dieser Pflicht stellt eine der größten Sünden dar, die Allah aufs Härteste bestrafen wird.

Der Beweis für die Verpflichtung, einen Kalifen für alle Muslime aufzustellen, geht aus der Sunna und dem Konsens der Prophetengefährten hervor. Was die Sunna betrifft, so berichtet Nafi^c: "^cAbdullāh ibn ^cUmar sagte mir: 'Ich habe den Gesandten Allahs (s) sagen hören:

Wer seine Hand aus dem Gehorsam zieht, der trifft Allah am Tag der Auferstehung ohne Entschuldigung, und wer stirbt, ohne im Nacken¹⁹ eine Bai^ca zu tragen, der stirbt einen Tod der Ğāhiliyya²⁰!'" (Muslim) Der Prophet (s) hat somit befohlen, dass jeder Muslim "im Nacken" eine Bai^ca trägt. Denjenigen, der stirbt, ohne "im Nacken" eine Bai^ca zu haben, beschreibt er als jemanden, der einen Ğāhiliyya-Tod gestorben ist. Die Bai^ca kann aber nur dem Kalifen geleistet werden und sonst niemandem. Der Prophet (s) hat also jedem Muslim vorgeschrieben, dass er "im Nacken" eine Bai^ca für einen Kalifen trägt. Er hat es aber nicht zur Pflicht gemacht, dass jeder Muslim einem Kalifen tatsächlich die Bai^ca gibt; Pflicht ist nur, dass die Bai^ca "im Nacken" jedes Muslims vorhanden ist - mit anderen Worten, dass es einen Kalifen gibt, der die Bai^ca "im Nacken" jedes Muslims verdient. Die Existenz des Kalifen lässt also die Bai^ca "im Nacken" jedes Muslims vorhanden sein, ob er nun tatsächlich die Bai^ca geleistet hat oder nicht. Der Hadith ist demzufolge ein Beweis für die Verpflichtung, einen Kalifen aufzustellen, und dass "im Nacken" eines jeden Muslims eine Bai^ca vorhanden sein muss. Er beinhaltet aber keine Pflicht, die Bai^ca tatsächlich zu leisten. Was der Prophet (s) nämlich angeprangert hat, ist das Nichtvorhandensein einer Bai^ca "im Nacken" eines jeden Muslim, bevor dieser stirbt.

¹⁹ D h., er soll im Bann einer *Bai^ca* stehen.

²⁰ Vorislamische Zeit der Unwissenheit.

Das Nichtleisten der *Bai^ca* selbst hat der Gesandte jedoch nicht gerügt. Muslim berichtet über al-A^cradsch und Abu Huraira, dass der Prophet (s) sprach:

Der Imam ist ein Schirm, man kämpft hinter ihm und schützt sich durch ihn. Muslim berichtet auch von Abu Hazem, dass dieser sagte: "Ich saß fünf Jahre bei Abu Huraira und hörte ihn vom Propheten (s) Folgendes berichten:

'Das Volk Israel ist stets von Propheten betreut worden; wenn ein Prophet starb, folgte ihm ein anderer nach. Nach mir wird es jedoch keinen Propheten mehr geben. Es werden aber Kalifen kommen und deren Zahl wird groß sein' Sie fragten: 'Was befiehlst du uns?' Er antwortete: 'Erfüllt die Bai^ca des jeweils Ersteren und gebt ihnen ihr Recht, denn Allah wird sie über das zur Rechenschaft ziehen, was er in ihre Obhut gelegt hat!'" Von Ibn Abbas wird berichtet, dass der Gesandte Allahs (s) sprach:

Wem etwas an seinem Amir²¹ missfällt, der soll sich in Geduld üben, denn jeder, der sich von der Herrschaft um eine Handbreit loslöst und stirbt, stirbt einen Tod der Ğāhiliyya! (Muslim) Diese Hadithe beschreiben den Kalifen als "Schirm", als Schutzschild also. Die Beschreibung des Imam seitens des Propheten (s) als "Schirm" ist eine Benachrichtigung über die Vorzüge der Existenz eines Imam und stellt somit eine Handlungsaufforderung dar. Denn jede Benachrichtigung seitens Allahs oder des Gesandten (s) ist, wenn sie einen Tadel beinhaltet, eine Unterlassungsaufforderung, d. h. eine Negation der Handlung. Beinhaltet sie aber ein Lob, so stellt sie eine Handlungsaufforderung dar. Sollte von der geforderten Handlung die Errichtung des islamischen Gesetzes abhängen bzw. von deren Unterlassung dessen Verlust, so ist diese Aufforderung zwingender, d. h. von apodiktischer Natur. In diesen Hadithen wird auch erwähnt, dass es die Kalifen sind, die die Muslime betreuen, was implizit die Aufforderung zu deren Aufstellung beinhaltet. Ferner enthalten sie das Verbot, dass ein Muslim sich gegen den Machthaber auflehnt, was implizit bedeutet, dass der Muslim verpflichtet ist, eine Herrschaft bzw. Regentschaft für sich zu errichten.²² Darüber hinaus hat der Prophet (s) befohlen, den Kalifen zu gehorchen und jene zu bekämpfen, die ihnen das Kalifat streitig machen. Auch das stellt implizit das Gebot dar, einen Kalifen aufzustellen und sein Kalifat zu erhalten, indem alle bekämpft werden, die ihm das Kalifat streitig machen. So berichtet Muslim, dass der Prophet (s) sprach:

Wer einem Imam die Bai^ca leistet, ihm seinen Handschlag gibt und die Frucht seines Herzens, dann soll er ihm gehorchen, so er dazu im Stande ist. Wenn ein anderer kommt und ihm die Herrschaft streitig macht, so schlagt dem anderen den Kopf ab. Der Befehl, dem Imam zu gehorchen, ist somit auch ein

²¹ Allgemeine arabische Bezeichnung für den Befehlshaber bzw. Herrscher.

²² Denn Allah wird nicht den Gehorsam gegenüber jemandem verlangen, der gar nicht vorhanden ist, bzw. den Ungehorsam gegenüber einem Nichtvorhandenem verbieten (Anm. des Übersetzers).

Befehl, ihn aufzustellen. Und der Befehl, seinen Widersacher zu bekämpfen, ist ein klares Indizium für das zwingende Gebot, die Herrschaft unter einem einzigen Kalifen dauerhaft zu erhalten.

Was den Konsens (Idǧmac) der Gefährten des Propheten (s) betrifft, so herrscht Einstimmigkeit unter ihnen über die Pflicht, nach dem Tode des Gesandten Allahs (s) einen Kalifen für ihn aufzustellen. Sie kamen auch darin überein, einen Kalifen (d. h. Nachfolger) für Abu Bakr zu ernennen, wie auch für ^cUmar und ^cUthman nach deren Tod. Was die Sicherheit dieses Konsenses der Gefährten untermauert, ist die Tatsache, dass sie das Begraben des Gesandten Allahs (s) nach dessen Tod verzögerten, weil sie mit der Aufstellung eines Kalifen beschäftigt waren, obwohl das schnellstmögliche Begraben eines Toten nach dessen Verscheiden im Islam bekanntlich eine Pflicht darstellt. Für jene, denen die Vorbereitung des Leichnams sowie die Durchführung des Begräbnisrituals zukommen, ist es untersagt, sich mit irgendetwas anderem zu beschäftigen, bis der Tote begraben ist. Von den Gefährten, die sich eigentlich mit der Vorbereitung des Leichnams des Propheten und seines Begräbnisses beschäftigen müssten, war ein Teil damit beschäftigt, einen Kalifen aufzustellen, statt den Propheten zu begraben. Der andere Teil von ihnen duldete dies schweigsam und beteiligte sich an der Verzögerung des Begräbnisses zwei ganze Nächte lang, obwohl sie im Stande waren, dies anzuprangern oder selbst den Propheten (s) zu begraben. Somit ist ihre Übereinstimmung (Idǧmac) darüber belegt, dass die Beschäftigung mit der Aufstellung eines Kalifen dem Begraben eines Toten vorzuziehen ist. Dies kann aber nur dann der Fall sein, wenn die Aufstellung eines Kalifen eine höhere Pflicht darstellt als das Begraben eines Toten. Außerdem sind alle Gefährten des Propheten zeit ihres Lebens darin übereingekommen, einen Kalifen verpflichtend aufzustellen. Obwohl sie über die jeweilige Person, die zum Kalifen gewählt werden sollte, uneins waren, so waren sie niemals über die Tatsache uneinig, dass ein Kalif aufgestellt werden muss - weder nach dem Tode des Gesandten Allahs (s) noch nach dem Tode irgendeines der rechtgeleiteten Kalifen. Der Konsens der Prophetengefährten stellt somit einen klaren und starken Beweis für die Verpflichtung dar, einen Kalifen aufzustellen.

Darüber hinaus bilden die Aufrechterhaltung des Glaubens sowie der Vollzug der islamischen Gesetze in allen Angelegenheiten des diesseitigen und jenseitigen Lebens eine Verpflichtung für alle Muslime. Dies geht aus absolut authentischen (qat^ci al-Thubut) und eindeutigen (qat^ci al-Dilala) Beweisen klar hervor. Die Erfüllung dieser Pflicht ist aber nur durch einen Herrscher, der über die notwendige Befehlsgewalt verfügt, möglich. Nun lautet das islamische Rechtsprinzip: **Was zur Erfüllung einer Pflicht unerlässlich ist, wird ebenfalls zur Pflicht!** Somit stellt die Aufstellung eines Kalifen auch von diesem Aspekt her eine Pflicht dar.

Außerdem hat Allah, der Erhabene, dem Gesandten (s) befohlen, unter den Muslimen nach dem zu regieren, was Er herabgesandt hat. Sein diesbezüglicher Befehl ist in definitiver Weise ergangen. Den Propheten ansprechend, sagt Er:

So richte unter ihnen nach dem, was Allah herabgesandt hat und folge nicht ihren Neigungen, um von dem abzukommen, was an Wahrheit zu dir gelangt ist. (Sure al-Mā'ida' 5, Aya 48) Auch sagt Er:

So richte unter ihnen nach dem, was Allah herabgesandt hat, und folge nicht ihren Neigungen, und nimm dich vor ihnen in Acht, dass sie dich nicht von einem Teil dessen abbringen, was Allah zu dir herabgesandt hat. (Sure al-Mā'ida' 5, Aya 49) Die Ansprache, die an den Gesandten gerichtet wurde, ist gleichzeitig eine Ansprache an seine gesamte Umma, solange kein Beleg existiert, der die Ansprache auf ihn allein beschränkt. Ein solcher Beleg ist hier nicht vorhanden. Demzufolge ist die Ansprache an alle Muslime gerichtet, die (islamische) Regentschaft zu errichten. Nun bedeutet die Aufstellung des Kalifen aber nichts anderes als die Errichtung der Regentschaft und Herrschaft. Auch hat Allah, der Erhabene, von den Muslimen definitiv verlangt, dem Befehlshaber, d. h. dem Herrscher, zu gehorchen, was wiederum beweist, dass ein Herrscher über die Muslime islamrechtlich vorhanden sein muss. So befiehlt Allah:

Ihr Gläubigen! Gehorcht Allah und gehorcht dem Gesandten und jenen, die unter euch die Befehlsgewalt innehaben! (Sure al-Nisā' 4, Aya 59) Allah wird nicht den Gehorsam gegenüber jemandem verlangen, der nicht vorhanden ist, was beweist, dass die Einsetzung eines Befehlshabers verpflichtend ist, da auch das Regieren nach dem, was Allah herabgesandt hat, eine Pflicht darstellt. Wenn nun Allah den Gehorsam gegenüber dem Herrscher verlangt, so verlangt er damit gleichzeitig dessen Einsetzung. Denn das Vorhandensein eines Befehlshabers (Herrschers) führt zur Durchführung des islamischen Rechtsspruches (den Gehorsam). sein Nichtvorhandensein führt zu dessen Aussetzung. Somit stellt sein Vorhandensein eine Pflicht dar, weil sein Nichtvorhandensein zu einer Sünde führt, nämlich der Aussetzung eines göttlichen Rechtsspruches.

All dies sind klare Beweise dafür, dass es den Muslimen eine Pflicht ist, aus ihren Reihen die Regentschaft und Herrschaft zu errichten. Es geht klar daraus hervor, dass sie verpflichtet sind, einen Kalifen aufzustellen, der die Herrschaft bzw. die Regentschaft übernimmt. Dies ist für die Erfüllung der islamischen Rechtssprüche notwendig. Es geht nicht bloß um die Errichtung von Macht und Herrschaft. Betrachten wir doch folgenden Ausspruch des Gesandten Allahs (s):

"Die Besten unter euren Imamen sind jene, die ihr liebt und die euch lieben, für die ihr betet und die für euch beten. Und die Schlimmsten unter euren Imamen sind jene, die ihr verabscheut und die euch verabscheuen, die ihr verflucht und die euch verfluchen." Sie fragten: "O Gesandter Allahs, sollen wir sie nicht mit dem Schwerte bekämpfen?" Er antwortete: "Nein, solange sie das Gebet aufrecht halten!" (Von Muslim über den Weg von ^cAuf ibn Mālik überliefert.) Dieser Hadith ist eindeutig in seinem Bericht über die besten und schlimmsten Imame. Er ist aber auch eindeutig in seinem Verbot, mit dem Schwert gegen sie vorzugehen, solange sie den Glauben aufrecht halten. Denn die Aufrechterhaltung des Gebets ist eine Metonymie²³ für die Aufrechterhaltung des Glaubens und für das Regieren nach seinen Gesetzen. Dass die Aufstellung eines

.

²³ Arab.: *Kinaya*.

Kalifen zum Vollzug der Gesetze des Islam und zum Tragen seiner Botschaft eine Pflicht der Muslime darstellt, ist somit eindeutig und unzweifelhaft durch die korrekten Offenbarungstexte belegt. Darüber hinaus ist diese Pflicht auch durch das Gebot bedingt, das Allah den Muslimen auferlegt hat, nämlich die Errichtung der Herrschaft des Islam und den Schutz der Muslime. Diese Pflicht (Fard) ist jedoch ein Fard Kifayah, d. h. eine Pflicht, die nur zur Genüge erfüllt werden muss. Wenn also einige Muslime diese Pflicht errichten (d. h. tatsächlich realisieren), so ist sie vorhanden und fällt von den anderen ab. Sollten aber einige diese Pflicht nicht realisieren können – auch wenn sie den dafür notwendigen Tätigkeiten nachkommen –, so bleibt es eine Pflicht für alle Muslime und fällt von keinem von ihnen ab, solange die Muslime keinen Kalifen haben.

Die Vernachlässigung der Pflicht zur Aufstellung eines Kalifen stellt eine der größten Sünden dar, da es die Vernachlässigung einer der wichtigsten Pflichten im Islam bedeutet. So hängt die Durchführung der Gesetze des Din, d. h. des gesamten Glaubens, davon ab. Mehr noch, es ist die Voraussetzung für die reale Existenz des Islam im täglichen Leben. Die gesamten Muslime haben eine gewaltige Sünde auf sich geladen, weil sie die Aufstellung eines Kalifen vernachlässigt haben. Stimmen sie alle in dieser Vernachlässigung überein, so trifft die Sünde jeden Einzelnen von ihnen in jedem Land dieser Erde. Werden einige von ihnen für die Aufstellung eines Kalifen tätig, während die anderen es weiterhin vernachlässigen, so fällt die Sünde von jenen ab, die sich für die Erfüllung dieser Pflicht einsetzen. Die Pflicht bleibt für die Muslime solange bestehen, bis der Kalif aufgestellt worden ist. Allerdings hebt das Bemühen für die Erfüllung dieser Pflicht die Sünde für deren verspätete Durchführung bzw. für deren Nichtvollzug auf, da die betreffende Person mit dem Vollzug gerade beschäftigt ist und sie - trotz Einsatzes - zur tatsächlichen Durchführung (noch) nicht in der Lage ist. Diejenigen jedoch, die sich mit der Erfüllung dieser Pflicht nicht beschäftigen, sind nach drei Tagen vom Abgang des letzten Kalifen bis zur Aufstellung eines neuen von der Sünde befallen, denn Allah hat ihnen eine Pflicht auferlegt, die sie nicht vollzogen haben. Sie haben sich auch nicht mit den Tätigkeiten beschäftigt, die zur Erfüllung dieser Pflicht führen. Damit haben sie die Sünde, die Erniedrigung und die schwere Strafe Allahs im Diesseits und Jenseits verdient. Die Sünde und damit die Bestrafung für die Vernachlässigung der Aufstellung eines Kalifen bzw. für die Vernachlässigung der Tätigkeiten, die zu seiner Aufstellung führen, haben die Muslime deswegen eindeutig verdient, weil ein Muslim die Strafe Allahs immer dann verdient, wenn er irgendeines Seiner Gebote vernachlässigt hat. Dies gilt insbesondere dann, wenn von dieser Pflicht die Erfüllung der anderen Pflichten abhängt und erst durch ihre Erfüllung die Gesetze des Glaubens vollzogen und der Islam emporgehoben werden kann. Erst dadurch kann das Wort Allahs in den Ländern des Islam und in allen anderen Teilen der Welt das Höchste werden.

Demzufolge hat kein Muslim auf dieser Erde eine Entschuldigung dafür, die Pflicht, die Allah ihm zur Errichtung des Glaubens auferlegt hat - nämlich den Einsatz zur Aufstellung eines Kalifen für alle Muslime -, zu vernachlässigen. Wenn es auf Erden keinen Kalifen gibt, der die Hudud, die göttlich festgelegten Strafen, durchführt, um die Verbote Allahs einzuhalten, der die Gesetze des Glaubens aufrecht hält und der die Gemeinschaft der Muslime unter dem Banner von *Lā Ilāha ill-Allāh*

 $\it Muhammadun \, Ras \bar{u}lull \bar{a}h^{24}$ vereint, so gibt es im Islam keine Entschuldigung dafür, die Erfüllung dieser großen Pflicht zu vernachlässigen, bis man sie durchgeführt hat.

²⁴ Islamisches Glaubensbekenntnis: "Es gibt keinen Gott außer Allah und Muhammad ist der Gesandte Allahs!"

Die Grundsäulen der Herrschaft

Das Regierungssystem baut auf vier Grundsäulen auf:

- 1. Die Souveränität obliegt dem islamischen Recht und nicht der Umma.
- 2. Die Autorität liegt in Händen der Umma.
- 3. Die Aufstellung eines Kalifen ist eine Pflicht für alle Muslime.
- 4. Dem Kalifen allein steht das Recht zu, die islamischen Rechtssprüche bindend zu übernehmen; er ist es, der die Verfassung und sämtliche Gesetze erlässt.

Dies sind die Grundsäulen der Herrschaft im Islam, die für die Existenz der Herrschaft an sich die Voraussetzung bilden. Wenn eine dieser Grundsäulen nicht mehr vorhanden ist, so ist die Herrschaft – und zwar die Herrschaft des Islam und seine Regentschaft und nicht irgendeine Herrschaft – nicht mehr vorhanden. Diese Grundsäulen sind aus den islamischen Rechtsbeweisen herausgelesen worden.

Die Souveränität obliegt dem islamischen Recht

Die erste Säule, dass die Souveränität dem islamischen Recht obliegt, hat einen realen Aspekt, und zwar das Wort "Souveränität", und einen Beweis (Dalil), dass diese Souveränität dem islamischen Recht obliegen muss und nicht der Umma. Was ihren realen Aspekt betrifft, so ist das Wort "Souveränität" ein westlicher Fachbegriff, mit dem die Willensausübung und Willenssteuerung gemeint ist. Wenn eine Einzelperson ihren Willen selbst ausübt und steuert, so ist sie ihr eigener Souverän. Wenn jemand anders jedoch ihren Willen steuert und ausübt, dann ist die Person Knecht oder Sklave. Für eine Gemeinschaft gilt dies in gleicher Weise: Wenn ihr Wille, d. h. die Summe des Willens ihrer Einzelpersonen, durch sie bzw. durch ihre Vertreter, denen sie aus eigenem Einverständnis ihre Führung übertragen hat, gesteuert wird, so ist die Gemeinschaft ihr eigener Souverän. Wird ihr Wille jedoch zwangsweise von jemandem anderem gesteuert, so ist sie geknechtet bzw. versklavt. Deswegen besagt das demokratische System, dass die Souveränität beim Volk liegt, da es seinen eigenen Willen ausübt und jenem das Recht zum Vollzug seines Willens überträgt, den es dafür auserwählt hat. Dies ist die reale Bedeutung des Wortes Souveränität, auf die wir den Rechtsspruch anwenden wollen. Was nun den Rechtsspruch dieser Souveränität anbelangt, so obliegt sie dem islamischen Recht und nicht der Umma. Was den Willen der Einzelperson rechtlich steuert, ist nicht die Person selbst, die ihn lenken kann, wie sie will, sondern sind allein die Gebote und Verbote Allahs. Für die Umma gilt dies in gleicher Weise: Nicht sie steuert ihren eigenen Willen, indem sie tun kann, was ihr beliebt, vielmehr wird sie durch die Gebote und Verbote Allahs gelenkt. Der Beweis dafür sind folgende Aussagen Allahs:

Nein, bei deinem Herrn, sie sind nicht eher gläubig, bis sie dich zum Richter erheben in allem, was unter ihnen strittig ist! (Sure al-Nisā'4, Aya 65)

Ihr Gläubigen! Gehorcht Allah und gehorcht dem Gesandten und jenen, die unter euch die Befehlsgewalt innehaben. Und solltet ihr in einer Sache strittig sein, so führt sie auf Allah und den Gesandten zurück, wenn ihr an Allah und den Jüngsten Tage glaubt. (Sure al-Nisā' 4, Aya 59). Die "Rückführung" auf Allah und den Gesandten bedeutet die Rückführung auf das islamische Recht. Wer also Umma und Einzelperson beherrscht und den Willen der Umma und der Einzelperson lenkt und steuert, ist die Offenbarung, mit welcher der Gesandte gekommen ist. Umma und Einzelperson sind demzufolge dem islamischen Recht unterworfen, und die Souveränität obliegt somit dem islamischen Recht. Aus diesem Grunde erhält der Kalif die Bai^ca von der Umma nicht als ihr Angestellter, der für sie durchführt, was sie will, wie es im demokratischen System der Fall ist. Vielmehr erhält er von der Umma die Bai^ca auf der Grundlage des Buches Allahs und der Sunna Seines Gesandten (s), um eben das Buch Allahs und die Sunna Seines Gesandten durchzuführen - mit anderen Worten, um das islamische Recht zu vollziehen und nicht das, was die Menschen wollen. Wenn sich selbst jene Leute, die ihm die Bai^ca geleistet haben, vom islamischen Recht abwenden, muss er sie bekämpfen, bis sie wieder dazu zurückkehren.

Die Autorität liegt bei der Umma

Das Prinzip, dass die Autorität bei der Umma liegt, ergibt sich aus der Tatsache, dass das islamische Recht die Aufstellung des Kalifen der Umma übertragen hat, und daraus, dass der Kalif diese Macht durch die *Bai^ca* übernimmt. Der erste Punkt, die Aufstellung des Kalifen durch die Umma, wird von der Rechtslehre durch die Hadithe der *Bai^ca* belegt. Muslim berichtet von ^cUbādah ibn al-Sāmit:

Wir leisteten dem Gesandten Allahs die Bai^ca, auf dass wir hören und gehorchen, im Schwierigen wie im Leichten und in dem, was uns lieb und unlieb ist. Und Dschubair ibn ^cAbdillah berichtet:

Ich gab dem Gesandten Allahs die Bai^ca, zu hören und zu gehorchen sowie jedem Muslim mit gutem Rat zu begegnen. Von Abu Huraira wird überliefert, dass der Gesandte Allahs sagte:

Drei Personen spricht Allah am Tag der Auferstehung nicht an, er reinigt sie nicht (von den Sünden), und schwere Strafe wird ihnen zuteil: ein Mann an einem Wasserrest am Wegesrand, der ihn dem Reisenden vorenthält, und ein Mann, der einem Imam nur seiner Dunia²⁵ wegen die Bai^ca leistet – wenn er ihm gibt, was er will, dann hält er die Bai^ca ein, ansonsten erfüllt er sie nicht -, und ein Mann, der am späten Nachmittag jemandem eine Ware verkauft, bei Allah schwört, sie bereits um so viel verkauft zu haben, der andere glaubt es ihm und erwirbt sie dafür, obwohl es nicht stimmt. (Buchārī und Muslim) Die Bai^ca wird also dem Kalifen von den Muslimen geleistet und nicht umgekehrt. Sie geben ihm die Bai^ca und stellen ihn somit als Regenten über sich auf. Dies ist auch mit den rechtgeleiteten Kalifen geschehen, die die Bai^ca von den Muslimen erhalten haben und erst dadurch zu Kalifen geworden sind. Dass der Kalif die Macht durch diese Bai^ca übernimmt, geht klar aus den Hadithen, die sich mit dem Gehorsam und der Einheit des Kalifats beschäftigen, heraus. Muslim berichtet von ^cAbdullāh ibn ^cAmr ibn al-^cAs, dass der Gesandte Allahs sprach:

Wer einem Imam die Bai^ca leistet, ihm seinen Handschlag und die Frucht seines Herzens gibt, der soll ihm gehorchen, so er dazu im Stande ist. Wenn ein anderer kommt und es ihm streitig macht, so schlagt dem anderen den Kopf ab! Nafi^c berichtet von ^cAbdullāh ibn ^cUmar, dass er den Gesandten Allahs sagen hörte:

Wer seine Hand aus dem Gehorsam zieht, der trifft Allah am Tag der Auferstehung ohne Entschuldigung, und wer stirbt, ohne 'im Nacken' eine Bai^ca zu tragen, der stirbt einen Tod der Ğāhiliyya. (Muslim) Ibn Abbas berichtet, dass der Gesandte Allahs (s) sagte:

Wem etwas an seinem Amir missfällt, der soll sich in Geduld üben, denn jeder, der sich von der Herrschaft um eine Handbreit loslöst und stirbt, stirbt einen Tod der Ğāhiliyya! (Muslim) Abu Huraira berichtet, dass der Gesandte Allahs (s) sagte:

"Das Volk Israel ist stets von Propheten betreut worden; wenn ein Prophet starb, folgte ihm ein anderer nach. Nach mir wird es jedoch keine Propheten mehr geben. Es werden aber Kalifen kommen und deren Zahl wird groß sein" Sie fragten: "Und was befiehlst du uns?" Er antwortete: "Erfüllt die Bai^ca des jeweils Ersteren und gebt ihnen ihr Recht, denn Allah wird sie darüber zur Rechenschaft ziehen, was er in ihre Obhut gelegt hat." (Muslim) All diese Hadithe belegen, dass der Kalif die Macht bzw. die Herrschaft durch die Bai^ca übernimmt, denn Allah hat den Gehorsam als Folge der Bai^ca zur Pflicht gemacht:

Wer einem Imam die Bai^ca leistet [...], der soll ihm gehorchen. Das Kalifat hat er also mit der *Bai^ca* übernommen, und der Gehorsam (ihm gegenüber) ist nun zur Pflicht geworden, weil er ein Kalif ist, der die *Bai^ca* erhalten hat. Somit hat er die

-

²⁵ Arabisch für Diesseits.

Macht von der Umma durch die Bai^ca übernommen bzw. durch ihre Verpflichtung, jenem gegenüber gehorsam zu sein, dem sie die Bai^ca geleistet hat oder für den eine Bai^ca "in ihrem Nacken" vorhanden ist. Dies beweist aber, dass die Autorität eigentlich bei der Umma liegt. Selbst der Prophet (s) hat, obwohl er ein Gottesgesandter war, von den Menschen die Bai^ca erhalten. Es war eine Bai^ca für die Herrschaft und die Regierungsausübung und nicht für das Prophetentum²⁶. Er nahm die Bai^ca sowohl von Männern als auch von Frauen an, nicht aber von Kindern, die die Geschlechtsreife noch nicht erreicht hatten. Die Tatsache also, dass es die Muslime sind, die den Kalifen aufstellen und ihm die Bai^ca auf das Buch Allahs und die Sunna Seines Gesandten leisten, sowie der Umstand, dass der Kalif erst durch diese Bai^ca die Macht übernimmt, beweisen, dass die Macht bzw. die Autorität bei der Umma liegt und sie diese jenem überträgt, den sie dazu auserwählt hat.

Die Aufstellung eines Kalifen ist Pflicht

Was die dritte Grundsäule betrifft, nämlich die Pflicht zur Aufstellung eines einzigen Kalifen für alle Muslime, so ist sie durch die ehrwürdigen Hadithe festgelegt. Muslim berichtet von Nafi^c, dass dieser sagte: "^cAbdullāh ibn ^cUmar erzählte mir: 'Ich hörte den Gesandten Allahs sagen:

Wer seine Hand aus dem Gehorsam zieht, der trifft auf Allah am Tag der Auferstehung, ohne eine Entschuldigung zu haben, und wer stirbt, ohne im Nacken eine Baica zu tragen, der stirbt einen Tod der Ğāhiliyya." Beweisaspekt in diesem Hadith ist die Tatsache, dass es der Prophet (s) jedem Muslim zur Pflicht gemacht hat, in seinem "Nacken" eine Bai^ca zu tragen. Er hat jedoch nicht verlangt, dass er dem Kalifen tatsächlich die Bai^ca leistet. Pflicht ist also, dass eine Bai^ca "im Nacken" jedes Muslims existiert, mit anderen Worten, dass es einen Kalifen gibt, der im "Nacken" (d. h. im Gewissen) jedes Muslims eine Bai^ca verdient. Die Existenz des Kalifen lässt also die Bai^ca "im Nacken" jedes Muslims vorhanden sein, ob er ihm nun tatsächlich die Bai^ca leistet oder nicht. Dass es nur einen Kalifen geben darf, geht aus folgendem Hadith des Propheten (s) hervor, den Muslim über Sacid al-Khudariy überliefert hat:

Wenn zwei Kalifen die Bai^ca geleistet wird, so tötet den Letzteren von beiden! Mit dieser klaren Aussage ist die gleichzeitige Existenz mehrerer Kalifen für die Muslime definitiv verboten worden.

Das Recht zur verbindlichen Übernahme (al-Tabanni) obliegt allein dem Kalifen

²⁶ Für das Prophetentum hat ihn nämlich Gott auserwählt und nicht die Menschen (Anm. des Übersetzers).

Die vierte Grundsäule besagt, dass allein der Kalif berechtigt ist, Gesetze bindend zu machen. So legt der Konsens der Prophetengefährten (Idǧma^c al-Sahāba) fest, dass nur der Kalif dieses Recht besitzt. Nur er kann Gesetze bzw. Rechtssprüche bindend erlassen. Aus diesem Idǧma^c sind die folgenden berühmten Rechtsregeln abgeleitet worden: Der Befehl des Imam hebt den Disput auf, Der Befehl des Imam ist vollzugspflichtig, Der Sultān kann so viele Entscheidungen fällen, wie Probleme entstehen.

Die Erörterung und Erklärung dessen sowie die Darlegung der diesbezüglichen Rechtsbeweise wird an einer späteren Stelle, unter dem Kapitel "Die Befugnisse des Kalifen", vorgenommen.

Der Staatsapparat

Der Staatsapparat besteht aus folgenden acht Institutionen:

- 1. Der Kalif
- 2. Der Vollmachtsassistent (Mu^cāwin al-Tafwīd)
- 3. Der Vollzugsassistent (Mu^cāwin al-Tanfidh)
- 4. Der Amir-ul-Dschihad
- 5. Die Gouverneure (al-Wulāt)
- 6. Das Gericht
- 7. Die Verwaltungsbehörden des Staates
- 8. Der Mağlis al-Umma (Ratsversammlung)

Beweis dafür ist die Handlung des Propheten (s), denn er hat den Staatsapparat in dieser Gestalt aufgebaut. Er selbst war das Staatsoberhaupt und ordnete auch den Muslimen an, ein Staatsoberhaupt aufzustellen, als er ihnen befahl, einen Kalifen bzw. Imam zu wählen. Was die Assistenten (al-Mu^cāwinūn) betrifft, so bestellte der Gesandte Allahs (s) Abu Bakr und ^cUmar zu seinen Assistenten. al-Hakim und al-Tirmithi berichten von Abu Sa^cid al-Khudariy, dass dieser sagte: "Es sprach der Gesandte Allahs (s):

Meine Assistenten unter den Himmelsbewohnern sind Ğibrīl und Mika'īl, unter den Erdenbewohnern sind es Abu Bakr und ^cUmar." Das im Hadith verwendete arabische Wort Wazīray bedeutet "meine Helfer" bzw. "meine Assistenten". Dies ist seine sprachliche Bedeutung. Hingegen ist das Wort Wazīr in der heute unter den Menschen gängigen Bedeutung die Übersetzung eines westlichen Terminus', mit dem eine spezifische Regierungstätigkeit gemeint ist, die die Muslime nicht kannten und die dem Regierungssystem im Islam widerspricht. Der Mu^cāwin, den der Prophet Wazīr nannte, ist mit keiner spezifischen Tätigkeit betraut worden. Vielmehr ist er ein Assistent, dem der Kalif eine allgemeine Vollmacht für alle Tätigkeiten überträgt. Es ist nicht zulässig, ihn ausschließlich mit einer bestimmten Tätigkeit zu betrauen. Was die Gouverneure (Wulāt) betrifft, so hat sie der Gesandte (s) als Verwalter über die Teilgebiete ernannt. Er setzte ^cAttab ibn Usaid nach der Eröffnung Mekkas als Statthalter dort ein und Badhan ibn Sasan als Gouverneur über den Jemen, nachdem dieser den Islam angenommen hatte. Viele andere setzte er ebenfalls als Gouverneure ein. Der Gesandte ernannte auch Richter, die in den Streitfällen zwischen den Menschen richteten. ^cAli ibn Abi Talib ernannte er zum Richter im Jemen, Mu^cadh ibn Dschabal und Abu Musa al-Asch^cariy übertrug er ebenfalls für den Jemen Richter- und Statthalterschaft. Al-Tabarāni überliefert auf richtigem Wege von Masruq, dass dieser sagte:

Richter zur Zeit des Gesandten Allahs waren sechs Personen: ^cUmar, Ali, ^cAbdullāh ibn Masud, Ubai ibn Kab, Zaid ibn Thabit und Abu Musa al-Asch^cariy. Was den Verwaltungsapparat der staatlichen Behörden angeht, so hat der Gesandte Allahs (s) zu deren Leitung Schriftführer bestellt. Ihre Funktion entsprach der eines Ressortleiters. Mu^caigib ibn Abi Fatima setzte der Gesandte (s) als Schriftführer über die Beuteeinnahmen ein und Huthaifa ibn al-Yaman zur Erfassung der Ernteeinnahmen des Hidschas. Er bestellte auch andere Personen für die restlichen Bereiche, und zwar jeweils einen Schriftführer für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche. Was die Armee anbelangt, die organisatorisch dem Amir-ul-Dschihad untersteht, so war der Gesandte (s) ihr eigentlicher Kommandant. Er organisierte und betreute sie selbst. Manchmal ernannte er Heerführer für bestimmte Aufgaben. So ernannte er ^cAbdullāh ibn Dschahsch zum Anführer über einen Trupp, um Nachrichten über die Quraisch einzuholen. Abu Salama ibn ^cAbd al-Asad ernannte er zum Kommandanten über eine Heerestruppe von hundertfünfzig Mann und übertrug ihm sein Banner. Unter ihnen waren erlesene muslimische Helden, wie Abu ^cUbaidah ibn al-Dscharrah, Sa^cd ibn Abi Waggas und Usaid ibn Hudair. In Bezug auf den Mağlis al-Umma, die so genannte Ratsversammlung, zu deren Tätigkeiten die Beratung (Šūra) und die Rechenschaftsforderung vom Regenten zählt, hatte der Gesandte Allahs (s) keinen spezifischen und permanenten Ratssitz. Vielmehr zog er die Muslime zu Rate, wann immer er es wollte. So versammelte er sie am Tag von Uhud²⁷ und beriet sich mit ihnen. Auch ließ er sie während des Ereignisses des Ifk²⁸ zusammenkommen, um sich mit ihnen zu beraten. Obwohl der Prophet (s) die Muslime hin und wieder versammelte und sich mit ihnen beriet, rief er doch bestimmte Personen in permanenter Weise zu sich, um ihre Meinung einzuholen. Sie gehörten zu den Stammesvertretern. Es handelte sich um folgende Personen: Hamza, Abu Bakr, Dscha^cfar, Umar, Ali, Ibn Masud, Silman, Ammar, Huthaifa, Abu Dharr, Migdad und Bilal. Sie bildeten eine Art Ratsversammlung, da der Prophet vor allem sie in permanenter Weise zu Rate zog. Aus alldem geht hervor, dass der Gesandte Allahs (s) einen spezifischen Staatsapparat in einer besonderen Form aufgebaut hat. Er hielt diese Staatsform bis zu seinem Tode aufrecht. Nach ihm kamen die Kalifen, die dem gleichen Weg folgten. Sie regierten nach demselben System, das der Gesandte Allahs (s) aufgebaut hatte. Dies geschah unter den Augen und Ohren aller Prophetengefährten. Deswegen muss der Apparat des Islamischen Staates ebendiese Form aufweisen. Man könnte nun einwenden, dass der Gesandte (s) einen eigenen Finanzverantwortlichen für die Finanzbehörde ernannt habe, woraus man schließen könne, dass das Finanzwesen einen eigenen Bereich einnehme, der vom restlichen Staatsapparat getrennt sei. Die Antwort darauf lautet, dass das Finanzwesen, auch wenn der Gesandte (s) eine bestimmte Person für das Finanzwesen innerhalb einer eigenen Behörde ernannte, keinen getrennten Apparat bildete, sondern Teil des Gesamtapparates war. Einige Gouverneure, die der Prophet ernannte, hatten nämlich eine allgemeine Vollmacht, die sowohl Regentschaft auch Finanzwesen umfasste. Andere wiederum hatten nur eine eingeschränkte Vollmacht, die sich ausschließlich auf die Regentschaft bezog, während ein eigener Statthalter für die Finanzen ernannt wurde. So hat der Gesandte Allahs (s) ^cAmr ibn Hazm als Gouverneur in den Jemen geschickt und übertrug ihm eine allgemeine Vollmacht für Regierung und Finanzen,

²⁷ Die Schlacht am Berg von Uhud.

²⁸ Die Lüge, die von den Heuchlern in Medina und einigen Muslimen über ^cAischa (der Frau des Propheten) erzählt wurde, dass sie unkeusch gewesen wäre.

wie aus dem Schreiben, das er ihm überreichte, hervorgeht. Farwa ibn Musaik ernannte er zum Statthalter über die Stämme Murad, Zubaid und Mudhhadsch, wobei er Khaled ibn Sacid ibn al-As als Verwalter der Zakat mit ihm entsandte. Den Gouverneur, der allein für das Regieren zuständig war, nannte man Wali al-Salah (Statthalter des Gebets). Dies ist ein Fachterminus, der die Statthalterschaft in allen Dingen der Verwaltung, des Gerichts, des Krieges, des Gottesdiensts usw. meint, mit Ausnahme des Einhebens der Gelder. Jene Person, die mit den Finanzen betraut wurde, nannte man Wali al-Kharadsch. Dies umfasste das Einsammeln der Zakat und des Kharadsch aus Bodenerträgen und Ähnlichem. Jenen Gouverneur, der eine umfassende Vollmacht innehatte, nannte man Wali al-Salah wa al-Kharadsch. Demzufolge bilden die Finanzen keinen separaten Apparat, vielmehr sind sie Teil der Regierungstätigkeiten, der so genannten Wilāya. Für sie kann ein eigener Statthalter außer dem Gouverneur ernannt werden oder auch nicht. Auf alle Fälle haben sie im Staatszentrum keine eigene Referenz, vielmehr unterliegen sie ebenfalls der Entscheidungsbefugnis des Kalifen. Sie stellen somit einen Teil des Staatsapparates dar und keine separate Institution für sich. Was die Führung des Dschihad anbelangt, so haben der Prophet (s) und die Kalifen nach ihm diese Aufgabe selbst übernommen. Der Gesandte (s) hat die Armee selbst vorbereitet, aufgebaut und angeführt. Ebenso hat er die inneren und äußeren Angelegenheiten betreut. Er schickte Leute nach Dschurasch im Jemen, um das Waffenschmiedehandwerk zu erlernen. In gleicher Weise gingen nach ihm die Kalifen vor. Allerdings gründete ^cUmar den so genannten Diwan al-Dschund (Ressort für Armeeausgaben) und ernannte dafür einen Verantwortlichen. Dies gehört zu den Befugnissen des Amir-ul-Dschihad.

Somit lässt sich feststellen, dass der Staat, den der Gesandte (s) errichtete, aus diesen Institutionen bestand.

Der Kalif

Der Kalif vertritt die Umma in Regierung und Herrschaft sowie im Vollzug der Gesetze des islamischen Rechts. Der Islam übertrug der Umma die Regierungs- und Herrschaftsaufgabe. Sie soll dafür einen Vertreter wählen, der in ihrem Namen diese Aufgabe übernimmt, denn Allah (t) hat ihr den Vollzug der gesamten Gesetze des Islam verpflichtend auferlegt.

Nachdem der Kalif von den Muslimen aufgestellt wurde, ist er real gesehen der Vertreter der Umma in Regierungs- und Herrschaftsangelegenheiten und im Vollzug der Gesetze des islamischen Rechts. Er wird erst dann zum Kalifen, wenn die Umma ihm die Bai^ca geleistet hat. Diese Bai^ca zum Kalifat macht ihn zu ihrem Vertreter. Ist das Kalifat durch die Bai^ca auf ihn übertragen worden, so hat man ihm damit auch die Macht übertragen. Von diesem Augenblick an ist es die Pflicht der Umma, ihm zu gehorchen.

Ein Herrscher wird demzufolge erst dann zum Kalifen, wenn ihm die maßgebenden Meinungs- und Entscheidungsträger²⁹ der Umma die rechtmäßige Vollzugs-Bai^ca³⁰ leisten, und zwar aus Einverständnis und freier Entscheidung. Auch muss er die Vollzugsbedingungen für das Kalifat erfüllen und unmittelbar nach Übernahme der Herrschaft mit der Durchführung der islamischen Gesetze beginnen.

Der Titel, den er trägt, ist "Kalif", "Imam" oder "Amir al-Mu'minīn"³¹. All diese Bezeichnungen sind in den richtigen Hadithen erwähnt worden bzw. durch den Konsens der Gefährten des Propheten (s) belegt. Auch wurden die rechtgeleiteten Kalifen³² damit bezeichnet. Abu Sa^cid al-Khudariy berichtet vom Gesandten Allahs (s), dass dieser sagte:

Wenn zwei Kalifen die Bai^ca geleistet wird, so tötet den Letzteren von beiden. (Muslim) ^cAbdullāh ibn Amr ibn al-^cAs berichtet, dass er den Gesandten Allahs (s) sagen hörte:

Wer einem Imam seinen Handschlag und die Frucht seines Herzens gibt [...]. (Muslim) Und ^cAuf ibn Mālik berichtet, dass der Gesandte Allahs (s) sprach:

Die Besten unter euren Imamen sind jene, die ihr liebt und die euch lieben, für die ihr betet und die für euch beten. (Muslim) Was den Titel "Amir al-Mu'minīn" betrifft, so wurde ^cUmar ibn al-Khattab als Erster damit bezeichnet. Auch

³¹ Führer der Gläubigen.

²⁹ Arab.: *Ahl al-Hall wa al-Aqd*.

³⁰ Arab.: *Bai^catu al-In^ciqad*.

³² Arab.: *al-Khulafa' al-Raschidun*; dies waren die ersten vier Kalifen nach dem Tode des Propheten (s), die sich durch besondere Gottesfurcht, Rechtschaffenheit und Gerechtigkeit ausgezeichnet haben. Es sind Abu Bakr, Umar, Uthman und Ali.

für die Kalifen nach ihm wurde diese Bezeichnung beibehalten, sowohl in der Zeit der Prophetengefährten als auch danach. Es ist nicht verpflichtend, sich an diese drei Bezeichnungen zu halten. Es können auch andere Bezeichnungen für den Herrscher der Muslime gewählt werden, solange sie in der inhaltlichen Bedeutung mit diesen Bezeichnungen übereinstimmen. So wären die Bezeichnungen "Herrscher der Muslime", "Oberhaupt der Muslime", "Sultān der Muslime" oder Ähnliches durchaus zulässig, solange sie der inhaltlichen Bedeutung nicht widersprechen. Jene Titel hingegen, die eine bestimmte Bedeutung wiedergeben, die den Herrschaftsgesetzen im Islam widerspricht, dürfen keinesfalls verwendet werden. Dazu gehören die Bezeichnungen "König", "Staatspräsident" oder "Kaiser", da ihre inhaltliche Bedeutung zu den Gesetzen des Islam im Widerspruch steht.

Die Voraussetzungen des Kalifen

Der Kalif hat sieben Voraussetzungen zu erfüllen, um für die Position des Kalifen in Frage zu kommen. Nur wenn er sie alle erfüllt, darf die Bai^ca für ihn vollzogen werden. Diese sieben Voraussetzungen sind Vollzugsbedingungen. Fehlt eine davon, kann die Bai^ca zum Kalifat nicht durchgeführt werden.

Die Vollzugsbedingungen sind folgende:

Erstens: Er muss ein Muslim sein. Einem Nichtmuslim darf das Kalifat keinesfalls übertragen werden. Auch wäre der Gehorsam in diesem Falle keine Pflicht, denn Allah (t) hat im Koran entschieden:

Und Allah wird den Ungläubigen über die Gläubigen niemals Macht gewähren! (Sure al-Nisā' 4, Aya 141) Das Regieren stellt bekanntlich die stärkste Form der Machtausübung seitens des Regierenden über den Regierten dar. Die Verwendung des arabischen Wortes lan (nie, niemals) in dem Vers ist ein belegendes Indizium für das definitive Verbot, einem Nichtmuslim irgendeine Form der Herrschaft über Muslime zu gewähren. Dies trifft sowohl auf das Kalifat als auch auf die untergeordneten Herrschaftsbereiche zu. Nachdem Allah es verboten hat, dass Ungläubige über Gläubige Macht besitzen, ist es den Muslimen somit untersagt, einen Nichtmuslim zu ihrem Herrscher zu ernennen.

Außerdem ist der Kalif Inhaber der Befehlsgewalt, und Allah hat es zur Bedingung erhoben, dass der Befehlshaber der Muslime selbst ein Muslim ist. So sagt Er (t):

Ihr Gläubige! Gehorcht Allah und gehorcht dem Gesandten und jenen, die von euch die Befehlsgewalt innehaben! (Sure al-Nisā' 4, Aya 59) Auch sagt Er:

Und wenn etwas von Sicherheit oder Furcht zu ihnen dringt, so verbreiten sie es. Hätten sie es aber vor den Gesandten und jene gebracht, die von ihnen die Befehlsgewalt innehaben [...]. (Sure al-Nisā' 4, Aya 83) Im Koran ist das Wort Uli al-Amr (die Befehlsgewalt Innehabende) stets mit dem Zusatz: "von den Muslimen" verknüpft worden, was belegt, dass der Befehlshaber als Bedingung Muslim sein muss. Nachdem der Kalif selbst der Befehlshaber ist und alle weiteren Befehlshaber wie Assistenten, Gouverneure und Statthalter ernennt, ist es auch für ihn eine Bedingung, Muslim zu sein.

Zweitens: Er muss männlichen Geschlechts sein. So ist es nicht zulässig, dass der Kalif weiblich ist. Er muss also ein Mann und darf keine Frau sein. So berichtet al-Buchārī von Abi Bakarah, dass dieser sprach: "Allah half mir in der Zeit der Kamel-Schlacht³³ mit einem Wort, dass ich vom Gesandten Allahs (s) vernommen hatte, nachdem ich mich fast den Leuten des Kamels angeschlossen hatte: Als der Gesandte Allahs erfuhr, dass die Perser die Tochter des Chosroes zu ihrer Herrscherin ernannten, sprach er:

Kein Volk wird erfolgreich sein, das seine Befehlsgewalt einer Frau überträgt." Die Mitteilung des Propheten, dass jene, die ihre Regierungsgewalt einer Frau übertragen, keinen Erfolg haben werden, stellt für eine Frau gleichzeitig das Verbot dar, Regierungsverantwortung zu übernehmen. Denn die Mitteilung (al-Ikhbar) gehört ebenfalls zu den so genannten "Aufforderungsformulierungen"³⁴ (Siagh al-Talab). Nachdem diese Mitteilung für jene, die ihre Befehlsgewalt einer Frau übertragen, in missbilligender Weise ausgefallen ist, stellt sie ein belegendes Indizium für die definitive Aufforderung zur Handlungsunterlassung dar. Das Verbot für die Herrschaftsübernahme der Frau ist demzufolge mit einem belegenden Indizium verknüpft, das auf eine definitive Unterlassungsaufforderung hinweist. Somit ist einer Frau die Herrschaftsübernahme untersagt. Mit "Herrschaft" sind das Kalifat und alle weiteren Ämter gemeint, die zur Regierungsausübung gehören, denn das Thema des Hadith war die Übernahme der Regentschaft durch die Tochter des Chosroes. Der Hadith ist also auf das Thema der Regentschaft beschränkt, aber nicht allein auf das Ereignis der Regierungsübernahme durch die persische Königstochter. Genauso wenig gilt er umfassend für alle Bereiche, weil er ausschließlich das Thema der Regentschaft anspricht und keinesfalls etwas anderes.

Drittens: Er muss geschlechtsreif sein. So ist es nicht zulässig, dass der Kalif ein Kind ist. Abu Dawud berichtet von Ali ibn ^cAbi Talib dass der Gesandte Allahs (s) sagte:

³³ Der Feldzug, den ^cAischa, die Frau des Propheten, in der Zeit der Zwietracht und des Missverstehens gegen den Kalifen ^cAli ibn Abi Talib führte.

Aufforderung zum Handlungsvollzug oder zur Handlungsunterlassung.

Von dreien ist die Feder³⁵ enthoben worden: Vom Kind, bis es geschlechtsreif wird, vom Schlafenden, bis er aufwacht, und vom Irren, bis er zu Sinnen kommt. In einer anderen Überlieferung bei Abu Dawud heißt es:

Von dreien ist die Feder enthoben worden: Vom Irren, der seinen Verstand verlor, bis er zu sich kommt, vom Schlafenden, bis er aufwacht, und vom Kind, bis es mannbar wird. Derjenige, von dem "die Feder enthoben" wurde, ist in seinen eigenen Angelegenheiten nicht entscheidungsbefugt und wird islamrechtlich für seine Handlungen nicht zur Rechenschaft gezogen. Deswegen ist es unzulässig, dass er Kalif wird oder eine andere Regierungsfunktion übernimmt, weil er keine Entscheidungsbefugnis besitzt. Ein weiterer Beweis dafür, dass der Kalif kein Kind sein darf, ist folgender Bericht bei al-Buchārī: "Abu ^cAqil Zahra ibn Ma^cbad erzählt von seinem Großvater ^cAbdullāh ibn Hischam, der den Gesandten Allahs noch erlebt hatte, dass seine Mutter Zainab ibnatu Hamid mit ihm zum Propheten (s) ging und ihn bat: 'O Gesandter Allahs, nimm die Bai^ca von ihm!' Der Prophet antwortete:

Er ist noch klein. Dann streichelte er seinen Kopf und betete für ihn." Wenn die *Bai^ca* eines Kindes ungültig ist und es einem anderen die *Bai^ca* zum Kalifat nicht geben kann, dann ist es mit besserem Grunde unzulässig, dass es selbst zum Kalifen wird.

Viertens: Er muss bei Verstand sein. So ist es nicht zulässig, dass der Kalif geisteskrank ist, weil der Prophet im Hadith **Von Dreien ist die Feder enthoben** [...] auch erwähnt:

Vom Irren, der seinen Verstand verlor, bis er zu sich kommt [...]. Derjenige, von dem "die Feder enthoben" wurde, wird nicht zur Rechenschaft gezogen. Auch ist der Verstand Gegenstand der Rechtsfähigkeit und eine Voraussetzung für die Gültigkeit der Handlungen. Nachdem der Kalif Regierungshandlungen vollzieht und die islamrechtlichen Aufgaben erfüllt, ist es nicht zulässig, dass er geisteskrank ist, da der Geisteskranke in seinen eigenen Angelegenheiten nicht handlungsbefugt ist. Erst recht kann er es in den Angelegenheiten anderer Menschen nicht sein.

Fünftens: Er muss rechtschaffen sein – kein Frevler. Die Rechtschaffenheit ist eine Voraussetzung für den Vollzug des Kalifats und dessen Fortbestand, weil Allah (t) beim Zeugen die Rechtschaffenheit zur Voraussetzung gemacht hat:

Und ruft zwei rechtliche Leute aus eurer Mitte zu Zeugen. (Sure al-Talāq 65, Aya 2) Wer nun höher steht als ein Zeuge, wie der Kalif, muss mit besserem Grund

³⁵ Damit ist das Festschreiben ihrer guten und schlechten Taten gemeint, für die sie im Jenseits bestraft bzw. belohnt werden. Diese drei Personen werden gemäß diesem Hadith für ihre Taten nicht zur Rechenschaft gezogen.

das Attribut der Rechtschaffenheit erfüllen. Wenn die Rechtschaffenheit bereits für einen Zeugen eine Voraussetzung ist, dann ist sie es für den Kalifen erst recht.

Sechstens: Er muss frei sein, denn der Sklave ist Eigentum seines Herrn und nicht berechtigt, für sich selbst zu entscheiden. Mit besserem Grund ist er nicht in der Lage, für andere zu entscheiden und somit nicht befugt, die Regentschaft über die Menschen zu übernehmen.

Siebentens: Er muss fähig sein, die Bürde des Kalifats zu tragen, und muss der Verantwortung genügen. Dies gehört zu den Erfordernissen der Bai^ca , da ein Unfähiger die Angelegenheiten der Bürger nach Koran und Sunna nicht betreuen kann, wofür er aber die Bai^ca erhalten hat.

Die Vorzugsbedingungen

Die o. a. Voraussetzungen waren die Vollzugsbedingungen für das Kalifat. Außer diesen sieben Bedingungen gibt es keine weitere, die als Vollzugsbedingung geeignet wäre. Es kann sich jedoch um eine Vorzugsbedingung handeln, wenn die betreffenden Textstellen richtig sind oder die Bedingung einem Rechtsspruch zuzuordnen ist, der durch einen authentischen Text aus der Offenbarung belegt ist. Damit eine Bedingung jedoch als Vollzugsbedingung gilt, muss der Rechtsbeweis eine zwingende (apodiktische) Aufforderung für ihre Gültigkeit beinhalten, als belegendes Indizium für ihren verpflichtenden Charakter. Beinhaltet der Rechtsbeweis keine apodiktische Aufforderung, hat die Bedingung lediglich Vorzugscharakter und stellt keine Vollzugsbedingung dar. Allerdings existieren nur für die oben erwähnten sieben Bedingungen Rechtsbeweise mit verpflichtendem Charakter. Deswegen verkörpern nur sie die Vollzugsbedingungen. Was die restlichen Bedingungen betrifft, die über einen korrekten Rechtsbeweis verfügen, so stellen sie lediglich Vorzugsbedingungen dar. Demzufolge ist es für den Vollzug des Kalifats keine Voraussetzung, dass der Kalif ein Muğtahid³⁶ ist, weil dies durch keine korrekte Textstelle belegt ist. Außerdem ist die Tätigkeit des Kalifen das Regieren. Für ihn ist es nicht notwendig, selbst Iğtihād³⁷ zu vollziehen, da er sich nach dem Rechtsspruch erkundigen bzw. einem anderen Muğtahid folgen kann. Zudem ist er berechtigt, sich Rechtssprüche bindend anzueignen (Tabanni), die er von anderen Gelehrten übernommen hat. Aus diesem Grunde besteht keine Notwendigkeit, dass er selbst ein Muğtahid ist. Es ist jedoch besser (vorzüglicher) für ihn, ein Muğtahid zu sein. Ist er es nicht, kann das Kalifat trotzdem vollzogen werden. Des Weiteren stellt es keine Vollzugsbedingung dar, dass der Kalif mutig oder mit einer besonderen Weitsicht belegt ist, die beim Betreuen der Bürgerangelegenheiten und dem Leiten ihrer Geschicke zum Tragen käme. Diesbezüglich existiert weder ein richtiger Hadith noch ist diese Bedingung einem Rechtsspruch zuzuordnen, der sie zu einer Vollzugsbedingung macht. Trotzdem wäre es besser (vorzüglicher), wenn der Kalif Mut besitzt und sich mit besonderer Weitsicht und Ideenstärke auszeichnet. Ebenso ist es keine Vollzugsbedingung, dass der Kalif ein Quraischit³⁸ ist. Was al-Buchārī von Mu^cāwiya berichtet, dass dieser sagte: "Ich hörte den Gesandten Allahs (s) sagen:

³⁶ Islamischer Rechtsgelehrter, der selbst in der Lage ist, Rechtssprüche abzuleiten.

³⁷ Das Ableiten von Rechtsprüchen aus den islamischen Rechtsquellen.

³⁸ Zum Stamme der Quraisch gehörend.

Diese Angelegenheit (die Befehlsgewalt) liegt in Quraisch, solange sie den Glauben aufrecht halten. Jeder, der sie anfeindet, wird dafür von Allah mit seinem Gesicht (in die Hölle) geworfen!", und was er (al-Buchārī) von Ibn Umar berichtet, dass der Gesandte Allahs (s) sprach:

Diese Angelegenheit (die Befehlsgewalt) verweilt in Quraisch, solange zwei von ihnen noch am Leben sind!, so handelt es sich – wie auch andere – um richtig überlieferte Hadithe des Gesandten (s), die die Befehlsgewalt in die Hände der Quraisch legen. Sie sind jedoch alle in der Mitteilungsform (Sighatu al-Ikhbar) erfolgt. Kein einziger von ihnen ist in der Imperativform ergangen. Die Mitteilungsform kann zwar ebenfalls eine Aufforderung zum Vollzug oder zur Unterlassung einer Handlung beinhalten, doch ist diese Aufforderung nicht definitiv (apodiktisch), solange sie mit keinem apodiktischen Indizium verknüpft ist, das auf ihre Definitivität hinweist. Nun ist diese Aufforderung in keiner einzigen richtigen Überlieferung mit einem definitiven Indizium verknüpft worden, was belegt, dass sie wünschenswert und nicht verpflichtend ist. Demzufolge handelt es sich um eine Vorzugs- und nicht um eine Vollzugsbedingung. Was die Aussage im Hadith

Jeder, der sie anfeindet, wird dafür von Allah mit seinem Gesicht (in die Hölle) geworfen betrifft, so ist es eine andere Formulierung für das Verbot, sie anzufeinden, und kein apodiktisches Indizium für die Aussage

Diese Angelegenheit (Befehlsgewalt) liegt in Quraisch. Der Hadith belegt, dass die Befehlsgewalt unter ihnen weilt, und verbietet es, sie anzufeinden. Darüber hinaus ist das Wort *Quraisch* ein Name und kein Attribut. In der Terminologie der Rechtsgrundlagenlehre (^cIlm al-Usul) wird es als *Laqab* (Titel, Name) bezeichnet. Aus einem "Namen" bzw. einem "Titel" kann keinesfalls ein Rechtsverständnis abgeleitet werden, da ein "Name" oder "Titel" kein abgeleitetes Verständnis besitzt. Die Tatsache, dass der Text die Befehlsgewalt in die Hände von Quraisch legt, bedeutet also nicht, dass sie für Nicht-Quraischiten verboten ist. Die Aussagen des Propheten (s)

Diese Angelegenheit (Befehlsgewalt) liegt in Quraisch bzw.

Diese Angelegenheit (Befehlsgewalt) verweilt in Quraisch bedeuten demzufolge nicht, dass es nicht zulässig wäre, wenn die Befehlsgewalt andere innehaben. Auch bedeuten sie nicht, dass andere sie nicht übernehmen dürfen, solange sie in Quraisch verweilt. Vielmehr liegt die Befehlsgewalt bei ihnen (dem Stamm der Quraisch) und darf auch bei anderen liegen. Der Text, der sie als Befehlshaber

erwähnt, schließt somit nicht aus, dass auch andere das Kalifat innehaben dürfen. Folglich handelt es sich hier um eine Vorzugs- und nicht um eine Vollzugsbedingung.

Ferner hat der Gesandte Allahs (s) die Befehlsgewalt ^cAbdullāh ibn Rawaha, Zaid ibn Haritha und Usama ibn Zaid übertragen, die allesamt nicht zum Stamme der Quraisch gehören. Somit hat der Prophet (s) auch andere zu Befehlshabern ernannt, obwohl sie keine Quraischiten waren. Das Wort hadha al-Amr (diese Angelegenheit) im angeführten Hadith meint die Übernahme der Regentschaft - und zwar irgendeiner Regentschaft – und nicht ausschließlich das Kalifat. Die Tatsache, dass der Gesandte (s) die Regentschaft auch Nicht-Quraischiten übertragen hat, ist ein Beweis dafür, dass die Herrschaft nicht auf sie beschränkt und nicht für andere verboten ist. Die Hadithe sind somit ein Textbeleg für einige Personen, die des Kalifats würdig sind, um ihren Vorzug zu untermauern, und nicht, um das Kalifat auf sie allein zu beschränken und dessen Übertragung auf andere auszuschließen.

Ebenso ist es keine Voraussetzung, dass der Kalif Haschemit³⁹ oder Alewit⁴⁰ ist, da feststeht, dass der Prophet (s) die Regierungsverantwortung auch anderen übertragen hat, die weder zur Sippe der Bani Haschem noch zu der Alis gehörten. Als der Prophet (s) zur Schlacht von Tabuk auszog, setzte er in Medina Muhammad ibn Maslama als Statthalter ein, der weder Haschemit noch Alewit war. In gleicher Weise setzte er Mu^cadh ibn Dschabal und Amr ibn al-As als Regenten ein, die ebenfalls keine Haschemiten bzw. Alewiten waren. Außerdem steht mit definitivem Beweis fest, dass die Muslime Abu Bakr, ^cUmar und ^cUthman die Bai^ca zum Kalifat leisteten und dass selbst Ali jedem von ihnen die Bai^ca leistete, obwohl sie nicht zu den Banu Haschem gehörten. Die gesamte Gefährtenschaft (Sahāba) des Propheten (s) hat dies mit vollem Wissen geduldet. Keiner von ihnen hat sich gegen ihre Bai^ca mit der Begründung aufgelehnt, sie seien keine Haschemiten oder Alewiten. Somit stellt dies einen Konsens der Gefährtenschaft dar - Ali, Ibn Abbas und alle anderen der Banu Haschem mit eingeschlossen -, dass ein Nicht-Haschemit bzw. Nicht-Alewit als Kalif zulässig ist. Was die Hadithe betrifft, die den Vorzug unseres Herrn Ali und der Prophetenfamilie bekunden, so belegen sie nur deren Vorzüglichkeit und sind keine Bedingung dafür, dass der Kalif aus ihren Reihen stammen muss.

Aus alldem wird klar, dass es keinen Rechtsbeleg für die Existenz irgendeiner weiteren Bedingung für den Vollzug des Kalifats gibt, als die sieben vorab erwähnten. Alle weiteren Bedingungen stellen – setzt man die Richtigkeit ihrer Textbelege bzw. die Möglichkeit ihrer Eingliederung in einen Rechtsspruch mit korrekten Textbelegen voraus – bestenfalls Vorzugs-, aber keine Vollzugsbedingungen dar. Islamrechtlich erforderlich sind aber die Vollzugsbedingungen für das Kalifat, damit ein Kalif das Kalifat rechtmäßig erwerben kann. Die restlichen Eigenschaften sollen den Muslimen vorgetragen werden, wenn man ihnen die Kandidaten für das Kalifat vorstellt, damit sie den Besten auswählen können. Allerdings ist die Wahl jeder Person gültig, die allein die Vollzugsbedingungen erfüllt, auch wenn sie keine anderen Eigenschaften vorweisen kann.

Der Vollzug des Kalifats

2

³⁹ Nachkomme der Bani Haschem, der Sippe des Propheten (s).

⁴⁰ Nachkomme Alis, des vierten rechtgeleiteten Kalifen.

Das Kalifat ist ein Vertrag aus Einverständnis und freier Wahl. Es wird durch die Bai^ca vollzogen, die zum Gehorsam gegenüber demjenigen verpflichtet, der mit der Übernahme der Befehlsgewalt das Recht auf diesen Gehorsam erhalten hat. Deswegen ist das Einverständnis desjenigen, der das Kalifat durch die Bai^ca übernimmt, genauso erforderlich wie das Einverständnis jener, die ihm die Bai^ca leisten. Sollte es jemand ablehnen, Kalif zu werden, und sich dem Kalifat verweigern, so ist es unzulässig, ihn dazu zu zwingen. Er darf zur Akzeptanz nicht genötigt werden, vielmehr sollte man es in diesem Falle jemand anderem übertragen. Ebenso darf die Bai^ca den Menschen nicht unter Zwang und Nötigung abgenommen werden, da der Vertrag in diesem Fall ungültig wäre, weil Zwang der Bai^ca widerspricht. Die Bai^ca ist ein Vertrag, der – wie jeder andere Vertrag auch - auf Einverständnis und freier Entscheidung basieren muss und keine Form von Zwang oder Nötigung beinhalten darf. Wurde jedoch der Bai^ca-Vertrag durch diejenigen, deren Bai^ca maßgebend ist, durchgeführt, so ist die Bai^ca vollzogen und derjenige, der die Baica erhalten hat, neuer Befehlshaber, dem Gehorsam verpflichtend gebührt. Die Bai^ca, die ihm danach von den restlichen Menschen geleistet wird, ist lediglich eine Bai^ca zum Gehorsam (Gehorsams-Bai^ca) und keine Vollzugs-Bai^ca für den Kalifatsvertrag mehr. Nun steht es ihm zu, die übrigen Menschen dazu zu zwingen, ihm die Bai^ca zu leisten, weil sie lediglich einen Zwang zum Gehorsam darstellt (der ihm bereits mit der ersten Bai^ca gebührt). Der Gehorsam ihm gegenüber obliegt den Menschen nun in verpflichtender Weise. In diesem Falle ist es nicht mehr eine Bai^ca zur Durchführung des Kalifatsvertrages, wo auf das Zwangsverbot hingewiesen werden kann. Demzufolge ist die Bai^ca grundsätzlich ein Vertrag, der nur im Einverständnis und aus freier Wahl geschlossen werden kann. Nachdem die Bai^ca zum Kalifat vollzogen wurde, bleibt nur mehr der Gehorsam, d. h. die Fügung unter der Befehlsgewalt des Kalifen. In diesem Falle ist der Zwang in Erfüllung des göttlichen Gebots zulässig. Nachdem das Kalifat ein Vertrag ist, kann es nur mit einem Vertragspartner vollzogen werden - gleich dem Gericht, wo eine Person erst dann Richter werden kann, wenn ihr jemand die Richterschaft überträgt. In gleicher Weise verhält es sich mit jeder Regentschaft bzw. Befehlsgewalt: Keiner kann Regent werden, solange er nicht die Regentschaft von jemandem übertragen bekommt. Genauso wenig kann jemand Kalif werden, solange ihm niemand das Kalifat überträgt. Daraus wird klar, dass niemand Kalif werden kann, bis ihn die Muslime damit beauftragen. Er besitzt auch nicht die Befugnisse des Kalifen, solange der Vertrag für ihn nicht vollzogen wurde. Dieser Vertrag kann nur durch zwei Vertragspartner vollzogen werden: durch den Kalifatsanwärter bzw. den für das Kalifat Gesuchten und die Muslime, die mit ihm als Kalifen einverstanden sind. Aus diesem Grunde ist die Bai^ca seitens der Muslime für den Vollzug des Kalifats notwendig.

Der Rechtsspruch bezüglich des Machtübergriffs

Aus dem Gesagten geht hervor, dass ein Tyrann, der die Herrschaft mit Gewalt an sich reißt, dadurch nicht zum Kalifen wird, auch wenn er sich selbst zum Kalifen der Muslime erklärt, weil ihm das Kalifat seitens der Muslimen nicht rechtens übertragen wurde. Auch wenn er den Muslimen die Bai^ca unter Zwang und Nötigung abnimmt und sie tatsächlich erfolgt, wird er trotzdem kein rechtmäßiger Kalif. Denn eine Bai^ca unter Zwang und Nötigung ist ungültig und das Kalifat damit nicht vollzogen worden. Das Kalifat ist ein Vertrag, der Einverständnis und freie Wahl voraussetzt; er kann

nicht unter Zwang und Nötigung erfolgen. Nur durch eine Bai^ca aus freiwilligem Einverständnis und freier Wahl kann das Kalifat vollzogen werden. Wenn dieser Tyrann jedoch die Menschen zu überzeugen vermag, dass das Interesse der Muslime in seiner Bai^ca liegt, die Aufrechterhaltung der Gesetze des Islam seine Bai^ca notwendig macht und die Menschen dies einsehen, sich einverstanden erklären und ihm anschließend die Bai^ca aus Einverständnis und freier Wahl leisten, so ist er ab dem Zeitpunkt, wo er die Bai^ca aus freier Wahl erhalten hat, rechtmäßiger Kalif der Muslime, auch wenn er anfangs die Herrschaft mit Gewalt an sich gerissen hat. Bedingung ist, dass die Bai^ca aus Einverständnis und freier Wahl erfolgt, egal ob derjenige, der die Bai^ca erhält, bereits vorher Regent und Machthaber war oder nicht.

Durch wen die Bai^ca vertraglich vollzogen wird

Wer die Personen sind, durch deren Bai^ca das Kalifat vertraglich vollzogen wird, ergibt sich aus der Erörterung dessen, was sich bei der Baica der rechtgeleiteten Kalifen ereignet hat und worüber der Konsens der Gefährtenschaft herrscht. Bei der Bai^ca des ersten Kalifen Abu Bakr begnügte man sich mit der Bai^ca der Ahl al-Hall wa al-^cAqd⁴¹ unter den Muslimen, die sich nur in Medina befanden. Man holte weder die Meinung der Muslime in Mekka noch jener auf der restlichen Arabischen Halbinsel ein. Vielmehr wurden diese gar nicht gefragt. Genauso geschah es auch bei der Bai^ca von Umar ibn al-Khattab. Bei der Bai^ca von Uthman ibn Affan holte Abd al-Rahman ibn Auf die Meinung der Muslime in Medina ein, wobei er sich nicht nur auf die Gruppe maßgebender Autoritäten und Entscheidungsträger beschränkte. Im Falle Alis begnügte man sich mit der Bai^ca der meisten Einwohner Medinas und Kufas, wobei man ihm alleine die Bai^ca leistete. Seine Bai^ca wurde auch von jenen anerkannt, die sich gegen ihn wandten und ihn bekämpften. So haben sie keinem anderen die Bai^ca geleistet und sich auch nicht gegen seine Bai^ca gestellt. Vielmehr forderten sie Sühne für das Blut Uthmans. Islamrechtlich stellten sie eine Gruppe Aufsässiger dar, die eine Entscheidung des Kalifen missbilligten und sich gegen ihn wandten. In diesem Falle muss ihnen der Kalif die Sachlage erklären und sie notfalls bekämpfen. Diese Leute gründeten jedoch kein anderes Kalifat.

All dies – nämlich die Annahme der Bai^ca allein von den Einwohnern der Hauptstadt – geschah mit vollem Wissen der Prophetengefährten, und keiner von ihnen wehrte sich dagegen oder prangerte die Tatsache an, dass man sich bei der Bai^ca auf die Mehrzahl der Einwohner Medinas beschränkte. Demzufolge stellt dies den Konsens der Gefährten (Idğmac al-Sahāba) darüber dar, dass der Kalifatsvertrag durch die Bai^ca derjenigen erfolgt, die die Meinung der Muslime in Regierungsfragen vertreten. Denn die maßgebenden Entscheidungsträger unter den Muslimen (Ahl al-Hall wa al- c Aqd) und die meisten Einwohner Medinas bildeten in Regierungsfragen die Meinungsmehrheit der Muslime im ganzen damaligen Staatsgebiet.

Demgemäß wird das Kalifat durch die Bai^ca der Mehrheitsvertreter der islamischen Umma vertraglich vollzogen, wobei die Vertreter jener Muslime relevant sind, die unter dem Gehorsam des Kalifen stehen, an dessen Stelle ein neuer Kalif gewählt werden soll. Auf diese Weise lief es zur Zeit der rechtgeleiteten Kalifen ab. Die Bai^ca dieser Personengruppe stellt die Vollzugs- Bai^ca für das Kalifat dar. Für die

-

 $^{^{\}rm 41}$ Gruppe maßgebender Meinungs- und Entscheidungsträger unter den Muslimen.

restlichen Menschen ist es nach erfolgter Vollzugs-*Bai^ca* und Übertragung des Kalifats an den neuen Kalifen lediglich eine Gehorsams- bzw. Willfährigkeits-*Bai^ca*, aber keine Vollzugs-*Bai^ca* mehr.

Dies gilt für den Fall, dass es einen Kalifen gibt, der stirbt oder abgesetzt wurde und an dessen Stelle man einen neuen Kalifen ernennen möchte. Wenn jedoch überhaupt kein Kalif existiert und es für die Muslime zur Pflicht geworden ist, einen Kalifen aufzustellen, um die Gesetze des Islam zu vollziehen und die islamische Botschaft in die Welt zu tragen – wie es heute seit der Zerstörung des Kalifats in Istanbul im Jahre 1343 n. H. bzw. 1924 n. Chr. der Fall ist –, so ist jedes islamische Land in der islamischen Welt berechtigt, einem Kalifen die Bai^ca zu leisten. Mit dieser Bai^ca ist der Kalifatsvertrag vollzogen. Leistet folglich eines der islamischen Länder einem Kalifen die Bai^ca und wurde ihm das Kalifat übertragen, so ist es die Pflicht der Muslime in den restlichen Ländern, ihm die Gehorsams- bzw. Willfährigkeits- Bai^ca zu leisten, weil der Kalifatsvertrag für ihn durch die Bai^ca der Einwohner seines Landes bereits vollzogen wurde. Hierbei spielt es keine Rolle, ob es sich um ein großes Land wie Ägypten, die Türkei und Indonesien handelt oder um ein kleines Land wie Jordanien, Tunesien und der Libanon. Es müssen jedoch vier Bedingungen erfüllt sein:

Erstens: Die Macht in diesem Land muss eigenständig sein. Sie darf sich nur auf die Muslime stützen und auf kein ungläubiges Land bzw. auf den Einfluss eines Ungläubigen.

Zweitens: Der Schutz (Amān) der Muslime in diesem Land muss in Händen des Islam liegen und nicht des Unglaubens. Das bedeutet, dass der innere und äußere Schutz des Landes ein islamischer Schutz sein muss, also aus der Kraft der Muslime in ihrer Eigenschaft als rein islamische Kraft.

<u>Drittens:</u> Es muss unverzüglich mit der vollständigen Umsetzung des Islam begonnen werden, und zwar in einer umfassenden und revolutionären Weise. Auch muss das Weitertragen der islamischen Botschaft unverzüglich angegangen werden.

<u>Viertens:</u> Der Kalif, der die *Bai^ca* erhalten hat, muss die Vollzugsbedingungen für das Kalifat erfüllen, auch wenn er die Vorzugsbedingung nicht bzw. nicht gänzlich erfüllt. Maßgebend sind lediglich die Vollzugsbedingungen.

Erfüllt ein Land diese vier Bedingungen, so ist das Kalifat schon allein mit der Bai^ca der Einwohner dieses Landes vorhanden und rechtmäßig vollzogen, auch wenn es nicht die Mehrheit der maßgebenden Meinungs- und Entscheidungsträger unter den Muslimen (Ahl al-Hall wa al-Aqd) verkörpert. Das Kalifat ist nämlich eine Pflicht, die zur Genüge erfüllt werden muss (Fard Kifayah). Vollzieht jemand diese Pflicht in der richtigen Art und Weise, so hat er die Pflicht für alle Muslime erfüllt. Die Bedingung des Einverständnisses der Mehrheit der maßgebenden Meinungs- und Entscheidungsträger gilt nur, wenn ein Kalifat bereits vorhanden ist und man einen neuen Kalifen anstelle eines verstorbenen oder abgesetzten aufstellen möchte. Wenn jedoch überhaupt kein Kalifat existiert und man es errichten möchte, so ist ihre bloße Gründung in der islamrechtlich korrekten Weise für den Vollzug des Kalifatsvertrages ausreichend, sobald der Kalif die Vollzugsbedingungen erfüllt. Dabei spielt die Anzahl derjenigen, die ihm die Bai^ca leisten, keine Rolle mehr, da es nun um die Erfüllung einer Pflicht geht, die die Muslime über einen Zeitraum von mehr als drei

Tagen vernachlässigt haben. Diese Vernachlässigung bedeutet gleichzeitig den Verzicht auf ihr Recht, den Kalifen selbst auszuwählen. Erfüllt nun jemand diese Pflicht, ist es für den Vollzug des Kalifats ausreichend. Sobald das Kalifat in diesem Land gegründet und kraft der Bai^ca für einen Kalifen vollzogen wurde, ist es die Pflicht aller Muslime, sich unter das Banner des Kalifats zu stellen und dem Kalifen die Bai^ca zu leisten. Tun sie es nicht, dann sind sie vor Allah sündhaft. Der Kalif hat sie auch zur Bai^ca aufzufordern. Kommen sie dem nicht nach, sind sie als Aufsässige einzustufen, und der Kalif hat die Pflicht, sie so lange zu bekämpfen, bis sie in seinen Gehorsam eintreten. Wenn im selben oder in einem anderen Land einem zweiten Kalifen die Bai^ca geleistet wird, nachdem für den Ersten die Bai^ca in islamrechtlich korrekter Weise unter Erfüllung der oben angeführten vier Bedingungen bereits vollzogen wurde, ist es für die Muslime verpflichtend, den zweiten Kalifen zu bekämpfen, bis auch er dem Ersten die Bai^ca leistet. Dies geht aus folgender Aussage des Gesandte Allahs hervor, die bei Muslim von ^cAbdullāh ibn Amr ibn al-As überliefert ist:

[...] und wer einem Imam die Bai^ca leistet, ihm seinen Handschlag und die Frucht seines Herzens gibt, der soll ihm gehorchen, so er dazu im Stande ist. Wenn ein Zweiter kommt und es ihm streitig mach, so schlagt dem Zweiten den Kopf ab. Auch ist es der Kalif, der die Muslime unter dem Banner des Islam vereint. Sobald der Kalif existiert, existiert auch die Gemeinschaft der Muslime. Sodann ist es für jeden verpflichtend, sich ihr anzuschließen. Sich von ihr abzulösen, ist strengstens verboten. Al-Buchārī und Muslim berichten von Ibn Abbas, dass der Prophet (s) sagte:

Wer an seinem Amir⁴² etwas sieht, das ihm missfällt, der soll sich in Geduld üben. Derjenige nämlich, der sich von der Gemeinschaft um eine Handbreit loslöst und stirbt, stirbt einen Tod der Ğāhiliyya⁴³. Auch berichtet Muslim von Ibn Abbas, dass der Gesandte (s) sprach:

Wem etwas an seinem Amir missfällt, der soll sich in Geduld üben, denn jeder, der sich von der Herrschaft um eine Handbreit loslöst und stirbt, stirbt einen Tod der Ğāhiliyya! Aus beiden Hadithen ergibt sich das klare Verständnis, an Gemeinschaft und Herrscher festzuhalten.

Das Recht auf die $Bai^c a$ steht nur Muslimen zu, da es eine $Bai^c a$ auf den Islam, d. h. auf das Buch Allahs und die Sunna Seines Gesandten ist. Dies setzt notwendigerweise den Glauben an den Islam, d. h. an den Koran und die Sunna, voraus. Nichtmuslime dürfen sich weder in der Regierung befinden noch den Regenten wählen, da sie keine Macht bzw. keinen Einfluss auf die Muslime ausüben dürfen und die $Bai^c a$ sie nicht betrifft.

⁴² Allgemeine arabische Bezeichnung für den Befehlshaber.

⁴³ Vorislamische Zeit der Unwissenheit und Finsternis.

Durch wen der Kalif aufgestellt wird

Der Gesetzgeber hat die Macht in die Hände der Umma gelegt und die Gesamtheit der Muslime zur Aufstellung des Kalifen berechtigt. Dieses Recht hat er nicht einer Gruppe unter Ausschluss der anderen zugesprochen, auch nicht einer Teilgemeinschaft ohne die andere. Vielmehr ist die *Bai^ca* eine Pflicht für alle Muslime:

Wer stirbt, ohne im Nacken eine Bai^ca zu haben, stirbt einen Tod der Ğāhiliyya! (Von Muslim auf dem Wege des ^cAbdullāh ibn Umar überliefert.) Diese Aussage gilt umfassend für alle Muslime. Deswegen sind nicht die Meinungs- und Entscheidungsträger allein berechtigt, den Kalifen aufzustellen, unter Ausschluss der restlichen Muslime. Zudem liegt dieses Recht nicht bei einigen besonderen Personen. Vielmehr ist das Recht allen Muslimen gegeben worden, ohne irgendjemanden von ihnen auszuschließen. Auch Frevlern und Heuchlern steht dieses Recht zu, solange sie geschlechtsreife Muslime sind. Die Texte sind in allgemeiner Form gehalten, ohne dass sie in irgendeiner Weise eingeschränkt worden wären, mit Ausnahme der Ablehnung der Kindes-Bai^ca. Deswegen bleibt ihre Allgemeingültigkeit bestehen.

Es ist jedoch keine Bedingung, dass alle Muslime diesem Recht nachkommen, da es sich um einen Anspruch handelt, der ihnen zusteht. Auch wenn er im Grunde eine Pflicht für sie darstellt, da die Bai^ca an sich eine Verpflichtung verkörpert, ist es eine Pflicht, die nur zu Genüge erfüllt werden muss (Fard Kifayah). Es handelt sich um kein individuelles Gebot. Deswegen fällt es vom Rest ab, wenn einige es erfüllen. Allerdings muss es allen Muslimen ermöglicht werden, ihr Recht zur Aufstellung des Kalifen in Anspruch zu nehmen, und zwar unabhängig davon, ob sie es nutzen oder nicht. Jeder Muslim muss somit die Möglichkeit besitzen, den Kalifen mit aufzustellen, und zwar in vollkommener und uneingeschränkter Weise. Es geht also um die Frage, den Muslimen die Durchführung der Pflicht, die Allah ihnen auferlegt hat – nämlich die Aufstellung eines Kalifen –, in einer Weise zu ermöglichen, mit der sie diese Pflicht tatsächlich erfüllen können. Keinesfalls geht es darum, dass alle Muslime diese Pflicht vollziehen. Das Gebot, das Allah den Muslimen diesbezüglich auferlegt hat, beschränkt sich auf die zwingende Anweisung, dass die Aufstellung des Kalifen durch die Muslime mit ihrem Einverständnis zu erfolgen hat und nicht, dass alle Muslime den Kalifen aufstellen müssen. Daraus leiten sich zwei Möglichkeiten ab: Entweder wird das Einverständnis aller Muslime durch seine Aufstellung erzielt, oder es konnte nicht das Einverständnis aller Muslime erzielt werden. In beiden Fällen aber wurde den Muslimen die volle Möglichkeit gewährt, am Aufstellungsablauf teilzunehmen.

Was den ersten Fall betrifft, so ist eine bestimmte Anzahl der Personen, die den Kalifen aufstellen, keine Voraussetzung. Wenn irgendeine Zahl von Leuten dem Kalifen die Bai^ca gibt und das Einverständnis der Muslime bei dieser Bai^ca durch ihr schweigsames Dulden bzw. durch ihren aktiven Gehorsam oder irgendeine andere Form ihrer Einverständnisbekundung gewährleistet ist, so ist der aufgestellte Kalif ein rechtmäßiger Kalif für alle Muslime, auch wenn ihn nur fünf Personen aufgestellt haben. Die Voraussetzung nämlich, dass eine Gruppe die Aufstellung vollziehen

muss, ist auch in ihrem Fall erfüllt. Das Einverständnis der Muslime ist durch ihr schweigsames Dulden, ihren aktiven Gehorsam oder eine ähnliche Form der Einverständnisbekundung gewährleistet, unter der Voraussetzung, dass es aus freier Wahl und in vollkommener Ermöglichung ihrer Meinungsäußerung geschieht. Ist das Einverständnis aller Muslime jedoch nicht gewährleistet, so ist die Aufstellung des Kalifen nicht vollzogen, solange nicht eine Gruppe dies tut, mit der das Einverständnis der Masse der Muslime, d. h. ihrer Mehrheit, gewährleistet ist. Die Anzahl dieser Gruppe spielt in diesem Fall keine Rolle. Daraus ergibt sich die Aussage einiger Gelehrter, dass die Aufstellung des Kalifen durch die Bai^ca der Meinungs- und Entscheidungsträger (Ahl al-Hall wa al-Aqd) unter den Muslimen erfolgt. Sie betrachten nämlich die Meinungs- und Entscheidungsträger als jene Gruppe, durch deren Bai^ca das Einverständnis der Muslime gewährleistet ist. Sie leisten diese Bai^ca einem Mann, der die Vollzugsbedingungen für das Kalifat erfüllt. Demgemäß erfolgt die Aufstellung des Kalifen nicht (zwangsweise) durch die Bai^ca der Ahl al-Hall wa al-Aqd. Des Weiteren ist ihre Bai^ca keine Voraussetzung für die rechtmäßige Aufstellung des Kalifen. Die Baica der Ahl al Hall wa al-Aqd stellt vielmehr eines der Indizien dafür dar, dass das Einverständnis der Muslime mit dieser Bai^ca gewährleistet ist. Die Ahl al-Hall wa al-Aqd wurden nämlich als Vertreter der Muslime angesehen, und jedes Indiz, welches das Einverständnis der Muslime mit der Bai^ca belegt und als Vollzugsform für das Kalifat herangezogen wird, macht die Aufstellung des Kalifen islamrechtlich gültig.

Der diesbezügliche Rechtsspruch lautet also, dass die Aufstellung des Kalifen durch eine Gruppe zu erfolgen hat, mit der das Einverständnis der Muslime durch irgendein Gewährleistungsindiz erfüllt ist. Dies kann durch die Bai^ca der Ahl al-Hall wa al-Aqd bzw. durch die Bai^ca der Vertreter der Mehrheit der Muslime geschehen, durch das Schweigen der Muslime zu dieser Bai^ca , durch ihren unverzüglichen Gehorsam auf Grundlage der erfolgten Bai^ca oder durch irgendein anderes Mittel, solange ihnen die Möglichkeit zur Meinungsäußerung in vollkommener Weise gegeben wurde. Es gehört nicht zum Rechtsspruch dazu, dass die Meinungs- und Entscheidungsträger die Bai^ca leisten müssen oder eine Gruppe von fünf oder fünfhundert Personen. Es müssen auch nicht mehr oder weniger Leute sein. Ebenso müssen es nicht die Einwohner der Hauptstadt oder verschiedener Regionen sein. Der islamische Rechtsspruch besagt vielmehr, dass mit der Bai^ca das Einverständnis der Mehrheit der Muslime durch irgendein Indiz gewährleistet sein muss, bei gleichzeitig vollkommen gegebener Möglichkeit zur Meinungsäußerung.

Mit der Gesamtheit der Muslime sind diejenigen Muslime gemeint, die innerhalb des Herrschaftsbereiches des Islamischen Staates leben, jene also, die Bürger unter dem früheren Kalifen waren – für den Fall, dass das Kalifat bereits existiert. Wenn das Kalifat vorher nicht existierte, sie es neu errichten und das islamische Leben dadurch wieder aufgenommen haben, dann beschränkt sich der Anspruch auf jene Muslime, mit denen der Islamische Staat gegründet und durch welche das Kalifat vollzogen wurde. Was die restlichen Muslime betrifft, so ist weder ihre Bai^ca noch ihr Einverständnis Voraussetzung, denn entweder haben sie sich von der islamischen Herrschaft losgelöst, oder sie leben in einer Stätte des Kufr⁴⁴ und sind

⁴⁴ Arab.: *Dar al-Kufr*: Stätte des Unglaubens. Jedes Land, dessen Schutz nicht in Händen der Muslime liegt oder in dem nicht nach den Gesetzen des Islam regiert wird.

nicht in der Lage, sich der Stätte des Islam⁴⁵ anzuschließen. In beiden Fällen haben sie kein Recht auf die Vollzugs-Bai^ca, jedoch die Pflicht zur Gehorsams-Bai^ca. Diejenigen nämlich, die sich von der Herrschaft des Islam losgelöst haben, sind als Aufsässige einzustufen (und deswegen nicht zur Vollzugs-Bai^ca berechtigt). Und mit jenen, die in einer Stätte des Kufr leben, wird die islamische Herrschaft nicht vollzogen (was für das Kalifat bekanntlich eine Voraussetzung ist), es sei denn, sie errichten sie oder treten in sie ein. Daraus ergibt sich, dass nur jene Muslime das Recht auf die Vollzugs-Bai^ca haben und ihr Einverständnis für die rechtmäßige Aufstellung des Kalifen Voraussetzung ist, mit denen die Herrschaft des Islam tatsächlich errichtet wird. An dieser Stelle darf nicht eingewendet werden, dass die vorstehende Untersuchung rein rational erfolgt sei und es dafür keinen Rechtsbeweis gebe. Dieser Einwand ist deswegen unzulässig, weil es hier um die Untersuchung des Rechtsgegenstandes (Manāt al-Hukm) geht und nicht um den Rechtsspruch selbst. Deshalb muss man keinen Rechtsbeweis heranziehen, sondern den Gegenstand, auf den der Rechtsspruch angewendet wird, darlegen. So ist beispielsweise das Essen von verendetem Fleisch verboten. Dies ist der islamische Rechtsspruch. Die Darlegung, was nun das Verendete sei, ist der Gegenstand des Rechtsspruches, d. h. die Angelegenheit, die der Rechtsspruch behandelt. Die Aufstellung eines Kalifen seitens der Muslime stellt den islamischen Rechtsspruch dar. Dass diese Aufstellung aus Einverständnis und freier Wahl erfolgen muss, gehört ebenfalls zum Rechtsspruch. Dafür ist es erforderlich, den Rechtsbeweis zu erbringen. Wer aber die Muslime sind, mit denen die Aufstellung erfolgt bzw. nach welchem Kriterium Einverständnis und freie Wahl gewährleistet sind, stellt den Gegenstand des Rechtsspruches dar, d. h. die Angelegenheit, zu deren Behandlung der Rechtsspruch erfolgt ist. Nun muss gewährleistet sein, dass diese Angelegenheit dem Rechtsspruch wirklich entspricht, weil dadurch erst die Erfüllung des Rechtsspruches gesichert ist. Deswegen muss die Angelegenheit, für die der Rechtsspruch erfolgt ist, untersucht werden, indem ihr Wesen genau dargelegt wird.

Hier darf nicht eingewendet werden, dass der Gegenstand des Rechtspruches seine Rechtsbegründung 46 sei und diese einen Rechtsbeweis erfordere. Dieser Einwand ist deswegen unzulässig, weil sich der Gegenstand des Rechtsspruches (Manāt al-Hukm) grundlegend von der Rechtsbegründung (^cIlla) unterscheidet. Vielmehr existiert ein großer Unterschied zwischen der Begründung und dem Gegenstand des Rechtsspruches. Die Rechtsbegründung (^cIlla) ist die juristische Ursache für den Rechtsspruch, also das, was auf die Absicht des Gesetzgebers bei der Erlassung des Rechtsspruches hinweist. Der Rechtsgegenstand stellt hingegen die Angelegenheit dar, die der Rechtsspruch behandelt, d. h. das Problem, auf das er angewendet wird. Er ist weder mit dem Rechtsbeweis noch mit der Rechtsbegründung gleichzusetzen. Der Fachterminus Manāt (Verknüpfung, Anhängung) bedeutet in diesem Fall: der Gegenstand, an den der Rechtsspruch "geknüpft" bzw. "gebunden", zu dessen Behandlung er also erfolgt ist. Er bedeutet keineswegs die Rechtsursache, d. h., warum dieser Rechtspruch erlassen wurde. Deswegen darf nicht behauptet werden, dass er die Rechtsbegründung sei. Der Rechtsgegenstand stellt den nicht überlieferten Teil des Rechtsspruches dar. Seine Erfüllung unterscheidet sich grundlegend von der Erfüllung der Rechtsbegründung. Die Erfüllung der Rechtsbegründung geht auf das Verständnis des Textes zurück, der eine Begründung

⁴⁵ Arab.: *Dar al-Islam.* Jedes Land, dessen Schutz in Händen der Muslime liegt <u>und</u> wo die Gesetze des Islam vollzogen werden.

⁴⁶ Arab.: ^cIlla. Der juristische Grund, warum der Rechtsspruch erlassen wurde.

beinhaltet. Dabei geht es um das Verständnis der Überlieferungen (Naqliyyāt) und nicht um den Gegenstand (Manāt), den der Rechtsspruch behandelt. Der Gegenstand (Manāt) verkörpert alles andere, was nicht zu den Naqliyyāt gehört. Er ist die Realität, auf die der Rechtsspruch angewendet wird.

Die Bai^ca

Die *Bai^ca* stellt eine Pflicht für die Gesamtheit der Muslime dar. Sie ist gleichzeitig ein Recht jedes Muslims, ob Mann oder Frau. Dass sie eine Pflicht darstellt, geht aus einer Vielzahl von Hadithen hervor, die dies belegen. So sagt der Gesandte Allahs (s) beispielsweise:

[...] wer stirbt und im Nacken keine Bai^ca trägt, der stirbt einen Tod der Ğāhiliyya. (Muslim) Und dass es ein Recht der Muslime ist, wird durch die Bai^ca selbst belegt, da sie seitens der Muslime dem Kalifen geleistet wird und nicht umgekehrt. Zahlreiche Hadithe bestätigen, dass die Muslime dem Gesandten (s) die Bai^ca geleistet haben. Bei al-Buchārī wird von Ubāda ibn al-Sāmit berichtet, dass er sagte:

"Wir leisteten dem Gesandten Allahs (s) die Bai^ca, auf dass wir hören und gehorchen, in allem, was uns lieb und unlieb ist, dass wir die Befehlsgewalt denjenigen, die sie innehaben, nicht streitig machen und dass wir die Wahrheit aufrecht halten bzw. sie aussprechen, wo immer wir auch sind, und in Allah nicht den Tadel eines Tadelnden fürchten." Bei al-Buchārī wird auch von Ayyub über Hafsa und Um ^cAtiyya berichtet, dass sie sagte:

"Wir leisteten dem Propheten (s) die Bai^ca. Er schrieb uns vor, Allah (t) nichts beizugesellen, und verbot uns die Wehklage. Da zog eine Frau von uns ihre Hand zurück und sprach: 'Eine hat mich aber glücklich getröstet, ich möchte sie dafür belohnen.' Der Prophet schwieg dazu. Die Frau ging und kam wieder zurück. [...]" Von Abu Huraira wird berichtet, dass er sagte: "Es sprach der Gesandte Allahs (s):

Drei Personen spricht Allah am Tag der Auferstehung nicht an, er reinigt sie nicht (von den Sünden), und schwere Strafe wird ihnen zuteil: ein Mann an einem Wasserrest am Wegesrand, der ihn dem Reisenden vorenthält, und ein Mann, der einem Imam nur seiner Dunia⁴⁷ wegen die Bai^ca leistet – wenn er ihm gibt, was er will, dann hält er die Bai^ca ein, ansonsten erfüllt er sie nicht -, und ein Mann, der am späten Nachmittag jemandem eine Ware verkauft, bei Allah schwört, sie bereits um so viel verkauft zu haben, der andere glaubt es ihm und erwirbt sie dafür, obwohl es nicht stimmt." (Buchārī und Muslim)

-

⁴⁷ Arabisch für Diesseits.

Al-Buchārī und Muslim berichten von ^cAbdullāh ibn ^cUmar, dass er sagte:

"Wenn wir dem Gesandten Allahs (s) die Bai^ca leisteten, auf dass wir hören und gehorchen, sagte er uns immer: **Zu was du im Stande bist.**" Al-Buchārī berichtet von Dscharir ibn Abdillah, dass er sagte:

"Ich gab dem Propheten (s) die Bai^ca, auf dass ich höre und gehorche – er lehrte mich: **Zu was du im Stande bist** – und darauf, dass ich jedem Muslim aufrichtigen Rat gebe." Und Dschunadah ibn Abi Umayya berichtet: "Wir traten zu Ubāda ibn al-Sāmit ein, als er krank war, und baten ihn: 'Möge Allah dich läutern, erzähle uns einen Hadith, mit dem Allah dir Nutzen bringt, den du vom Propheten (s) gehört hast.' Da sprach er:

'Der Prophet rief uns zur Bai^ca auf und wir gaben sie ihm. Zu dem, wozu er uns die Bai^ca abnahm, zählte, dass wir hören und gehorchen, in allem, was uns lieb und unlieb ist, im Leichten wie im Schwierigen, auch auf die Bevorzugung (der Befehlshaber) uns selbst gegenüber hin, und dass wir die Befehlsgewalt jenen, die sie innehaben, nicht streitig machen. Er ergänzte: **Es sei denn, ihr seht einen offenkundigen Kufr, für den ihr von Allah einen klaren Beleg habt!**" (Buchārī und Muslim)

Die Bai^ca für den Kalifen liegt also in Händen der Muslime. Es stellt ein Anrecht für sie dar. Sie sind es, die die Bai^ca leisten, und durch ihre Bai^ca wird das Kalifat für den Kalifen rechtlich vollzogen. Die Bai^ca kann durch Handschlag oder schriftlich erfolgen. So berichtet ^cAbdullāh ibn Dinar: "Ich sah, wie Ibn Umar, als sich die Menschen auf ^cAbd al-Mailk einigten, Folgendes schrieb: 'Ich bestätige dem Diener Allahs Abd al-Mālik, dem Führer der Gläubigen, zu hören und zu gehorchen, auf der Grundlage des Buches Allahs und der Sunna Seines Gesandten, so ich dazu im Stande bin.'" Es ist auch zulässig, dass die Bai^ca durch irgendein anderes Mittel erfolgt.

Voraussetzung ist jedoch, dass die *Bai^ca* von einem geschlechtsreifen Menschen geleistet wird, da sie von einem Kind nicht zulässig ist. So berichtet Abu Aqil Zahra ibn Ma^cbad von seinem Großvater ^cAbdullāh ibn Hischam – er hatte den Propheten noch erlebt –, dass dessen Mutter Zainab ibnat Hamid mit ihm zum Propheten (s) ging und ihm sagte: "O Gesandter Allahs, nimm die Bai^ca von ihm!" Der Prophet antwortete:

Er ist noch klein. Dann streichelte er ihm den Kopf und betete für ihn." (Buchārī)

Auch der Wortlaut der *Bai^ca* ist nicht an gewisse Formulierungen gebunden. Sie muss jedoch für den Kalifen das Regieren nach dem Buche Allahs und der Sunna

Seines Gesandten beinhalten sowie das Gehorchen im Leichten und Schwierigen, im Lieb- und Unliebsamen für denjenigen, der die Bai^ca gibt. Sobald der Bai^ca -Leistende dem Kalifen die Bai^ca gegeben hat oder das Kalifat für den Kalifen durch die Bai^ca anderer Muslime vollzogen wurde, ist die Bai^ca zu einem Treuegelübde "im Nacken" jedes Bai^ca -Leistenden geworden. Es ist ihm nicht erlaubt, sie zurückzuziehen. Für den Vollzug des Kalifats stellt sie ein Anrecht für ihn dar, bis er sie leistet. Sobald er sie geleistet hat, ist er daran gebunden. Wenn er sich aus der Bai^ca zurückziehen möchte, ist ihm das nicht gestattet. So berichtet al-Buchārī von Dschabir ibn Abdillah, dass ein Wüstenaraber dem Gesandten Allahs (s) die Bai^ca auf den Islam leistete. Dann wurde er krank. Er bat den Propheten: "Enthebe mich meiner Bai^ca", doch der Gesandte weigerte sich. Er kam ein zweites Mal zu ihm und bat: "Enthebe mich meiner Bai^ca", doch der Prophet weigerte sich auch diesmal. Daraufhin verließ er die Stadt. Da sprach der Gesandte Allahs (s):

Medina ist wie ein Tiegel; das Schlechte wird abgesondert und das Gute gereinigt. Und Nafi^c erzählt: "^cAbdullāh ibn Umar sprach zu mir: 'Ich hörte den Gesandten Allahs (s) sagen:

Wer seine Hand aus dem Gehorsam zieht, der trifft Allah am Tag der Auferstehung, ohne eine Entschuldigung zu haben. (Muslim) Der Bruch der $Bai^c a$, die man dem Kalifen geleistet hat, ist ein Gehorsamsentzug gegenüber Allah. Dies gilt allerdings nur, wenn die $Bai^c a$, die man leistet, eine Vollzugs- oder Gehorsams- $Bai^c a$ gegenüber einer Person ist, mit der die Muslime einverstanden sind und der sie auch die $Bai^c a$ geleistet haben. Wenn man anfänglich einer Person die $Bai^c a$ leistet, die Bai^ca für sie wird dann jedoch nicht vollzogen, weil die Muslime diese Person in ihrer Mehrheit abgelehnt haben, kann man sich von ihr lösen. Das Verbot im Hadith betrifft nämlich den Rückzug von der $Bai^c a$ eines Kalifen und nicht von der $Bai^c a$ einer Person, der das Kalifat nicht übertragen wurde.

Das Streben nach dem Kalifat

Im Islam ist es allen Muslimen erlaubt, nach dem Kalifat zu streben und untereinander darum zu ringen. Es gehört auch nicht zu den unerwünschten Dingen (Makruh). So existiert keine einzige Textstelle, die das Ringen um das Kalifat verbieten würde. Außerdem ist belegt, dass die Muslime in der Saqifatu Bani Sa^cida⁴⁸ um das Kalifat rangen, während der Leichnam des Propheten noch auf dem Bett lag und nicht begraben wurde. Des Weiteren ist belegt, dass die sechs Mitglieder der Šūra, die zu den größten Gefährtenpersönlichkeiten zählten, mit vollem Wissen der gesamten Gefährtenschaft um das Kalifat rangen. Niemand hat dies angeprangert. Es wurde von allen Seiten akzeptiert. Somit besteht Konsens unter den Gefährten darüber, dass es erlaubt ist, um das Kalifat zu ringen, es anzustreben und zu fordern sowie der Meinung mit Gegenmeinung und dem Argument mit Gegenargument zu begegnen, um das Kalifat zu erlangen. Das Verbot, die Führung anzustreben, wie es in einigen

.

⁴⁸ Versammlungsraum der Ansar in Medina.

Hadithen erwähnt ist, betrifft schwache Persönlichkeiten, wie etwa Abu Dharr, die dafür nicht geeignet sind. Denjenigen jedoch, die zur Führung geeignet sind, ist es auch erlaubt, sie einzufordern, wie es durch das Ereignis der Saqifatu Bani Sa^cida und der sechs Šūra-Mitglieder klar belegt ist. Die Hadithe sind somit auf jene beschränkt, die zum Kalifat oder zur Führerschaft ungeeignet sind. Diejenigen aber, die dazu geeignet sind, wurden vom Propheten nicht getadelt, als sie nach einer Regierungsfunktion verlangten. Er übertrug sogar Führungsaufgaben an jene, die ihn darum baten. Nachdem der Gesandte (s) die Führerschaft (Imāra) auch jenen übertrug, die danach verlangten, gleichzeitig aber das Anstreben der Führerschaft in einigen Hadithen ablehnte, beschränkt sich diese Ablehnung auf jene, die dazu ungeeignet sind. Sie wird allerdings nicht als generelle Ablehnung verstanden.

Die Methode zur Aufstellung des Kalifen

Als der Gesetzgeber den Muslimen die Aufstellung eines Kalifen zur Pflicht erhob, legte er ihnen auch die Methode fest, nach der die Aufstellung zu erfolgen hat. Diese Methode ist durch das Buch (Koran), die Sunna und den Konsens der Gefährtenschaft festgelegt; es ist die Methode der Bai^ca. Die Aufstellung des Kalifen erfolgt somit durch die Baica, die ihm von den Muslimen geleistet wird, auf der Grundlage des Buches Allahs und der Sunna Seines Gesandten. Dass die Aufstellungsmethode durch die Bai^ca erfolgt, ist durch die Bai^ca der Muslime dem Gesandten gegenüber belegt sowie durch den an uns ergangenen Befehl des Propheten (s), dem Imam die Bai^ca zu leisten. Was die Bai^ca der Muslime dem Propheten gegenüber anbelangt, so war es keine Bai^ca auf das Prophetentum, sondern eine auf die Herrschaft, denn sie betraf das Handeln und nicht den Glauben. Dem Gesandten Allahs (s) wurde die Bai^ca als Staatsoberhaupt geleistet und nicht als Prophet und Gesandter. Die Bezeugung des Prophetentums und der Gesandtschaft ist nämlich eine Sache des Iman⁴⁹ und nicht der Bai^ca. Somit bleibt nur mehr die Möglichkeit übrig, dass man ihm die Bai^ca als Staatsoberhaupt leistete. Die Bai^ca ist auch im Koran und in den Hadithen erwähnt worden. So sagt Allah (t):

O Prophet! Wenn gläubige Frauen zu dir kommen, um dir die Bai^ca zu leisten, dass sie Allah nichts beigesellen, nicht stehlen, keine Unzucht begehen, ihre Kinder nicht töten, kein erlogenes Unrecht zu ihren Händen und Beinen begehen und sich dir in nichts, was rechtens ist, widersetzen, dann nimm ihre Bai^ca entgegen. (Sure al-Mumtahana 60, Aya 12). Auch sagt Er:

Diejenigen, die dir die Bai^ca leisten, leisten sie im Grunde Allah. Allahs Hand liegt über ihren Händen. (Sure al-Fath 48, Aya 10) Al-Buchārī berichtet von Ismail über Mālik über Yahya ibn Said über Ubada ibn al-Walid über seinen Vater, dass Ubāda ibn al-Sāmit sagte:

⁴⁹ Glauben

"Wir leisteten dem Gesandten Allahs (s) die Bai^ca, auf dass wir hören und gehorchen, in allem, was uns lieb und unlieb ist, dass wir die Befehlsgewalt denjenigen, die sie innehaben, nicht streitig machen und dass wir die Wahrheit aufrecht halten bzw. aussprechen, wo immer wir auch sind, und in Allah nicht den Tadel eines Tadelnden fürchten." Al-Buchārī berichtet über Ali ibn Abdillah über ^cAbdullāh ibn Yazid über Sa^cid, dem Sohn Abu Ayyubs, von Abu Aqil Zahrah ibn Ma^cbad von seinem Großvater ^cAbdullāh ibn Hischam, der den Propheten (s) noch erlebt hatte, dass seine Mutter mit ihm zum Propheten ging und ihn bat: "O Gesandter Allahs, nimm die Bai^ca von ihm entgegen", doch der Prophet sagte:

Er ist noch klein. Dann streichelte er ihm den Kopf und betete für ihn." Al-Buchārī berichtet auch über ^cAbdan über Abu Hamza über al-Amasch über Abu Salih von Abu Huraira, dass er sagte: "Es sprach der Gesandte Allahs:

Drei Personen spricht Allah am Tag der Auferstehung nicht an, er reinigt sie nicht (von den Sünden), und schwere Strafe wird ihnen zuteil: ein Mann an einem Wasserrest am Wegesrand, der ihn dem Reisenden vorenthält, und ein Mann, der einem Imam nur seiner Dunia wegen die Bai^ca leistet – wenn er ihm gibt, was er will, dann hält er die Bai^ca ein, ansonsten erfüllt er sie nicht –, und ein Mann, der am späten Nachmittag jemandem eine Ware verkauft, bei Allah schwört, sie bereits um so viel verkauft zu haben, der andere glaubt es ihm und erwirbt sie dafür, obwohl es nicht stimmt. Diese drei Hadithe weisen klar darauf hin, dass die Methode zur Aufstellung des Kalifen die Bai^ca ist. Im Hadith von Ubāda hat dieser dem Gesandten die Bai^ca auf das Hören und Gehorchen gegeben, was bekanntlich zum Regieren gehört. Im Hadith von ^cAbdullāh ibn Hischam hat der Prophet (s) die Bai^ca eines Kindes abgelehnt, weil es nicht geschlechtsreif war. Und der Hadith von Abu Huraira sagt offenkundig, dass dem Imam die Baica geleistet wird. Das Wort Imam im Hadith ist unbestimmt erfolgt, was bedeutet, dass es für irgendeinen Imam gilt. Darüber hinaus gibt es weitere Hadithe, die die Bai^ca für den Imam ausdrücklich belegen. Bei Muslim wird von ^cAbdullāh ibn Amr ibn al-As berichtet, dass der Gesandte Allahs sprach:

[...] und wer einem Imam die Bai^ca leistet, ihm seinen Handschlag und die Frucht seines Herzens gibt, dann soll er ihm gehorchen, so er dazu im Stande ist. Wenn ein anderer kommt und ihm die Herrschaft streitig macht, so schlagt dem anderen den Kopf ab! Auch berichtet Muslim von Abu Said al-Khudariy, dass der Gesandte Allahs sprach:

Wenn zwei Kalifen die Bai^ca geleistet wird, so tötet den Zweiten von ihnen. Muslim berichtet auch von Abu Hazem, dass dieser sagte: "Ich saß fünf Jahre bei Abu Huraira und hörte ihn vom Propheten (s) Folgendes berichten:

'Das Volk Israel ist stets von Propheten betreut worden; wenn ein Prophet starb, folgte ihm ein anderer nach. Nach mir wird es jedoch keinen Propheten mehr geben. Es werden aber Kalifen kommen und deren Zahl wird groß sein' Sie fragten: 'Was befiehlst du uns?' Er antwortete: 'Erfüllt die Bai^ca des jeweils Ersteren und gebt ihnen ihr Recht, denn Allah wird sie über das zur Rechenschaft ziehen, was er in ihre Obhut gelegt hat!'" Die Texte aus Koran und Sunna sind somit klar in der Feststellung, dass die Methode zur Aufstellung des Kalifen die Bai^ca ist. Auch die Gesamtheit der Gefährten hat dies verstanden und umgesetzt. So nahm Abu Bakr vorerst eine spezifische Bai^ca in der Saqifa⁵⁰ entgegen und anschließend eine allgemeine Bai^ca in der Moschee. Danach leisteten ihm auch jene die Bai^ca , auf deren Eid man besonderen Wert legte und die ihm die Bai^ca in der Moschee noch nicht gegeben hatten, wie z. B. Ali ibn Abi Talib. Auch Umar erhielt die Bai^ca von den Muslimen, ebenso Uthman und Ali. Demzufolge stellt die Bai^ca die einzige Methode dar, um einen Kalifen für die Muslime aufzustellen.

Die praktischen Vorgehensweisen beim Vollzug der Bai^ca gehen klar aus den Abläufen bei der Aufstellung der vier rechtgeleiteten Kalifen hervor, die im Anschluss an den Tod des Gottesgesandten (s) folgten. Dies sind Abu Bakr, Umar, Uthman und Ali, möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein. Die Gesamtheit der Gefährten schwieg dazu und akzeptierte es, obwohl es abzulehnen wäre, wenn es dem islamischen Recht widerspräche, da es mit der wichtigsten Sache verbunden ist, von der das staatliche Gebilde der Muslime und der Fortbestand des Islam abhängen. Wenn man die Vorgänge bei der Aufstellung dieser Kalifen untersucht, so sehen wir, dass im ersten Fall einige Muslime in der Saqifatu Bani Sa^cida zusammenkamen und über das Kalifat diskutierten. Die Kandidaten waren ausschließlich Sa^cd, Abu Ubaida, Umar und Abu Bakr und sonst niemand. Als Ergebnis der Diskussion wurde Abu Bakr die Bai^ca geleistet. Am zweiten Tag wurden die Muslime in die Moschee gerufen und leisteten ihm die Bai^ca. Die Bai^ca in der Saqifa war somit die Vollzugs-Bai^ca, mit der Abu Bakr Kalif der Muslime wurde. Die zweite Bai^ca am nächsten Tage in der Moschee war eine Gehorsams-Bai^ca. Als Abu Bakr fühlte, dass er von seiner Krankheit nicht mehr genesen wird, rief er die Muslime zusammen, um sich mit ihnen über den folgenden Kalifen der Muslime zu beraten. Die Meinungen während dieser Beratungen drehten sich nur um Ali und Umar und um niemanden sonst. Abu Bakr verbrachte drei Monate mit diesen Beratungen. Als er sie abgeschlossen hatte und die Meinung der meisten Muslime nun kannte, verkündete er ihnen, dass Umar nach ihm Kalif werden solle. Unmittelbar nach seinem Tod kamen die Muslime in die Moschee und leisteten Umar die Bai^ca. Erst durch diese Bai^ca wurde er Kalif der Muslime und nicht durch die vorher stattgefundenen Beratungen, auch nicht durch die Verkündung Abu Bakrs. Als Umar erdolcht wurde, verlangten die Muslime von ihm, dass er einen Nachfolger bestimmen solle, was er jedoch ablehnte. Als sie ihn bedrängten, bestimmte er sechs Kandidaten für seine Nachfolge. Nach seinem Tod machten die Kandidaten einen von ihnen zu ihrem Vertreter. Es war Abdurrahman ibn Auf. Er begann sich mit den Muslimen zu beraten und verkündete danach die Bai^ca für Uthman. Die Muslime erhoben sich und leisteten Uthman die Bai^ca. Auch er wurde erst mit dieser Bai^ca Kalif der Muslime - nicht durch die Aufstellung Umars und auch nicht durch die Verkündung Abdurrahmans, Nachdem Uthman ermordet wurde, leistete die überwältigende Mehrheit der Muslime Medinas und Kufas Ali ibn Abi Talib die *Bai^ca*. Damit wurde er Kalif der Muslime.

⁵⁰ Ein Versammlungsort der Ansar in Medina.

Aus all dem geht hervor, dass die einzige Methode, die der Islam zum Vollzug des Kalifats festgelegt hat, die Bai^ca ist, die von den Muslimen aus Einverständnis und freier Wahl geleistet wird.

Was die praktischen Maßnahmen betrifft, nach denen die Aufstellung des Kalifen erfolgen soll, um ihm anschließend die *Bai^ca* zu leisten, so können sie verschiedene Formen annehmen, wie es bei den rechtgeleiteten Kalifen der Fall war. Man hat sich dabei an keine bestimmte Form gehalten, sondern jeder von ihnen ist in einer anderen Weise aufgestellt worden. Dies geschah mit vollem Wissen und Einverständnis der ehrbaren Gefährtenschaft, was ihren Idğmac darüber belegt, dass es nicht verpflichtend ist, sich bei den Aufstellungsmaßnahmen an eine bestimmte Form bzw. einen spezifischen Ablauf zu halten. Demzufolge können die Aufstellungsabläufe in verschiedener Art vonstatten gehen. Dazu seien folgende Beispiele angeführt:

1. Eine repräsentative Mehrheit der Hauptstadtbevölkerung im Kalifat bzw. die dort befindlichen Ahl al-Hall wa al-Aqd oder jene, die die Mehrheit der Muslime repräsentieren bzw. ihre erlauchte Elite, die als Kandidaten für das Kalifat in Frage kommen, versammeln sich nach dem Tode des früheren Kalifen, seinem Rücktritt oder seiner Absetzung und stellen einen oder eine eingeschränkte Auswahl an Kandidaten für das Kalifenamt auf. Anschließend wählen sie einen von ihnen auf irgendeine Art und Weise aus und leisten ihm die Vollzugs-Bai^ca für den vollen Gehorsam auf der Grundlage des Buches Allahs und der Sunna Seines Gesandten. Nachdem die Vollzugs-Bai^ca für ihn erfolgt ist, setzt er bzw. sein Vertreter sich hin, um die Gehorsams-Bai^ca von den Muslimen entgegenzunehmen. Auf diese Weise lief es bei der Bai^ca Abu Bakrs nach dem Tode des Propheten (s) ab: Die Ansar⁵¹ hatten sich nämlich in der Sagifatu Bani Sacida versammelt, um ihrem Anführer, Sacd ibn Ubāda die Bai^ca zu geben. Abu Bakr, Umar und Abu Ubaida eilten zu ihnen, bevor sie Sa^cd die Bai^ca leisten konnten. Es kam zu erbitterten Diskussionen, die bis zur Schwelle der Beschimpfung reichten. Nach längerem Hin und Her überwog die Seite Abu Bakrs, und alle, die in der Saqifa versammelt waren, mit Ausnahme von Sa^cd ibn Ubāda, leisteten Abu Bakr die Bai^ca. Mit dieser Bai^ca wurde das Kalifat für Abu Bakr vertraglich vollzogen.

Nun zu den Einzelheiten der Ereignisse in der Saqifa: In der Sira von Ibn Hischam heißt es nach einem Bericht von Ibn Ishaq: "Was das Ereignis der Saqifa betrifft, so versammelten sich dort die Ansar. ^cAbdullāh ibn Abi Bakr erzählte mir auf dem Weg des ^cAbdullāh ibn Abbas, dass dieser sagte: 'Umar erzählte: >>Als Allah Seinen Propheten (s) zu sich rief, widersprachen uns die Ansar und versammelten sich mit ihren Stammesfürsten in der Saqifatu Bani Sa^cida. Ali ibn Abi Talib, al-Zubair ibn al-Awwam und die ihrigen blieben uns fern. Die Muhāgirūn versammelten sich bei Abu Bakr und ich sagte ihm: Lass uns zu unseren dortigen Brüdern, den Ansar, gehen. Und so zogen wir los, den anderen voran. [...] Wir fanden die Ansar in der Saqifatu Bani Sa^cida versammelt. Unter ihnen war ein Mann in Decken eingewickelt. Ich fragte: Wer ist das? Sie antworteten: Sa^cd ibn Ubāda! Ich fragte: Was ist los mit ihm?, und sie antworteten mir: Er ist krank. Als wir uns setzten, erhob sich ihr Redner, sprach das Glaubensbekenntnis aus, pries Allah in gebührender Weise und sagte: Nun denn, wir sind die Ansar Allahs, die Legion des Islam, und ihr, o

⁵¹ arab.: Unterstützer; die Einwohner Medinas, die dem Propheten und den muslimischen Auswanderern aus Mekka Schutz und Unterstützung gewährten

Muhāğirūn, seid eine Sippe von uns. Eine Gruppe eures Stammes kam zu uns. Sie wollten uns also von unserem Ursprung abtrennen und uns die Befehlsgewalt entreißen. Als er schwieg, wollte ich mich zum Sprechen erheben. Ich hatte eine Rede vorbereitet, die mir gefiel und die ich Abu Bakr in die Hände legen wollte. Ich fürchtete nämlich manchmal seine Härte. Doch Abu Bakr sagte zu mir: Gedulde dich Umar! Ich wollte ihn nicht erzürnen und schwieg. Er erhob sich, um zu sprechen. Abu Bakr war wissender und würdevoller als ich. Bei Allah, es gab kein Wort, das mir in meiner eigenen Rede gefiel und er es ausgelassen hätte. Er sprach es in seiner Natürlichkeit aus, fand gleiche Worte oder bessere, bis er zu Ende kam. Er sagte: Was ihr an Gutem euch zugesprochen habt, so seid ihr dessen würdig. Die Araber jedoch werden die Befehlsgewalt nur von dieser Gruppe der Quraisch anerkennen, da sie in Ort und Abstammung aus ihrer Mitte kommen. Ich heiße euch diese beiden Männer gut, gebt wem ihr wollt von ihnen die Bai^ca. Er nahm meine Hand und die von Abu Ubaida ibn al-Dscharrah, während er zwischen uns saß. Das war das Einzige, was mir an seiner Rede missfiel. Bei Allah, mir wäre lieber, ich würde zum Kopfabschlagen vorgeführt, um der Sünde zu entfliehen, als dass ich ein Volk anführe, in dem sich Abu Bakr befindet. Da sprach einer der Ansar: Des Zwiespalts Lösung liegt bei mir! Ein Anführer von uns und einer von euch, ihr Volk der Quraisch! Zwischenrufe folgten und lautes Gerede, so dass ich die Spaltung fürchtete. Da sagte ich: Reich mir deine Hand Abu Bakr! Er reichte sie mir und ich gab ihm die Bai^ca. Dann leisteten ihm die Muhāğirūn⁵² ,gefolgt von den Ansar, die Bai^ca. Wir beugten uns zu Sa^cd ibn Ubada herab, und einer von ihnen sprach: Ihr habt Sa^cd getötet! Ich antwortete: Nein, Allah hat ihn getötet.<<'"

Auch Ibn Kathir berichtet Ähnliches in seinem Buch "Die Sira des Propheten."

Bei Al-Tabari gibt es noch folgende Ergänzung: "Im heiklen Moment mischte sich Abu Ubaida ein, erhob sich und sprach zu den Ansar: Ihr Volk der Ansar! Ihr wart die Ersten, die unterstützten und halfen, so seid nicht die Ersten, die verdrehen und verändern."

Von diesem weisen Wort Abu Ubaidas waren die Ansar beeindruckt. Baschir ibn Sa^cd, ein Anführer der Khasradsch, erhob sich und sprach: Bei Allah, auch wenn wir im Kampf gegen die Götzendiener verdienstvoll waren und Vorreiter in diesem Glauben, so strebten wir damit nur das Wohlwollen unseres Herrn, den Gehorsam gegenüber unserem Propheten und den Einsatz um unser Selbst willen an. Es ziemt sich wahrlich nicht, uns damit über die Menschen zu erheben. Vom Diesseits streben wir nichts an, denn Allah ist darin unser Wohltäter. Fürwahr, Muhammad (s) ist von den Quraisch, und sein Stamm hat das Vorrecht und mehr Anspruch auf ihn. Niemals soll Allah mich dabei sehen, wie ich ihnen diese Sache streitig mache. So fürchtet Allah, wendet euch nicht gegen sie und macht ihnen die Herrschaft nicht streitig.

Diese Worte Baschirs wirkten beruhigend, und die Khazradsch gaben sich damit zufrieden.

Daraufhin nahm Abu Bakr Umars und Abu Ubaidas Hand – er saß zwischen ihnen – und sprach zu den Ansar: **Das hier ist Umar und das Abu Ubaida, gebt die**

.

⁵² Auswanderer aus Mekka.

Bai^ca, wem ihr wollt von ihnen. Er rief sie zur Einheit auf und mahnte sie vor der Zwietracht.

Umar aber – als er den Aufruhr sah und die Spaltung fürchtete – rief mit lauter Stimme: Reich mir deine Hand Abu Bakr! Abu Bakr reichte ihm die Hand, Umar gab ihm die Bai^ca und sagte: Hat der Prophet nicht befohlen, dass du den Muslimen vorbetest? Du bist der Kalif, der Nachfolger des Gesandten Allahs. Wir leisten dir die Bai^ca, um damit jenem die Bai^ca zu geben, den der Prophet von uns allen am liebsten hatte! Daraufhin reichte Abu Ubaida seine Hand, leistete Abu Bakr die Bai^ca und sprach: Du bist der Beste der Muhāğirūn und 'der Zweite von zweien, als sie in der Höhle waren'⁵³. Du bist der Nachfolger des Propheten im Gebet. Von allen Muslimen ist dein Glaube der beste. Wem gebührt es dann, dir vorgezogen zu werden, und wer sonst hätte Anrecht, die Befehlsgewalt zu übernehmen?

Nun beeilte sich Baschir ibn Sa^cd und leistete Abu Bakr die *Bai^ca*. Usaid ibn Hudair, der Anführer der Aus, drehte sich zu seinem Stamm um, der das Vorgehen Baschirs beobachtet hatte, und sprach: **Bei Allah, wenn die Khazradsch einmal die Befehlsgewalt über euch haben, werden sie stets einen Vorzug euch gegenüber vorweisen. Niemals werden sie euch dabei einen Anteil geben. Erhebt euch und gebt Abu Bakr die Bai^ca! Die Aus erhoben sich und leisteten Abu Bakr die** *Bai^ca***. Daraufhin erhoben sich auch die anderen Leute und beeilten sich, Abu Bakr die** *Bai^ca* **zu geben, so dass es im Raum eng wurde.**

Auf diese Weise wurde die Bai^ca in der Saqifa vollzogen, während der Leichnam des Propheten auf dem Bett lag und noch nicht begraben wurde. Nach erfolgter Bai^ca löste sich die Versammlung auf. Am nächsten Tag setzte sich Abu Bakr in die Moschee. Umar erhob sich, entschuldigte sich dafür, dass er am Tag zuvor den Tod des Propheten (s) abgestritten hatte, und sagte: Allah hat Sein Buch, mit dem Er Seinen Gesandten rechtleitete, unter euch belassen. Wenn ihr daran festhaltet, so wird Er euch damit rechtleiten, wie Er ihn damit rechtleitete. Allah hat eure Befehlsgewalt unter dem Besten von euch vereint: dem Gefährten des Gesandten Allahs, dem Zweiten von zweien, als sie in der Höhle waren. So erhebt euch und gebt ihm die Bai^ca. Alle erhoben sich und leisteten Abu Bakr die Bai^ca, die damit vollzogen war. Nun erhob sich Abu Bakr und hielt eine Ansprache. Es war seine erste seit Übernahme des Kalifats. Er sagte: Ihr Menschen, ich habe die Befehlsgewalt über euch erhalten und bin doch nicht der Beste von euch. Wenn ich das Rechte tue, so unterstützt mich dabei. Und wenn ich das Unrecht tue, so weist mich zurecht. Aufrichtigkeit ist eine Treuhand und Lüge ein Verrat. Der Schwache unter euch ist stark bei mir, bis ich ihm - so Gott will - sein Recht beschere, und der Starke unter euch ist schwach bei mir, bis ich – so Gott will – das Recht von ihm einhole. Jedes Volk, das vom Dschihad auf dem Wege Allahs ablässt, beschlägt Er mit Erniedrigung. Und wenn sich Frevelhaftigkeit unter einem Volk verbreitet, dann wird Allah es in Seiner Gesamtheit mit Härte prüfen. Gehorcht mir, so ich Allah und Seinem Gesandten gehorche. Wenn ich Allah und Seinem Gesandten gegenüber ungehorsam bin, so habe ich keinen Anspruch auf euren Gehorsam mehr. Erhebt euch zu eurem Gebet, möge Allah sich eurer erbarmen!

.

⁵³ Aussage aus dem Koran.

Das ist die Zusammenfassung dessen, was sich bei der Wahl Abu Bakrs zum Kalifen und der anschließenden Bai^ca ereignet hat. Der Meinungsdisput unter den Ansar und den Muhāğirūn entsprach einer Kandidatenaufstellung von beiden Seiten. Nach der Rede von Abu Ubaida und Baschir ibn Sa^cd stand die Meinungsmehrheit auf der Seite der Muhāğirūn und anschließend auf der Seite Abu Bakrs. Auf diese Weise erhielt er die Bai^ca von allen, die in der Saqifa versammelt waren, mit Ausnahme von Sa^cd ibn Ubāda. Diese Bai^ca war die Vollzugs-Bai^ca, während jene in der Moschee am Tag darauf eine Gehorsams- Bai^ca darstellte.

Bei dieser Vorgehensweise während der Aufstellung Abu Bakrs sieht man, dass die Mehrheit der Einwohner Medinas – wo das Zentrum des Staates war – zusammenkam, diskutierte und es zu einem bösen Wortwechsel kam. Einige Kandidaten wurden für das Kalifat vorgeschlagen. Sie waren auf Sa^cd, Abu Bakr, Umar und Abu Ubaida beschränkt. Die Meinungsmehrheit war letztendlich auf der Seite Abu Bakrs, so dass er von den Versammelten die *Bai^ca* erhielt.

2. Der Kalif kann - sobald er sein Ende nahen fühlt - auf seine eigene Initiative hin oder durch den Wunsch der Menschen mit den Muslimen, ihren maßgebenden Meinungs- und Entscheidungsträgern oder ihren Führern und führenden Persönlichkeiten darüber beraten, wer nach ihm Kalif werden soll. Daraufhin kann er die (von den Muslimen) ausgewählte Person zum Nachfolger erklären. Nach seinem Tode geben die Muslime dieser Person die Bai^ca , womit sie das Kalifat rechtmäßig übernimmt. Erst mit dieser Bai^ca wird die Person Kalif der Muslime und nicht mit der Erklärung des früheren Kalifen.

So geschah es mit Abu Bakr, als er Umar zum Nachfolger bestimmte. Nachdem die Krankheit sich seiner bemächtigt hatte, kam Abu Bakr zur Einsicht, dass er bald sterben würde. Er versammelte die Menschen und sprach zu ihnen: Ihr seht, was mit mir geschehen ist. Und ich glaube, dass dies mein Ende sein wird. Allah hat euren Schwur von meiner Bai^ca gelöst, euren Eid mir gegenüber aufgehoben und euch die Befehlsgewalt zurückgegeben. Wählt also jenen zu eurem Herrscher, der euch lieb ist. Wenn ihr ihn zu meiner Lebzeit aufstellt, so ist es besser, damit ihr nach mir nicht uneins werdet.

Die Menschen konnten sich aber nicht einig werden, wer Abu Bakr nachfolgen sollte. Sie kehrten zu ihm zurück und sagten: Deine Meinung, o Kalif⁵⁴ des Gesandten, soll die unsrige sein! Er fragte sie: Vielleicht werdet ihr darüber uneins sein? Sie antworteten: Nein!. Doch Abu Bakr vergewisserte sich noch einmal: Gebt ihr mir bei Allah das Versprechen, dass ihr zufrieden sein werdet? Sie sagten: Ja!, und Abu Bakr antwortete ihnen: Gebt mir etwas Zeit, um mir die Sache im Sinne Allahs, Seines Glaubens und Seiner Diener zu überlegen.

Dies stellte eine klare Vollmachtsübertragung seitens der Muslime an Abu Bakr dar, um für sie – und in ihrem Namen – einen Kalifen auszuwählen. Es scheint, als ob Abu Bakr spürte, was in den Köpfen der großen Gefährtenpersönlichkeiten vor sich ging: dass jeder von ihnen das Kalifat gerne übernehmen würde. Wohl deshalb nahm er ihnen dieses Versprechen ab.

⁵⁴ Kalif bedeutet im Arabischen eigentlich Nachfolger, also Nachfolger des Gesandten Allahs.

Trotz der klaren Bevollmächtigung, beriet sich Abu Bakr mit den großen Gefährtenpersönlichkeiten. So beriet er sich mit Abdurrahman ibn Auf, Uthman ibn Affan, Said ibn Zaid und Usaid ibn Hudair. Die Beratungen fanden insgeheim statt. Ihm schwebten Umar und Ali als Nachfolger vor. Nachdem er sich für Umar entschlossen hatte, zog er die Menschen öffentlich zu Rate. Er trat den Menschen an der Türschwelle seines Hauses entgegen – seine Frau Asma' bint Umais stützte ihn – und sprach: Seid ihr mit demjenigen einverstanden, den ich für euch zum Nachfolger bestimme? Bei Allah, ich habe wahrlich keine Mühe gespart und keinen Anverwandten ausgewählt. Sie antworteten mit Ja. Da sagte er: Ich habe Umar ibn al-Khattab zum Nachfolger bestimmt, so hört auf ihn und gehorcht ihm! Die Leute antworteten: Wir werden hören und gehorchen! Daraufhin hob Abu Bakr seine Hände zum Himmel und rief: O Allah, ich strebte damit nur ihre Rechtschaffenheit an und fürchtete ihre Zwietracht. Ich tat, worüber du besser Bescheid weißt, und bemühte mich, die beste Meinung zu finden. Ich habe dem Besten von ihnen die Herrschaft übertragen, der am stärksten ist und am meisten auf ihre Rechtleitung bedacht. Die Menschen hörten sein Bittgebet, und ihre Zufriedenheit mit seiner Entscheidung nahm weiter zu. Nach dem Tode Abu Bakrs ging Umar in die Moschee und ausnahmslos alle leisteten ihm die Bai^ca. Keiner fehlte, nicht einmal Talha. Umar blieb vom Morgen an bis zum Mittag in der Moschee, die randvoll mit Menschen war, um ihm die Baica zu leisten. Zum Mittagsgebet - die Moschee war mit Menschen überfüllt - stieg Umar auf den Minbar⁵⁵, jedoch blieb er eine Stufe unter jener, auf der Abu Bakr zu stehen pflegte. Er pries und dankte Allah, segnete den Propheten und erwähnte Abu Bakr mit seinen Vorzügen. Dann sagte er: Ihr Menschen! Ich bin nur einer von euch. Allein weil es mir verhasst ist, den Befehl des Kalifen des Gesandten Allahs zurückzuweisen, übernehme ich eure Befehlsgewalt. Dann blickte er gegen den Himmel und sprach: O Allah, ich bin grob, so mach mich milde. O Allah, ich bin schwach, so mach mich stark. O Allah, ich bin geizig, so mach mich großzügig. Er hielt kurz inne, dann sagte er: Allah hat euch durch mich geprüft und mich durch euch. Er ließ mich nach meinen zwei Freunden unter euch weilen. Bei Allah, so möge nichts von euren Angelegenheiten zu mir gelangen und es jemand außer mir übernehmen. Und nichts soll sich mir entziehen, was ich nicht nach Kräften in treue Hände lege. Wenn sie (denen ich die Treuhand übergebe) rechtens sind, werde ich rechtens zu ihnen sein. Tun sie jedoch Unrecht, so werde ich sie mit Härte bestrafen! Dann trat er hinab und betete als Vorbeter das Mittagsgebet. Somit war diese Baica, die Umar von den Muslimen in der Moschee entgegennahm, die Vollzugs-Bai^ca, mit der das Kalifat auf ihn übertragen wurde. Durch sie wurde der Gehorsam ihm gegenüber zur Pflicht.

Seine Bestimmung zum Nachfolger durch Abu Bakr war nicht mehr als ein Vorschlag und eine Eingrenzung der Kandidatur auf seine Person. Das Kalifat war damit aber noch nicht für ihn vollzogen. Auch hatte er noch keinen Anspruch auf den Gehorsam, denn er war kein Kalif, solange seine Bai^ca in der Moschee nicht vollendet war.

Verfolgt man die Vorgehensweise, mit der Umar ibn al-Khattab Kalif geworden ist, so zeigt sich, dass sie sich in ihrer Form von der Vorgehensweise bei der Aufstellung Abu Bakrs unterscheidet.

⁵⁵ Predigerkanzel in der Moschee.

3. Im Sterben liegend, stellt der Kalif – auf seine eigene Initiative hin oder durch den Wunsch der Muslime – mehreren des Kalifats würdigen Personen die Aufgabe, nach seinem Tode aus ihrem Kreis einen Nachfolger zu wählen, indem sie sich untereinander beraten. Dazu legt er ihnen einen Zeitrahmen fest, der drei Tage nicht überschreiten darf. Nachdem einer von ihnen ausgewählt wurde – in einem untereinander ausgemachten Auswahlverfahren – wird den Muslimen sein Name bekannt gegeben, und sie leisten ihm daraufhin die Bai^ca . Erst mit dieser Bai^ca wird der Kandidat Kalif der Muslime und nicht durch das vorangegangene Auswahlverfahren.

So geschah es im Falle von Umar ibn al-Khattab, als er niedergestochen wurde und seinen Verletzungen schließlich erlag. Die Muslime eilten zu ihm hin und verlangten von ihm, einen Nachfolger zu bestimmen. Er sagte: Wen soll ich denn zum Nachfolger bestimmen? Wenn Abu Ubaida ibn al-Dscharrah noch am Leben wäre, dann hätte ich ihn zum Nachfolger bestimmt. Sollte mich mein Herr danach fragen, würde ich antworten: "Ich hörte Deinen Propheten sagen: 'Er ist der Treuhänder dieser Umma.'" Wäre Salem, der Bundgenosse Abu Huthaifas, noch am Leben, dann hätte ich ihn zum Nachfolger bestimmt. Wenn mein Herr mich danach fragt, würde ich antworten: "Ich hörte Deinen Propheten sagen: 'Salem liebt Allah in sehr starker Weise.'" Daraufhin schlug ihm einer der Muslime vor: Bestimme deinen Sohn ^cAbdullāh zu deinem Nachfolger! Da fuhr ihn ^cUmar an: Bekämpfe dich Allah! Bei meinem Herrn, du hast Allah damit wahrlich nicht angestrebt. Wehe dir! Wie kann ich einen Mann zum Nachfolger bestimmen, der es nicht vermocht hat, sich von seiner Frau zu scheiden? Wir haben kein Bedürfnis nach eurer Herrschaft. Ich habe sie nicht angestrebt, um sie einem aus meinem Hause zu wünschen. Wenn sie gut für uns war, so haben wir unseren Anteil davon erhalten. Wenn sie aber schlecht für uns war, so reicht es für die Sippschaft Umars, dass einer von ihnen zur Rechenschaft gezogen wird und für Muhammads Umma Rede und Antwort stehen muss. Wahrlich, ich habe mich bemüht und meine Familie ausgeschlossen. Wenn ich schuldfrei davonkomme, ohne Lohn und ohne Strafe, so bin ich wahrhaft glücklich! Die Muslime entfernten sich nun, und Umar wollte sich die Sache überlegen. Sie kehrten jedoch erneut zu ihm zurück und baten ihn, im Interesse der Muslime einen Nachfolger zu bestimmen. Er antwortete: Haltet an der Gruppe von Männern fest, mit denen der Gesandte Allahs, als er starb, zufrieden war und die er zu den Einwohnern des Paradieses zählte. Es sind: Ali ibn Abi Talib, Uthman ibn Affan, Sa^cd ibn Abi Waqqas, Abdurrahman ibn Auf, Al-Zubair ibn al-Awwam und Talha ibn Ubaidillah. Abdullāh ibn Umar soll mit ihnen sein, allerdings nur als Ratgeber, ohne dass er Anspruch auf die Herrschaft hat. Umar wies sie an, einen Kalifen(aus ihren Reihen) zu wählen. Er legte ihnen eine Frist von drei Tagen fest und sagte ihnen nach einem längeren Gespräch: Wenn ich gestorben bin, dann beratet euch drei Tage lang. Möge Suhaib so lange mit den Menschen beten. Der vierte Tag darf aber nicht anbrechen, ohne dass ein Befehlshaber über euch feststeht. Danach ernannte Umar Abu Talha al-Ansairy zum Versammlungswächter und sagte ihm, nachdem er sie alle zum Einsatz mahnte: Abu Talha, Allah hat dem Islam durch euch Schutz und Größe verliehen. So wähle fünfzig Männer von den Ansar und sporne die Kandidatengruppe an, bis sie einen unter sich auswählt. Von al-Miqdad ibn al-Aswad verlangte Umar, den Versammlungsort zu bestimmen, und sagte ihm: Wenn ihr mich ins Grab gelegt habt, so versammle diese Gruppe in einem Haus, bis sie unter sich einen Mann ausgewählt haben. Danach wies er

Suhaib an, die Versammlung zu beobachten. Er sagte ihm: Bete mit den Leuten drei Tage lang. Lass Ali, Uthman, Al-Zubair, Sa^cd, Abdurrahman ibn Auf und Talha – wenn er kommt – eintreten. Bring auch ^cAbdullāh ibn Umar mit, ohne dass ihm ein Anspruch auf die Herrschaft zukommt. Stehe 'ihren Häuptern' vor: Wenn sich fünf von ihnen einig sind, einen Mann ausgewählt haben und einer sich dagegenstellt, so spalte ihm den Kopf mit dem Schwert. Sind sich vier von ihnen einig, mit einem Mann zufrieden und stellen sich zwei dagegen, so schlage ihnen beiden den Kopf ab. Wenn sich drei von ihnen über einen Mann einig sind und drei von ihnen über einen anderen, so lasst ^cAbdullāh ibn Umar richten. Für welche der zwei Gruppen er sich auch entscheidet, so soll diese einen auswählen. Sollten sie mit der Entscheidung von ^cAbdullāh ibn Umar nicht einverstanden sein, so stellt euch auf die Seite jener Gruppe, in der sich Abdurrahman ibn Auf befindet, und tötet die Restlichen, wenn sie sich gegen das wenden, auf was sich die Menschen geeinigt haben. Danach verlangte Umar von ihnen, die Frage des Kalifats bis zu seinem Tode nicht mehr zu thematisieren.

Nach Umars Ableben und seinem Begräbnis versammelten sich all jene, die er genannt hatte. Nur Talha fehlte, da er abwesend war. Es wird berichtet, dass ihre Versammlung im Hause Aischas stattfand. Auch ^cAbdullāh ibn Umar war dabei. Sie wiesen Abu Talha an, sie abzuschirmen. Als sie sich gesetzt hatten, sagte Abdurrhaman ibn Auf: Wer von euch schließt sich selbst aus und übernimmt die Auswahl, auf dass er es dem Besten von euch überträgt? Das heißt, wer von euch verzichtet auf sein Recht auf das Kalifat, unter der Bedingung, dass sie ihn allesamt als Schiedsrichter akzeptieren und er den Kalifen nach seinem Ermessen bestimmt. Nach diesen Worten Abdurrahmans schwiegen alle. Keiner von ihnen antwortete ihm. Daraufhin sagte Abdurrahman: Ich schließe mich davon aus! Nun meldete sich Uthman zu Wort und sprach: Ich bin als Erster damit einverstanden, denn ich hörte den Gesandten Allahs sagen:

"Ein Treuhänder auf Erden und ein Treuhänder im Himmel!" Auch al-Zubair und Sa^cd erklärten sich einverstanden. Ali schwieg. Abdurrahman wandte sich zu ihm und fragte: Was sagst du, o Abu al-Hassan?, und Ali antwortete ihm: Versprich mir, dass du die Wahrheit allem vorziehst, nicht der Leidenschaft folgst, keinen Anverwandten begünstigst und keine Mühe im Interesse der Umma scheust! Daraufhin sagte Abdurrahman: Gebt mir euer Versprechen darüber, dass ihr mit mir gegen jeden seid, der ersetzen und verändern möchte, und dass ihr mit meiner Wahl zufrieden seid. Dafür verspreche ich vor Allah, keinen Anverwandten zu begünstigen und keine Mühe im Interesse der Muslime zu scheuen! Er nahm ihnen ihr Versprechen ab und leistete ihnen gegenüber das seinige. Nun begann er, sich mit jedem Einzelnen von ihnen separat zu beraten, indem er ihm folgende Frage stellte: Wenn du für die Herrschaft nicht mehr in Frage kämst, wer hätte deiner Meinung nach von dieser Gruppe den größten Anspruch darauf? Ali antwortete: Uthman!, und Uthman antwortete: Ali! Sacd und al-Zubair schlugen ebenfalls Uthman vor. Danach fragte Abdurrahman jene Persönlichkeiten in Medina, auf deren Meinung man Wert legte, und anschließend die übrigen Muslime -Männer wie Frauen. Jeden Mann und jede Frau fragte er nach seinem bzw. ihrem Favoriten aus dem Kandidatenkreis. Eine Gruppe von ihnen schlug Uthman vor, die

andere Ali. Er fand die Meinung der Menschen zwischen Uthman und Ali verteilt, wobei die Quraischiten jedenfalls auf der Seite Uthmans standen.

Nachdem Abdurrahman seine Umfragen abgeschlossen, die Leute besucht und sich auch separat mit ihnen beraten hatte, nachdem er nun die Meinung der Menschen - Frauen wie Männer - kannte, rief er die Muslime in die Moschee. Er stieg mit umgegürtetem Schwert die Kanzel hinauf, trug den Turban, den ihm der Prophet aufgesetzt hatte, und stand eine lange Zeit schweigend da. Dann sprach er: Ihr Menschen, ich habe euch im Geheimen und im Öffentlichen nach eurem Imam gefragt und befunden, dass ihr von diesen beiden Männern nicht abweicht: entweder Ali oder Uthman. Nun wandte er sich Ali zu und sagte: Ali, komm zu mir! Ali erhob sich und stand unter der Kanzel. Abdurrahman nahm seine Hand und sprach: Nimmst du von mir die Bai^ca an auf der Grundlage des Buches Allahs, der Sunna Seines Gesandten und den Handlungen von Abu Bakr und Umar? Doch Ali antwortete ihm: Bei Allah, nein, sondern auf der Grundlage meines Bemühens und meines Wissens darüber! Das heißt, ich nehme von dir die Bai^ca entgegen auf der Grundlage des Buches Allahs, der Sunna Seines Gesandten, und zwar nach meinem eigenen Bemühen und meinem Wissen darüber. Die Handlungen von Abu Bakr und Umar sind für mich aber nicht bindend, vielmehr wende ich nach Kräften mein eigenes Verständnis an. Daraufhin rief Abdurrahman: Uthman, komm zu mir! Er nahm seine Hand, als er sich an der gleichen Stelle befand, an der vorhin Ali gestanden hatte. Nimmst du von mir die Bai^ca an auf der Grundlage des Buches Allahs, der Sunna Seines Gesandten und den Handlungen von Abu Bakr und Umar? Und Uthman antwortete: Bei Allah, ich nehme es an! Abdurrahman hob daraufhin seinen Kopf in Richtung Moscheedecke, hielt mit seiner Hand die Hand Uthmans und sprach: O Allah, so höre und sei unser Zeuge. O Allah, hiermit lege ich das, was in meiner Verantwortung liegt, in die Hände Uthmans. Nun drängten sich die Menschen, um Uthman die Bai^ca zu leisten, bis sie ihn vollständig verdeckten. Auch Ali bahnte sich einen Weg zwischen die Leute und leistete Uthman die Bai^ca. Auf diese Weise wurde Uthmans *Bai^ca* vollzogen.

Verfolgt man den Ablauf, nach welchem die Aufstellung Uthmans zum Kalifen der Muslime erfolgte, so zeigt sich, dass er sich in seiner Form von den früheren Abläufen bei der Aufstellung Abu Bakrs und Umars unterscheidet.

4. Die Mehrheit der Muslime, ihre maßgebenden Meinungs- und Entscheidungsträger (Ahl al-Hall wa al-Aqd) oder eine Gruppe der Mächtigen unter ihnen wendet sich nach dem Tode des Kalifen an eine Person, die des Kalifats würdig wäre, und bittet sie, das Kalifat zu übernehmen. Die Person entspricht ihrem Wunsch, nachdem sie sich der Zustimmung der meisten Muslime sicher ist. Anschließend nimmt sie öffentlich die Bai^ca der Muslime entgegen. Mit dieser öffentlichen Bai^ca ist das Kalifat für diese Person vertraglich vollzogen worden, und der Gehorsam ihr gegenüber ist nunmehr eine Pflicht.

Die Aufforderung zur Übernahme des Kalifats entspricht lediglich einer Kandidatenaufstellung und einer Einschränkung der Kandidatur auf diese Person. Mit dieser Aufforderung ist das Kalifat aber nicht vollzogen worden, sondern erst mit der $Bai^c a$, die durch die Menschen gegeben wird.

So geschah es im Falle von Ali ibn Abi Talib. Nachdem der Kalif Uthman von den Revoltierenden ermordet wurde, blieb Medina fünf Tage lang ohne Kalif. Ihr

Statthalter in dieser Zeit war al-Ghafiqiy ibn Harb, einer der revoltierenden Rädelsführer. Die Revoltenführer suchten Ali ibn Abi Talib auf, um ihm das Kalifat zu übertragen. Er aber wich ihnen aus und wollte ihrem Wunsch nicht entsprechen. Nun kamen die Gefährten des Propheten (s) zu ihm und sagten: Dieser Mann [sie meinten Uthman] ist ermordet worden und die Menschen brauchen definitiv einen Imam. Heute finden wir niemanden, der mehr Anrecht darauf hätte als du. Niemand stünde dir im Glauben vor oder wäre dem Gesandten Allahs (s) näher gewesen. Er antwortete: Tut es nicht! Es wäre besser, wenn ich Assistent bin anstatt Herrscher. Sie erwiderten aber: Bei Allah, das werden wir nicht tun, wir wollen dir die Bai^ca geben!" Da meinte Ali: Dann aber in der Moschee, denn meine Bai^ca darf nicht insgeheim erfolgen und muss mit dem Einverständnis und der Zufriedenheit der Muslime geschehen. Ibn Abbas erwähnt dazu: Es war mir nicht recht, dass er in die Moschee ging. Ich fürchtete nämlich, es könnte zu einem Aufruhr gegen ihn kommen. Er aber bestand darauf. Als er eintrat, folgten ihm die Muhāģirūn und die Ansar und gaben ihm die Bai^ca. Danach leisteten ihm auch die restlichen Menschen und die Mehrheit der Muslime die Bai^ca, obwohl die Banu Umayya und einige Sahāba⁵⁶ dem fernblieben.

Mit dieser öffentlichen *Bai^ca* Alis in der Moschee, die von der überwältigenden Mehrheit der Sahāba und der Muslime geleistet wurde, ist das Kalifat für ihn vollzogen worden. Von nun an war der Gehorsam ihm gegenüber seitens der Muslime eine Pflicht.

Verfolgt man den Ablauf, mit dem die Aufstellung von Ali ibn Abi Talib zum Kalifen der Muslime erfolgte, so zeigt sich, dass er sich in seiner Form von den drei Abläufen bei der Aufstellung der Kalifen vor ihm unterscheidet.

5. Wenn der Kalifatsstaat existiert und eine Ratsversammlung (Mağlis al-Umma) vorhanden ist, die im Namen der Umma Beratungen durchführt und die Herrscher zur Rechenschaft zieht, so können die Muslime unter den Ratsmitgliedern die Kandidaten für das Kalifat unter jenen Personen eingrenzen, die dafür geeignet sind und die die Vollzugsbedingungen für das Kalifat erfüllen.

Nach der Eingrenzung der Kandidaten durch die Ratsmitglieder werden ihre Namen den Muslimen bekannt gegeben. Anschließend wird ein Wahltermin festgelegt, an dem einer der Kandidaten gewählt wird. Dieser hat dann Anspruch auf das Kalifat. Die Wahl kann entweder durch die Umma erfolgen oder durch die Muslime Mitgliedern der Ratsversammlung, unter den je Verfassungsbestimmung des Kalifatsstaates. Wer die meisten Stimmen erhält entweder von der Umma, wenn die Wahl durch die Umma erfolgt, oder von den Ratsmitgliedern, wenn die Wahl durch die Ratsversammlung erfolgt –, dessen Name wird der Umma als Wahlsieger bekannt gegeben. Danach nimmt er von den muslimischen Ratsmitgliedern die Vollzugs-Bai^ca entgegen und anschließend eine allgemeine Gehorsams-Bai^ca von den Muslimen.

Diese fünf Ablaufformen, nach denen die Aufstellung eines Kalifen für die Muslime erfolgen kann, sind erst dann relevant, wenn ein Kalifatsstaat für die Muslime bereits existiert, der Islam alleine zur Anwendung kommt und ein Kalif gerade verstorben ist.

-

⁵⁶ Gefährten des Propheten.

Wenn die Muslime jedoch weder einen Kalifatsstaat noch einen Kalifen haben und die Systeme und Gesetze des Unglaubens auf sie angewendet werden - wie es heute seit der Vernichtung des Kalifats 1924 der Fall ist -, so sieht die Sache anders aus. In diesem Fall können die Muslime, eine Gruppe von ihnen oder solche, die über Macht und Einfluss verfügen, in einem oder mehreren Ländern der islamischen Welt die Macht an sich reißen und den Herrscher, der nach den Systemen und Gesetzen des Unglaubens regiert, beseitigen, um das islamische Leben wieder aufzunehmen und die Regentschaft nach den Gesetzen Allahs wieder einzuführen. Jenen, die nun die Macht in Händen halten, ist es erlaubt, eine Person unter den Muslimen, die für die Übernahme der Herrschaftsgewalt geeignet ist und die Vollzugsbedingungen für das Kalifat erfüllt, als Kandidaten aufzustellen. Anschließend können die Meinungs- und Entscheidungsträger in diesem Land oder ihre Mehrheit versammelt werden. Man fordert sie auf, dem Kandidaten für das Kalifat die Bai^ca zu geben, worauf sie ihm aus Einverständnis und freier Wahl und auf der Grundlage des Buches Allahs und der Sunna Seines Gesandten die Bai^ca leisten. Mit dieser Bai^ca ist das Kalifat für ihn vollzogen worden. Danach können die Muslime in diesem Land dem Kalifen eine allgemeine Gehorsams-Bai^ca leisten, und zwar aus freiem Einverständnis heraus. Ist die Gehorsams-Bai^ca erfolgt, beginnt der Kalif unverzüglich mit der vollständigen Implementierung und Anwendung des Islam.

Auf diese Weise kann der Kalifatsstaat ins Leben zurückgerufen werden; die Gesetze und Systeme des Islam kommen wieder zur Anwendung und das betreffende Land wird zu einer Stätte des Islam (Dar al-Islam).

Die Thron- oder Nachfolgebestimmung

Das Kalifat wird nicht durch eine Thron- bzw. Nachfolgebestimmung vollzogen, da es sich um einen Vertrag zwischen den Muslimen und dem Kalifen handelt. Zu den Vollzugsbedingungen dieses Vertrages zählt, dass die Bai^ca durch die Muslime zu erfolgen hat und die Person, die die Bai^ca erhält, diese annehmen muss. Bei einer Thron- oder Nachfolgebestimmung geschieht das nicht. Deswegen wird das Kalifat damit nicht vollzogen. Wenn ein Kalif einen anderen zu seinem Nachfolger bestimmt, so kommt kein Kalifatsvertrag zustande, weil der Kalif gar nicht das Recht zu diesem Vertragsabschluss hat und das Kalifat ein Anrecht der Muslime darstellt und nicht des Kalifen. Die Muslime schließen ihn mit der Person ab, die sie wollen. Demzufolge ist es unzulässig, wenn ein Kalif einen anderen zu seinem Nachfolger ernennt und das Kalifat auf ihn übertragen möchte, weil er damit etwas übergibt, was ihm gar nicht gehört, und die Übergabe einer Sache, die man nicht besitzt, ist islamrechtlich verboten. Sollte also ein Kalif einen anderen zu seinem Nachfolger bestimmen, sei es sein Sohn, sein Verwandter oder sonst jemand, so ist dies unzulässig und der Kalifatsvertrag dadurch in keiner Weise vollzogen, da der Vertrag nicht von jenen geschlossen wurde, die dazu befugt sind. Es handelt sich hierbei um einen nicht autorisierten Vertragsabschluss (^cAqd Fuduli), der unzulässig ist.

Was nun von manchen berichtet wird, dass Abu Bakr Umar zum Nachfolger und Umar die sechs Gefährten zu seinen Nachfolgern bestimmt hat, während die anderen Gefährten dazu schwiegen, es nicht anprangerten und somit ihr Konsens erfolgt ist, so stellt dies keinen Beweis für die Rechtmäßigkeit der Nachfolgebestimmung dar. Abu Bakr hat nämlich (von sich aus) keinen Kalifen zum Nachfolger bestimmt. Vielmehr

zog er die Muslime zu Rate, wer nach ihm ihr Kalif werden sollte. Er schlug ihnen Ali und Umar vor. In den letzten drei Lebensmonaten Abu Bakrs wählten die Muslime in ihrer Mehrheit Umar aus. Nach dem Tode Abu Bakrs kamen die Menschen und leisteten Umar die Bai^ca. Erst durch diese Bai^ca wurde das Kalifat für Umar vertraglich vollzogen. Vor der Bai^ca war er jedoch kein Kalif, auch vertragsmäßig nicht. Weder durch den Vorschlag Abu Bakrs noch durch die Wahl der Muslime wurde das Kalifat für Umar vollzogen. Es wurde erst dann für ihn vollzogen, nachdem die Muslime ihm die Bai^ca leisteten und er das Kalifat annahm. Auch Umars Bestimmung der sechs Nachfolger war nichts weiter als ein Vorschlag seinerseits, nachdem die Muslime mit dieser Bitte an ihn herangetreten waren. Danach beriet sich Abdurrahman ibn Auf mit den Muslimen, die in ihrer Mehrheit Ali als Kalifen haben wollten, unter der Bedingung, dass er sich an die Vorgaben von Abu Bakr und Umar halte. Sollte er dazu nicht bereit sein, dann sollte Uthman Kalif werden. Als Ali es ablehnte, sich an die Vorgaben Abu Bakrs und Umars zu halten, gab Abdurrahman Uthman die Bai^ca. Danach taten es auch die Muslime. Demzufolge wurde das Kalifat für Uthman erst durch die Bai^ca der Muslime vollzogen - nicht durch den Vorschlag Umars und auch nicht durch die Wahl der Menschen. Auch wenn er einverstanden gewesen wäre, die Menschen ihm aber die Bai^ca nicht geleistet hätten, wäre für ihn das Kalifat nicht vollzogen worden. Daraus ergibt sich, dass die Bai^ca der Muslime für den Kalifen unabdingbar ist. Sie kann durch keine Nachfolge- bzw. Thronfolgebestimmung erfolgen, weil sie einen Herrschaftsübernahmevertrag darstellt, für den alle Bestimmungen der Rechtsverträge gelten.

Die Thronfolge

Das Thronfolgesystem stellt im islamischen Regierungssystem ein Unrecht dar; es widerspricht ihm in diametraler Weise. Die Macht liegt eigentlich in Händen der Umma und nicht in Händen des Kalifen. Wenn der Kalif die Umma in der Machtausübung nur vertritt, die Macht im Grunde aber bei der Umma verblieben ist, mit welchem Recht kann er sie dann einem anderen übertragen? Was Abu Bakr mit Umar tat, war keine Thronfolgebestimmung, vielmehr entsprach es einer Wahl durch die Umma zu Lebzeiten des Kalifen. Nach seinem Tode wurde ihm dann die *Bai^ca* geleistet.

Trotz alledem sicherte sich Abu Bakr diesbezüglich noch einmal ab und knüpfte in seiner Ansprache den Vollzug seines Vorschlages an das Einverständnis der Menschen. So sagte er ihnen, nachdem er sich für die Nachfolge Umars entschieden hatte: Seid ihr mit demjenigen einverstanden, den ich für euch zum Nachfolger bestimme? Bei Allah, ich habe wahrlich keine Mühe gespart und keinen Anverwandten ausgewählt. Auf dieser Grundlage fügte auch Umar seinen Sohn ^cAbdulläh zu den sechs Kandidaten hinzu, denen er das Recht zur Auswahl eines Kalifen zusprach, jedoch unter der Bedingung, dass er kein Recht auf die Herrschaft, sondern lediglich auf Meinungsäußerung besitze. Damit schloss er bereits den Schein einer Thronfolge aus – dies im Unterschied zu dem, was Mu^cawiya unternahm, als er seinem Sohn Yazid die Herrschaft übertrug. Seine ganze Vorgehensweise widersprach dem System des Islam. Was ihn zu dieser Untat veranlasste, war Folgendes:

1. Er begriff die Staatsführung als Königtum und nicht als Kalifat. Das sieht man bereits deutlich in seiner Ansprache, die er nach dem Friedenschluss vor den Einwohnern Kufas hielt, als er sagte: Ihr Einwohner Kufas! Glaubt ihr, dass ich euch wegen des Gebets, der Zakat oder der Pilgerfahrt bekämpft habe? Ich weiß doch, dass ihr betet, die Zakat entrichtet und zur Pilgerfahrt geht. Ich habe euch nur bekämpft, um über euch und euren Köpfen zu herrschen. Allah hat mir dies gegeben, obwohl es euch verhasst ist. Jedes Blut, das in dieser Fitna⁵⁷ vergossen wurde, und jedes Vermögen, das verletzt wurde, ist verloren. Und jede Bedingung, die ich eingeräumt habe, liegt unter meinen Füßen.

Dies berichtet Ibn Abi Schaiba in seinem Werk nach einer Überlieferung von Sa^cid ibn Suwaid, der Folgendes erzählt: "Mu^cawiya betete mit uns das Freitagsgebet in al-Nakhila und hielt danach eine Ansprache [...]." In gleicher Weise berichtet es al-Buchārī in *Al-Tarikh al-Kabir*.

Jawohl, man muss nur die Worte Mu^cawiyas betrachten, um zu erkennen, dass er offen von sich erklärt, dem Islam zu widersprechen. Er verkündet freimütig, dass er die Menschen nur deswegen bekämpft hat, um über ihren Köpfen zu herrschen. Dem nicht genug, geht er zu einem noch größeren und schlimmeren Unrecht über, indem er bekannt gibt, dass jede Bedingung, die er eingeräumt hat, unter seinen Füßen liegt, dies, obwohl Allah, der Erhabene, befiehlt:

Und erfüllt die Verpflichtung, (denn) nach der Verpflichtung wird (dereinst) gefragt! (Sure al-Isra' 17, Aya 34). Betrachtet man also seine eigenen Worte, so sieht man, dass er offen verkündet, sich nicht an den Islam zu halten. Die Wahlmethode Yazids weist sogar darauf hin, dass er dem Islam absichtlich widersprochen hat, um das "Königtum", wie er es verstand, an seinen Sohn zu vererben. So holte er die Meinung aller Menschen ein, doch niemand war mit seinem Vorhaben einverstanden. Dann versuchte er es mit Geld, war aber nur bei jenen erfolgreich, die keinen Rückhalt in der Gesellschaft und kein Gewicht unter den Muslimen hatten. Schließlich bediente er sich der nackten Gewalt. Historiker wie Ibn Kathir, Ibn al-Athir und andere berichten, dass Mu^cawiya, nachdem seine Gouverneure vergeblich versucht hatten, die Bai^ca für Yazid im Hidschas einzuholen, mit Geld und Soldaten selbst hinreiste. Er rief die hohen muslimischen Persönlichkeiten zusammen und sprach zu ihnen: "Ihr wisst, wie gütig ich zu euch war und wie sehr ich eure Verwandtschaftsbunde hochhielt. Yazid ist euer Bruder und Vetter. Ich möchte, dass ihr ihm das Kalifat formell übertragt. Ihr seid es aber, die ernennen, absetzen und die Herrscher bestimmen werden. Ihr werdet auch das Geld eintreiben und es aufteilen können. ^cAbdullāh ibn al-Zubair entgegnete ihm jedoch, dass er – Mu^cawiya – vor drei Möglichkeiten stehe: Entweder tut er es so, wie der Prophet es tat, indem er niemanden zum Nachfolger bestimmt, oder er folgt dem Beispiel Abu Bakrs bzw. Umars. Mu^cawiya erzürnte sich und fragte nun die restlichen Leute, die ihm die gleiche Antwort gaben wie Ibn al-Zubair. Daraufhin sprach er: Wer warnt, der ist wahrlich entschuldigt! Ich erhebe mich nun zu einem Wort und schwöre bei Allah, wenn irgendiemand von euch mir in einem einzigen Wort widerspricht, so wird das Schwert seinen Kopf treffen, ehe er irgendeine Antwort zu vernehmen vermag. Möge sich jeder von euch nichts als sein Leben erhalten! Daraufhin

 $^{^{\}it 57}$ Arabisch für Prüfung; Bezeichnung für jede Form der Zwietracht unter den Muslimen.

befahl er seinem Wachkommandanten, am Haupt jeder angesehenen Persönlichkeit des Hidschas und jedes Oppositionellen zwei Wachen zu postieren. Er befahl ihnen, jeden Mann, der ihm mit irgendeinem bejahenden oder verneinenden Wort antworte, den Kopf abzuschlagen.

Auf diese Weise führte Mua^cwiya seinen Plan durch, seinem Sohn Yazid die Herrschaft zu übertragen.

Die Grundlage, auf die sich Mua^cwiya stützte, um die Herrschaft seinem Sohn Yazid zu übertragen, widerspricht dem Islam. Umar, Allahs Wohlgefallen auf ihm, sagte: Wer einem Mann wegen einer Verwandtschaft oder Freundschaft zwischen einander eine Herrschaft überträgt, obwohl er unter den Muslimen bessere findet, so hat er Allah, seinen Gesandten und die Gläubigen verraten!

- 2. Mua^cwiya verdrehte die islamischen Texte in der Frage der Herrschaftsübertragung auf seinen Sohn. Er versuchte sie umzuinterpretieren. Der Islam hat der Umma das Recht gegeben, den Kalifen auszuwählen. Auch der Gesandte Allahs (s) hat es auf diese Weise gehalten, als er es den Muslimen überließ, jene Person auszuwählen, die ihnen für die Führung ihrer Angelegenheiten am meisten geeignet erschien. Mua^cwiya hingegen wendete die Bai^ca in falscher Weise an, als er die Herrschaft nach ihm seinem Sohn übertrug, wie es die Byzantiner und Sassaniden⁵⁸ zu tun pflegten. So bediente er sich der List, bereits zu Lebzeiten für seinen Sohn die *Bai^ca* einzuholen.
- 3. Die Methode, mit der Mua^cwiya in politischen Angelegenheiten den Iğtihād vollzog, beruht auf dem Nutzen. Deswegen passte er die islamischen Rechtssprüche dem Problem an, ohne es zu lösen. Er interpretierte die Rechtssprüche um, damit sie mit dem bestehenden Problem zu vereinbaren waren. Er hätte aber die islamische Iğtihād-Methode anwenden müssen, indem er das Buch Allahs und die Sunna Seines Gesandten zur Grundlage macht und nicht den materiellen Nutzen. Er hätte die islamischen Rechtssprüche heranziehen müssen, um die Probleme seiner Zeit damit zu behandeln, und nicht die Probleme seiner Zeit heranziehen, um damit die islamischen Rechtssprüche zu behandeln, indem er sie verdreht, verändert und ihnen zuwiderhandelt!

Es bleibt zu erwähnen, dass die Übertragung des Kalifats an den Sohn diesen keineswegs automatisch zum Kalifen nach seinem Vater machte. Vielmehr wurde er mit einer neuen Bai^ca aufgestellt, die man von den Menschen einholte, als Vollzugs- und Gehorsams- Bai^ca . Allerdings wurde der Rechtsspruch der Bai^ca manchmal missbräuchlich angewendet: Anstatt sie aus Einverständnis und freier Wahl entgegenzunehmen, wurde sie unter Zwang eingeholt. Auf alle Fälle war die Bai^ca während der ganzen Epochen des Islamischen Staates die einzige Methode zur Aufstellung eines Kalifen. Allein durch die Bai^ca wurde das Kalifat für den Kalifen vollzogen, nicht durch Erbschaft und nicht durch eine Nachfolgebestimmung.

Die Herrschaftsdauer des Kalifen

.

⁵⁸ Bezeichnung der persischen Herrscher.

Die Herrschaftsdauer des Kalifen ist zeitlich nicht limitiert. Solange er das islamische Recht einhält, die islamischen Gesetze vollzieht und in der Lage ist, die Staatsangelegenheiten zu führen und die Verantwortungen des Kalifats zu tragen, bleibt er Kalif. Die Formulierung der Bai^ca im Hadith ist nämlich unbestimmt (unverknüpft) erfolgt (mutlaq) und wurde nicht an eine bestimmte Dauer gebunden. Al-Buchārī berichtet von Anas, dass der Gesandte Allahs sagte:

Hört und gehorcht, auch wenn ein äthiopischer Sklave euch vorgesetzt wird, dessen Kopf einer Rosine gleicht. In einer Überlieferung bei Muslim auf dem Weg von Um Hasin heißt es:

[...] der euch mit dem Buch Allahs führt. Darüber hinaus wurde jedem der rechtgeleiteten Kalifen eine (zeitlich) ungebundene Bai^ca geleistet, wie sie in den Hadithen erwähnt wird. Sie waren auf unbestimmte Zeit gewählt. So hat jeder von ihnen das Kalifat vom Zeitpunkt seiner Bai^ca bis zu seinem Tode innegehabt. Somit ist der Konsens der Gefährtenschaft darüber ergangen, dass es für das Kalifat keine bestimmte Zeitspanne gibt. Es ist zeitlich ungebunden; wenn jemand die Bai^ca entgegennimmt, so bleibt er bis zu seinem Tode Kalif.

Wenn dem Kalifen jedoch etwas widerfährt, was ihn unverzüglich absetzt oder seine Absetzung erforderlich macht, so ist seine Herrschaftsdauer beendet, und er wird seines Amtes enthoben. Dies entspricht aber keiner Einschränkung der Dauer seines Kalifats, sondern ergibt sich aus einer plötzlich entstandenen unzulänglichen Erfüllung der Vollzugsbedingungen. Betrachtet man den Wortlaut der Bai^ca , der durch den Offenbarungstext und den Konsens der Gefährten belegt ist, so sieht man, dass er das Kalifat zwar zeitlich nicht einschränkt, es aber an den Vollzug dessen bindet, worauf die Bai^ca geleistet wurde, nämlich an das Buch und die Sunna. Der Kalif hat also danach zu regieren und ihre Gesetze durchzuführen. Hält er das islamische Recht nicht ein oder wendet er es nicht an, so ist seine Absetzung erforderlich.

Die Zeit, die den Muslimen gewährt wird, um einen Kalifen aufzustellen

Die Zeit, die den Muslimen gewährt wird, um einen Kalifen aufzustellen, beträgt drei Tage und drei Nächte. Einem Muslim ist es nicht gestattet, länger als drei Nächte zu verbringen, ohne eine Bai^ca "im Nacken" zu tragen. Die Festlegung der maximalen Zeitspanne mit drei Nächten ergibt sich aus der Tatsache, dass die Aufstellung eines Kalifen ab jenem Zeitpunkt zur Pflicht wird, in dem der frühere Kalif gestorben ist oder abgesetzt wurde. Es ist jedoch erlaubt, sie um drei Tage und drei Nächte zu verzögern, wenn man mit der Aufstellung beschäftigt ist. Dauert es länger als drei Nächte, ohne den Kalifen aufgestellt zu haben, so gilt folgende Regel: Sind die Muslime mit einer Aufstellung beschäftigt, aber aus zwingenden Gründen, die sich ihrer Einflussnahme entziehen, nicht in der Lage, diese Aufgabe binnen drei Nächten zu erfüllen, so fällt die Sünde von ihnen ab, da sie mit der Errichtung der Pflicht

beschäftigt sind und zwangsweise zur Verzögerung genötigt wurden. Ibn Hibban und Ibn Madscha berichten von Ibn Abbas, dass der Gesandte Allahs (s) sagte:

Allah hat von meiner Umma die Sünde des (unabsichtlichen) Fehlers, des Vergessens und der Nötigung enthoben. Sind sie aber mit dieser Aufgabe nicht beschäftigt, so bleiben sie allesamt im Zustand der Sünde, bis ein Kalif aufgestellt wird. Erst dann fällt die Sünde von ihnen ab. Was aber die Sünde betrifft, die sie bereits begangen haben, durch ihre Vernachlässigung der Aufstellung eines Kalifen, so fällt sie nicht von ihnen ab, sondern bleibt an ihnen haften. Allah wird sie dafür in gleicher Weise zur Rechenschaft ziehen, wie für jede andere Sünde auch, die ein Muslim begeht, wenn er eine Pflicht vernachlässigt.

Der Beweis für die Verpflichtung, sich unmittelbar nach Freiwerden des Kalifenamtes mit der Bai^ca eines neuen Kalifen zu beschäftigen, ergibt sich aus dem Vorgehen der Prophetengefährten. So haben sie sich noch am selben Tag, an dem der Prophet verstorben ist, in der Saqifatu Bani Saida mit dieser Aufgabe auseinander gesetzt. Das geschah noch vor dem Begräbnis des Propheten (s). Am selben Tag auch erfolgte die Vollzugs- Bai^ca für Abu Bakr. Am Tag darauf wurden dann die Menschen in der Moschee versammelt, um Abu Bakr die Gehorsams- Bai^ca zu leisten.

Dass die maximale Frist, die den Muslimen gewährt wurde, um einen Kalifen aufzustellen, drei Tage beträgt, ergibt sich aus dem Vorgehen Umars. Nachdem keine Hoffnung mehr auf seine Genesung vom Dolchstoß bestand, übertrug er die Nachfolgebestimmung auf die sechs Ratsmitglieder. Er legte ihnen eine Frist von drei Tagen fest und befahl, den Widersacher unter ihnen nach dieser Dreitagesfrist zu töten. Er betraute fünfzig muslimische Männer mit der Durchführung dieser Tötungsmaßnahme, obwohl alle sechs Kandidaten zu den Mitgliedern des Šūra-Rates und zu den ehrbarsten Gefährtenpersönlichkeiten zählten. Dies geschah mit vollem Wissen der gesamten Gefährtenschaft. Es wird diesbezüglich kein einziger Protest und keine einzige Ablehnungsäußerung ihrerseits überliefert, was ihren Konsens darüber belegt, dass es für die Muslime unzulässig ist, mehr als drei Tage und Nächte ohne Kalifen zu sein. Der Konsens der Gefährtenschaft (Iğmā^c al-Sahāba) stellt in gleicher Weise einen Rechtsbeweis dar wie Koran und Sunna.

Al-Buchārī berichtet über den Weg von Miswar ibn Machsama, dass er sagte: "Abdurrahman⁵⁹ klopfte zu später Nachtstunde an meine Tür. Er klopfte so lange, bis ich erwachte. Dann sagte er mir: 'Du schläfst? Bei Allah, ich habe in diesen dreien wahrlich nicht viel Schlaf gefunden!'" Er meinte in diesen drei Nächten. Nachdem die Menschen das Morgengebet verrichteten, wurde die *Bai^ca* für Uthman vollzogen.

Die Einheit des Kalifats

Es ist eine Pflicht, dass alle Muslime in einem Staat vereint sind und dass sie allesamt nur einen Kalifen haben. Islamrechtlich ist es verboten, dass die Muslime mehr als einen Staat und mehr als einen Kalifen haben.

⁵⁹ Abdurrahman ibn Auf.

Ebenso muss das Regierungssystem im Staate des Kalifats ein Einheitssystem sein. Jede Form des föderativen Systems ist verboten.

Dies geht aus folgenden Beweisen hervor: Muslim berichtet, dass ^cAbdullāh ibn Amr ibn al-As den Gesandten Allahs (s) sagen hörte:

Wer einem Imam die Bai^ca leistet, ihm seinen Handschlag und die Frucht seines Herzens gibt, der soll ihm gehorchen, so er dazu im Stande ist. Wenn ein anderer kommt und es ihm streitig macht, so schlagt dem anderen den Kopf ab! Auch berichtet Muslim von ^cArfadscha, dass er sprach: "Ich hörte den Gesandten Allahs (s) sagen:

Wer zu euch kommt, wenn ihr vereint hinter einem Manne steht, und versucht, eure Einheit zu spalten oder eure Gemeinschaft zu zerstreuen, so tötet ihn! Muslim berichtet weiterhin von Abu Said al-Khudariy, dass der Gesandte Allahs (s) sagte:

Wenn zwei Kalifen die Bai^ca geleistet wird, so tötet den Zweiten von ihnen! Er berichtet auch von Abu Hazm, dass dieser sagte: "Ich saß fünf Jahre bei Abu Huraira und hörte ihn vom Propheten (s) Folgendes berichten:

'Das Volk Israel ist stets von Propheten betreut worden; wenn ein Prophet starb, folgte ihm ein anderer nach. Nach mir wird es jedoch keinen Propheten mehr geben. Es werden aber Kalifen kommen und deren Zahl wird groß sein' Sie fragten: 'Was befiehlst du uns?' Er antwortete: 'Erfüllt die Bai^ca des jeweils Ersteren und gebt ihnen ihr Recht, denn Allah wird sie über das zur Rechenschaft ziehen, was er in ihre Obhut gelegt hat!'" Der erste Hadith macht deutlich, dass der Gehorsam gegenüber einer Person, der das Imamat bzw. Kalifat übertragen wurde, eine Pflicht darstellt. Wenn ein anderer kommt und ihr das Kalifat streitig macht, so muss er bekämpft und getötet werden, sollte er von seinem Vorhaben nicht Abstand nehmen.

Der zweite Hadith erläutert die Situation, wenn die Muslime unter der Führung eines Kalifen vereint stehen und jemand versucht, ihre Einheit zu spalten oder ihre Gemeinschaft aufzusplittern. Auch in diesem Fall muss er getötet werden. Beide Hadithe belegen gemäß ihrem abgeleiteten Rechtsverständnis (Mafhum), dass eine Aufteilung des Islamischen Staates verboten ist. Die Muslime werden dazu angehalten, eine Aufteilung des Staates oder eine Abspaltung von ihm keineswegs hinzunehmen und dem notfalls mit Gewalt zu begegnen.

Der dritte Hadith weist darauf hin, dass wenn das Kalifenamt im Staat frei wird – durch den Tod, die Absetzung oder den Rücktritt des alten Kalifen – und zwei verschiedenen Personen die *Bai^ca* für das Kalifat geleistet wurde, der Zweite von ihnen getötet werden muss⁶⁰. Erst recht trifft das auf den Fall zu, wenn mehr als

-

⁶⁰ Sollte er nicht Abstand davon nehmen.

zweien die Bai^ca geleistet wurde. Dies ist gleichbedeutend mit dem Verbot der Aufteilung des Staates. Demzufolge ist es islamrechtlich verboten (haram), wenn aus einem Staat mehrere Staaten entstehen. Vielmehr muss die Einheit des Staates unter allen Umständen gewahrt bleiben.

Der vierte Hadith belegt, dass die Zahl der Kalifen nach dem Tode des Gesandten (s) groß sein wird. Als die Sahāba (Allahs Wohlgefallen über sie) den Propheten fragten, was er ihnen angesichts einer größeren Kalifenzahl befehle, antwortete er ihnen, dass sie den Gehorsam gegenüber jenem Kalifen einhalten sollen, dem als Erstem die Bai^ca geleistet wurde, weil er der rechtmäßige Kalif sei. Ihm allein gebührt der Gehorsam. Die anderen jedoch haben keinen Anspruch darauf, weil ihre Bai^ca ungültig und nicht rechtmäßig ist. Es ist nämlich unzulässig, einem anderen Kalifen die Bai^ca zu leisten, wenn ein Kalif für die Muslime bereits vorhanden ist. Dieser Hadith weist ebenfalls darauf hin, dass es verpflichtend ist, einem Kalifen allein den Gehorsam zu leisten. Demzufolge belegt auch er das Verbot der Existenz mehrerer Kalifen und mehrerer Staaten.

Die Befugnisse des Kalifen

Der Kalif verkörpert den Staat. Er besitzt alle Befugnisse, die einem Staat zukommen. Diese Befugnisse sind wie folgt dargelegt:

- a) Er macht die islamischen Rechtssprüche durch ihre verbindliche Annahme (Tabanni) vollzugspflichtig. Ab dann sind es Gesetze, die befolgt und nicht missachtet werden dürfen.
- b) Er ist für die Innen- und Außenpolitik des Staates in gleicher Weise verantwortlich. Er übernimmt auch die tatsächliche Führung der Armee. Er hat das Recht, den Krieg zu erklären, Friedens- und Waffenstillstandsverträge abzuschließen sowie alle weiteren Abkommen durchzuführen.
- c) Er kann die ausländischen Botschafter akzeptieren und ablehnen sowie muslimische Botschafter ernennen und absetzen.
- d) Er ernennt die Assistenten (Mu^cāwinūn) und Gouverneure (Wulāt) und setzt sie wieder ab. Sie alle sind vor ihm und auch vor der Ratsversammlung (Mağlis al-Šūra) verantwortlich.
- e) Er ernennt den Obersten Richter und die Ressortleiter, die Kommandanten der Armee, die Stabchefs und Brigadekommandanten. Sie sind alle vor ihm, aber nicht vor der Ratsversammlung verantwortlich.
- f) Er legt die islamischen Rechtssprüche, nach denen der Staatshaushalt geregelt wird, in verbindlicher Weise fest, ebenso die verschiedenen Budgetbereiche und die Summen, die für die verschiedenen Bereiche vorgesehen sind. Dies gilt für Einnahmen und Ausgaben in gleicher Weise.

Der Rechtsbeweis für diese Befugnisse geht aus der Realität des Kalifats selbst hervor, das eine allgemeine Führung für alle Muslime auf der Welt darstellt, um die Gesetze des Glaubens zu vollziehen und die Botschaft des Islam in die Welt zu tragen.

Allerdings ist der Begriff "Staat" (arab.: al-Dawla) ein Fachausdruck, dessen Bedeutung sich je nach Sichtweise der Völker unterscheidet. Die westlichen Menschen beispielsweise meinen mit dem Wort "Staat" die Summe von Land, Menschen und Regierenden, da der Staat bei ihnen innerhalb bestimmter Grenzen entsteht, den sie "Vaterland" oder "Heimat" nennen, und die Souveränität ihrer Auffassung nach beim Volke liegt. Die Herrschaft bzw. die Macht liegt beim Kollektiv und nicht beim Individuum. Daraus leitet sich dieses spezifische Staatsverständnis ab, dass der Staat aus der Summe dessen besteht, was sie "Vaterland", "Nation" und "Regierung" nennen. Deswegen findet man bei ihnen das "Staatsoberhaupt", das im Grunde das Oberhaupt aller Regierenden bildet, das "Volk", das "Land" und den "Regierungschef" bzw. den "Ministerpräsidenten", der das Oberhaupt des regierenden Ministerrates darstellt. Im Islam gibt es aber diese dauerhaften Grenzen nicht, da die Pflicht besteht, die islamische Botschaft in die Welt zu tragen. Demzufolge verschieben sich die Grenzen mit der Ausdehnung des Machtbereiches des Islam in andere Länder. Mit "Heimat" (arab.: al-Watan) bezeichnet man lediglich den dauerhaften Wohnsitz einer Person, d. h. sein Haus bzw. sein Land, und nichts weiter. Die Souveränität obliegt dem göttlichen Recht und nicht dem Volk oder der Umma. Herrscher und Volk werden demnach durch den Willen dieses Rechts geleitet. Auch ist die Herrschaft im Islam individuell und nicht kollektiv. So sagt der Gesandte Allahs (s):

Wenn sich drei auf einer Reise befinden, so sollen sie einem von ihnen die Befehlsgewalt übertragen. (Von Bazzar auf dem Weg Ibn Umars überliefert.) Auch sagt er:

Wenn sich drei auf eine Reise begeben, so sollen sie einem von ihnen die Befehlsgewalt übertragen. (Von Abu Dawud auf dem Weg von Abu Said al-Khudariy überliefert.) Muslim berichtet über Abu Said al-Khudariy, dass der Gesandte Allahs sagte:

Wenn zwei Kalifen die Bai^ca gegeben wird, so tötet den Letzteren von beiden! Daraus ergibt sich der Unterschied im Staatsverständnis des Islam im Vergleich zu anderen Systemen. Im Islam meint man mit dem Begriff "Staat" die Herrschaft und die Regentschaft. Demzufolge sind auch die Staatsbefugnisse die gleichen wie die des Herrschers und Regenten. Nachdem nun der Kalif die Herrschaft bzw. Regentschaft übernimmt, verkörpert auch er den Staat.

Darüber hinaus hat der Gesandte (s), als er den Islamischen Staat in Medina gründete, selbst die Macht übernommen. Die gesamte Staatsgewalt lag in seinen Händen. Auch alle Befugnisse, die mit der Herrschaft verbunden waren, lagen in seiner Hand. Dies blieb auch so während seiner ganzen Lebenszeit, bis er dem Ruf seines Herrn folgte. Danach kamen die rechtgeleiteten Kalifen. Jeder von ihnen hielt ebenfalls die gesamte Staatsgewalt in Händen und hatte alle Befugnisse der Macht. Auch dies ist ein Beweis dafür, dass der Kalif den Staat verkörpert. Außerdem hat der Gesandte (s), als er vor der Loslösung vom Befehlshaber (Amir) warnte, die

Formulierung "Loslösen von der Herrschaft" verwendet. So berichtet Muslim von Ibn Abbas, dass der Gesandte Allahs (s) sprach:

Wem etwas an seinem Amir (Führer) missfällt, der soll sich in Geduld üben, denn jeder, der sich von der Herrschaft um eine Handbreit loslöst und stirbt, stirbt einen Tod der Ğāhiliyya! Das Kalifat ist die Führung, die Herrschaft über die Gläubigen und der Kalif die Verkörperung dieser "Herrschaft". Er hat alle Befugnisse der Herrschaft inne. Er ist der "Staat" und hält alle Vollmachten des Staates in der Hand. Dies ist der allgemeine Rechtsbeweis dafür, dass der Kalif die erwähnten Befugnisse innehat. Die erfolgte Aufzählung der Befugnisse des Kalifen ergibt sich aus der Realität dessen, was der Staat an Befugnissen besitzt, um damit die spezifischen Rechtssprüche bezüglich dieser Vollmachten darzulegen.

Was die detaillierten Rechtsbeweise der aufgezählten sechs Punkte betrifft, so ist Punkt a) durch den Konsens der Gefährtenschaft belegt. Das Wort "Gesetz" (arab.: Qanun) ist ein Fachausdruck mit folgender Bedeutung: der Befehl, den der Herrscher erlässt, um die Menschen damit zu führen. Definiert wurde das Wort "Gesetz" folgendermaßen: Die Summe aller Regeln, die der Herrscher den Menschen in ihren Beziehungen zwingend vorschreibt. Das heißt, wenn der Herrscher gewisse Rechtsnormen anbefiehlt, so werden diese Rechtsnormen zu einem Gesetz, das er den Menschen zwingend vorschreibt. Wenn er sie aber nicht anbefiehlt, so sind sie kein Gesetz und demzufolge für die Menschen nicht bindend. Die Muslime folgen den Rechtsnormen bzw. Rechtssprüchen des Islam. Sie folgen somit den Geboten und Verboten Allahs und nicht denen des Herrschers. Was sie also befolgen müssen, sind die islamischen Rechtssprüche und nicht die Befehle des Herrschers. Über diese islamischen Rechtssprüche jedoch waren sich die Sahāba uneins. So haben einige von ihnen aus den Texten etwas anderes herausgelesen, als es andere von ihnen getan haben. Jeder von ihnen folgte seinem eigenen (Rechts-)Verständnis. Und dieses Verständnis war für ihn das Gesetz Allahs, dass er zu befolgen hatte. Es existieren jedoch Rechtssprüche, bei denen die Betreuung der Bürgerangelegenheiten die Befolgung einer einzigen Rechtsmeinung durch alle Muslime erforderlich macht. Hierbei ist es nicht möglich, dass jeder von ihnen seiner eigenen Rechtsmeinung folgt. Dies ist auch tatsächlich geschehen. So war Abu Bakr der Ansicht, dass die Gelder unter den Muslimen zu gleichen Teilen verteilt werden müssen, weil sie alle in gleicher Weise Anspruch darauf haben. Umar hingegen war der Meinung, dass derjenige, der gegen den Gesandten kämpfte, nicht so viel bekommen darf wie derjenige, der mit ihm kämpfte, und dass der Reiche nicht so viel bekommen darf wie der Arme. Abu Bakr war jedoch der Kalif, und so befahl er, seine Ansicht durchzuführen, nämlich die für ihn bindende Rechtsauffassung (Tabanni), die Gelder zu gleichen Teilen aufzuteilen. Die Muslime folgten ihm darin. Und alle Richter und Gouverneure hielten sich an diese Vorgabe. Selbst Umar unterwarf sich dem, befolgte die Rechtsauffassung Abu Bakrs und führte sie selber durch. Als jedoch Umar Kalif wurde, eignete er sich in dieser Frage eine Rechtsmeinung an (Tabanni), die derjenigen Abu Bakrs widersprach, und befahl, diese auch umzusetzen. So wurde das Geld in unterschiedlichen Mengen verteilt und nicht mehr in gleichen. Jeder erhielt seinen eigenen Anteil unter Berücksichtigung der Bedürftigkeit und der Glaubensdauer. Die Muslime folgten ihm dabei, und alle Gouverneure und Richter setzten seine Entscheidung um. Somit ist der Konsens der Gefährtenschaft darüber

ergangen, dass der Imam bestimmte Rechtssprüche bindend annehmen (Tabanni) und ihren Vollzug befehlen darf. Die Muslime haben ihm darin zu gehorchen, auch wenn es ihrem eigenen Iğtihād widerspricht. Ihre eigene Rechtsmeinung (Iğtihād) müssen sie dabei zurückstellen. Diese bindend angenommenen Rechtssprüche (Ahkām mutabannah) stellen nichts anderes als Gesetze dar. Demzufolge steht es allein dem Kalifen zu, Gesetze zu erlassen; niemand außer ihm ist dazu befugt.

Was den Abschnitt b) anbelangt, so geht sein Beweis aus dem Handeln des Gesandten (s) hervor. Er selbst hat die Gouverneure und Richter ernannt und zur Rechenschaft gezogen. Er beobachtete auch den Handel und verbat den Betrug. Er verteilte die Gelder unter den Menschen, half den Arbeitslosen eine Arbeit zu finden und betreute alle inneren Angelegenheiten des Staates. Er verkehrte auch mit den Delegationen. Königen und empfing deren Alle außenpolitischen Staatsangelegenheiten wurden von ihm vollzogen. Darüber hinaus war der Prophet (s) nicht nur namentlich Oberbefehlshaber der Armee, sondern hatte tatsächlich deren Oberbefehl inne. So erklärte er den Quraisch den Krieg, ebenso den Banu Quraitha, den Banu al-Nadir, den Banu Qainuqa, den Juden von Khaibar und den Römern. Jeder der stattgefundenen Kriege wurde von ihm persönlich proklamiert, was belegt, dass die Kriegserklärung im Islamischen Staat dem Kalifen obliegt. Auch war es der Gesandte (s), der die Verträge mit den Juden, den Banu Midladsch und ihren Verbündetetn, den Banu Dumra, abschloss. Er war es auch, der den Friedensvertrag mit Juhanna ibn Ru'bah, dem Herrscher über Aylah, und das Hudabiya-Abkommen mit den Mekkanern vereinbarte. Die Muslime waren über das Hudaibiya-Abkommen erzürnt, doch entsprach er nicht ihren Wünschen, setzte sich über ihre Einwände hinweg und vollzog das Abkommen trotzdem. Dies ist ein klarer Beweis dafür, dass der Abschluss von Verträgen, seien es Friedensverträge oder Abkommen anderer Art, allein dem Kalifen obliegt.

Was den Abschnitt c) betrifft, so ergibt sich sein Rechtsbeweis aus der Tatsache, dass der Gesandte (s) es war, der die beiden Abgesandten Musailimas empfing und auch Abu Rafi^c, den Abgesandten der Quraisch. Ebenso entsandte er die Botschafter an Herakles, an den Chosroes, an den ghassanidischen Harith, den König al-Hiras, an den himyaridischen Harith, den König des Jemen, und an den äthiopischen Negus. Er entsandte auch Uthman ibn Affan als Botschafter zu den Quraisch während der Friedensverhandlungen von al-Hudaibiya. All das belegt, dass es der Kalif ist, der die Botschafter akzeptiert und ablehnt und seinerseits die Botschafter ernennt.

Der Rechtsbeweis für den Abschnitt d) ergibt sich ebenfalls aus den Handlungen des Propheten (s). So hat er persönlich die Gouverneure (Wulāt) ernannt. Mu^cath ernannte er zum Gouverneur über den Jemen. Auch die Absetzung der Gouverneure hat der Gesandte selbst vorgenommen. So setzte er al-Ala' ibn al-Hadramiy als Gouverneur von Bahrain ab, nachdem die dortigen Bewohner sich über ihn beschwerten. Das beweist, dass die Gouverneure sowohl vor dem Kalifen als auch vor den Einwohnern ihrer Provinz verantwortlich sind. Darüber hinaus sind sie auch vor der Ratsversammlung (Mağlis al-Umma) verantwortlich, da sie alle Provinzen repräsentiert. – So viel zu den Gouverneuren. Was die Assistenten (al-Mu^cāwinūn) anbelangt, so hatte der Gesandte Allahs zwei: Abu Bakr und Umar. Während seiner gesamten Lebenszeit hat sie der Gesandte niemals abgesetzt und andere ernannt. Er hat sie zwar in das Amt berufen, sie jedoch niemals ihrer Funktion enthoben. Nachdem der Mu^cāwin aber seine Vollmacht vom Kalifen erhalten hat und im Grunde

sein Stellvertreter ist, hat der Kalif – in Analogie zum Bevollmächtigten – auch das Recht, ihn abzusetzen, wie auch der Vollmachtgeber jederzeit das Recht hat, seinem Bevollmächtigten die Vollmacht zu entziehen.

Was den Abschnitt e) betrifft, so geht sein Rechtsbeweis ebenso aus dem Handeln des Propheten hervor. Der Gesandte Allahs übertrug Ali das Richteramt über den Jemen. Auch berichtet Ahmad von Amr ibn al-As, dass zwei Gegner in einer Streitsache zum Gesandten Allahs kamen. Dieser wandte sich aber an Amr und sprach:

Amr, richte du zwischen ihnen! Und Amr antwortete: "Du hast (doch) mehr Recht dazu als ich, o Gesandter Allahs." Der Gesandte aber erwiderte ihm:

Auch wenn es so ist (so tue es trotzdem). Amr fragte: "Was bekomme ich nun, wenn ich zwischen ihnen richte?" Der Prophet (s) antwortete:

Wenn du zwischen ihnen richtest und die richtige Entscheidung triffst, so bekommst du die zehnfache Belohnung. Wenn du dich in der Rechtsableitung bemühst und die falsche Entscheidung triffst, so erhältst du (trotzdem) eine einfache Belohnung.

Auch der Kalif Umar ernannte die Richter und setzte sie wieder ab. So ernannte er Schuraih zum Richter in Kufah und Abu Musa zum Richter in Basra. Schurahbil ibn Hasana setzte Umar von seinem Gouvernat in al-Scham wieder ab und übertrug es Mu^cawiya. Daraufhin fragte ihn Schurahbil: **Hast du mich wegen Feigheit abgesetzt** oder wegen Verrat? Doch Umar antwortete ihm: Wegen keinem von beiden. Ich wollte nur einen Mann, der stärker ist. Ali ibn Abu Talib setzte Abu al-Aswad ein und enthob ihn dann wieder seines Amtes. Dieser fragte ihn: Warum hast du mich abgesetzt, wo ich doch nichts unrechtes getan und keinen Verrat begangen habe? Ali antwortete: Ich fand eine Überheblichkeit in deinen Worten gegenüber den Streitgegnern. Umar und Ali taten dies vor den Augen und Ohren der Sahāba, ohne dass irgendjemand sie dafür tadelte. Somit stellt all das einen Rechtsbeleg dafür dar, dass der Kalif die Richter generell ernennen darf. In gleicher Weise hat er – analog zur Vollmachtsübertragung – das Recht, sich bei der Ernennung der Richter vertreten zu lassen. So darf sich der Kalif in all seinen Befugnissen vertreten lassen, wie er auch das Recht hat, jemanden mit dem Vollzug sämtlicher ihm zustehender Aktionen zu bevollmächtigen.

Was die Bestellung der Ressortleiter anbelangt, so hat der Gesandte Allahs (s) Schriftführer ernannt, um die staatlichen Einrichtungen zu verwalten. Ihre Funktion entsprach der eines Ressortleiters. So ernannte er Mu^caiqib ibn Abi Fatima zu seinem Siegelträger und ebenso zum Schriftführer über die Beuteeinnahmen. Huthaifa ibn al-Yaman bestellte er zur Erfassung der Ernteeinträge des Hidschas. Al-Zubair ibn al-Awwam ernannte er zum Schriftführer über die Zakat-Gelder und al-Mughira ibn

Schu^cba zur Niederschrift der Schuldscheine und Handelsverträge. Auf diese Weise ging der Gesandte Allahs vor.⁶¹

Auch die Armee- und Korpskommandanten wurden vom Propheten (s) persönlich ernannt. So setzte er Hamza ibn Abd al-Muttalib an die Spitze von dreißig Mann, um den Quraischiten an der Küste entgegenzutreten. Ubaidah ibn al-Harith stellte er an die Spitze von sechzig Mann und schickte ihn ins Rabigh-Tal, um dort den Quraischiten zu begegnen. Sa^cd ibn Abi Waqqas setzte er an die Spitze eines Trupps von zwanzig Mann und schickte ihn Richtung Mekka. Auf diese Weise ernannte der Gesandte Allahs seine Armeekommandanten, was belegt, dass es dem Kalifen obliegt, die Armee- und Korpskommandanten zu bestellen.

All diese Personen waren allein vor dem Gesandten (s) verantwortlich und vor niemandem sonst. Das alles beweist, dass die Richter, die Ressortleiter, die Armeeund Generalstabskommandanten allein vor dem Kalifen verantwortlich sind und nicht vor der Ratsversammlung (Mağlis al-Umma). Vor der Ratsversammlung können lediglich die Assistenten (al-Mu^cāwinūn), die Gouverneure und die Statthalter zur Verantwortung gezogen werden, da es sich um Regenten handelt. Andere Personen sind nicht vor der Ratsversammlungen, sondern ausschließlich vor dem Kalifen verantwortlich.

Was den Abschnitt f) anbelangt, so ist der Staatshaushalt bezüglich der Einnahmen- und Ausgabenbereiche durch die Rechtssprüche festgelegt. Jeder einzelne Dinar darf nur gemäß dem islamischen Rechtsspruch eingenommen und wieder ausgegeben werden. Die detaillierte Festlegung der Ausgaben- bzw. der Einnahmenseite, was heute auch als Festlegung der einzelnen Budgetkapitel bezeichnet wird, unterliegt allerdings der Meinung des Kalifen und seiner Rechtssauffassung. So entscheidet er, dass beispielsweise der Kharadsch des Kharadsch-Landes soundsoviel beträgt oder die Ğizyah in dieser oder jener Höhe einzuheben ist. Dieses und Ähnliches sind die so genannten Einnahmenposten. Andererseits legt der Kalif auch fest, wie viel für den Bau von Straßen oder Krankenhäusern aufzuwenden ist. Solche und ähnliche Dinge fallen in den Bereich der Ausgabenposten. Hierbei ist die Meinung des Kalifen ausschlaggebend; er legt die verschiedenen Budgetabschnitte nach seiner Ansicht und Rechtssauffassung fest. Dies geht aus der Tatsache hervor, dass der Gesandte selbst die Einnahmen von seinen Beauftragten entgegennahm; er übernahm auch die Aufgabe ihre Verteilung. Einigen Gouverneuren gestattete er, die Gelder selbst entgegenzunehmen und auch auszugeben, wie es bei Mu^cadh der Fall war, als er ihn als Gouverneur in den Jemen entsandte. Als die rechtgeleiteten Kalifen kamen, nahm jeder von ihnen die Einnahme und die Ausgabe der Gelder selbst in die Hand und verfuhr dabei nach eigener Ansicht und Rechtsauffassung. Niemand prangerte sie deswegen an und keiner außer dem Kalifen entschied über die Einnahme oder Ausgabe eines einzigen Dinar, es sei denn, er wurde dazu vom Kalifen bevollmächtigt. So geschah es auch im Falle der Ernennung Mu^cawiyas durch Umar. Er übertrug ihm die umfassende Vollmacht, die Gelder einzutreiben und auszugeben. Dies alles belegt, dass der Kalif oder sein Vertreter die Budgetkapitel festlegt.

⁶¹ D. h., immer wenn die Notwendigkeit zur Regelung einer Angelegenheit bestand, wurde ein Schriftführer eingesetzt. Schriftführer bzw. Ressortleiter werden somit nach Bedarf ernannt.

Das waren die detaillierten Beweisführungen zu den einzelnen Befugnissen des Kalifen. Sie alle werden unter dem folgenden Hadith vereint, den Ahmad und al-Buchārī über ^cAbdullāh ibn Umar vom Propheten berichten:

[...] der Imam ist ein Hüter, und er ist für seine Bürger verantwortlich. Das bedeutet, dass alles, was mit der Betreuung der Angelegenheiten der Bürger in Zusammenhang steht, dem Kalifen obliegt. Er hat – analog zur Vollmachtsübertragung – das Recht, wen er will, für was und wie er will als Vertreter einzusetzen.

Wie der Kalif die Angelegenheiten der Bürger betreut

Der Kalif hat das uneingeschränkte Recht, die Angelegenheiten der Bürger nach eigenem Ermessen und eigener Rechtsauffassung zu betreuen. Er darf jedoch keinem islamischen Rechtsspruch unter dem Interessenvorwand widersprechen. So darf er den Bürgern beispielsweise nicht den Import von Waren unter dem Vorwand des Schutzes der heimischen Industrie verbieten, es sei denn, es würde tatsächlich Zerstörung der Wirtschaft des Landes führen. Auch darf er den Menschen keine Preise unter dem Vorwand festsetzen, die Ausbeutung vermeiden zu wollen. Ebenso steht es ihm nicht zu, einen Hausbesitzer zur Vermietung seines Eigentums zu zwingen, um die Wohnsituation zu erleichtern, außer es besteht wirklich eine dringende Notwendigkeit dafür. In gleicher Weise verhält es sich mit allen anderen Angelegenheiten, die dem islamischen Recht widersprechen; so darf er nichts Erlaubtes verbieten und nichts Verbotenes erlauben.

Das grundsätzliche Verfügungsrecht des Kalifen ist einerseits auf folgenden Ausspruch des Propheten (s) zurückzuführen:

Der Imam ist ein Hüter, und er ist für seine Bürger verantwortlich. Andererseits geht es auch aus einer Fülle von Rechtsvorschriften hervor, die das islamische Recht dem Kalifen gewährt hat. So entscheidet er über die Gelder des islamischen Schatzhauses nach eigener Meinung und Rechtsauffassung. Er kann auch den Menschen in einer bestimmten Angelegenheit eine (Rechts-)Meinung bindend auferlegen. Solche und ähnliche Befugnisse werden ihm vom islamischen Recht her zuerkannt. So gibt ihm der o. a. Hadith das uneingeschränkte Recht, die Angelegenheiten der Bürger in umfassender Weise **Z**11 betreuen. Die Rechtsvorschriften bezüglich des islamischen Schatzhauses, der Annahme von Rechtmeinungen, des Aufbaus der Armee, der Ernennung von Gouverneuren und Ähnlichem gewähren dem Kalifen das Entscheidungsrecht uneingeschränkter Weise. Dies beweist, dass er die Angelegenheiten der Bürger nach seinem Ermessen ohne Einschränkung betreuen kann. Der Gehorsam ihm gegenüber ist in all dem verpflichtend und der Ungehorsam sündhaft. Diese Betreuung der Bürgerangelegenheiten hat jedoch gemäß den Vorschriften des islamischen Rechts zu erfolgen, d. h. gemäß den Aussagen der Offenbarungstexte. Auch wenn ihm die Befugnisse uneingeschränkt gewährt worden sind, so sind sie stets an die islamischen

Rechtsvorschriften gebunden. Demzufolge müssen sie auch gemäß den Vorschriften des islamischen Rechts vollzogen werden. So hat der Kalif beispielsweise die freie Befugnis zur Bestimmung der Gouverneure, doch darf er keinen Ungläubigen, kein Kind und auch keine Frau zum Gouverneur ernennen, weil das islamische Recht dies verboten hat. Er hat auch das uneingeschränkte Recht, den ungläubigen Staaten die Eröffnung von Botschaften in jenen Ländern zu gewähren, die sich unter seiner Herrschaft befinden. Doch darf er keinem ungläubigen Staat die Eröffnung einer Botschaft erlauben, wenn dieser sie zur Einflussnahme auf die islamischen Länder benutzen möchte, da dies vom islamischen Recht verboten wurde. Er darf auch die einzelnen Budgetkapitel festlegen sowie die erforderlichen Gelder für jeden Bereich. Doch ist es ihm z. B. nicht gestattet, einen Budgetposten für den Bau eines Staudamms vorzusehen, wenn die Einnahmen des Schatzhauses dafür nicht ausreichen. Er darf es nicht unter dem Vorwand tun, Steuern dafür eintreiben zu wollen, da es nicht zulässig ist, für den Bau eines Staudamms Steuern einzuheben, wenn dieser nicht unbedingt notwendig ist. Auf diese Weise hat der Kalif die uneingeschränkte Befugnis zur Betreuung der Bürgerangelegenheiten in allem, was ihm von Rechts wegen übertragen wurde, doch hat diese uneingeschränkte Vollmacht gemäß den Gesetzen des islamischen Rechts zu verlaufen. Sein Recht zur uneingeschränkten Betreuung der Bürgerangelegenheiten bedeutet nicht, dass er die diesbezüglichen Gesetze frei nach eigener Vorstellung erlassen kann; es bedeutet vielmehr, dass er in jenen Bereichen, in denen er von Rechts wegen die Erlaubnis zum Handeln besitzt, nach eigenem Ermessen und auf die Art, die er für richtig hält, vorgehen kann. In diesem Fall kann er Gesetze in den Bereichen erlassen, in denen ihm das Handeln nach eigener Meinung erlaubt wurde. Der Gehorsam ihm gegenüber wird dann auch zur Pflicht, weil ihm das islamische Gesetz in diesen Bereichen das Recht zum Handeln nach eigenem Ermessen gewährt und uns gleichzeitig befiehlt, ihm zu gehorchen. Demzufolge hat er auch das Recht, seine Ansicht (in den betreffenden Bereichen) als ein Gesetz zu erlassen, das für die Menschen bindend ist. So ist ihm beispielsweise das Recht gegeben worden, den Staatshaushalt nach eigener Ansicht und eigenem Rechtsverständnis zu verwalten, wobei den Menschen befohlen wurde, ihm diesbezüglich zu gehorchen. Er darf somit die Finanzgesetze des Staatshaushaltes erlassen, und ihre Befolgung wird dann für jeden Bürger zur Pflicht. Auch ist ihm die Führung der Armee übertragen worden und die Regelung ihrer Angelegenheiten nach eigener Ansicht und eigenem Rechtsverständnis. Die Menschen haben auch hierbei die Pflicht, ihm zu gehorchen. So darf er bezüglich des Armeekommandos und der Armeeverwaltung bestimmte Regeln bzw. Gesetze erlassen; auch hier stellt der Gehorsam ihm gegenüber eine Pflicht dar. Ebenso ist ihm die Leitung der Bürgerangelegenheiten nach eigener Meinung und Rechtsansicht übertragen worden. Er hat das Recht, dafür die entsprechenden Personen zu ernennen und nach eigener Meinung und Rechtsansicht vorzugehen. Auch hierbei ist den Menschen befohlen worden, ihm zu gehorchen. Er kann entsprechende Verwaltungsund Angestelltengesetze erlassen, wobei deren Befolgung zur Pflicht wird. Demgemäß hat der Kalif in allem, was seinem Eremessen und seiner Rechtsansicht überlassen wurde, das Recht, Gesetze zu erlassen, deren Einhaltung für die Menschen verpflichtend ist. Hier darf nicht eingewendet werden, dass diese Gesetze spezifische Vorgehensweisen bzw. Tätigkeitsstile (Uslub) darstellen, die zu den erlaubten Handlungen (Mubah) gehören und für alle Muslime in ihrem Vollzug erlaubt und nicht verpflichtend sind. Der Kalif darf folglich keine spezifischen Tätigkeitsstile festlegen und zur Pflicht erklären, weil er damit eine an sich erlaubte Handlung zwingend vorschriebe. Das zwingende Vorschreiben einer erlaubten Handlung jedoch

würde das Erlaubte (Mubah) zur Pflicht (Fard) machen bzw. es verbieten, indem es andere (auch erlaubte) Vorgehensweisen untersagt, was nicht zulässig wäre. Dieser Einwand ist unzulässig, weil sich das Erlaubte (Mubah) grundsätzlich auf den Tätigkeitsstil (Uslub) bezieht. Die Wahl des Tätigkeitsstils bei der Verwaltung der Staatsfinanzen ist jedoch allein dem Kalifen erlaubt, nicht aber den anderen Menschen. Auch die spezifischen Tätigkeitsstile bei der Führung der Armee sind ausschließlich für den Kalifen erlaubt (mubah) und nicht den anderen Leuten. In gleicher Weise verhält es sich mit der Verwaltung der Bürgerangelegenheiten, wo die Wahl der Tätigkeitsstile dem Kalifen allein und nicht allen Menschen erlaubt ist. Demgemäß macht die zwingende Vorschreibung einer erlaubten Handlung, die der Kalif ausgewählt hat, das Erlaubte keinesfalls zu einem Pflichtgebot, vielmehr macht es den Gehorsam gegenüber dem Kalifen in jenen Bereichen zur Pflicht, wo ihm das islamische Recht das Vorgehen nach eigener Meinung und Rechtsansicht erlaubt hat, wo er also zur Betreuung der Angelegenheiten die Meinungen und Rechtsansichten auswählen kann. Obwohl es sich um etwas Erlaubtes handelt, hat der Kalif seine Durchführung zur Pflicht erhoben und eine andere Vorgehensweise untersagt. Die Erlaubnis gilt nämlich allein für den Kalifen, die Betreuung auf diese Weise vorzunehmen, und nicht für die anderen Menschen, da die Betreuung (der Bürgerangelegenheiten) ausschließlich dem Kalifen obliegt. Die Verpflichtung, das einzuhalten, was der Kalif aus dem Bereich des Erlaubten zur Betreuung der Bürgerangelegenheiten verbindlich gemacht hat, was also das islamische Recht dem Kalifen zur Regelung nach eigener Meinung und Rechtsansicht übertragen hat, bedeutet nicht, dass der Kalif das Erlaubte, den Mubah, zur Pflicht erhoben oder Teile davon verboten hätte. Vielmehr ist es unter dem Aspekt der Gehorsamspflicht einzuordnen, der jene Bereiche umfasst, in denen das islamische Recht dem Kalifen das Vorgehen nach eigener Meinung und Rechtsauffassung zuerkannt hat. Eine erlaubte Handlung also, bisweilen die der Kalif zur Betreuung Bürgerangelegenheiten verbindlich gemacht hat, wird für jeden einzelnen Bürger vollzugspflichtig. Auf dieser Grundlage auch führte Umar ibn al-Khattab die Register (al-Dawawin, Sing.: Diwan) ein. Ebenso stützten sich die anderen Kalifen darauf, wenn sie für ihre Organe und ihre Bürger gewisse Regelwerke zwingend festlegten und ihnen verboten, andere Tätigkeitsstile zu wählen. Demzufolge ist es für den Kalifen zulässig. Verwaltungsgesetze wie auch andere Gesetze dieser Art zu erlassen. Der Gehorsam ihm gegenüber ist dabei verpflichtend, da es sich um den Befehlsgehorsam in jenen Bereichen handelt, die das islamische Recht ihm übertragen hat.

Dies betrifft das Erlaubte bei der Betreuung der Bürgerangelegenheiten, was dem Kalifen ja von Rechts wegen zum Vollzug nach eigener Meinung und Rechtsansicht übertragen wurde. Dazu zählen die Einteilung Verwaltungsbehörden, die Organisation des Heeres und Ähnliches. Es betrifft jedoch nicht alle erlaubten Dinge, sondern lediglich jene, die dem Kalifen in seiner Eigenschaft als Kalif zustehen bzw. erlaubt sind. Was die restlichen Rechtssprüche anbelangt, im Bereich des Fard (Pflichtgebots), des Mandub (Wünschenswerten), des Makruh (Unerwünschten), des Haram (Verbotenen) und des Mubah (Erlaubten), die ja alle Menschen betreffen, so ist der Kalif diesbezüglich an die Gesetze des islamischen Rechts gebunden. Es ist ihm in keiner Weise erlaubt, sie zu übertreten. Al-Buchārī und Muslim berichten von Aischa, dass der Gesandte Allahs sagte:

Wer in dieser unserer Angelegenheit etwas Neues hervorbringt, was nicht dazugehört, so ist es zurückzuweisen. Diese Aussage ist allgemeingültig; sie umfasst den Kalifen und andere.

Bei der verbindlichen Übernahme (Tabanni) von Gesetzen ist der Kalif an die islamischen Rechtssprüche gebunden

Der Kalif ist bei der verbindlichen Übernahme von Gesetzen an die islamischen Rechtssprüche gebunden. So darf er kein Gesetz bindend machen, das nicht auf korrekte Weise aus den Beweisquellen abgeleitet wurde. Er ist selbst an die von ihm übernommenen Gesetze gebunden, ebenso an die Ableitungsmethode (Tariqatu al-Istinbat), der er sich verpflichtet hat. Deshalb ist es ihm nicht gestattet, ein Gesetz zu übernehmen, das aus einer Ableitungsmethode entstanden ist, die der seinigen widerspricht. Auch darf er keinen Befehl erlassen, der zu einem von ihm übernommenen Gesetz im Widerspruch steht.

Hierbei sind zwei Punkte zu beachten: Zum einen muss gewährleistet werden, dass sich der Kalif bei der Übernahme von Gesetzen an die islamischen Rechtssprüche hält – mit anderen Worten, dass er sich bei der Gesetzgebung und dem Gesetzeserlass an das islamische Recht hält. So ist es ihm nicht gestattet, Gesetze aus anderen Quellen zu übernehmen, da Gesetze aus anderen Quellen Gesetze des Unglaubens sind. Sollte er aus anderen Quellen ein Gesetz übernommen haben, wissend, dass es nicht dem islamischen Recht entstammt, so gilt Folgendes zu klären: Wenn er von der Richtigkeit des Gesetzes, das er übernommen hat, überzeugt ist, so ist er ungläubig und vom Islam abgefallen. Wenn es für ihn aber keine Überzeugungsfrage ist und er es nur übernommen hat, weil es seiner Ansicht nach dem Islam nicht widerspricht, wie es die osmanischen Kalifen am Ende ihrer Tage taten, so ist ihm dies islamisch zwar untersagt, doch wird er dadurch nicht zum Ungläubigen. Hat er aber für sein Vorgehen einen Scheinbeweis - wie das Erlassen eines Gesetzes ohne tatsächliche Beweisgrundlage wegen eines Interesses, das er zu erkennen glaubt - und stützt er sich dabei auf das Prinzip der "freien Interessen" (al-Masalih al-Mursalah), der "Abwehr missbräuchlicher Vorwände" (Sadd al-Dhara'ic), der "Handlungsfolgen" (Ma'alat al-Af^cal) oder Ähnliches, so ist es ihm nicht verboten und er wird auch nicht zum Ungläubigen, wenn er diese Prinzipien als islamische Rechtsprinzipien und Beweisquellen ansieht. Mit seiner Beweisstütze liegt er zwar falsch, sein abgeleitetes Gesetz muss aber trotzdem von allen Muslimen als islamischer Rechtsspruch anerkannt und befolgt werden, wenn der Kalif es erlassen hat. Es handelt sich nämlich um einen islamischen Rechtsspruch auf der Grundlage eines Scheinbeweises. Auch wenn sein Beweis falsch ist, so hat der Rechtsspruch trotzdem seine Gültigkeit gleich dem, der bei der Beweisableitung einen Fehler begeht. Auf alle Fälle ist der Kalif bei der Übernahme von Gesetzen an das islamische Recht gebunden. Er hat sich dabei an die aus den entsprechenden Rechtsbelegen richtig abgeleiteten Rechtssprüche zu halten. Dies geht aus folgender Beweisführung hervor:

Erstens: Allah hat jedem Muslim – ob Kalif oder nicht – befohlen, alle seine Handlungen gemäß den islamischen Rechtssprüchen auszuführen. So sagt der Erhabene:

Nein, bei deinem Herrn, sie werden nicht eher gläubig sein, bis sie dich zum Richter erheben in allem, was unter ihnen strittig ist. (Sure al-Nisā' 4, Aya 65) Die Ausführung der Handlungen gemäß den islamischen Rechtssprüchen zwingt den Muslim dazu, gewisse Rechtssprüche verbindlich zu übernehmen (Tabanni), wenn die Ansprache des Gesetzgebers auf mehrfache Weise verstanden werden kann, d. h., wenn der Rechtsspruch in einer Frage vielfältig ausfallen kann. In diesem Falle wird es für den Muslim zur Pflicht, einen bestimmten Rechtsspruch aus dieser Vielfalt zu übernehmen, wenn er eine Handlung vollziehen möchte, wenn er also den Rechtsspruch durchführen will. In gleicher Weise ist dies auch für den Kalifen verpflichtend, wenn er seiner Tätigkeit, dem Regieren, nachkommen möchte.

Zweitens: Der Wortlaut der $Bai^c a$ zwingt den Kalifen dazu, sich an das islamische Recht zu halten, weil er die $Bai^c a$ auf der Grundlage des Buches (Koran) und der Sunna erhalten hat. Deswegen ist es ihm nicht erlaubt, von ihnen abzugehen. Er wird sogar zum Ungläubigen, wenn er es aus Überzeugung tut. Tut er es nicht aus Überzeugung, so ist er zumindest ein Sünder, ein Ungerechter und ein Frevler.

Drittens: Der Kalif wurde aufgestellt, um das islamische Recht durchzuführen. Deshalb ist es ihm nicht gestattet, aus einer anderen Quelle etwas zu übernehmen, um es auf die Muslime anzuwenden. Das islamische Recht hat ihm dies in solch definitiver Weise verboten, dass es sogar jenem, der nach etwas anderem richtet als dem Islam, den Glauben abgesprochen hat. Und das ist ein deutliches Indizium für den apodiktischen Charakter dieses Verbots. Demzufolge ist der Kalif bei der Übernahme von Gesetzen, also beim Gesetzeserlass, allein an die islamischen Rechtssprüche gebunden. Erlässt er ein Gesetz aus einer anderen Quelle, so ist er ungläubig, wenn er es aus Überzeugung tut, bzw. ein Sünder, Unrechter und Frevler, wenn es nicht aus Überzeugung geschieht.

Diese drei Rechtsbeweise belegen den ersten Punkt. Was den zweiten Punkt betrifft, so ist der Kalif sowohl an die von ihm übernommenen Rechtssprüche als auch an die von ihm festgelegte Ableitungs- bzw. Auslegungsmethode gebunden. Beweis dafür ist die Tatsache, dass der Kalif jenen islamischen Rechtsspruch (Hukm schar^ci) anwendet, der für ihn selbst (d. h. "in seinem Sinne") der verbindliche Rechtsspruch ist und nicht im Sinne eines anderen. Es handelt sich um den Rechtsspruch, den er selbst für sich verbindlich übernommen hat, um seine eigenen Handlungen danach zu richten, und nicht um irgendeinen beliebigen Rechtsspruch. Wenn der Kalif nun einen Rechtsspruch ableitet oder einem Gelehrten darin folgt (Taqlid), so stellt dieser Rechtsspruch den verbindlichen Rechtsspruch (Hukm) Allahs in seinem Sinne dar, an den er in seiner Gesetzesübernahme für die Muslime gebunden ist. Es ist ihm nicht gestattet, (in dieser Frage) einen anderen Rechtsspruch zu übernehmen, weil es sich dabei nicht um den (verbindlichen) "Rechtsspruch Allahs" in seinem Sinne handelt. Er stellt weder für ihn noch in Folge für die Muslime einen (gültigen) islamischen Rechtsspruch dar. Deswegen ist er in den Befehlen, die er für die Bürger erlässt, an jenen Rechtsspruch gebunden, den er für sich übernommen hat. Es steht ihm nicht zu, einen Befehl zu erlassen, der zu dem von ihm übernommenen Rechtsspruch im Widerspruch steht, da dieser Befehl nicht dem in seinem Sinne verbindlichen "Rechtsspruch Allahs" entspricht. Somit ist es weder für ihn noch in Folge für die Muslime ein gültiger islamischer Rechtsspruch. Dies verhielte sich so, als ob er einen Befehl ohne islamischen Rechtsspruch erließe. Demgemäß ist es ihm nicht erlaubt,

einen Befehl zu erlassen, der den von ihm übernommenen Rechtssprüchen widerspricht.

Ebenso verändert sich das Verständnis des Rechtsspruches gemäß der gewählten Ableitungsmethode. Wenn der Kalif nun der Ansicht ist, dass eine Begründung des Rechtsspruches (cIlla) nur dann rechtsgültig ist, wenn sie aus einem gesetzgebenden (Offenbarungs-)Text (Nass) entnommen wurde, und er weder das Interesse als gültige Rechtsbegründung noch die "freien Interessen" (al-Masalih al-Mursala) als gültigen Rechtsbeleg ansieht, so hat er für sich eine Ableitungsmethode festgelegt. In diesem Fall ist er an sie gebunden und hat nicht das Recht, ein Gesetz zu übernehmen, dessen Rechtsbeweis das freie Interesse ist oder das er analog zu einer ^cIlla abgeleitet hat, die keinem Nass entnommen wurde. Dieses Gesetz wäre nämlich nicht der verbindliche Rechtsspruch in seinem Sinne, da er dessen Beleg nicht als gültigen Rechtsbeleg anerkennt. Aus seiner Sicht handelt es sich somit um keinen islamischen Rechtspruch. Nachdem es nun "im Sinne des Kalifen" kein (gültiger) islamischer Rechtsspruch ist, kann es auch "im Sinne der Muslime" keiner sein. Es wäre so, als ob er ein Gesetz übernähme, das keinem Rechtsspruch entspringt – ein Vorgehen, das ihm von Rechts wegen verboten ist. Wenn der Kalif aber selbst ein Mugallid, d. h. ein Nachahmer oder ein Muğtahid Mas'ala (Rechtsausleger in bestimmten Fragen) ist, ohne eine eigene Ableitungsmethode zu haben, so ist es ihm erlaubt, irgendeinen Rechtsspruch zu übernehmen, egal welchen Rechtsbeweis er hat, solange es sich zumindest um einen Scheinbeweis handelt. Bei der Übernahme von Gesetzen (Tabanni) ist er an nichts gebunden außer daran, dass er nur solche Befehle erlassen darf, die zu den von ihm bereits übernommenen Gesetzen im Einklang stehen.

Die Absetzung des Kalifen

Der Kalif gilt unverzüglich als abgesetzt, wenn sich sein Zustand in einer Weise ändert, die ihn vom Kalifat ausschließt. Hingegen wird seine Absetzung verpflichtend, wenn sich sein Zustand in einer Weise ändert, die ihn zwar nicht (unverzüglich) vom Kalifat ausschließt, ihn islamrechtlich aber nicht mehr dazu berechtigt, das Kalifat weiterhin innezuhaben.

Der Unterschied zwischen dem Zustand, der den Kalifen unverzüglich vom Kalifat ausschließt, und jenem, bei dem seine Absetzung verpflichtend wird, ist die Tatsache, dass im ersten Fall - dem Fall des unverzüglichen Ausschlusses vom Kalifat – der Gehorsam ihm gegenüber mit bloßem Eintritt dieses Zustandes nicht mehr verpflichtend ist. Im zweiten Fall jedoch – bei welchem seine Absetzung obligatorisch wird – ist der Gehorsam ihm gegenüber weiterhin verpflichtend, bis seine Absetzung tatsächlich erfolgt.

Was seinen Zustand in einer Weise verändert, die ihn unverzüglich vom Kalifat ausschließt, sind drei Dinge:

Erstens: Er fällt vom Islam ab. Zu den Vollzugsbedingungen des Kalifats zählt nämlich das Bekenntnis zum Islam. Dies stellt eine Anfangs- (d. h. eine Vollzugs-) und eine Fortsetzungsbedingung dar. Wer vom Islam abfällt, wird zum Ungläubigen und muss getötet werden, wenn er von seiner Apostasie nicht abkehrt. Dem Ungläubigen ist es keinesfalls gestattet, Herrscher über die Muslime zu werden oder

irgendeine Form der Macht auf sie auszuüben, da Allah, der Erhabene, entschieden hat:

Und Allah wird den Ungläubigen über die Gläubigen keine Macht gewähren. (Sure al-Nisā' 4, Aya 141) Auch hat Er, als Er sagte

Ihr Gläubigen! Gehorcht Allah und gehorcht dem Gesandten und jenen, die von euch die Befehlsgewalt innehaben! (Sure al-Nisā' 4, Aya 59), mit den Worten "von euch" (arab.: minkum) – angeschlossen an die Befehlsgewalt – den Islam eindeutig für den Befehlshaber zur Bedingung gemacht, solange er "Inhaber der Befehlsgewalt" ist. Wenn der Befehlshaber nunmehr zum Ungläubigen wird, dann ist er bekanntlich nicht mehr "von uns". Somit verschwindet in seinem Fall eine Eigenschaft, die der Koran beim Inhaber der Befehlsgewalt zur Voraussetzung gemacht hat, nämlich die Eigenschaft des Islam. Deswegen ist der Kalif durch die Apostasie vom Kalifat unverzüglich ausgeschlossen. Er ist kein Kalif der Muslime mehr, und der Gehorsam ihm gegenüber stellt keine Pflicht mehr dar.

Zweitens: Wenn er in einen geistigen Irrzustand fällt, aus dem er nicht mehr erwacht. Der Verstand gehört zu den Vollzugsbedingungen des Kalifats. Ebenso stellt er eine Fortsetzungsbedingung dar. Der Gesandte (s) sagte:

Von dreien ist die Feder enthoben worden: [...], bis er sagte: und vom Geistesgestörten, bis er zu Sinnen kommt. In einer anderen Überlieferung heißt es:

Und vom Irren, der seinen Verstand verlor, bis er zu sich kommt. Wem die Feder enthoben wurde, ist in seinen eigenen Angelegenheiten nicht handlungsbefugt. Erst recht kann er dann kein Kalif mehr sein, der in den Angelegenheiten aller Menschen entscheidungsbefugt ist.

Drittens: Er wird von einem übermächtigen Feind gefangen genommen, ohne die Möglichkeit, ihm zu entkommen, oder die Hoffnung, von der Gefangennahme befreit zu werden. Dadurch ist er überhaupt nicht mehr in der Lage, sich den Angelegenheiten der Muslime zuzuwenden, und gleicht in diesem Fall einem Unvorhandenen.

In diesen drei Fällen wird der Kalif vom Kalifat ausgeschlossen; er gilt als unverzüglich abgesetzt, auch wenn noch kein Schiedsspruch mit seiner Absetzung erfolgt ist. Der Gehorsam ihm gegenüber ist nicht mehr verpflichtend, und seine Befehle werden von all jenen nicht mehr ausgeführt, für die der Eintritt einer dieser drei Fälle feststeht. Der Eintritt dieser Zustände beim Kalifen muss jedoch belegt werden, und zwar vor dem Mathālim-Gericht, damit der Schiedsspruch über sein Austreten vom Kalifat und seine Absetzung gefällt wird und die Muslime einem anderen das Kalifat übertragen können.

Was den Zustand des Kalifen in einer Weise verändert, die ihn zwar nicht unverzüglich aus dem Kalifat ausschließt, ihm aber nicht mehr gestattet, es fortzuführen, sind fünf Dinge:

Erstens: Seine Rechtschaffenheit wird angeschlagen, indem er offenkundig zu einem Frevler wird. Die Rechtschaffenheit stellt nämlich eine Vollzugs- und auch eine Fortsetzungsbedingung für das Kalifat dar. Wenn Allah (t) die Rechtschaffenheit beim Zeugen zu einer Voraussetzung machte, so ist es beim Kalifen erst recht der Fall.

Zweitens: Er verwandelt sich in eine Frau oder einen effeminierten Zwitter. Da die Männlichkeit ebenfalls eine Bedingung für den Vollzug und auch für die Fortsetzung des Kalifenamtes ist, darf der Kalif im Falle seiner Verwandlung in eine Frau oder einen Zwitter das Kalifat nicht weiter innehaben. Der Gesandte (s) sagt:

Kein Volk wird erfolgreich sein, das seine Befehlsgewalt einer Frau überträgt. (Von Buchārī auf dem Weg Abu Bakras überliefert.)

Drittens: Er verfällt zeitweise in einen Zustand geistiger Verwirrung, so dass er manchmal bei Sinnen ist und manchmal nicht. Auch der Verstand stellt eine Bedingung sowohl für den Vollzug als auch für die Fortsetzung des Kalifenamtes dar. So hat der Gesandte (s) erklärt:

Von dreien ist die Feder enthoben worden: [...], bis er sagte: und vom Geistesgestörten, bis er zu Sinnen kommt. Der Geistesgestörte ist in seinen eigenen Angelegenheiten nicht handlungsbefugt; dann darf er es bei den Angelegenheiten anderer Menschen erst recht nicht sein. In diesem Falle kann ihm auch kein Vormund oder Vollmachtsträger bestimmt werden, weil der Kalifatsvertrag auf seine Person abgeschlossen wurde; so ist es nicht zulässig, dass ein anderer seine Aufgaben übernimmt.

Viertens: Das aus irgendeinem Grund entstandene Unvermögen, die Bürde des Kalifats zu tragen. Hierbei ist es irrelevant, ob sich dieses Unvermögen durch das Fehlen eines Körperteils oder durch eine unheilbare Krankheit ergeben hat, die ihn ohne Hoffnung auf Genesung an der Erfüllung seiner Arbeit hindert. Maßgebend dabei ist allein seine Unfähigkeit zur Erfüllung seiner Aufgaben.

Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass der Kalifatsvertrag aus dem Grunde abgeschlossen wurde, die damit verbundenen Aufgaben zu bewältigen. Wenn der Kalif nicht in der Lage ist, den Vertragsgegenstand zu erfüllen, so muss er abgesetzt werden, weil er in diesem Falle einem Unvorhandenen gleicht. Darüber hinaus werden durch seine Unfähigkeit, die Tätigkeiten zu vollziehen, zu deren Erfüllung er als Kalif aufgestellt wurde, die Angelegenheiten des Glaubens sowie die Interessen der Muslime vernachlässigt bzw. aufgehalten. Und das stellt ein Unrecht dar, das beseitigt werden muss. Die Beseitigung dieses Unrechts kann jedoch nur durch die Absetzung des Kalifen geschehen, damit die Muslime die Möglichkeit haben, einen anderen aufzustellen. Deswegen wird seine Absetzung in diesem Falle zur Pflicht.

Fünftens: Der Unterwerfungszustand (Halatu al-Qahr), der ihn nicht mehr dazu befähigt, die Angelegenheiten der Muslime nach eigenem Ermessen gemäß dem islamischen Recht zu leiten. Wenn sich jemand des Kalifen in einer Weise bemächtigt, die ihn zur selbständigen Betreuung der Angelegenheiten der Muslime gemäß seiner alleinigen Ansicht nicht mehr befähigt, so ist er rechtlich gesehen nicht in der Lage, die Bürde des Kalifats zu tragen. Seine Absetzung wird somit zur Pflicht. Real gesehen ist dieser Zustand in zwei Fällen vorstellbar:

Erster Fall: Eine oder mehrere Personen aus seinem Umfeld bemächtigen sich seiner und reißen die Entscheidungsgewalt an sich, nachdem sie den Kalifen ihrem Willen unterworfen haben und ihn nach eigenen Vorstellungen führen. Er ist nun nicht mehr in der Lage, ihnen zu widersprechen, und gezwungen, ihnen zu folgen. In dieser Situation muss untersucht werden, ob Hoffnung besteht, dass sich der Kalif binnen kurzer Zeit ihres Einflusses entledigen kann. Ist das der Fall, so wird ihm die kurze Frist gewährt, um diese Leute zu entfernen und sich ihrer zu entledigen. Besteht jedoch keine Hoffnung mehr auf seine Befreiung aus ihrem Einfluss, muss der Kalif unverzüglich abgesetzt werden.

Zweiter Fall: Der Kalif wird von einem übermächtigen Feind gefangen genommen. Entweder gerät er in tatsächliche Gefangenschaft, oder er fällt unter den Einfluss des Feindes. Die Situation muss nun genau untersucht werden: Besteht Hoffnung auf seine Befreiung aus Feindeshand, so wird ihm Zeit gegeben, bis keine Hoffnung mehr vorhanden ist. Hat man die Hoffnung aufgegeben, wird er abgesetzt. Besteht jedoch von vornherein keine Hoffnung auf seine Befreiung, wird er unverzüglich seines Amtes enthoben.

In beiden Fällen ist der Kalif rechtlich gesehen nicht in der Lage, die Aufgaben des Kalifats gemäß den islamischen Gesetzen selber wahrzunehmen. Er gleicht einem Unvorhandenen und ist unfähig, den Gegenstand des Kalifatsvertrages zu erfüllen.

Besteht Hoffnung auf seine Befreiung, so wird ihm in beiden Fällen eine Frist gewährt, bis es aussichtslos erscheint. Danach wird er abgesetzt. Besteht hingegen von vornherein keine Hoffnung mehr auf seine Befreiung, dann wird er unverzüglich abgesetzt.

In diesen fünf Fällen muss der Kalif abgesetzt werden, sobald sich einer dieser Zustände einstellt. Er gilt jedoch erst durch einen richterlichen Schiedsspruch als abgesetzt. Der Gehorsam ihm gegenüber bleibt deswegen in allen fünf Fällen verpflichtend, und seine Befehle müssen weiterhin ausgeführt werden, bis der Richterspruch mit seiner Absetzung tatsächlich erfolgt ist, da sich in jedem dieser Fälle der Kalifatsvertrag nicht von selbst auflöst, sondern eine richterliche Entscheidung erforderlich ist.

Die Umma hat nicht das Recht zur Absetzung des Kalifen

Obwohl die Umma den Kalifen aufstellt und ihm die Bai^ca leistet, hat sie nicht das Recht, ihn abzusetzen, sobald die Bai^ca ihm gegenüber rechtmäßig erfolgt ist.

Dies geht aus einer Anzahl richtiger Hadithe hervor, die den Gehorsam gegenüber dem Kalifen zur Pflicht erheben, auch wenn er Unrechtes tut, selbst ungerecht ist und die Rechte der Menschen unterschlägt. Ausgenommen ist allein der Fall, wenn er zu einem (religiösen) Ungehorsam aufruft oder der offenkundige Unglaube (Kufr) aufkommt. Al-Buchārī berichtet von Ibn Abbas, dass der Prophet (s) sprach:

Wem etwas an seinem Amir missfällt, der soll sich in Geduld üben, denn jeder, der sich von der Gemeinschaft um eine Handbreit loslöst und stirbt, stirbt einen Tod der Ğāhiliyya! Das Wort *Amir* bedeutet allgemein "Herrscher" und "Befehlshaber", beinhaltet also ebenfalls den Kalifen, da er der Amir al-Muminin (Herrscher der Gläubigen) ist. Muslim berichtet über Abu Huraira, dass der Gesandte Allahs (s) sagte:

"Das Volk Israel ist stets von Propheten betreut worden; wenn ein Prophet starb, folgte ihm ein anderer nach. Nach mir wird es jedoch keinen Propheten mehr geben. Es werden aber Kalifen kommen und deren Zahl wird groß sein" Sie fragten: "Was befiehlst du uns?" Er antwortete: "Erfüllt die Bai^ca des jeweils Ersteren und gebt ihnen ihr Recht, denn Allah wird sie über das zur Rechenschaft ziehen, was er in ihre Obhut gelegt hat!" Auch berichtet Muslim, dass Salama ibn Yazid den Gesandten Allahs (s) fragte:

"O Prophet Allahs! Wenn Herrscher kommen, die ihr Recht von uns einfordern und uns unser Recht vorenthalten, was befiehlst du uns dann?" Der Prophet wandte sich jedoch ab von ihm. Er fragte ihn erneut, doch wieder wandte sich der Prophet ab. Als er ihn ein zweites oder drittes Mal fragte, zog ihn Al-Ash^cath ibn Qais zurück, da sprach der Gesandte Allahs (s):

Hört und gehorcht, denn sie tragen ihre Verantwortung und ihr die eure. Muslim berichtet von ^cAuf ibn Mālik, dass er den Gesandten Allahs (s) sagen hörte:

"Die Besten unter euren Imamen sind jene, die ihr liebt und die euch lieben, für die ihr betet und die für euch beten. Und die Schlimmsten unter euren Imamen sind jene, die ihr verabscheut und die euch verabscheuen, die ihr verflucht und die euch verfluchen." Sie fragten: "O Gesandter Allahs, sollen wir sie nicht mit dem Schwerte bekämpfen?" Er antwortete: "Nein, solange sie das Gebet aufrecht halten! Wem ein Herrscher vorgesetzt wird, und er sieht ihn etwas Sündhaftes vor Allah begehen, so soll er die von ihm begangene Sünde ablehnen, jedoch keine Hand aus dem Gehorsam ziehen." Auch berichtet Muslim von Huthaifa ibn al-Yaman, dass der Gesandte Allahs (s) sagte:

"Nach mir werden Imame kommen, die nicht meiner Rechtleitung folgen und sich nicht an meine Sunna halten. Männer werden unter euch aufkommen, deren Herzen den Herzen von Teufeln in Menschengestalt gleichen." Ich fragte: "Was soll ich tun, o Gesandter Allahs, wenn ich das erlebe?" Er sprach: "Höre auf den Befehlshaber und gehorche ihm, auch wenn er deinen Rücken schlägt und dein Geld an sich reißt, so höre und gehorche." Ahmad und Abu Dawud berichten, dass der Gesandte Allahs (s) sprach:

"Abu Dharr! Was tust du bei Statthaltern, die diese Beutegabe an sich reißen und dich ausschließen?" Er antwortete: "Bei Dem, Der dich mit der Wahrheit entsandte, ich lege mein Schwert auf die Schulter und kämpfe damit, bis ich dich erreiche." Der Gesandte sprach: "Soll ich dir etwas raten, was besser für dich ist? Übe dich in Geduld, bis du auf mich triffst!" Alle diese Hadithe berichten über den Fall, dass der Kalif etwas tut, was den Gesetzen des islamischen Rechts widerspricht. Trotzdem befahl der Gesandte, ihm zu gehorchen und sich wegen seiner Ungerechtigkeit in Geduld zu üben. Dies belegt, dass die Umma nicht das Recht hat, den Kalifen abzusetzen. Auch hat der Gesandte es abgelehnt, einen Wüstenaraber von seiner Bai^ca zu befreien. Al-Buchārī berichtet von Dschaber ibn Abdillah, dass

"ein Wüstenaraber dem Gesandten Allahs die Bai^ca auf den Islam leistete. Als er krank wurde, bat er ihn: 'Entbinde mich von meiner Bai^ca.' Doch der Prophet lehnte es ab. Er kam ein zweites Mal und bat: 'Entbinde mich von meiner Bai^ca.' Doch der Gesandte lehnte es erneut ab. Daraufhin verließ er die Stadt. Da sagte der Gesandte Allahs (s): Medina ist wie ein Schmelztiegel. Das Schlechte wird entfernt und das Gute gereinigt." Dieser Hadith belegt, dass die Bai^ca – wenn sie erfolgt – für diese Personen bindend ist. Das bedeutet aber auch, dass die Muslime nicht das Recht haben, den Kalifen abzusetzen, da sie auch nicht das Recht besitzen, sich von der Bai^ca, die sie ihm gegenüber geleistet haben, zu lösen. Hier kann nicht eingewendet werden, dass der Wüstenaraber im Hadith mit seiner Entbindung von der Bai^ca aus dem Islam austreten wollte, denn wenn dem so wäre, hätte seine Tat als Apostasie gegolten und der Prophet ihn töten lassen, da der Apostat getötet werden muss. Auch ist die Bai^ca keine Bai^ca zur Annahme des Islam, sondern stets eine Bai^ca zum Gehorsam. Der Wüstenaraber wollte sich deswegen dem Gehorsam entziehen und nicht aus dem Islam austreten. Aus diesem Grund ist es den Muslimen nicht erlaubt, von ihrer geleisteten Bai^ca zurückzutreten. Demzufolge sind sie nicht befugt, den Kalifen abzusetzen. Das islamische Recht hat jedoch dargelegt, wann der Kalif automatisch abgesetzt ist - ohne Notwendigkeit für eine richterliche Absetzung - und wann er von Rechts wegen abgesetzt werden muss. Das bedeutet aber nicht, dass seine Absetzung der Umma als Anrecht zusteht.

Das Mathālim-Gericht hat das Recht zur Absetzung des Kalifen

Allein das Mathālim-Gericht entscheidet, ob sich der Zustand des Kalifen in einer Weise verändert hat, die ihn aus dem Kalifat ausschließt oder nicht. Das Madhalim-Gericht allein hat die Befugnis, ihn abzusetzen oder zu verwarnen.

Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass jeder der Fälle, in denen der Kalif automatisch abgesetzt ist oder die Absetzung verdient, eine Ungerechtigkeit (Mathlima) darstellt, die beseitigt werden muss. Eine Ungerechtigkeit muss aber als solche bestätigt werden, und diese Bestätigung hat durch den Richter zu erfolgen. Nachdem das Mathālim-Gericht über die Beseitigung des Unrechts entscheidet und sein Richter die Befugnis hat, eine Sache als Unrecht zu bestimmen und darüber zu richten, ist das Mathālim-Gericht auch die zuständige Stelle, die darüber entscheidet, ob einer der erwähnten Fälle eingetroffen ist oder nicht und ob der Kalif abgesetzt werden muss. Wenn der Kalif allerdings in einen dieser Zustände gerät und sich selbst absetzt, so ist die Sache damit erledigt. Wenn die Muslime aber meinen, dass er abgesetzt werden muss, weil einer dieser Zustände eingetroffen ist, und er es abstreitet, so muss diese Angelegenheit zur Entscheidung vor den Richter gebracht werden, wegen der Aussage Allahs:

Und wenn ihr in einer Angelegenheit streitig seid, so führt es auf Allah und den Gesandten zurück! (Sure al-Nisā' 4, Aya 59) Das bedeutet: "wenn ihr und eure Befehlshaber streitig seid"; es handelt sich also um eine Streitigkeit zwischen den Befehlshabern und der Umma. Die Rückführung auf Allah und den Gesandten bedeutet die Rückführung auf das Gericht, mit anderen Worten: auf das Mathālim-Gericht.

Der Staat des Kalifats ist ein menschlicher und kein göttlicher Staat

Der Islamische Staat ist das Kalifat. Es verkörpert jenes Amt, dessen Inhaber alle Regierungs-, Herrschafts- und Gesetzgebungsvollmachten ausnahmslos innehat. Das Kalifat ist eine allgemeine Führerschaft für alle Muslime auf der Welt, um die Gesetze des islamischen Rechts nach den Ideen einzuführen, die der Islam mitgebracht, und den Rechtssprüchen, die er festgesetzt hat, und um die Botschaft des Islam in die Welt zu tragen, indem man den Menschen den Islam darlegt, sie dazu einlädt und den Dschihad auf dem Wege Allahs vollzieht. Man nennt es auch "Imamat" bzw. "die Führerschaft der Gläubigen" (Imāratu al-Mu'minin). Es handelt sich dabei um ein weltliches und kein jenseitiges Amt. Es wurde eingeführt, um die Lebensordnung des Islam auf die Menschen anzuwenden und den Islam unter der Menschheit zu verbreiten. Das Kalifat ist definitiv vom Prophetentum verschieden, denn das Prophetentum bzw. die Gesandtschaft bezeichnet den Fall, bei dem der Prophet bzw. der Gesandte von Gott eine Gesetzgebung offenbart bekommt, um sie den Menschen – abgesehen von deren Anwendung - zu verkünden. Der Erhabene sagt:

Dem Gesandten obliegt nur die deutliche Verkündung! (Sure *al-Nur* 24, Aya 54) Auch sagt Er:

Dir obliegt allein die Verkündung. (Sure *al-Ra^cd* 13, Aya 40) Und Er sagt:

Dem Gesandten obliegt allein die Verkündung! (Sure *al-Mā'ida'* 5, Aya 99) Dies unterscheidet sich vom Kalifat, das die Aufgabe beschreibt, das Gesetz Allahs auf die Menschen anzuwenden. Für einen Propheten oder Gesandten ist es jedoch keine Bedingung, das Gesetz, das Allah ihm offenbart hat, auf die Menschen auch anzuwenden. Um Prophet oder Gesandter zu sein ist es lediglich Voraussetzung, von Gott ein Gesetz offenbart zu bekommen, mit dem Befehl, es zu verkünden.

Demzufolge ist die Stellung des Prophetentums bzw. Gesandtentums grundsätzlich eine andere als die des Kalifats. Das Prophetentum ist eine göttliche Stellung, die Allah jenem gewährt, den Er dafür auserwählt hat. Das Kalifat hingegen ist ein menschliches Amt. Dabei leisten die Muslime die *Bai^ca* wem sie wollen und stellen aus ihren Reihen nach eigener Wahl einen Kalifen auf. Unser Herr Prophet Muhammad (s) war darüber hinaus auch ein Regent, der die Scharia, mit der er entsandt wurde, anwandte. Er hatte die Stellung des Propheten- bzw. Gesandtentums inne und übernahm gleichzeitig das Amt des Oberhauptes der Muslime, um die Gesetze des Islam durchzuführen. Allah befahl ihm zu regieren, wie er ihm auch befahl, die Botschaft zu verkünden. So sagte Er ihm:

*Und wahrlich, richte*⁶² *unter ihnen nach dem, was Allah herabgesandt hat.* (Sure *al-Mā'ida'* 5, Aya 48) Auch sagte Er:

Wahrlich, Wir haben zu dir das Buch mit der Wahrheit herabgesandt, auf dass du unter den Menschen nach dem richtest, was Allah dir gezeigt hat. (Sure al-Nisā' 4, Aya 105) Ebenso befahl Er ihm:

Gesandter, verkünde das, was dir von deinem Herrn herabgesandt wurde. (Sure al-Nisā' 4, Aya 67). Auch sagte Er:

Mir ist dieser Koran offenbart worden, auf dass ich euch damit warne und jeden, den er erreicht. (Sure al-An^cam 6, Aya 19) Und Er sagte:

Du Bedeckter, steh auf und warne. (Sure al-Muddaththir 74, Aya 1-2). Wenn der Gesandte (s) allerdings die Verkündung der Botschaft mit dem Wort vornahm, wie die Verkündung der Worte Allahs

Doch Allah hat den Handel erlaubt und die Zinsnahme verboten (Sure al-Bagara 2, Aya 275), oder durch die Tat, wie das Abkommen von al-Hudaibiya, so hat er dies in apodiktischer Weise getan und einen definitiven Befehl zu deren Vollzug erteilt. In diesem Fall hat er keine Beratungen durchgeführt und den Ratschlag, den man ihm erteilte, sogar abgelehnt, wenn er der Offenbarung widersprach. Wenn er aber nach einem Rechtsspruch, der ihm noch nicht offenbart worden war, gefragt wurde, so schwieg er, bis er dafür eine entsprechende Offenbarung erhielt. Beim bloßen Vollzug der Handlungen jedoch zog der Gesandte (s) die Menschen sehr wohl zu Rate, und als er zwischen ihnen richtete, so tat er dies nicht in definitiver Weise. Vielmehr erklärte er selbst, dass er nach den ihm vorgelegten Argumenten entscheide. Als die Sure Bara'a⁶³ offenbart wurde, entsandte der Prophet (s) Ali ibn Abi Talib mit dieser Sure zu Abu Bakr und befahl ihm, sie den Menschen in der Pilgerzeit vorzulesen. Er trug sie ihnen in ^cArafa vor, zog zwischen ihnen herum, bis er sie ihnen vollständig übermittelt hatte. Als der Prophet (s) den Hudaibiya-Vertrag abschloss, lehnte er die Meinungen aller Gefährten ab und zwang sie, seine Ansicht zu übernehmen, weil es die Offenbarung Gottes war. Als ihn Dschaber fragte, was er mit seinem Vermögen tun solle, antwortete der Gesandte ihm nicht, bis die Offenbarung mit dem diesbezüglichen Rechtsspruch kam. Al-Buchārī berichtet von Muhammad ibn al-Munkadir, dass dieser sagte:

⁶² Das Wort *Hukm* in Arabisch bedeutet generell "richten, regieren und (in einem Streitfall) definitiv entscheiden".

⁶³ Entspricht der neunten Sure: *al-Taubah*.

"Ich hörte Dschaber ibn Abdillah sagen: 'Ich erkrankte eines Tages und der Gesandte Allahs (s) kam mich im Vorbeigehen mit Abu Bakr besuchen. Als er zu mir kam, lag ich gerade in Ohnmacht. Der Gesandte Allahs (s) vollzog die Gebetswaschung (al-Wudu') und schüttete mir das Wasser aus seiner Waschung über den Kopf. Ich kam zu mir und fragte:>>O Gesandter Allahs. Was soll ich mit meinem Vermögen tun? Wie soll ich über mein Vermögen entscheiden?<< Er gab mir keine Antwort bis die Erbschafts-Aya offenbart wurde." In dieser Art hat sich der Prophet im Falle der Gesandtschaft und der Verkündung der Botschaft an die Menschen verhalten. Was jedoch den Vollzug der Regierungsaufgaben betraf, so ist der Gottesgesandte in einer anderen Weise vorgegangen. Er rief vor der Schlacht von Uhud die Muslime in der Moschee zusammen und beriet sich mit ihnen, ob er innerhalb Medinas kämpfen oder (mit der Armee) hinausziehen solle. Die Meinung der Mehrheit war auszuziehen, wohingegen er den Verbleib in Medina bevorzugte. Er folgte jedoch der Mehrheitsmeinung, zog hinaus und kämpfte außerhalb Medinas. Auch wenn er zwischen den Menschen richtete, dann warnte er sie davor, ihnen etwas vom Recht eines anderen zuzusprechen. Al-Buchārī berichtet von Um Salama, dass der Gesandte Allahs (s) an seiner Tür ein Streitgespräch vernahm. Er ging hinaus zu ihnen und sprach:

Ich bin doch nur ein Mensch. Der Kontrahent kommt zu mir. Vielleicht sind einige von euch redegewandter als andere, ich nehme an, dass er die Wahrheit spricht und gebe ihm Recht. Wem ich etwas vom Recht eines Muslims zuspreche, so ist es ein Stückchen Feuer. Er soll es nehmen oder lassen. Auch berichtet Ahmad über Anas, dass der Gesandte Allahs sprach:

[...] und ich hoffe auf Allah zu treffen, ohne dass mich jemand in einer Ungerechtigkeit anklagt, die ich ihm zugefügt habe – in seinem Blut oder seinem Vermögen. Das belegt, dass der Gesandte (s) zwei Stellungen innehatte: die Stellung des Propheten bzw. Gesandten und die Stellung des Oberhauptes der Muslime auf Erden, um das Gesetz Gottes zu errichten, das Er ihm offenbarte. In jeder dieser beiden Positionen verhielt er sich in einer Weise, die diese Position erforderlich macht und die sich von seinem Verhalten in der jeweils anderen Position unterschied. So nahm er von den Menschen die Bai^ca entgegen. Er nahm sie von Männern und Frauen entgegen, nicht aber von Kindern, die die Geschlechtsreife noch nicht erreicht hatten. Dieser Umstand untermauert, dass es eine Baica auf die Regentschaft war und nicht auf das Prophetentum. Aus diesem Grunde sehen wir auch, dass Allah, der Erhabene, den Propheten niemals in der Verkündung der Botschaft selbst und der Erfüllung ihrer Aufgaben getadelt hat. Er verlangte von ihm lediglich, sich nicht über die Ablehnung der Menschen zu grämen. Die Erfüllung der Aufgabe des Gesandtentums liegt in der reinen Verkündung. So hatte der Prophet (s) lediglich die Pflicht zu verkünden. Der Erhabene sagt:

Darum verzehre dich ihretwegen nicht in Bedauern. (Sure Fatir 35 Aya 8) Und Er sagt:

Und sei nicht traurig über sie. Und lass dich wegen der Ränke, die sie schmieden, nicht bedrücken. (Sure al-Nahl 16, Aya 127) Auch sagt Er:

Wahrlich, dir obliegt nur die Aufgabe der Verkündung. (Sure al-Šūra 42, Aya 48) Allerdings tadelte der Erhabene den Gesandten, wenn es um die Erfüllung der Regierungsaufgaben ging, und zwar in jenen Handlungen, die der Prophet gemäß bereits offenbarter Rechtssprüche vollzog. Er tadelte ihn dafür, dass er die Handlungen manchmal "gegen die bessere Art" (Khilaf al-Awla) vollzog. So sagt der Erhabene:

Kein Prophet darf Kriegsgefangene haben, solange er (die Gegner) im Land nicht vollständig niedergekämpft hat. (Sure al-Anfāl 8, Aya 67) Auch sagt Er:

Allah verzeihe dir! Warum hast du ihnen Dispens gegeben [...]? (Sure al-Taubah 9, Aya 43) Dies alles macht deutlich, dass die Position des Oberhauptes der Muslime in der Regentschaft eine andere ist als die des Prophetentums. Es zeigt auch deutlich, dass das Kalifat ein weltliches und kein jenseitiges Amt ist. Aus all dem Gesagten geht klar hervor, dass das Kalifat, das eine allgemeine Führerschaft für alle Muslime auf der Welt verkörpert, ein menschliches und kein göttliches Amt ist, da es das Regierungsamt darstellt, das der Gesandte Allahs (s) (neben seinem Prophetentum) innehatte. Der Prophet (s) ließ dieses Amt zurück und befahl, dass einer der Muslime ihm darin nachfolgen solle. Anstelle des Gesandten Allahs (s) soll nun sein Nachfolger (arab.: Khalifah, dt.: Kalif) die Regentschaft übernehmen, aber nicht das Prophetentum. Somit ist es eine Nachfolge des Gesandten (s) in der Führung der Muslime zur Anwendung der Gesetze des Islam und zum Weitertragen seiner Botschaft und nicht im Empfangen der Offenbarung und dem Erhalt des göttlichen Gesetzes.

Was die Unfehlbarkeit oder Gefeitheit (^cIsma) des Gesandten (s) anbelangt, so rührt sie allein aus seiner Eigenschaft her, Prophet zu sein. Die Tatsache, dass er gleichzeitig Regent war, hat mit dieser Frage nichts zu tun. Die Unfehlbarkeit bzw. die Gefeitheit gehört nämlich zu den Attributen, die alle Propheten und Gesandten besitzen müssen, unabhängig davon, ob sie es sind, die die Menschen nach dem ihnen offenbarten Recht regieren und es anwenden, oder ob sie sich auf die Verkündung beschränken, ohne die Regentschaft und Implementierung der Gesetze selbst zu übernehmen. Die ehrwürdigen Propheten Moses, Jesus und Abraham waren ebenso unfehlbar, wie unser Prophet Muhammad (s) es war. Die Unfehlbarkeit ist mit dem Propheten- und Gesandtentum verbunden, nicht aber mit der Regentschaft. Die Tatsache, dass der Gesandte (s) während des Vollzugs seiner Regierungsaufgaben keine sündhafte Tat beging und keine Pflicht vernachlässigte, geht ebenfalls aus seiner Unfehlbarkeit als Prophet und Gesandter hervor und nicht aus seiner Eigenschaft, Regent zu sein. Demzufolge setzt die Ausübung der Regierungstätigkeit durch den Propheten nicht zwangsweise das Attribut der Unfehlbarkeit voraus. Der

Gesandte Muhammad (s) war real gesehen unfehlbar, weil seine Eigenschaft als Prophet es mit sich brachte. Die Regierungsaufgabe übernahm er jedoch in seiner Eigenschaft als Mensch, der Menschen regiert. Der Koran hat klar festgestellt, dass es sich beim Propheten um einen Menschen handelt. So hat der Erhabene gesagt:

Sprich: 'Ich bin doch nur ein Mensch wie ihr'. (Sure al-Kahf 18, Aya 110) Danach macht Er den Umstand deutlich, durch den sich der Prophet gegenüber anderen Menschen auszeichnet:

'mir wird offenbart'. (Sure al-Kahf 18, Aya 110) Was ihn auszeichnet, ist somit die Tatsache, dass ihm offenbart wird, d. h. der Umstand seines Prophetentums. Ansonsten ist er ein Mensch wie jeder andere auch. Im Bereich der Regentschaft ist er demzufolge ein Mensch wie alle anderen Menschen, und wer ihm darin (als Kalif) nachfolgt, ist zweifelsohne ebenso nur ein Mensch. Wie gesagt, folgt der Kalif ihm lediglich in der Regentschaft nach, nicht aber in seiner Eigenschaft als Prophet und Gesandter. Deswegen ist beim Kalifen die Unfehlbarkeit keine Voraussetzung, da sie nicht zu den Voraussetzungen der Regentschaft gehört, sondern zu denen des Prophetentums. Der Kalif ist lediglich ein Regent. Die Bedingung der Unfehlbarkeit stellt sich in seinem Fall nicht und darf gar nicht gestellt werden, da sie ausschließlich eine Eigenheit der Propheten ausmacht, die für niemanden sonst zulässig ist. Ihr Vorhandensein beim Propheten und Gesandten ist durch den Verkündungsauftrag zwangsweise erforderlich, da es sich um die Unfehlbarkeit bei der Verkündung der göttlichen Botschaft handelt. Ihr zusätzliches Vorhandensein im Nichtbegehen von Sünden ergibt sich in Folge aus der Unfehlbarkeit beim Verkünden, da die Unfehlbarkeit bei der Verkündung nicht vollkommen ist, wenn sie nicht auch die Unfehlbarkeit durch das Nichtbegehen von Sünden umfasst. Die Unfehlbarkeit durch das Nichtbegehen von Sünden wird somit durch den Verkündungsauftrag der Propheten bedingt und nicht durch den Glauben oder Unglauben der Menschen bzw. durch das Begehen oder Nichtbegehen von Fehlern während des Vollzugs der Handlungen. Die Unfehlbarkeit ergibt sich ausschließlich aus dem Auftrag zur Verkündung der Botschaft. Wäre der Prophet durch Gott nicht unfehlbar gemacht, bestünde die Möglichkeit, dass er die Botschaft verschweigt, ihr etwas beifügt, etwas weglässt oder auch Lügen über Gott verkündet, die Er nicht gesagt hat. Es wäre dann möglich, dass er sich irrt und etwas anderes verkündet, als ihm anbefohlen wurde. All das widerspricht jedoch einer von Gott offenbarten Botschaft und den Eigenschaften eines Gesandten, an den geglaubt werden muss. Deswegen ist es unabdingbar, dass der Gesandte bei der Verkündung der Botschaft Unfehlbarkeit genießt und in Folge auch geschützt davor ist, Sünden zu begehen. Das ist auch der Grund, warum die Gelehrten in der Frage der Unfehlbarkeit der Propheten bezüglich ihrer Möglichkeit, Sünden zu begehen, unterschiedlicher Meinung waren. Manche von ihnen meinten, dass ein Prophet nur davor geschützt sei, große Sünden zu begehen; es sei aber zulässig, dass er kleine Sünden begehe. Andere wiederum meinten, dass ein Prophet bzw. Gesandter generell davor geschützt sei, große und kleine Sünden zu begehen. Diese Ansichten ergaben sich bei ihnen aus der Überlegung heraus, ob Handlungen die Vollkommenheit der Verkündung in Frage stellen können oder nicht. Würden die Handlungen die Vollkommenheit der Verkündung in Frage stellen, so muss die Unfehlbarkeit auch sie umfassen, und der Prophet ist davor gefeit, sie zu begehen, da die Gewähr der vollkommenen Verkündung nur dann erfolgen kann, wenn er vor solchen Handlungen geschützt ist. Hängt die vollkommene Verkündung der Botschaft jedoch nicht davon ab, so sind diese Handlungen von der Unfehlbarkeit nicht betroffen. Demzufolge ist er dann auch nicht geschützt davor, sie zu begehen, da die Verkündung auch ohne diesen Schutz vollkommen erfolgen kann. Deswegen herrscht unter allen Muslimen auch Einigkeit darüber, dass ein Gesandter nicht davor gefeit ist, Handlungen "gegen die bessere Art" (Khilaf al-Awla) zu begehen, da sie die Vollkommenheit der Verkündung definitiv nicht in Frage stellen. Die Unfehlbarkeit ist demzufolge eine Besonderheit der Verkündung und ausschließlich mit ihr verbunden. Sie trifft deshalb nur auf Propheten und Gesandte zu und darf keinesfalls auf andere übertragen werden.

Der Beweis der Unfehlbarkeit ist darüber hinaus rationaler Natur, da der menschliche Verstand die Unfehlbarkeit der Propheten und Gesandten bei der Botschaftsverkündung zwingend voraussetzt. Die Tatsache, dass jemand Prophet oder Gesandter ist, bringt die Unfehlbarkeit notwendigerweise mit sich. Andernfalls kann er kein (wahrer) Prophet bzw. Gesandter sein. Der Verstand kommt ebenso zum zwingenden Schluss, dass jemand, der nicht mit der Verkündung der Botschaft Gottes beauftragt wurde, das Attribut der Unfehlbarkeit nicht besitzen kann, weil er ein Mensch ist. Und zur Natur des Menschen, wie Allah ihn erschaffen hat, gehört das Begehen von Fehlern und das Vergessen dazu. Da der normale Mensch keinen Auftrag erhalten hat, eine Botschaft von Gott zu verkünden, existiert auch kein Grund für ihn, das Attribut der Unfehlbarkeit zu besitzen. Wenn jemand die Unfehlbarkeit für sich in Anspruch nimmt, dann bedeutet dies, dass er mit einer Botschaft von Gott beauftragt wurde, was jedoch unzulässig ist, da es nach Muhammad (s) keinen Propheten mehr geben wird. So sagt der Erhabene:

[...] sondern ein Gesandter Allahs und das Siegel der Propheten! (Sure al-Ahzāb 33, Aya 40) Die Behauptung der Unfehlbarkeit bedingt somit den Anspruch auf eine Gesandtschaft von Gott. Da der Gesandte von Gott verkündet, ihm aber als Mensch bei der Verkündung von Gott Fehler und Irrtümer unterlaufen können, macht der Schutz der göttlichen Botschaft vor Veränderung und Verwechslung während der Verkündung die Unfehlbarkeit des Gesandten, d. h. seine Bewahrung vor Fehlern und Irregang, zwingend erforderlich. Allein aus diesem Grund ist die Unfehlbarkeit eine der notwendigen Eigenschaften eines Gesandten, und nur das Gesandtentum ergibt sich als zwingende Folge daraus. Sollte die Unfehlbarkeit nun jemand anderem zugesprochen werden – wobei bekanntlich nur die Verkündung der Botschaft von Gott sie zwingend mit sich bringt -, so hat man dieser Person damit gleichzeitig den Grund und die zwingende Folge aus der Unfehlbarkeit zugesprochen; nämlich die Verkündung einer göttlichen Botschaft. Somit hat man für diese Person behauptet, den Auftrag zur Verkündung einer Botschaft von Gott erhalten zu haben. Aus diesem Grund ist es unzulässig, bei einem Kalifen die Unfehlbarkeit vorauszusetzen, da dies für ihn bedeuten würde, beauftragt zu sein, eine Botschaft von Gott zu verkünden. Das (allein) würde die Unfehlbarkeit für ihn notwendig machen – ein Umstand aber, der unzulässig ist.

_

⁶⁴ Eine Handlung "gegen die bessere Art" zu begehen bedeutet, eine erlaubte Handlung zu tun, wobei in diesem Fall eine andere, ebenfalls erlaubte Handlung besser gewesen wäre.

Aus all dem wird deutlich, dass der Kalif ein Mensch ist, der Rechtes und Unrechtes begehen kann. Es ist für ihn zulässig, dass ihm – wie anderen Menschen auch – Dinge entfallen, dass er vergisst, lügt, Verrat übt und Sünde begeht, weil er eben ein Mensch und kein Prophet oder Gesandter ist. Der Prophet (s) hat selbst darüber berichtet, dass der Imam Fehler begehen kann und dass Ungerechtigkeit, Sündhaftigkeit und Ähnliches von ihm ausgehen können, wofür ihn die Menschen hassen und verdammen werden. Er erwähnte sogar, dass er offenen Unglauben begehen könnte. So berichtet Muslim von Abu Huraira, dass der Prophet (s) sprach:

Der Imam ist ein Schutzschild; man kämpft hinter ihm und schützt sich durch ihn. Wenn er Gottesfurcht anbefiehlt und gerecht ist, so wird ihm dafür ein Lohn gegeben. Sollte er jedoch anderweitiges befehlen, so trägt er dafür seine Schuld. Das macht klar, dass der Imam nicht unfehlbar ist und es möglich ist für ihn, anderes als Gottesfurcht zu befehlen. Muslim berichtet auch über ^cAbdullāh, dass der Gesandte Allahs (s) sagte:

"Nach mir wird es Bevorrechtung geben und Dinge, die ihr ablehnt." Sie fragten: "O Gesandter Allahs! Was befiehlst du jenem, der von uns das erlebt?" Er antwortete: "Erfüllt die Pflicht, die euch obliegt und bittet Allah um das, was euch zusteht." Auch berichtet Muslim über Auf ibn Mālik, dass der Gesandte Allahs (s) sprach:

"Die besten unter euren Imamen sind jene, die ihr liebt und die euch lieben, für die ihr betet und die für euch beten. Und die Schlimmsten unter euren Imamen sind jene, die ihr verabscheut und die euch verabscheuen, die ihr verflucht und die euch verfluchen." Sie fragten: "O Gesandter Allahs, sollen wir sie nicht mit dem Schwerte bekämpfen?" Er antwortete: "Nein, solange sie das Gebet aufrecht halten! Wenn ihr von eurem Herrscher etwas seht, was ihr ablehnt, so lehnt seine Handlung ab, zieht jedoch keine Hand aus dem Gehorsam." Al-Buchārī berichtet von Dschunada ibn Abi Umayya, dass er sagte: "Wir traten zu Ubada ibn al-Sāmit ein, als er krank war, und baten ihn: 'Möge Allah dich läutern, erzähle uns einen Hadith, mit dem Allah dir Nutzen bringt, den du vom Propheten (s) gehört hast.' Da sprach er:

'Der Prophet rief uns zur Bai^ca auf und wir gaben sie ihm. Zu dem, wofür er uns die Bai^ca abnahm, zählte, dass wir hören und gehorchen, in allem, was uns lieb und unlieb ist, im Leichten wie im Schwierigen, auch auf die Bevorzugung (der Befehlshaber) uns selbst gegenüber hin, und dass wir die Befehlsgewalt jenen, die sie innehaben, nicht streitig machen. Er ergänzte: **Es sei denn, ihr seht einen offenkundigen Kufr, für den ihr von Allah einen klaren Beleg habt!**'" Und von ^cAischa wird berichtet, dass der Gesandte Allahs (s) sagte:

Wendet die Hudud-Strafen von den Muslimen ab, so gut ihr könnt. Wenn er (der Beschuldigte) einen Ausweg hat, so lasst ihn ziehen. Dass dem Imam bei einem Strafverzicht ein Fehler widerfährt, ist besser, als wenn es bei einer Bestrafung geschieht. (Tirmidhi) Diese Hadithe legen offen dar, dass es für den Imam zulässig ist, Fehler zu begehen, zu vergessen oder Sündhaftes zu tun. Trotzdem hat der Prophet (s) befohlen, am Gehorsam ihm gegenüber festzuhalten, solange er nach dem Islam regiert, kein offenkundiger Unglaube von ihm ausgeht und er zu keiner Sünde befiehlt. Kann nach all diesen Berichten des Gesandten (s) über die Kalifen – dass Taten von ihnen ausgehen werden, die die Muslime ablehnen, er aber dennoch zum Gehorsam ihnen gegenüber verpflichtet –, kann nach all dem noch behauptet werden, dass der Kalif unfehlbar sein muss und für ihn nicht das gilt, was für andere Menschen zulässig ist? Das Kalifat ist demzufolge definitiv ein menschlicher und kein göttlicher Staat.

Im Islam ist die Führung individuell und nicht kollektiv

Die Wörter al-Qiyadah (Führung), al-Ri'asah (Oberhaupt) und al-Imārah (Befehlsgewalt) haben (im Arabischen) die gleiche Bedeutung. Auch bedeuten (die daraus abgeleiteten Subjektformen) al-Qa'id (der Führer), al-Ra'is (das Oberhaupt) und al-Amir (der Befehlshaber) ein und dasselbe. Allerdings ist das Wort al-Khilafah (das Kalifat) – wenngleich es eine allgemeine Führerschaft für alle Muslime auf der Welt verkörpert – in seiner Bedeutung spezifischer als das Wort al-Imārah, und das Wort al-Khalifah (Kalif) ist auch spezifischer als das Wort al-Amir (Befehlshaber). Al-Imārah (die Befehlsgewalt) kann sich nämlich auf das Kalifat und auch auf andere Führungsarten beziehen, wie die Armeeführung, die Führung einer Wilāyah (Provinz) oder einer Gemeinschaft. Das Wort al-Imārah ist demnach in seiner Bedeutung umfassender als das Kalifat. Ebenso kann das Wort Amir sowohl den Kalifen als auch den Provinzgouverneur (Amir al-Wilāyah), den Armeekommandanten (Amir al-Dschaisch), den Führer einer Gemeinschaft (Amir al-Dschama^ca) oder den Leiter einer Reisegruppe (Amir al-Safar) bezeichnen. Demzufolge ist das Wort al-Amir in seiner Bedeutung auch umfassender als das Wort al-Khalifah (der Kalif).

Der Islam legt definitiv fest, dass der Führer, das Oberhaupt oder der Befehlshaber in einem Befugnisbereich stets ein Einziger ist. Er erlaubt es nicht, dass es mehrere Personen gleichzeitig sind. Die so genannte "kollektive Führung" oder "Vorstandsgruppe" kennt der Islam nicht. Die Führung im Islam ist rein individueller Natur. Der Führer, das Oberhaupt bzw. der Befehlshaber müssen also stets eine Person sein. Es ist unzulässig, dass es mehrere Personen gleichzeitig sind. Beweis dafür sind sowohl die Aussagen als auch die Handlungen des Propheten. Ahmad berichtet von ^cAbdullāh ibn Amr, dass der Gesandte Allahs (s) sagte:

Drei Leuten ist es nicht erlaubt in einer Einöde zu sein, ohne dass sie einen von ihnen als Befehlshaber aufstellen. Abu Dawud berichtet über Abu Sa^cid, dass der Gesandte Allahs sprach:

Wenn sich drei auf eine Reise begeben, dann sollen sie einen von ihnen zum Befehlshaber bestimmen. Al-Bazzar berichtet von ^cAbdullāh ibn Umar, dass der Gesandte Allahs (s) sagte:

Wenn sich drei auf einer Reise befinden, dann sollen sie einen von ihnen zum Befehlshaber bestimmen. All diese Hadithe sind klare Textbelege dafür, dass der Befehlshaber nur einer sein darf:

[...] ohne dass sie einen von ihnen als Befehlshaber aufstellen

[...] dann sollen sie einen von ihnen zum Befehlshaber bestimmen

[...] dann sollen sie einen von ihnen zum Befehlshaber bestimmen. Das Wort Ahad im Arabischen bedeutet "ein Einziger"; es bezeichnet die Anzahl eins und nicht mehr. Aus dem Umkehrschluss bzw. der Gegenbedeutung des Textes (Mafhum al-Mukhalafah) wird das klar erkennbar. Der Umkehrschluss wird bei Zahlen und Attributen auch ohne Textbeleg angewendet, wie beispielsweise bei der folgenden Aya:

Sprich: 'Es ist Allah, der Eine (Ahad)' (Sure al-Ikhlas 112, Aya 1), das heißt, es gibt keinen Zweiten. Der Umkehrschluss aus einem Text wird nur dann ausgesetzt, wenn ein anderer Textbeleg existiert, der ihn nichtig macht. Als Beispiel sei die folgende Aussage Allahs angeführt:

Und zwingt eure Sklavinnen nicht zur Unkeuschheit, wenn sie ein ehrbares Leben führen wollen. (Sure al-Nur 24, Aya 33) Der Umkehrschluss aus dieser Aya wäre, dass man die Sklavinnen zur Unkeuschheit zwingen könne, wenn sie kein ehrbares Leben führen wollen. Diese Gegenbedeutung ist jedoch durch den folgenden Vers ausgesetzt worden:

Und nähert euch nicht der Unzucht. Sie ist wahrlich abscheulich und ein übler Handlungsweg. (Sure al-Isra' 17, Aya 32) Solange aber kein Textbeleg vorhanden ist, der die Gegenbedeutung aussetzt, ist sie gültig. Beispiel dafür ist die folgende Aussage Allahs:

Die Unzüchtige und den Unzüchtigen, so geißelt jeden von ihnen mit hundert Peitschenhieben. (Sure al-Nur 24, Aya 2) Die Geißelung in der Aya ist an eine bestimmte Anzahl geknüpft worden, nämlich hundert Peitschenhiebe. Diese Bindung an eine bestimmte Zahl belegt, dass es unzulässig wäre, mehr als hundert Peitschenhiebe zu verabreichen. Demzufolge belegen die betreffenden Hadith-Aussagen des Gesandten

- [...] ohne dass sie einen von ihnen als Befehlshaber aufstellen
- [...] dann sollen sie einen von ihnen zum Befehlshaber bestimmen

[...] dann sollen sie einen von ihnen zum Befehlshaber bestimmen im Umkehrschluss, dass es den Muslimen nicht erlaubt ist, mehr als einen Befehlshaber aufzustellen. Daraus folgt, dass die Befehlsgewalt, die Führung bzw. das Amt des Oberhauptes im Islam bei einer Person liegen muss. Gemäß der wörtlichen (Mantuq) und sinngemäßen (Mafhum) Bedeutung der Hadithe ist es vollkommen unzulässig, dass es mehrere Personen sind. Dies wird auch durch die Handlungsweise des Propheten bestätigt. So hat er in allen Fällen, in denen er Befehlsgewalt übertrug, diese stets nur an eine Person übertragen. Niemals hat er für einen Aufgabenbereich mehr als eine Person zum Befehlshaber ernannt.

Was den Hadith betrifft, in dem berichtet wird, dass der Gesandte Allahs Mu^cadh und Abu Musa in den Jemen entsandte und ihnen sagte:

Erleichtert es (den Menschen) und erschwert es (ihnen) nicht. Seid Frohbotschafter und nicht abstoßend. Bemüht euch!, so hat der Gesandte jeden von ihnen in eine andere Gegend des Jemen entsandt und nicht in dieselbe. Diesen Hadith nämlich hat al-Bukhari in zwei Formulierungen überliefert. In einer von ihnen wird offen erwähnt, dass er sie in zwei verschiedene Gegenden entsandte. So heißt es dort: "Musa berichtete uns über Abu ^cUwana, Abd al-Mālik und Abu Buraidah, dass dieser sagte:

'Der Gesandte Allahs entsandte Abu Musa und Mu^cadh in den Jemen. Er entsandte jeden von ihnen in eine Provinz (Mikhlaf). – Der Jemen besteht aus zwei Provinzen. Der Gesandte sprach (zu ihnen): **Erleichtert es den Menschen und macht es ihnen nicht schwer. Seid Frohbotschafter und nicht abstoßend.** So zog jeder von ihnen seiner Aufgabe entgegen.'" Demzufolge ist es unzulässig, dass es für eine Aufgabe zwei Führungspersonen gibt oder an einem Ort zwei Oberhäupter. Der Führer, das Oberhaupt oder der Befehlshaber dürfen nur eine Person sein. Es ist islamrechtlich verboten, dass es mehr als einer ist.

Was sich heute in den Ländern der islamischen Welt verbreitet hat, wie die Errichtung einer kollektiven Führung mit Entscheidungsbefugnis unter der Bezeichnung "Rat", "Komitee", "Führungsgremium" oder Ähnlichem, steht im Widerspruch zum islamischen Gesetz. Die Führung wurde in diesem Fall auf den Rat, das Komitee oder das Gremium übertragen, auf eine Gruppe also, was durch die klaren Hadith-Aussagen verboten ist. Wenn aber dieses Komitee, dieser Rat oder dieses Gremium zur (besseren) Bewältigung der Aufgaben, zur Beratung und zur Sachdiskussion gegründet wurde, so ist es zulässig und zum Islam dazugehörend. Die Muslime sind dafür gelobt worden, dass ihre Angelegenheit unter ihnen beraten wird. Der Schluss, zu dem dieses Gremium gelangt, ist von seiner Verbindlichkeit her so zu behandeln, wie es im Kapitel "Der Rechtsspruch bezüglich der Šūra" in diesem Buch dargelegt wird.

Al-Mu^cāwinūn – die Assistenten

Die Mu^cāwinūn sind die Helfer, die der Kalif ernennt, um ihn beim Tragen der Bürde des Kalifats und beim Erfüllen seiner Aufgaben zu unterstützen. Die Fülle der Aufgaben, die mit dem Kalifat verbunden sind – insbesondere wenn der Kalifatsstaat wächst und sich ausdehnt – vermag der Kalif alleine schwerlich zu tragen. Er benötigt Leute, die ihm dabei zur Seite stehen und ihn bei der Erfüllung der Aufgaben des Kalifats unterstützen. Ihre Ernennung gehört zu den erlaubten Dingen im Islam.

Die Mu^cāwinūn, die der Kalif ernennt, um ihn bei der Erfüllung der Kalifatspflichten zu unterstützen, teilen sich in zwei Kategorien:

Bevollmächtigte Assistenten und Vollzugsassistenten

Der Mu^cawin al-Tafwīd – der Vollmachtsassistent

Der Mu^cawin al-Tafwīd ist der Assistent, den der Kalif ernennt, um mit ihm die Herrschafts- und Regierungsverantwortung zu übernehmen. Er überträgt ihm die Vollmacht, die Angelegenheiten nach seiner Meinung zu entscheiden und sie nach eigener Rechtssauffassung gemäß den Gesetzen des islamischen Rechts zu erledigen.

Die Aufstellung eines Mu^cawin gehört zu den erlaubten Dingen. Dem Kalifen steht es zu, einen Assistenten zu ernennen, der ihn bei seinen Verantwortungen und Tätigkeiten unterstützt und zur Seite steht. Al-Hakim und al-Tirmidhiy berichten über Abu Sa^cid al-Khudariy, dass der Gesandte Allahs sagte:

Meine Wazīre unter den Himmelsbewohnern sind Gabriel und Michael und unter den Erdenbewohnern Abu Bakr und Umar. Das Wort Wazīr im Hadith bedeutet Unterstützer und Helfer, was auch die sprachliche Bedeutung des Wortes ist. Der Koran hat das Wort *Wazīr* auch in dieser sprachlichen Bedeutung verwendet. So heißt es:

Und verschaffe mir aus meiner Familie einen 'Wesir'. (Sure Taha 20, Aya 29) Das bedeutet: einen Unterstützer und Helfer. Das Wort Wazīr im Hadith ist unbestimmt erfolgt; es umfasst irgendeine Unterstützung bzw. Hilfe in irgendeiner Angelegenheit; dazu gehört auch die Unterstützung des Kalifen bei den Pflichten des Kalifats und seinen Aufgaben. Abu Sacids Hadith gilt nicht spezifisch für die Unterstützung beim Regieren, denn Gabriel und Michael sind die Helfer des Gesandten Allahs im Himmel, was nichts mit seiner Unterstützung bei Regierungstätigkeiten zu tun hat. Deswegen beinhaltet das Wort Wazīrai im Hadith nur die sprachliche Bedeutung, also "meine Helfer" bzw. "meine Assistenten". Die Heranziehung eines Helfers oder Assistenten durch eine Person für die Erledigung irgendeiner beliebigen Tätigkeit gehört zu den erlaubten Dingen. Ebenso ist es

erlaubt, einen Regierungsassistenten heranzuziehen. Die Heranziehung Abu Bakrs und Umars als Assistenten seitens des Propheten (s) weicht ebenfalls nicht von der sprachlichen Bedeutung des Wortes ab. So trat ihre Übernahme von Regierungsverantwortung neben der Person des Propheten (s) nicht zutage. Dass er sie aber als Wazīre, als Helfer, für sich herangezogen hat, gibt ihnen die Befugnis, ihm in allen Angelegenheiten behilflich zu sein, inklusive den Angelegenheiten und Tätigkeiten der Regierungsausübung. Ihre Aufstellung als Wazīre belegt, dass es dem Kalifen gestattet ist, Personen zu ernennen, die ihn bei den Regierungsaufgaben unterstützen und behilflich sind. Als Abu Bakr das Kalifat übernahm, zog er Umar ibn al-Khattab als Assistenten zu Hilfe. Seine Unterstützungsfunktion trat so deutlich in Erscheinung, dass einige Sahāba Abu Bakr fragten: "Wir wissen nicht mehr, ist nun Umar der Kalif oder bist es du?" Nachdem Umar das Kalifat übernahm, waren Uthman und Ali seine Assistenten. Allerdings zeigte sich nicht, dass irgendeiner von beiden Assistenztätigkeiten für Umar in Regierungsangelegenheiten übernahm. Ihre Situation war eher mit der Abu Bakrs und Umars zur Zeit des Gesandten (s) vergleichbar. In den Tagen Uthmans waren Ali und Marawan ibn al-Hakam seine Assistenten. Ali hielt sich fern, da er mit einigen Dingen nicht einverstanden war. Marawan ibn al-Hakam hingegen trat in seiner Assistenztätigkeit für Uthman bei Regierungsangelegenheiten deutlich in Erscheinung.

Wenn der Kalif eine Person als Assistenten in Regierungsangelegenheiten heranzieht, so hat er ihm eine umfassende Vertretungsvollmacht bei der Betreuung der Regierungsangelegenheiten zu übertragen. Mit dieser Vollmacht wird die betreffende Person zu einem Helfer; zum bevollmächtigten Assistenten des Kalifen (Mu^cawin Tafwīd). Seine Befugnisse entsprechen denen des Kalifen. Er besitzt sie allerdings nicht wie der Kalif in eigener Person, sondern durch seine Bevollmächtigung zur Assistenztätigkeit seitens des Kalifen. Wenn der Kalif beispielsweise sagt: "Ich habe jene Person zu meinem bevollmächtigten Helfer oder bevollmächtigten Assistenten ernannt" oder: "Vertrete mich in allem, was mir zufällt" oder es ähnlich ausdrückt, so sind dem Assistenten damit alle Befugnisse des Kalifats in Vertretung zugeteilt worden. Al-Mawirdiy nannte es in seinem Werk *Al-Ahkām al-Sultāniyya* "die bevollmächtigte Assistenz" (Wizaratu al-Tafwīd) und definierte sie auch in dieser Weise. So sagt er: "Was die Wizaratu al-Tafwīd betrifft, so erfolgt sie, wenn der Imam jemanden zu Hilfe zieht, den er zur Leitung der Angelegenheiten nach eigener Meinung und Rechtsansicht bevollmächtigt."

Dies ist die Realität des bevollmächtigten Assistenten. Er hilft dem Kalifen in allen Angelegenheiten des Kalifats und hat die Befugnis, alle mit dem Kalifat verbundenen Tätigkeiten zu vollziehen. Dabei ist es unerheblich, ob er ihn zu einer bestimmten Tat bevollmächtigt hat oder nicht, da er vom Kalifen eine umfassende Vollmacht erhalten hat. Allerdings hat er den Kalifen über jede Tätigkeit, die er vollzieht, zu informieren, da er der Assistent des Kalifen und nicht der Kalif selbst ist. Er darf sich nicht selbständig machen, sondern muss den Kalifen über jede Handlung – sei sie geringfügig oder folgenschwer – in Kenntnis setzen, da die Leitung der Regierungsangelegenheiten dem Kalifen (und nicht ihm) übertragen wurde.

Diese islamrechtliche Realität des Mu^cawin bzw. Wazīr unterscheidet sich vollkommen von der Realität eines Ministerrates (Wizara) im demokratischen System. Der Ministerrat im demokratischen System ist die Regierung. Er besteht aus einer Gruppe von Personen, die in ihrer Eigenschaft als eine spezifische Gruppe die

Regierungstätigkeit übernimmt. Das Regieren kommt bei ihnen dem Kollektiv und nicht der Einzelperson zu. Die Befehlsgewalt (al-Imāra) ist somit kollektiver und nicht individueller Natur. Demzufolge ist der Regent, dem sämtliche Regierungsbefugnisse zukommen, der Ministerrat, d. h. die Gesamtheit der versammelten Minister. Keiner von ihnen besitzt die gesamte Regierungsbefugnis alleine, vielmehr liegt die komplette Regierungsvollmacht ausschließlich beim versammelten Ministerrat. Der einzelne Minister hingegen ist für einen bestimmten Regierungsbereich zuständig. Dort besitzt er nur jene Vollmachten, die ihm seitens des versammelten Ministerrats zugebilligt wurden. Was ihm in diesem Bereich an Befugnissen nicht gewährt wurde, bleibt weiterhin im alleinigen Zuständigkeitsfeld des Ministerrates. So besitzt der Justizminister beispielsweise gewisse Befugnisse in seinem Ministerium. Allerdings gibt es dort Dinge, die sich seiner Zuständigkeit entziehen und deren Entscheidung beim versammelten Ministerrat liegt. Das ist die Realität Ministerialregierung im demokratischen System. Der fundamentale Unterschied zwischen diesem System und der Wizarah im System des Islam ist nun deutlich erkennbar. Mit anderen Worten wird nun der gewaltige Unterschied zwischen dem Wort "Minister" (ins Arabische auch mit al-Wazīr übersetzt) im demokratischen System und dem Wort al-Wazīr bzw. al-Mu^cawin im System des Islam klar ersichtlich. Al-Wazīr bzw. al-Wizarah im islamischen System bedeutet Assistent des Kalifen in ausnahmslos all seinen Tätigkeiten. Er vollzieht sie und informiert den Kalifen über seine gesamten Handlungen. Diese Vollmacht ist individueller Natur, die der Einzelperson zukommt. Wenn sie mehreren Personen übertragen wird, dann kommt jedem einzelnen von ihnen das zu, was dem Kalifen selbst zukommt. Die Regierung im demokratischen System besteht aus einem Kollektiv und nicht aus einer einzelnen Person. Dem Minister (al-Wazīr) im demokratischen System fällt nur ein bestimmter Bereich der Regierungstätigkeit zu. Auch fällt er ihm nicht zur Gänze zu, sondern nur zum Teil. Der gewaltige Unterschied zwischen dem Wazīr- bzw. dem Wizarah-Verständnis im Islam und der Bedeutung dieser Wörter im demokratischen System ist klar und deutlich erkennbar. Nachdem aber die demokratische Bedeutung der Wörter al-Wazīr bzw. al-Wizara bei den Menschen vorherrscht und bei Erwähnung dieser Begriffe allein sie in den Sinn kommt – wie auch zur Eliminierung von Missverständnissen und zur ausschließlichen Festlegung der islamrechtlichen Bedeutung – ist es unzulässig, für den Assistenten des Kalifen die offene Bezeichnung al-Wazīr bzw. al-Wizara zu verwenden, ohne sie näher zu attribuieren. Vielmehr muss die Bezeichnung Mu^cawin verwendet werden, was der eigentlichen Bedeutung entspricht, oder es wird der Bezeichnung Wazīr bzw. Wizarah ein Attribut beigefügt, das die demokratische Bedeutung des Begriffes ausschließt und allein die islamrechtliche festlegt. Aus all dem Gesagten wird deutlich, dass der Mu^cawin jene Person ist, der die Vertretungsbefugnis in allen Staatsangelegenheiten übertragen wird, und zwar für sämtliche Landesteile, die der Staatsgewalt unterliegen. Deswegen wählten die Gelehrten die Formulierung: "Der Kalif überträgt dem Mu^cawin eine umfassende Vollmacht als sein Vertreter". Das Amt des Mu^cawin bedeutet in der also, den Kalifen zu vertreten und zwar umfassend in Staatsangelegenheiten. Somit ist der Mu^cawin ein Regent in Assistenz.

Die Voraussetzungen des Mu^cawin al-Tafwīd

Für den Mu^cawin al-Tafwīd (bevollmächtigter Assistent) gelten die gleichen Voraussetzungen wie für den Kalifen. Er muss also Muslim, männlich, frei, geschlechtsreif, zurechnungsfähig und rechtschaffen sein, fähig, die Bürde seines Amtes zu tragen. Darüber hinaus muss er zu jenen gehören, die den ihnen übertragenen Aufgaben genügen können.

Die Rechtsbelege für diese Bedingungen sind die gleichen, die auch für den Kalifen gelten. Er muss ein Mann sein, weil der Gesandte sagte:

Kein Volk wird erfolgreich sein, das seine Befehlsgewalt einer Frau überträgt. (Von al-Buchārī über den Weg von Abu Bakrah überliefert.) Er muss frei sein, da der Sklave über seine eigenen Angelegenheiten nicht verfügen kann. So kann er mit besserem Recht nicht über die Angelegenheiten anderer entscheiden. Er muss geschlechtsreif sein, weil der Prophet sagte:

Von Dreien ist die Feder enthoben worden: Vom Schlafenden, bis er erwacht, vom Kind, bis es geschlechtsreif wird und vom Irren, bis er zu Sinnen kommt. (Abu Dawud) Wegen selbigem Hadith muss er auch bei Verstand sein:

[...] und vom Irren, bis er zu Sinnen kommt. In einer anderen Überlieferung heißt es:

[...] und vom Irren, der seinen Verstand verlor, bis er zu sich kommt. Er muss auch rechtschaffen sein, weil Allah die Rechtschaffenheit bei der Zeugenaussage zur Voraussetzung machte. So sagt Er:

Und ruft zwei rechtschaffene Leute aus eurer Mitte zu Zeugen. (Sure *al-Talāq* 65, Aya 2). Mit besserem Grund muss die Rechtschaffenheit auch beim Mu^cawin des Kalifen vorausgesetzt werden. Beim Mu^cawin ist es ebenfalls Voraussetzung, dass er den Regierungsaufgaben genügen kann, damit er wirklich im Stande ist, den Kalifen beim Tragen der Last des Kalifats und bei der Übernahme der Regierungs- und Herrschaftsverantwortung zu unterstützen.

Ernennungsregeln für den Mu^cawin al-Tafwīd

Bei der Ernennung des bevollmächtigten Assistenten (Mu^cawin al-Tafwīd) müssen zwei Bedingungen erfüllt sein: Zum einen muss er die Vollmacht für eine allgemeine Zuständigkeit erhalten (^cUmum al-Nathar), zum anderen muss seine Ernennung Vertretungscharakter besitzen. Deswegen muss ihn der Kalif mit den folgenden Worten ernennen: "Ich übergebe dir das, was mir zufällt, in meiner Vertretung." Er

kann auch andere, bedeutungsgleiche Worte verwenden, solange sie die allgemeine Zuständigkeitsvollmacht und den Vertretungscharakter beinhalten. Wenn die Ernennung nicht auf diese Weise erfolgt, dann ist er kein Mu^cawin. Die Befugnisse eines Assistenten besitzt er nur, wenn er auf diese Weise ernannt wurde.

Beweis dafür ist die Realität der Tätigkeit eines Mu^cawin. Er ist Vertreter des Kalifen; die Vertretung stellt hierbei einen Vertrag dar. Verträge werden aber nur durch eine klare Formulierung gültig. Für die Ernennung eines Mu^cawin ist es deswegen erforderlich, dass sie mit Worten erfolgt, die den Vertretungscharakter des Mu^cawin gegenüber dem Kalifen darlegen. Darüber hinaus belegt die Realität des Mu^cawin dass er alle Regierungsbefugnisse des Kalifen besitzt. Deshalb muss die Ernennung auch umfassend für alle Bereiche erfolgen, d. h., sie muss durch Wörter geschehen, die auf die allgemeine Zuständigkeit hinweisen. Sie muss also eine Formulierung beinhalten, die belegt, dass er alle Regierungsbefugnisse innehat. So kann der Kalif ihm beispielsweise sagen: "Ich übertrage dir das, was mir zufällt, in meiner Vertretung" oder: "Ich ziehe dich als meinen Vertreter zu Hilfe" oder ähnliche Formulierungen. Wenn er ihm lediglich die allgemeine Zuständigkeit überträgt, ohne sie mit den Worten "in meiner Vertretung" zu ergänzen, dann entspricht es einem Thronfolge- und keinem Assistenzvertrag. Die Thronfolge ist im Islam aber ungültig. Somit wäre eine Ernennung in dieser Form ebenfalls ungültig. Wenn er sich bei der Ernennung aber nur auf die Vertretungsbefugnis beschränkt, ohne die umfassende Zuständigkeit klar zu erwähnen, so hat er den Vertretungsinhalt verschleiert, ob die Vertretungsbefugnis nun umfassend oder spezifisch, mit der Entscheidungsvollmacht oder lediglich im Vollzug erfolgt ist. Auch in diesem Fall wurde der Assistenzvertrag nicht vollzogen. Wenn er ihm sagt "Vertrete mich in den Gerichts-, den Polizei- und den Erziehungsangelegenheiten" oder Ähnliches, so ist der Assistenzvertrag damit ebenso nicht vollzogen und die Person nicht zum Mu^cawin al-Tafwīd ernannt. Die Ernennung des Mu^cawin al-Tafwīd muss deshalb durch Formulierungen erfolgen, die auf die Realität des Mu^cawin deutlich hinweisen, nämlich die Vertretung des Kalifen und die Übernahme aller Befugnisse, die dem Kalifen zukommen. Der Assistenzvertrag des Mu^cawin al-Tafwīd muss also durch eine Formulierung erfolgen, die zwei Bedingungen erfüllt: zum einen die umfassende Zuständigkeit, zum anderen die Vertretungsvollmacht. Wenn die Ernennungsformulierung beide Bedingungen nicht deutlich beinhaltet, ist der Assistenzvertrag für den Vollmachtsassistenten nicht vollzogen. Da die Existenz mehrerer Assistenten grundsätzlich erlaubt ist, ist es für den Kalifen zulässig, einen oder auch mehrere Assistenten zu ernennen. Wenn er mehr als einen Mu^cawin ernennt, so erhält jeder von ihnen die umfassende Zuständigkeit, die auch dem Kalifen zukommt. Es steht diesem jedoch nicht zu, sie zu Assistenten in Gemeinschaft zu ernennen, weil ihre Vollmachtsbefugnis umfassender Natur ist und die Regierungsübernahme im Islam individuell erfolgt. Wenn er sie auf diese Weise ernennt, ist die Ernennung für sie beide ungültig, da es um die Ernennung eines Befehlshabers (Amir) geht, und die Ernennung zum Befehlshaber (in einem Bereich) kann stets nur für eine Person erfolgen. So hat der Prophet gesagt:

[...] dann sollen sie einen von ihnen zum Befehlshaber bestimmen und:

[...], ohne dass sie einen von ihnen als Befehlshaber bestimmen. Die individuelle Ernennung stellt eine Bedingung für die Gültigkeit der Befehls- übertragung dar.

Die Tätigkeit des Mu^cawin al-Tafwīd

Die Tätigkeit des bevollmächtigten Assistenten umfasst, den Kalifen darüber zu informieren, was er an Maßnahmen beabsichtigt zu tun, und ihn auch darüber in Kenntnis zu halten, was er an Maßnahmen bereits vollzogen und an Ernennungen bzw. Aufstellungen unternommen hat. Dies ist deswegen erforderlich, damit er in seiner Machtbefugnis nicht dem Kalifen gleichkommt. So hat er seine Handlungsabsichten vorzulegen und sie durchzuführen, solange der Kalif ihn von der Durchführung nicht abhält.

Beweis dafür ist die Realität des Assistenten, der ja ein Vertreter des Kalifen ist. Der Vertreter vollzieht die Handlungen aber stets in Vertretung seines Mandanten. Somit ist der Mu^cawin nicht unabhängig vom Kalifen, sondern hat ihn über alle Handlungen zu informieren, genauso wie es Umar gegenüber Abu Bakr tat, als er dessen Mu^cawin war. Er informierte Abu Bakr über seine Vorhaben und vollzog sie nach seinem Ermessen. Den Kalifen in Kenntnis zu setzen, bedeutet nicht, ihn in jedem spezifischen Detail um Erlaubnis zu bitten. Das würde der Realität eines Assistenten widersprechen. Vielmehr bedeutet es, ihn über die anstehenden Angelegenheiten (generell) zu informieren, wie z.B. die Notwendigkeit, für eine Provinz einen fähigen Gouverneur zu ernennen, den Nahrungsmangel, über den die Menschen klagen, auf den Märkten zu beheben und Ähnliches, was zu den Staatsangelegenheiten gehört. Er kann dem Kalifen auch die Angelegenheiten bloß vortragen, damit er über sie Kenntnis hat und weiß, was sie beinhalten. Diese allgemeine Darlegung reicht, um danach alles in den Einzelheiten durchzuführen, ohne eine besondere Vollzugserlaubnis abzuwarten. Wenn aber der Befehl ergeht, die Vorlage nicht durchzuführen, dann darf sie nicht vollzogen werden. Die Vorlage dient nur zur Darlegung der Angelegenheiten bzw. zur Kenntnisnahme. Sie entspricht aber keiner Erlaubniseinholung zum Handlungsvollzug. Der Mu^cawin kann die Vorlage durchführen, wenn ihn der Kalif von der Durchführung nicht zurückhält.

Der Kalif muss die Tätigkeiten des Mu^cawin al-Tafwīd und seine Entscheidungsweisen in den verschiedenen Angelegenheiten kontrollieren, um das Richtige davon zu bestätigen und die Fehler zu beheben. Die Leitung der Angelegenheiten der Umma obliegt nämlich dem Kalifen und ist auf seine Meinung und Rechtsauffassung zurückzuführen.

Dies geht aus dem Hadith über die Verantwortung gegenüber den Bürgern hervor. So sagt der Gesandte Allahs (s):

Der Imam ist ein Hüter und für seine Bürger verantwortlich. Die Leitung und Durchführung der Angelegenheiten obliegt somit dem Kalifen; er ist für die Bürger verantwortlich. Der bevollmächtigte Assistent (Mu^cawin al-Tafwīd) trägt keine Verantwortung für die Bürger, sondern ist lediglich für seine Handlungen

verantwortlich. Die Verantwortung für die Bürger trägt allein der Kalif. Deswegen muss dieser die Handlungen und Entscheidungen seines Assistenten kontrollieren, um seine Verantwortung gegenüber seinen Bürgern zu erfüllen. Auch kann der bevollmächtigte Assistent Fehler begehen. In diesem Fall wird es notwendig, diesen Fehler zu beseitigen, was aber nur durch die Kontrolle all seiner Handlungen möglich ist. Aus diesen beiden Gründen also – der Wahrnehmung der Verantwortung gegenüber den Bürgern und der Beseitigung von Fehlern, die vom Assistenten ausgehen – ist es für den Kalifen verpflichtend, sämtliche Handlungen des Assistenten zu überwachen.

Wenn der bevollmächtigte Assistent eine Angelegenheit entscheidet und der Kalif sie akzeptiert, so kann er sie so vollziehen, wie es der Einwilligung des Kalifen entspricht, ohne Zusatz oder Abschlag. Sollte der Kalif dem Assistenten nachträglich in einer vollzogenen Angelegenheit widersprechen, dann muss Folgendes erörtert werden: Geht es um eine Entscheidung, die der Assistent rechtmäßig vollzogen hat, oder um einen Geldbetrag, den er einer korrekten Mündung zufließen ließ, so ist die Meinung des bevollmächtigten Assistenten vollzugspflichtig, da es sich im Ursprung um die Meinung des Kalifen handelt, und dem Kalifen steht es nicht zu, bereits vollzogene Entscheidungen rückgängig zu machen oder schon ausgegebene Gelder zurückzufordern. Wenn das, was der Mu^cawin durchgeführt hat, aber andere Bereiche betrifft, wie die Ernennung eines Gouverneurs oder die Vorbereitung einer Armee, so ist es dem Kalifen erlaubt, dem bevollmächtigten Assistenten zu widersprechen und seine eigene Meinung durchzuführen. Der Beschluss des Assistenten wird dabei aufgehoben. Der Kalif hätte in diesem Fall das Recht, seine eigene Entscheidung zurückzunehmen; so steht es ihm auch zu, die Handlung seines Vollmachtsassistenten rückgängig zu machen.

Dies war eine Beschreibung der Vorgehensweise des Mu^cawin al-Tafwīd beim Vollzug seiner Tätigkeiten. Es wurde auch die Art dargelegt, in der der Kalif die Tätigkeiten des Mu^cawin zu kontrollieren hat. Abgeleitet wurde dies von den Handlungen des Kalifen selbst: was er von seinen eigenen Handlungen rückgängig machen kann und was nicht, denn die Handlungen des Mu^cawin sind im Grunde Handlungen des Kalifen. So ist es dem Mu^cawin erlaubt, selber Regierungsentscheidungen zu treffen und Regierungspersonen zu ernennen, wie es auch dem Kalifen erlaubt ist, denn die Regierungsvoraussetzungen werden auch vom Mu^cawin erfüllt. Er kann auch Ungerechtigkeiten (Mathālim) untersuchen und sich dabei vertreten lassen, da die Voraussetzungen zur Entscheidung in Ungerechtigkeitsfällen ebenso von ihm erfüllt werden. Er kann auch selbst den Dschihad übernehmen und jemanden dafür ernennen, weil die Voraussetzungen zur Kriegsführung durch ihn erfüllt sind. Er hat auch das Recht, die von ihm beschlossenen Dinge selbst durchzuführen oder sich in ihrer Durchführung vertreten zu lassen, da auch die Voraussetzungen für die Planung und Entscheidungsfindung bei ihm gegeben sind. Dies bedeutet aber nicht, dass der Kalif kein Recht hat, die Tätigkeiten des Mu^cawin aufzuheben, wenn sie ihm vorgelegt werden. Es bedeutet lediglich, dass der Mu^cawin die gleichen Befugnisse wie der Kalif innehat, allerdings in seiner Vertretung und nicht unabhängig von ihm. Der Kalif kann dem Mu^cawin widersprechen, seine Entscheidungen aufheben und die von ihm vollzogen Handlungen für ungültig erklären, jedoch nur im Rahmen dessen, was er von seinen eigenen Taten rückgängig machen könnte. Wenn der Mu^cawin eine Entscheidung aber rechtmäßig vollzogen oder einen Geldbetrag einer Mündung korrekt zugeführt hat und der Kalif ihm nachträglich widerspricht, so hat sein Widerspruch keine Bedeutung mehr, und die Handlung des Mu^cawin bleibt bestehen. Die Ansicht des Kalifen und sein Widerspruch werden zurückgewiesen, da die Meinung des Mu^cawin im Ursprung die Meinung des Kalifen ist. In solchen Fällen hat der Kalif nicht das Recht, seine eigene Meinung zu revidieren oder das, was bereits vollzogen wurde, aufzuheben. Genauso wenig hat er dann die Möglichkeit, die Handlung seines Assistenten in solchen Bereichen aufzuheben. Sollte der Mu^cawin hingegen einen Gouverneur, einen Beamten, einen Armeekommandanten bestimmt oder ähnliche Ernennungen vorgenommen haben, sollte er eine gewisse Wirtschaftspolitik, einen militärischen Plan, eine Industriestrategie oder Ähnliches festgelegt haben, so hat der Kalif das Recht, dies aufzuheben - obwohl es im Grunde seine Ansicht verkörpert -, weil er auch das Recht hätte, solche Beschlüsse aus dem eigenen Handeln zurückzunehmen. In gleicher Weise steht es ihm zu, sie aus dem Handeln seines Vertreters zurückzunehmen. In diesen Fällen hat er also das Recht, die Handlungen seines Mu^cawin aufzuheben. Im Prinzip gilt folgende Regel: Was der Kalif von seinen eigenen Handlungen rückgängig machen kann, das kann er auch von den Handlungen seines Assistenten rückgängig machen. Was er von seinen eigenen Handlungen nicht mehr rückgängig machen kann, dass kann er auch nicht von den Handlungen seines Mu^cawin rückgängig machen.

Die Zuständigkeit des Mu^cawin al-Tafwīd darf nicht auf ein bestimmtes Ressort, wie beispielsweise das Wissenschaftsressort, oder auf gewisse Tätigkeiten, wie die Vorbereitung und Aufrüstung der Armee, beschränkt werden, weil seine Befugnis allgemeinen Charakter hat. Auch vollzieht er selbst keine Verwaltungstätigkeiten, sondern betreut – gleich dem Kalifen – den Verwaltungsapparat in genereller Form. Wenn er für solche Tätigkeiten ernannt wird, ist der Assistenzvertrag für ihn damit nicht erfolgt. In diesem Falle wäre er kein Assistent des Kalifen, da der spezifisch eingeschränkte Vertrag die allgemeine Zuständigkeit nicht umfasst, die ja zu den Ernennungsbedingungen des Mu^cawin al-Tafwīd zählt. Die Ernennung des Obersten Richters stellt ebenso keine Ernennung eines Mu^cawin für den Kalifen im Gerichtswesen dar. Vielmehr ist es die Ernennung eines Beauftragten mit besonderer Befugnis in einem Bereich, der nicht zur Regierung gehört. Dazu zählen auch das Armeekommando, die Leitung der Zakat-Gelder und Ähnliches. Solche Ernennungen erfolgen gemäß den Ernennungsverträgen von Sonderbefugten und nicht gemäß dem Ernennungsvertrag des Mu^cawin al-Tafwīd. Der Oberste Richter (Qadi al-Qudat) ist ein Amir, dem die Befugnis zur Ernennung der Richter, zur Kontrolle des Gerichtswesens und zum Richten zwischen den Menschen erteilt wurde. Er ist kein Mu^cawin. Demzufolge ist es nicht zulässig, den bevollmächtigten Assistenten auf irgendein Ressort zu beschränken. Wenn seine Tätigkeit auf ein Ressort beschränkt werden würde, wäre sein Ernennungsvertrag ungültig. Zu den Voraussetzungen einer korrekten Ernennung des Mu^cawin al-Tafwīd zählt nämlich der Ernennungsvertrag, der mit einer klaren Formulierung zu erfolgen hat, die zwei Bedingungen beinhalten einen die allgemeine Zuständigkeit, zum anderen muss: Vertretungsvollmacht. Seine Einschränkung auf ein spezifisches Ressort lässt eine der Bedingungen wegfallen, wodurch sein Ernennungsvertrag ungültig wird. Dass er selber keine Verwaltungstätigkeiten vollziehen darf, geht aus dem Umstand hervor, dass diejenigen, die Verwaltungstätigkeiten übernehmen, Angestellte und keine Regierungspersonen sind. Der bevollmächtigte Assistent (Mu^cawin al-Tafwīd) ist aber eine Regenierungsperson und kein Angestellter. Seine Aufgabe ist die Betreuung der (Bürger-)Angelegenheiten und nicht die Übernahme von Verwaltungstätigkeiten, für die Beamte eingestellt werden.

Aus dieser Überlegung ergibt sich für ihn das Prinzip, keine Verwaltungstätigkeiten zu übernehmen. Dies heißt jedoch nicht, dass es ihm verboten wäre, irgendeine Verwaltungstätigkeit zu vollziehen. Es bedeutet nur, dass er in seinem Handeln nicht auf Verwaltungstätigkeiten beschränkt sein darf, weil er eine umfassende Zuständigkeit besitzt.

Der Mu^cawin al-Tanfidh – der Vollzugsassistent

Der Vollzugsassistent ist ein Helfer, den der Kalif ernennt, um ihn bei der Durchführung, der Begleitung und dem Vollzug der Entscheidungen zu unterstützen. Er stellt das Bindeglied zwischen dem Kalifen auf der einen Seite und den Staatsapparaten, den Bürgern und dem Ausland auf der anderen Seite dar. Er leitet alles von ihm weiter und an ihn zurück. Er ist ein Assistent in der Durchführung der Beschlüsse, jedoch nicht entscheidungsbefugt darüber oder mit einem Sonderauftrag ausgestattet. Seine Arbeit zählt zu den Verwaltungs- und nicht zu den Regierungstätigkeiten. Seine Abteilung ist eine Vollzugseinrichtung für alles, was vom Kalifen an die inneren und äußeren Stellen ergeht. Sie hat auch die Aufgabe, das, was von diesen Stellen herangetragen wird, an den Kalifen weiterzuleiten. Die Abteilung des Vollzugsassistenten stellt somit ein Bindeglied zwischen dem Kalifen und den anderen Stellen im Staate dar. Sie leitet von ihm weiter und an ihn zurück.

Der Kalif ist ein Regent, der die Regierungstätigkeit, die Durchführung und die Betreuung der Angelegenheiten der Bürger innehat. Die Übernahme der Regierungstätigkeit, die Durchführung und die Betreuung der Angelegenheiten erfordern jedoch Verwaltungsarbeiten. Dies erfordert wiederum die Einrichtung einer eigenen Abteilung, die dem Kalifen bei der Durchführung der Aufgaben des Kalifats verwaltungstechnisch zur Seite steht. Deswegen ist die Ernennung eines Vollzugsassistenten durch den Kalifen, der die Verwaltungs- und nicht die Regierungstätigkeiten übernimmt, notwendig geworden. Seine Aufgabe ist es, den Kalifen bei der Verwaltung und nicht bei der Regierung zu unterstützen. So steht es ihm im Unterschied zum Vollmachtsassistenten nicht zu, irgendeine der Regierungstätigkeiten zu übernehmen. Er ernennt keine Gouverneure oder Statthalter Angelegenheiten der Bürger nicht. Seine Arbeit ist betreut die verwaltungstechnischer Natur, um die Regierungs- und Verwaltungsbeschlüsse durchzuführen, die vom Kalifen oder dem Vollmachtsassistenten ausgehen. Deswegen erhielt er die Bezeichnung Vollzugsassistent (Mu^cawin al-Tanfidh) Die Gelehrten bezeichneten ihn als Wazīr al-Tanfidh, was dem Begriff Vollzugsassistent entspricht, da das Wort Wazīr im Arabischen einen Helfer bzw. Unterstützer bezeichnet. Sie sagten: "Dieser Wazīr ist ein Bindeglied zwischen dem Kalifen, den Bürgern und den Gouverneuren. Er leitet seine Befehle weiter, führt, was er verlangt hat, durch und vollzieht seine Entscheidungen. Er proklamiert die Ernennung der Gouverneure und gibt die Anweisungen zur Aufrüstung der Armee und der Verteidigungsbastionen weiter. Er leitet auch alles an den Kalifen weiter, was von diesen Stellen herangetragen wird und was sich an neuen Dingen ereignet hat, um das durchzuführen, was ihm diesbezüglich anbefohlen wurde." Er ist also ein Helfer in der Durchführung der Entscheidungen, ohne selbst entscheidungsbefugt zu sein oder eine Statthalterschaft innezuhaben.

Nachdem aber der Vollzugsassistent direkt mit dem Kalifen in Verbindung steht – gleich dem bevollmächtigten Assistenten –, er somit zum Vertrautenkreis des Kalifen zählt und mit Regierungsangelegenheiten zu tun hat, darf es keine Frau sein, da Frauen von Regierungsangelegenheiten und allem, was damit verbunden ist, ferngehalten werden müssen. So lautet der Hadith:

Kein Volk wird erfolgreich sein, das seine Befehlsgewalt einer Frau überträgt. (Von Buchārī über Abu Bakra überliefert.) Ebenso ist es unzulässig, dass der Vollzugsassistent ein Ungläubiger ist. Vielmehr muss er ein Muslim sein, da er zum Vertrautenkreis des Kalifen gehört und Allah, der Erhabene, sagt:

Ihr Gläubigen! Nehmt euch nicht Leute zu Vertrauten, die außerhalb eurer Gemeinschaft stehen! Sie werden nicht müde, euch zu verderben, und sehen es gern, wenn euch Unheil trifft. Schon ward Hass aus ihren Mündern offenbar, doch was ihre Herzen verhehlen, ist schlimmer. (Sure Ali ^cImran 3, Aya 118) Das Verbot für den Kalifen, aus dem Kreis der Nichtmuslime Vertraute heranzuziehen, ist in dieser Aya deutlich dargelegt. Demzufolge ist es nicht gestattet, dass der Vollzugsassistent ein Ungläubiger ist. Er muss ein Muslim sein, weil er direkt und untrennbar mit dem Kalifen verbunden ist, gleich dem bevollmächtigten Assistenten. Hingegen ist es zulässig, dass es – je nach Bedarf - mehrere Vollzugsassistenten gibt.

Was die Bereiche betrifft, in denen der Vollzugsassistent Mittelsmann zwischen dem Kalifen und anderen ist, so gibt es deren vier:

Die Verwaltungsapparate des Staates

Die Armee

Die Umma

Die außenpolitischen Angelegenheiten

Dies geht aus der Realität der Tätigkeiten des Vollzugsassistenten hervor. Nachdem er den Mittelsmann zwischen dem Kalifen und anderen verkörpert, ist er das Weiterleitungsorgan, das vom Kalifen zu anderen hinführt bzw. zu ihm zurückführt. Obwohl er ein Weiterleitungsorgan darstellt, gehört es ebenso zu seinen Aufgaben, den Vollzug der Anordnung in den verschiedenen staatlichen Behörden zu verfolgen.

Der Kalif stellt den eigentlichen Regenten dar; er selbst übernimmt die Regierungstätigkeiten und deren Vollzug. Er betreut auch die Angelegenheiten der Menschen. Deswegen steht er in dauerhaftem Kontakt mit dem Regierungsapparat, den Behörden für auswärtige Angelegenheiten und der Umma. Er erlässt Gesetze, trifft Entscheidungen und kommt seinen Betreuungsaufgaben nach. Er beobachtet die Arbeit des Regierungsapparates, welche Schwierigkeiten auftreten und was er

benötigt. Auch werden Forderungen, Beschwerden und sonstige Fragen aus der Umma an ihn herangetragen; ebenso verfolgt er die außenpolitischen Angelegenheiten. Aus der Realität all dieser Tätigkeiten ergibt sich, dass der Vollzugsassistent dabei die Rolle des Mittelsmannes übernimmt. Er leitet sie vom Kalifen weiter und an den Kalifen zurück, und zwar unter dem Gesichtspunkt, dass alle Anordnungen, die vom Kalifen an die verschiedenen Organe ergehen bzw. deren Rückmeldungen an ihn, in ihrer Durchführung verfolgt werden müssen. Deswegen hat der Vollzugsassistent die Aufgabe, diese Verfolgung vorzunehmen, damit die (korrekte) Durchführung gewährleistet ist. Er verfolgt dabei den Kalifen und die Staatsapparate. Er nimmt von der Verfolgung nur dann Abstand, wenn es der Kalif von ihm verlangt. In diesem Fall muss er seinem Befehl gehorchen und die Verfolgung aufgeben, da der Kalif der Regent ist und sein Befehl durchgeführt werden muss.

Was jedoch mit der Armee und den internationalen Beziehungen verknüpft ist, so sind es zumeist Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen. Sie gehören zu den Spezialaufgaben des Kalifen. Deswegen werden sie vom Vollzugsassistenten nicht verfolgt bzw. in ihrer Durchführung begleitet – es sei denn, der Kalif verlangt von ihm, einer Sache davon nachzugehen. In diesem Falle verfolgt er nur jene Angelegenheit, die der Kalif von ihm verlangt hat, und nichts Weiteres.

Was hingegen die Umma angeht, so obliegt ihre Betreuung und die Durchführung ihrer Wünsche dem Kalifen und jenen Personen, die er als Vertreter damit betraut hat. Dies gehört jedoch nicht zu den Verantwortungen des Vollzugsassistenten. Deswegen verfolgt dieser nichts in diesem Bereich, außer der Kalif verlangt es von ihm. Seine diesbezügliche Aufgabe beschränkt sich auf den Vollzug, nicht aber auf die Verfolgung. All dies ergibt sich aus der Natur der Tätigkeiten, die der Kalif – und in Folge der Vollzugsassistent – zu bewältigen hat.

Der Amir-ul-Dschihad

Der Amir-ul-Dschihad ist jene Person, die der Kalif zum Befehlshaber über die auswärtigen Angelegenheiten, die Kriegsfragen, die innere Sicherheit und die Industrie ernennt. Er leitet diese Bereiche und hat ihre Gesamtbetreuung über.

Man nennt ihn Amir-ul-Dschihad – obwohl er mit allen vier Bereichen betraut ist – weil sie alle mit dem Dschihad in Verbindung stehen. So muss die Außenpolitik sowohl im Kriegs- wie auch im Friedenszustand gemäß den Interessen und Erfordernissen des Dschihad ausgerichtet sein. Der Kriegsbereich ist mit der Armee verbunden, die dem Dschihad dienen soll, mit ihrem Aufbau, ihrer Vorbereitung und ihrer Bewaffnung. Was die innere Sicherheit betrifft, so umfasst sie den Schutz und Erhalt des Staates, die Sicherheit seiner Bevölkerung, den Umgang mit Aufsässigen, mit Wegelagerern und die Polizei, die einen Teil der Armee darstellt. Da die Armee auf den Dschihad ausgerichtet ist, ist auch die innere Sicherheit mit dem Dschihad verbunden. Die Industrie hat die Aufgabe, der Armee die notwendigen Waffen und die Ausrüstung für den Dschihad zu liefern. Somit sind alle diese Bereiche mit dem Dschihad verbunden und daher die Bezeichnung Amir-ul-Dschihad.

Die ergänzende Bezeichnung *Amir* – obwohl es sich bei ihm um keinen Herrscher handelt – rührt von der Tatsache her, dass er sehr viele Befehle erteilen muss, da sein ausgedehntes Tätigkeitsfeld dies erfordert. Das Wort *Amir* in der Beugung *Fa'iil* ist nämlich eine Superlativform der Subjektbeugung *Aamir* – wegen der Fülle an Befehlen, die er Tag und Nacht erteilen muss. Genauso ist das Wort *Rahiim* (der Allgnädige als Eigenschaft Gottes) eine Superlativform der Subjektbeugung *Raahim* – wegen der unerschöpflichen Gnade, die von Ihm ausgeht.

Das Ressort des Amir-ul-Dschihad besteht aus vier Teilressorts:

Dem Außenressort

Dem Kriegsressort

Dem Ressort der inneren Sicherheit

Dem Industrieressort

Der Dschihad stellt die Methode dar, die der Islam zum Tragen seiner Botschaft nach außen hin festgelegt hat. Das Tragen dieser Botschaft verkörpert – nach der Implementierung des Islam im Inneren – die eigentliche Grundaufgabe des Islamischen Staates. Deswegen umfassen die Gesetze des Dschihad sowohl die Gesetze des Krieges als auch die des Friedens. Sie umfassen Waffenstillstände und Friedensabkommen sowie die Außenbeziehungen zu anderen Staaten und Staatsgebilden. Sie beinhalten auch die Gesetze bezüglich des Heeres, seiner Vorbereitung und Ausbildung, seiner Führung, seiner Divisionen und seiner Flaggen. Ebenso beinhalten sie die Bewaffnung der Armee und die Pflicht, ihr durch eine entsprechende Rüstungsindustrie die Waffen zur Verfügung zu stellen. Durch die Rüstungsindustrie muss die Aufrüstung der Armee in vollkommener Weise erfolgen, damit erklärte und auch verborgene Feinde sicher abgeschreckt werden. Die Gesetze

des Dschihad umfassen auch die Regelwerke für die Ordnung innerhalb des Staates, die Unterbindung von Aufruhr, Wegelagerei, Verletzung der inneren Sicherheit und jede Art von Verbrechen gegen die Bürger.

Der Gesandte (s) übernahm alle Angelegenheiten, die mit dem Dschihad verbunden waren, selbst. In gleicher Weise haben es auch die Kalifen nach ihm getan. Der Gesandte (s) wie auch die Kalifen nach ihm ernannten jedoch einige Personen, die manche oder auch alle Dschihad-Tätigkeiten vollzogen. Dies betraf die Vorbereitung der Armee, die Kampfhandlungen, das Schließen von Friedensabkommen und Waffenstillstandsverträgen, die außenpolitische Kontaktaufnahme sowie die Bekämpfung von Aufsässigen und Apostaten.

Was nun der Kalif selbst durchführen darf, das kann er auch anderen in seiner Vertretung übertragen. Daraus leitet sich die Ernennung des Amir-ul-Dschihad ab und die Einrichtung seines Ressorts.

Nachdem das Ressort des Amir-ul-Dschihad mit dem Dschihad und seinen Gesetzmäßigkeiten verbunden ist, umfasst es real gesehen auch die außenpolitischen Beziehungen, da alle außenpolitischen Angelegenheiten auf der Grundlage des Tragens der islamischen Botschaft aufbauen müssen. Sein Ressort umfasst auch den Bereich des Krieges, da Dschihad den bewaffneten Kampf auf dem Wege Allahs zur Emporhebung Seines Wortes bedeutet. Der bewaffnete Kampf erfordert jedoch eine Armee und alles, was damit an Ausrüstung, Kommandoaufbau, an Strukturierung des Generalstabs, an Ausbildung des Offizierskaders und der Soldaten verbunden ist. Er erfordert ebenso Truppenübungen, eine entsprechende Logistik und die Nahrungsmittelversorgung.

Eine Armee benötigt auch Waffen, und Waffen erfordern eine Industrie. Deswegen gehört die Industrie zu den Notwendigkeiten der Armee und des Dschihad. Das bedingt, dass die Industrie in allen staatlichen Produktionseinrichtungen auf der Rüstungsindustrie aufbaut und dem Dschihad bzw. dem Amir-ul-Dschihad angeschlossen ist.

Genauso wie die Armee die Aufgabe hat, den Dschihad zu vollziehen und die islamische Botschaft zu tragen, hat sie auch die Pflicht, den Staat zu schützen und zu verteidigen. Deswegen gehört die Bekämpfung der Aufsässigen, der Wegelagerer und derjenigen, die sich gegen den Staat wenden, ebenfalls zu den Aufgaben der Armee. Demzufolge ist auch die innere Sicherheit dem Dschihad und somit dem Amir-ul-Dschihad und seinem Ressort angeschlossen. Aus diesen Darlegungen ergibt sich, dass das Ressort des Amir-ul-Dschihad aus vier Teilressorts besteht: dem Außenressort, dem Kriegsressort, dem Ressort für innere Sicherheit und dem Industrieressort.

Das Außenressort

Das Außenressort übernimmt alle Außenpolitischen Angelegenheiten, die mit den Beziehungen des Kalifatsstaates zu anderen Staaten in Verbindung stehen, und zwar abgesehen davon, welcher Art diese Angelegenheiten oder Beziehungen sind. Sie umfassen zum einen die politischen Angelegenheiten und was damit an Abkommen,

Friedensverträgen, Waffenstillstandsvereinbarungen und Verhandlungen verbunden ist. Dazu zählen auch der Austausch von diplomatischen Vertretungen, die Entsendung von Botschaftern bzw. Delegierten und die Errichtung von Botschaften und Konsulaten. Zum anderen betreffen sie auch die wirtschaftlichen Aspekte. Dazu gehören der Agrar- und Handelsbereich, der Postverkehr, die verkabelte und kabellose Telekommunikation und Ähnliches. All diese Angelegenheiten werden vom Außenressort betreut, da sie die Beziehungen des Islamischen Staates zu anderen Staaten betreffen.

Der Gesandte (s) unterhielt ebenso außenpolitische Beziehungen zu den anderen Staaten und Staatsgebilden. So entsandte er Uthman ibn Affan, um mit den Quraisch zu verhandeln. Auch führte er Verhandlungen mit den Entsandten der Quraisch. Er schickte Botschafter an die Könige und Herrscher und empfing auch deren Abgesandte. Er schloss auch Verträge und Friedensabkommen. Die Kalifen nach ihm taten es ihm gleich. Sie unterhielten politische Beziehungen zu den anderen Staaten bzw. Staatsgebilden und stellten auch Personen auf, die als Vertreter damit betraut waren, gemäß dem Prinzip: Was eine Person selbst durchführen kann, das kann sie auch einer anderen Person übertragen bzw. in Vertretung jemanden damit betrauen.

Das Kriegsressort

Das Kriegsressort betreut alle Angelegenheiten, die mit den Streitkräften verbunden sind. Dazu zählen die Armee, die Polizei, das Kriegsgerät, die Waffen, die Ausrüstung, die Munition und Ähnliches. Ebenso gehören die Militärakademien, die Militärdelegationen und alles, was an islamischer und allgemeiner militärischer Bildung notwendig ist, zu diesem Bereich dazu. Überhaupt ist alles, was mit dem Krieg und seiner Vorbereitung verbunden ist, diesem Ressort zuzurechnen.

All diese Angelegenheiten werden vom Kriegsressort übernommen und von diesem betreut. Schon sein Name belegt, dass es den Bereich des Krieges und der Kampfhandlungen betrifft. Der Krieg erfordert eine Armee, und eine Armee muss aufgebaut und aufgerüstet werden, von der Führung angefangen über den Generalstab, die Offiziere bis zu den Soldaten.

Eine Armee besteht aus Divisionen und Kompanien. Ihr Aufbau erfordert sowohl eine körperliche als auch eine fachliche Ausbildung und Vorbereitung. Diese Ausbildung muss die Kampftechniken in allen Waffengattungen umfassen. Sie muss sich parallel dazu weiterentwickeln. Deswegen stellt die militärische und strategische Fachausbildung eine zwingende Notwendigkeit dar. Auch ist das Training in allen möglichen Kampftechniken und Waffengattungen absolut unerlässlich.

Nachdem die Armee eine islamische Armee ist – nämlich die Armee des Islamischen Staates, der die islamische Botschaft trägt –, muss sie auch mit einer allgemeinen islamischen Geistesbildung ausgestattet werden. Darüber hinaus muss sie auch eine spezifische islamrechtliche Geistesbildung erhalten, die mit den Gesetzen des Krieges, der Kampfhandlungen, des Friedensschlusses, der Waffenstillstandsabkommen, der bilateralen Verträge, der Niederlegungsvereinbarungen und anderer Übereinkünfte verbunden ist. Auch die Einzelheiten all dieser Angelegenheiten müssen unterrichtet werden. Deshalb gehören die Militärakademien mit ihren

unterschiedlichen Ausbildungsstufen sowie die militärischen Delegationen zum Zuständigkeitsbereich des Kriegsressorts.

Darüber hinaus betreibt die Armee eine Abteilung, die für die innere Sicherheit zuständig ist. Dies ist die Polizei. Der Armee – dazu zählen auch die Polizeikräfte – müssen alle erforderlichen Waffen, die notwendige Ausrüstung, das erforderliche Kriegsgerät, die Munition und auch die Nahrungsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich der Schluss, dass das Kriegsressort alle diese Aufgabenbereiche umfassen muss.

Das Ressort für innere Sicherheit

Das Ressort für innere Sicherheit übernimmt die Leitung aller Aufgaben, die mit der Landessicherheit verbunden sind. Es übernimmt die Verantwortung für die Sicherheit mit Hilfe der Streitkräfte, wobei es die Polizei als Hauptmittel zur Sicherheitserhaltung einsetzt. Das Sicherheitsressort kann die Polizeikräfte nach Belieben – wann immer es dies für notwendig erachtet – einsetzen. Ein Befehl aus dem Ressort ist unmittelbar vollzugspflichtig. Sollte aber die Notwendigkeit bestehen, die Streitkräfte heranzuziehen, so muss die Angelegenheit dem Kalifen vorgelegt werden. Dieser kann der Armee befehlen, das Sicherheitsressort zu unterstützen oder ihm Streitkräfte zur Verfügung zu stellen, um bei der Sicherheitserhaltung behilflich zu sein. Er kann der Armee auch anderweitiges befehlen oder den Antrag ablehnen und vom Sicherheitsressort verlangen, sich mit der Polizei zu begnügen.

Das Ressort für innere Sicherheit hat – wie bereits erwähnt – die Aufgabe, die innere Sicherheit des Staates zu gewährleisten. Was zur Gefährdung der inneren Sicherheit führen kann, sind mehrere Umstände. Dazu zählen der Abfall vom Islam oder die Auflehnung gegen den Staat. Die Auflehnung gegen den Staat kann einerseits durch Sabotageakte oder Zerstörungsaktionen erfolgen, wie bei Streiks, bei der Besetzung bzw. Verbarrikadierung innerhalb vitaler staatlicher Einrichtungen und bei Übergriffen auf das Privateigentum von Einzelpersonen. Andererseits kann dies auch durch Übergriffe auf das öffentliche oder das staatliche Eigentum geschehen.

Die innere Sicherheit kann ebenso durch einen bewaffneten Aufstand gegen den Staat gefährdet werden. Auch zählt die Wegelagerei (arab.: Hiraba), bei der Menschen Diebstahl und Tötung ausgesetzt sind, zu den Dingen, die die öffentliche Sicherheit gefährden.

Darüber hinaus ist die öffentliche Sicherheit auch dann bedroht, wenn das Vermögen der Menschen durch Diebstahl, Raubüberfälle, Plünderungen oder Unterschlagungen angegriffen wird. Sie ist auch dann bedroht, wenn es durch Schlagen, Verletzen oder Töten zu Übergriffen auf das menschliche Leben kommt. Ebenso fällt die Ehrverletzung durch öffentliche Schmähungen, durch Unkeuschheitsverleumdungen und außerehelichen Geschlechtsverkehr unter diesen Aspekt.

Dies sind die Handlungen, die zur Gefährdung der inneren Sicherheit führen. Und das Ressort der inneren Sicherheit hat die Aufgabe, die Menschen und den Staat vor all diesen Dingen zu beschützen. Wer also vom Islam abfallen sollte, wird zum Tode verurteilt, wenn er auf die Apostasie besteht. Nach erfolgten (fruchtlosen) Bekehrungsversuchen hat das Sicherheitsressort die Aufgabe, die Todesstrafe zu vollstrecken. Sollte es sich bei den Apostaten um eine Gruppe handeln, so werden sie brieflich aufgefordert, in den Islam zurückzukehren. Wenn sie der Aufforderung Folge leisten, belässt man es dabei. Sollten sie jedoch auf die Apostasie bestehen, müssen sie bekämpft werden. Handelt es sich um eine kleine Gruppe und ist die Polizei alleine in der Lage, sie zu bekämpfen, kommt die Polizei dieser Aufgabe nach. Handelt es sich hingegen um eine große Gruppe, die von der Polizei alleine nicht überwältigt werden kann, muss das Innenressort vom Kalifen Unterstützung durch militärische Einheiten anfordern. Reichen diese Einheiten ebenfalls nicht aus, muss es vom Kalifen verlangen, die Armee einzusetzen.

Das bisher Gesagte gilt für Apostaten. Was Aufsässige anbelangt, so hängt der Umgang mit ihnen von ihrem Verhalten ab: Wenn ihre Vorgehensweise nicht militärisch ist, so dass sie sich beispielsweise auf Zerstörung und Sabotageakte beschränken durch Streiks, Demonstrationen und die Besetzung vitaler Einrichtungen oder es zu Übergriffen und Zerstörung von privatem, staatlichem oder öffentlichem Eigentum kommt, so begnügt sich das Ressort für innere Sicherheit mit dem Einsatz der Polizeikräfte, um diese Sabotageakte zu stoppen. Sollte es nicht in der Lage sein, mit den Polizeikräften alleine die Situation in den Griff zu bekommen, fordert es vom Kalifen Unterstützung aus den Streitkräften an, um die Sabotage- und Zerstörungshandlungen zu beenden, die von aufsässigen Staatsgegnern unternommen werden.

Wenden sich die Aufständischen jedoch mit der Waffe gegen den Staat, verschanzen sich in einer Gegend und stellen eine Kraft dar, die das Sicherheitsressort alleine nicht bewältigen kann – die Polizeikräfte alleine also nicht in der Lage sind, den Aufstand niederzuschlagen -, so muss es vom Kalifen Unterstützung durch militärische Einheiten anfordern oder, falls notwendig, die Unterstützung ganzer Armeeregimenter, um den Aufständischen entgegenzutreten. Vor deren Bekämpfung werden die Aufständischen schriftlich kontaktiert, um ihr Anliegen zu erfahren. Man verlangt von ihnen, in den Gehorsam und damit in die Gemeinschaft wieder einzutreten und die Waffen niederzulegen. Entsprechen sie der Aufforderung und geben sie ihren Aufstand auf, so wird das Ressort jedes weitere Vorgehen gegen sie einstellen. Wenn sie jedoch die Rückkehr in den Gehorsam ablehnen und auf den Widerstand bestehen, so werden sie disziplinarisch - nicht aber vernichtend oder zerstörend – bekämpft, bis sie den Aufstand aufgeben, die Waffen niederlegen und in den Gehorsam zurückkehren. Auf diese Art bekämpfte auch Imam Ali die Kharidschiten⁶⁵: Er rief sie zuerst auf, den Widerstand aufzugeben. Wenn sie dem folgten, hörte er auf, sie zu bekämpfen. Bestanden sie jedoch auf den Krieg, so führte er einen Disziplinarkampf gegen sie, um sie zur Waffenniederlegung zu bewegen und in den Gehorsam zurückzuführen.

Was die Wegelagerer betrifft, die Menschen überfallen, ihnen den Weg abschneiden, plündern und töten, so entsendet das Sicherheitsressort Polizeikräfte, um

 $^{^{65}}$ Muslime, die sich gegen Ali wandten, weil sie meinten, er habe im Widerspruch zum Islam gehandelt.

diese Leute zu verfolgen und durch Tötung, Kreuzigung, wechselseitige Hand- und Fußabschlagung oder durch Verbannung zu bestrafen. Dies hat gemäß dem folgendem Koranvers zu erfolgen:

Der Lohn derer, die gegen Allah und Seinen Gesandten Krieg führen und im Lande Unheil stiften, soll darin bestehen, dass sie getötet oder gekreuzigt werden, dass ihnen wechselweise Hand und Fuß abgehauen wird oder sie des Landes verwiesen werden. (Sure al-Mā'ida 5, Aya 33) Ihre Bekämpfung erfolgt nicht in der gleichen Art wie die der Aufständischen, die lediglich in disziplinarischer Weise erfolgt. Vielmehr werden Wegelagerer in einer Weise bekämpft, die auf Tötung und Kreuzigung hinausläuft. Sie werden angreifend und flüchtend bekämpft und gemäß der Vorgabe des Koranverses behandelt: Wer von ihnen gemordet und geraubt hat, der wird getötet und gekreuzigt. Wer nur gemordet hat, ohne zu rauben, der wird getötet, ohne gekreuzigt zu werden. Wer nur geraubt hat, ohne zu morden, dem werden wechselweise Hand und Fuß abgeschnitten, und wer die Menschen nur mit der Waffe bedroht hat, ohne zu morden oder zu rauben, der wird weder gekreuzigt noch werden ihm Hände oder Füße abgeschnitten, vielmehr wird er in ein anderes Land verbannt.

Das Ressort für innere Sicherheit beschränkt sich auf den Einsatz der Polizeikräfte, um die Sicherheit zu gewährleisten, ohne sich anderer Einsatzkräfte zu bedienen. Sollte die Polizei nicht mehr in der Lage sein, die Sicherheit zu gewährleisten, dann verlangt das Ressort vom Kalifen, es mit weiteren Streitkräften zu unterstützen oder mit einer ganzen Armeeeinheit, falls dies erforderlich ist.

Übergriffe auf das Vermögen – durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub und Plünderung –, auf das Leben – durch Schläge, Verletzung und Mord – oder auf die Ehre – durch öffentliche Schmähungen, Unkeuschheitsverleumdungen und außerehelichen Geschlechtsverkehr – werden vom Ressort für innere Sicherheit durch Wachsamkeit, Schutzvorkehrungen und Streifendienst verhindert. Ebenso verhindert es solche Umtriebe durch den Vollzug der Gerichtsurteile gegen jene, die Übergriffe auf das Vermögen, das Leben oder die Ehre getätigt haben. Für diese Maßnahmen benötigt es lediglich die Polizeikräfte.

Das Industrieressort

Das Industrieressort ist jene Behörde, die alle Angelegenheiten übernimmt, die mit der industriellen Entwicklung verbunden sind. Dies betrifft sowohl die Schwerindustrie, wie Werkzeug- und Triebwerksbau, den Fahrzeugbau, die Erzeugung von Grundstoffen und elektronischen Einheiten als auch die verschiedenen Bereiche der Leichtindustrie. Es umfasst jene Industriebereiche, die zum öffentlichen Eigentum gehören wie auch jene, die dem Privateigentum zuzurechnen sind, aber in Verbindung zur Rüstungsindustrie stehen.

Dschihad und Kampf erfordern eine Armee. Damit die Armee einen Krieg jedoch führen kann, benötigt sie Waffen, die unbedingt einer innerstaatlichen Produktion entspringen müssen, um sie dem Heer in umfassender Weise und auf dem

höchsten technischen Niveau zur Verfügung stellen zu können. Deswegen steht die Rüstungsindustrie in vollkommener und untrennbarer Verbindung zum Dschihad.

Wenn ein Staat vollkommene Souveränität über seine Entscheidungen besitzen möchte – unabhängig von jeder äußeren Einflussnahme –, ist es für ihn unabdingbar, seine Waffen selbst herzustellen und zu entwickeln. Damit ihm diese Souveränität erhalten bleibt, muss er stets im Besitz der modernsten und stärksten Waffen sein, egal wie schnell sich die Waffentechnik weiterentwickelt. Es muss auch gewährleistet sein, dass ihm alle erforderlichen Waffen zur Verfügung stehen, um sämtliche bekannten und möglichen Feinde einzuschüchtern, gemäß dem folgenden Koranvers:

Und rüstet gegen sie mit allem, was ihr an Kampfkraft und Schlachtrossen aufzubringen vermögt, um damit die Feinde Allahs und eure Feinde einzuschüchtern und außer ihnen andere, die ihr nicht kennt, doch Allah kennt sie. (Sure al-Anfāl 8, Aya 60) Dadurch bewahrt sich der Staat seine Souveränität. Er erzeugt die Waffen selbst, die er benötigt, entwickelt sie und setzt deren Entwicklung in einer Weise fort, die gewährleistet, dass er stets im Besitz der am höchsten entwickelten und stärksten Waffen ist. Auf diese Weise ist es ihm möglich, alle bekannten und möglichen Feinde effektiv einzuschüchtern. Deswegen muss der Staat seine Waffen selbst erzeugen und darf sich nicht auf deren Kauf von anderen Staaten verlassen, weil er sich sonst von diesen Ländern abhängig macht und seine Ausrüstung, sein Krieg und seine Kampfführung von ihnen bestimmt werden.

Jene Staaten, die anderen Staaten Waffen verkaufen, verkaufen ihnen nicht alle Waffensysteme, insbesondere nicht die entwickelten davon. Auch werden sie nur unter bestimmten Auflagen weitergegeben, die ihre Einsatzweise betreffen. Außerdem sind diese Waffen nach den Vorstellungen der verkaufenden Staaten kontingentiert und nicht nach den Wünschen jener Staaten, die sie erwerben wollen. Dies führt dazu, dass die Waffen exportierenden Länder Macht und Einfluss über jene Staaten gewinnen, die ihre Waffen kaufen müssen, insbesondere dann, wenn der Waffen importierende Staat in einen Krieg gerät. In diesem Fall benötigt er eine größere Anzahl an Waffen, Ersatzteilen und Munition, was seine Abhängigkeit vom Waffen exportierenden Staat vergrößert und ihn in noch stärkerer Weise nötigt, sich dessen Forderungen zu beugen. Dies erlaubt dem exportierenden Staat, die Geschicke und den Willen eines Landes zu kontrollieren, insbesondere im Falle eines Krieges, wenn größte Notwendigkeit an Waffen und Ersatzteilen besteht. Das Land legt damit seine Entscheidungsgewalt, sein Kriegsschicksal und sein gesamtes staatliches Gefüge in die Hände des Waffen exportierenden Staates.

Aus all diesen Gründen muss der Staat seine Waffen selbst erzeugen und alles, was damit an Kriegsgerät und Ersatzteilen verbunden ist. Dies ist aber nur dann möglich, wenn sich der Staat der Schwerindustrie annimmt und zuerst jene Produktionsanlagen errichtet, die für den Aufbau der militärischen und nichtmilitärischen Schwerindustrie erforderlich sind. Der Staat muss über Atomanlagen verfügen sowie über Produktionsstätten für Raumschiffe, Raketen, Satteliten, Panzer, Kanonen, Kriegsschiffe sowie Panzerfahrzeuge aller Art. Er muss alle Arten leichter und schwerer Waffen herstellen können, die erforderlichen Werkzeugmaschinen, Antriebsaggregate und Grundstoffe. Er muss über eine umfassende Elektronikindustrie verfügen sowie über Produktionsanlagen, die mit dem

öffentlichen Eigentum verbunden sind. Auch muss der Staat im Besitz von Leichtindustriefabriken sein, die mit der Rüstungsindustrie in Zusammenhang stehen. All das ergibt sich aus dem Rüstungsgebot, das den Muslimen auferlegt wurde. So sagt der Erhabene:

Und rüstet gegen sie mit allem, was ihr an Kampfkraft aufzubringen vermögt. (Sure al-Anfāl 8, Aya 60)

Nachdem der Islamische Staat die islamische Botschaft trägt, durch Verkündung und Dschihad, muss er für den Krieg stets gerüstet sein. Dies macht es notwendig, dass die Schwer- und Leichtindustrie auf der Grundlage der Kriegspolitik aufbaut. Sollte der Staat es irgendwann für notwendig erachten, seine Industrieanlagen in Rüstungsfabriken umzuwandeln, so fällt es ihm leicht, dies zu tun, wann immer er es wünscht. Die gesamte Industrie im Kalifatsstaat muss deswegen auf der Kriegspolitik aufbauen und sämtliche Industrieanlagen – sowohl jene, die der Schwer-, als auch jene, die der Leichtindustrie zuzuordnen sind – müssen auf der Grundlage dieser Politik errichtet werden, damit ihre Umwandlung zur Rüstungsproduktion leicht erfolgen kann, wann immer der Staat es für notwendig hält.

Die Armee

Allah, der Erhabene, hat die Muslime damit geehrt, dass er sie zu Trägern der Botschaft des Islam an die gesamte Welt machte. Er legte ihnen auch die Methode fest, mit der sie die Botschaft weitertragen sollen, nämlich durch Da^cwa (Verkündung) und Dschihad.

Jeder muslimische Mann, der das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist verpflichtet, als Vorbereitung auf den Dschihad eine Militärausbildung zu absolvieren. Die Rekrutierung selbst stellt hingegen eine Pflicht dar, die nur zur Genüge erfüllt werden muss (Fard Kifayah).

Dies ist auf den göttlichen Ausspruch zurückzuführen:

Und bekämpft sie, bis es keine Verführung mehr gibt und der Glaube allein Allahs ist. (Sure al-Baqara 2, Aya 193) und auf die Aussage des Gesandten Allahs (s):

Bekämpft die Götzendiener mit eurem Vermögen, eurem Leben und euren Zungen. (Von Abu Dawud auf dem Wege des Anas überliefert.) Nachdem der Kampf heutzutage eine militärische Ausbildung erfordert, um ihn in der islamrechtlich verlangten Weise durchführen zu können – zum Besiegen des Feindes und der Eröffnung von Ländern –, stellt die militärische Ausbildung an sich eine Pflicht gleich dem Dschihad dar. Dies geht aus der Rechtsregel hervor: Was zur Erfüllung einer Pflicht unerlässlich ist, wird ebenfalls zur Pflicht. Der Aufruf zum Kampf umfasst nämlich gleichzeitig den Aufruf zu einer entsprechenden Ausbildung dazu. So ist der Aufruf im Koranvers in allgemeingültiger Form ergangen:

Und bekämpft sie [...]. Demzufolge ist es ein Befehl zum Kämpfen und auch zu dem, was zum Kämpfen befähigt. Darüber hinaus befiehlt der Erhabene:

Und rüstet gegen sie mit allem, was ihr an Kampfkraft aufzubringen vermögt. (Sure al-Anfāl 8, Aya 60) Militärische Übungen und eine hochklassige Militärerfahrung zählen zweifellos zum "Rüsten der Kampfkraft", da sie heutzutage zur Durchführung des Kampfes notwendig sind. Demzufolge gehören sie – gleich der Ausrüstung, der Gerätschaften und Ähnlichem – zur "Kampfkraft", für die "gerüstet" werden muss. Was die Rekrutierung anbelangt, d. h., Leute als permanente Soldaten innerhalb der Armee unter Waffen zu setzen, so bedeutet dies die Aufstellung von Kämpfern (Mudschahidun), die tatsächlich den Dschihad vollziehen, und alles, was damit verbunden ist. Dies stellt eine Pflicht (Fard) dar, da der Dschihad eine permanente und dauerhafte Pflicht verkörpert – ob uns der Feind nun angreift oder nicht. Von daher ist die Rekrutierung eine Verpflichtung, die im Rechtsspruch des Dschihad impliziert ist.

Die Einteilung der Armee

Die Armee besteht aus zwei Teilen. Der Erste ist der Reserveteil; er umfasst alle Muslime, die zum Tragen einer Waffe in der Lage sind. Der Zweite ist der dauerhaft aktive Wehrbereich. Für ihn werden aus dem Staatshaushalt Gehälter gezahlt wie für alle anderen Staatsangestellten auch.

Dies ergibt sich aus der Pflicht zum Dschihad. Jeder Muslim trägt die Verpflichtung zum Dschihad und zur Ausbildung dazu. Somit stellen alle Muslime eine Reservearmee dar, da der Dschihad eine Pflicht für sie alle ist. Dass ein Teil von ihnen permanent unter Waffen steht, ergibt sich aus der Rechtsregel: Was zur Erfüllung einer Pflicht unerlässlich ist, wird ebenfalls zur Pflicht. Denn die Pflicht des Dschihad kann nicht dauerhaft erfüllt, der Boden des Islam nicht geschützt, der Besitz und die Ehre der Muslime vor den Ungläubigen nicht verteidigt werden, ohne das Vorhandensein einer permanenten Armee. Deswegen ist es eine Pflicht für den Imam, eine permanente Armee aufzustellen.

Dass für diese Soldaten Gehälter wie für andere Staatsbedienstete bestimmt werden, liegt bei den Nichtmuslimen unter ihnen auf der Hand. Denn der Ungläubige ist zum Dschihad nicht verpflichtet. Wenn er ihn aber vollzieht, dann wird es von ihm angenommen. In diesem Falle ist es erlaubt, ihm dafür Geld zu geben, weil al-Tirmidhi über al-Zuhariy berichtet,

"dass der Gesandte Allahs Juden, die mit ihm kämpften, von der Beute zuteilte". Auch berichtet Ibn Hischam,

"dass Safwan ibn Umayya als Ungläubiger mit dem Propheten nach Hunain⁶⁶ zog. Der Prophet teilte ihm gemeinsam mit jenen, deren Herzen gewonnen werden sollten, von der Beute Hunains zu". Weiterhin wird in der Sira von Ibn Hischam erwähnt:

"Ein fremder Mann war unter uns, den man nicht kannte. Sie nannten ihn Quzman. Der Gesandte Allahs pflegte zu sagen, wenn man ihn vor ihm erwähnte: **Er ist ein Angehöriger der Feuers**. Als der Tag von Uhud war, kämpfte er äußerst hart, so dass er alleine sieben oder acht der Götzendiener tötete [...]." All dies sind Belege dafür, dass es erlaubt ist, wenn sich Ungläubige innerhalb der islamischen Armee befinden, und dass es ebenso erlaubt ist, sie für ihren Dienst in der Armee zu bezahlen. Außerdem belegt die allgemeine Definition des Mietverhältnisses – dass es sich um "einen Nutzvertrag mit Entschädigung" handelt – die Tatsache, dass der Mietvertrag für jede Art Nutznießung, die ein Mieter von einem Vermieter beziehen kann, erlaubt ist. Das beinhaltet auch die Möglichkeit, eine Person für den Kampf bzw. für die Rekrutierung in der Armee anzuheuern, weil es sich auch dabei um einen

⁶⁶ Gemeint ist die Schlacht von Hunain unmittelbar nach der Eroberung Mekkas.

Nutzen handelt. Der Rechtsbeleg für die generelle Erlaubnis, einen Mietvertrag für jede Art Nutznießung abzuschließen, ist somit auch ein Beleg dafür, Ungläubige für den Kampf und den Armeedienst anheuern zu dürfen. Dies gilt für den Nichtmuslim. Was den Muslim anbelangt, so stellt der Dschihad für ihn zwar einen Gottesdienst dar, trotzdem ist es islamrechtlich erlaubt, auch ihn für den Kampf und den Armeedienst anzuheuern. Das ergibt sich zum einen aus der allgemeinen Erlaubnis zum Abschluss jedweden Mietvertrages, zum anderen aus der Rechtmäßigkeit, auch für den Vollzug gottesdienstlicher Handlungen – wenn deren Nutzen sich nicht nur auf den Vollzieher beschränkt –, einen Mietvertrag abzuschließen. So hat der Gesandte (s) gesagt:

Das Rechtmäßigste für das ihr einen Lohn bezieht ist das Buch Allahs. (Von al-Buchārī über den Weg von Ibn Abbas überliefert.) Das Lehren des Buches Allahs stellt bekanntlich einen Gottesdienst dar. Genauso wie es erlaubt ist, Muslime für das Lehren des Koran, für das Vorbeten und den Gebetsruf anzumieten – in all diesen Fällen handelt es sich um gottesdienstliche Handlungen –, ist es ebenfalls zulässig, sie für den Dschihad und den Kampf anzuheuern. Darüber hinaus ist die Erlaubnis, einen Muslim für den Dschihad anzuheuern – auch wenn der Dschihad für ihn persönlich zur individuellen Pflicht geworden ist –, in einem Hadith des Gesandten offen belegt worden. So berichtet Abu Dawud über ^cAbdullāh ibn Amr, dass der Gesandte Allahs sprach:

Der Kämpfer (al-Gazi) erhält seinen Lohn und derjenige, der ihn dafür angeheuert hat (al-Dscha^cil), erhält seinen Lohn und den Lohn des Kämpfers. Al-Gazi (der Kämpfer) ist derjenige, der selber in den Kampf zieht, und al-Dschail ist jener, für den ein anderer gegen Entlohnung in den Kampf zieht. Im Sprachwörterbuch Al-Muhit heißt es: "Die *Dscha^cala* entspringt Dreierstammwort. Sie bezeichnet das, was man jemandem für seine Leistung bezahlt. Tadscha^calu al-Schai'a bedeutet, eine Sache unter sich auszumachen. Dscha^cala bezeichnet das, was du dem Kämpfer als Lohn Dschu^cl dafür bezahlst, dass er statt dir in den Kampf zieht." Das Wort Adschr bezeichnet sowohl das Entgelt für eine Leistung als auch den Lohn im Jenseits. Was die verbreitete Behauptung angeht, das Wort al-Adschr bezeichne allein den Lohn bei Allah für die gute Tat und das Wort al-Idschara das Entgelt, das man jemandem für seine Leistung bezahlt, und daraus abgeleitet das Wort al-Adschir, der Angemietete, so ist sie bar jeder sprachlichen Grundlage. Was die Sprache deutlich belegt, ist die Tatsache, dass das Wort al-Adschr generell den Lohn für eine Handlung bezeichnet. Im Sprachwörterbuch Al-Muhit heißt es: "Al-Adschr ist der Lohn für eine Handlung, wie das Wort al-Idschara, das aus einem Dreierstamm abgeleitet ist. Die Mehrzahl ist al-Udschur und al-Adschar". Der o. a. Hadith bedeutet also: Der Kämpfer (al-Gazi) erhält seinen göttlichen Lohn, und derjenige, der anheuert (al-Dscha^cil) erhält seinen göttlichen Lohn und den Lohn desjenigen, den er anheuerte, um an seiner Statt zu kämpfen. Der Begriff Gazi legt in diesem Zusammenhang die Bedeutung des Wortes Adschr fest, dass nämlich der jenseitige (göttliche) Lohn damit gemeint ist. Ebenso belegt der Begriff Dscha^cil im Hadith die Bedeutung von Adschr als den jenseitigen Lohn. Beide Begriffe stellen ein belegendes Indizium (Qarina) dar, welches die Bedeutung von Adschr in diesem Zusammenhang determiniert. Al-Buchārī berichtet von Dschubair ibn Nufair, dass dieser sagte: Der Gesandte Allahs sprach:

Das Gleichnis derer aus meiner Umma, die kämpfen und dafür einen Dschu^cl (Entgelt) erhalten, mit dem sie sich gegen ihre Feinde stärken, ist das der Mutter Mose: sie stillte ihr Kind und bekam ihren Adschr dafür. Das Wort Adschr bedeutet in diesem Falle das Leistungsentgelt. Außerdem beschränkt sich der Dschihad nicht auf die Nahewohnenden (Ahl al-Quraba). Deswegen ist es auch rechtmäßig, Leute dafür anzuheuern. Demzufolge wird den Soldaten – gleich den Staatsbediensteten – ein Gehalt ausbezahlt.

Die Streitkräfte bilden eine Einheit: die Armee. Daraus werden bestimmte Gruppen ausgewählt, die einer speziellen Ordnung unterliegen und eine spezifische Ausbildung erhalten; sie bilden die Polizei.

Es steht fest, dass der Gesandte Allahs (s) eine vereinte Streitmacht hatte, nämlich die islamische Armee. Er wählte daraus eine Gruppe aus, welche die Aufgaben der Polizei übernahm. Er rüstete die Armee auf, führte sie an und ernannte Armeekommandeure zur Führung der Armee. Al-Buchārī berichtet über Anas:

Qais ibn Sa^cd, war für den Propheten wie der Streifenträger⁶⁷ für den Amir. Gemeint ist hier Qais ibn Sa^cd ibn ^cUbāda al-Ansari al-Khasradschiy. Und al-Tirmidhiy berichtet:

"Qais ibn Sa^cd, war für den Propheten wie der Streifenträger für den Amir. Der Ansari ergänzte: Das heißt zur Erledigung der ihm zufallenden Dinge." Ibn Hibban erläuterte diesen Hadith unter dem Titel:

Der Gesandte trifft Sicherheitsvorkehrungen vor den Götzendienern, wenn sie eintraten. Der Begriff al-Schurta (die Streifenträger) bezeichnet auch die Vordergruppe einer Armee. Al-Zuhariy sagt dazu: "Al-Schurta bezeichnet die Elite einer jeden Sache. Davon leitet sich al-Schurat ab, weil es die Elite einer Armeetruppe darstellt. Man sagt, es sei die vorderste Gruppe einer Armee. Auch wird gesagt, dass man sie als Schurat bezeichne, weil sie besondere Erkennungsmerkmale an ihrer Kleidung und in ihrem Aussehen haben." Diese Definition wählte auch al-Asma^ciy. All das sind Belege dafür, dass die Polizei- bzw. Streifenkräfte zu den Armeestreitkräften gehören und dass der Kalif es ist, der den "Streifenleiter" ernennt, wie er auch den Armeekommandanten bestimmt. Ebenso wird damit belegt, dass die Polizei einen Teil der Streitkräfte bildet. Ob die Polizei nun wirklich der Armee zugeordnet oder von ihr getrennt wird, liegt in der Entscheidungsmacht des Kalifen. Aus dem Hadith leitet sich jedoch ab, dass der "Streifenträger" ernannt wird, um die

⁶⁷ Arab.: *Sahib al-Schurat*. Das waren Personen, die als Erkennungsmerkmal Streifen trugen, als Zeichen ihrer Sicherheitsbefugnisse.

Angelegenheiten zu erledigen, die dem Imam, bzw. dem Herrscher zufallen. Mit anderen Worten bilden die Streifenträger eine bewaffnete Einheit, die bereit ist, den Befehl des Imam bzw. des Herrschers in allen erforderlichen Angelegenheiten durchzuführen und die Gefahren, die sich ergeben können, von ihm abzuwehren. Aus der Sprache leitet sich ebenfalls ab, dass die Schurta (Streifenträger) eine Armeegruppe mit besonderen Merkmalen bildet, die den Streitkräften vorangeht. Diese Gruppe der Schurta, die der Armee voranschreitet, ist zweifellos ein Teil von ihr, vielleicht ist sie auch eine Art Militärpolizei. Was aber die "Streifenträger" anbelangt, die dem Herrscher zur Verfügung stehen, so existiert kein Beleg dafür, dass sie einen Teil der Armee bilden. Ihre Tätigkeit beschränkt sich darauf, dem Herrscher zur Disposition zu stehen. Es gibt jedoch Belege dafür, dass sie zu den Streitkräften des Staates zählen. Somit ist es dem Kalifen überlassen, sie der Armee unterzuordnen oder von ihr abzutrennen. Nachdem alle Streitkräfte jedoch eine Einheit bilden – in Bezug auf die Tatsache, dass der Kalif die Ernennungen vornimmt, die Streitkräfte mit seiner Person verbunden sind und sie ihre Befehle von ihm empfangen –, führt ihre Aufteilung in Armee- und Polizeiabteilung zur Schwächung Waffeneinheit, wenn die Polizei permanent mit Ordnungstätigkeiten des Herrschers beschäftigt ist. Deswegen ist es besser, wenn Polizei und Armee eine Einheit bilden, damit die Gleichheit in der Bewaffnung und Ausrüstung zur gemeinsamen Stärke führt, wenn sie bei der Vorbereitung für den Dschihad einheitlichen Waffensystemen folgen. Demzufolge sind alle bewaffneten Streitkräfte in einer Armee vereint. Einige Einheiten werden daraus ausgewählt, um die Polizeiaufgaben zu übernehmen. Sie bleiben aber weiterhin Teil der Armee. Nach einiger Zeit werden diese Einheiten ausgewechselt und zur Armee zurückgeführt. Andere Einheiten werden ausgewählt, damit die einheitliche Fähigkeit und Bereitschaft der gesamten Armee erhalten bleibt, jederzeit die Kampfhandlungen des Dschihad zu führen.

Die Polizei übernimmt die Aufgabe der Ordnungserhaltung, der Gewährleistung der inneren Sicherheit sowie alle Tätigkeiten des Justizvollzugs. Dies ergibt sich aus dem bereits erwähnten Hadith von Anas, in dem der Prophet (s) Qais ibn Sacd zu seinem "Streifenträger" ernannte. Der Hadith belegt, dass die "Streifenträger", d. h. die Polizeikräfte, sich "zwischen den Händen" des Herrschers befinden. Sich "zwischen den Händen des Herrschers" zu befinden, bedeutet, für den Herrscher die Vollzugsmacht zu verkörpern, um die Gesetze des Islam durchzuführen, die Ordnung aufrecht zu halten und die innere Sicherheit zu gewährleisten. Ebenso führen die Polizeikräfte den so genannten ^cAsas durch. ^cAsas sind die nächtlichen Streifen, um Diebe, Unheilstifter und jene zu verfolgen, von denen Böses zu befürchten ist. ^cAbdullāh ibn Mas^cud war Befehlshaber dieser Nachtstreifen in der Zeit von Abu Bakr. Umar übernahm selbst die Nachtstreifen, zog seinen Diener oder manchmal auch Abdurrahman ibn Auf hinzu. Deswegen ist das, was Ladenbesitzer in einigen islamischen Ländern tun, nämlich Nachtwächter für ihre Läden aufzustellen - oder der Staat auf Kosten der Ladenbesitzer Nachtwächter aufstellt -, falsch, weil diese Tätigkeit zu den Nachtstreifen zählt und Aufgabe des Staates bzw. der Polizeikräfte ist. Die Bürger dürfen damit nicht belastet werden, und auch die Kosten dafür sind nicht von ihnen zu tragen.

Die islamische Armee bildet eine vereinte Streitmacht, die sich aus mehreren Armeeeinheiten zusammensetzt. Jede dieser Einheiten erhält eine bestimmte Nummernbezeichnung: z. B. erste Armee, dritte Armee usw. Sie können auch die

Bezeichnung einer Provinz oder eines Bezirkes erhalten, wie z.B. die Armee des Scham, die Armee Ägyptens oder San^ca's.

Die islamische Armee wird in speziellen Heerlagern gehalten. In jedem dieser Lager wird eine Gruppe von Soldaten untergebracht, entweder eine ganze Armeeeinheit oder ein Teil von ihr oder auch mehrere Armeen gemeinsam. Solche Heerlager müssen jedoch in den verschiedenen Provinzen eingerichtet werden, manche von ihnen in entsprechenden Militärbasen. Einige von ihnen sind Bereitschaftslager mit ständigem Ortswechsel; sie bilden schlagkräftige (Schnell-) Einsatztruppen. Jedes dieser Lager erhält einen eigenen Namen, wie z. B. das Habbaniyya-Lager, und ebenso eine eigene Flagge.

Diese Einteilungen gehören entweder zu den erlaubten Dingen, wie die Bezeichnung der Armeen nach Provinzen oder Zahlen, was der Ansicht des Kalifen und seiner Auffassung überlassen wird, oder sie sind für den Schutz des Staates und die Stärkung der Armee notwendig, wie die Haltung der Armee in besonderen Heerlagern, in verschiedenen Provinzen und ihre Positionierung – zum Schutz der Länder – an strategisch wichtigen Orten.

Umar ibn al-Khattab teilte die Heerlager der Armee auf die verschiedenen Provinzen auf. So stellte er für Palästina eine Heereseinheit (Failaq) ab und ebenso für das Gebiet von Mosul. Im Zentrum des Staates setzte er ebenfalls eine Armeeeinheit ein. Er hielt sich eine einheitliche Armee aufrecht, die beim geringsten Anzeichen kampfbereit war.

Brigadebanner und Flaggen der Armee

Für die Armee werden Brigadebanner und (Divisions-)Flaggen eingerichtet. Der Kalif überreicht die Brigadebanner an jene Personen, denen er das Brigadekommando überträgt. Die Flaggen werden hingegen von den Brigadekommandanten weitergereicht.

Beweis dafür ist das Handeln des Propheten. So legte der Gesandte (s) für die Armee Flaggen (Rayat) und Brigadebanner (Alwiya) fest. Ibn Madscha berichtet über Ibn Abbas:

Die Flagge des Gesandten Allahs (s) war schwarz und sein Banner weiß. Al-Tirmidhiy berichtet über al-Barra' ibn ^cAzeb, dass er über die Flagge des Propheten gefragt wurde. Er sagte:

"Sie war schwarz und viereckig, aus gefranstem Stoff (Namira)." Al-Namira bezeichnet (auch) ein gestreiftes Kleidungsstück. Im Sprachwörterbuch Al-Muhit heißt es: "Al-Namira wie al-Fariha ist ein kleines Stückchen Stoff. Die Mehrzahl lautet Nimar. Auch bezeichnet es ein gestreiftes Kleidungsstück, ein Übergewand aus weißen und schwarzen Streifen oder einen Wollumhang, den die Wüstenaraber trugen." Der Prophet besaß auch eine Flagge, die man al-cUqab nannte, sie war aus

schwarzem Wollstoff. Ahmad und Ibn Madscha berichten von al-Harith ibn Hassan al-Bakriy, dass dieser sagte:

"Wir kamen in Medina an, als der Prophet auf der Kanzel stand, Bilal stand bei ihm, mit gezogenem Schwert vor dem Gesandten Allahs (s). Schwarze Flaggen waren aufgestellt. Ich fragte: 'Was sind das für Flaggen?' Sie antworteten: 'Amr ibn al-As ist aus einem Feldzug zurückgekehrt.'" Bei al-Tirmidhiy lautet es folgendermaßen:

"Ich kam nach Medina und trat in die Moschee ein. Sie war voll mit Menschen, und schwarze Flaggen flackerten. Bilal stand mit gezogenem Schwert vor dem Gesandten Allahs (s). Ich fragte: 'Was haben die Leute denn?' Sie antworteten: 'Er (der Gesandte) möchte Amr ibn al-As in eine Richtung ausschicken.'" Und Ibn Madscha berichtet von Dschaber:

"Der Prophet rückte im Eroberungsjahr mit weißem Banner in Mekka ein." Bei al-Nassa'i wird von Anas berichtet:

"Ibn Um Maktum hatte bei einigen gemeinsamen Feldzügen mit dem Propheten eine schwarze Flagge bei sich." Vom Gesandten (s) wird auch berichtet:

"Als er Usama ibn Zaid an die Spitze einer Armee setzte, um gegen die Römer zu ziehen, band er ihm das Banner (Liwa') mit der eigenen Hand um." Auch unterscheidet sich eine Flagge von einem Banner. Abu Bakr ibn al-Arabiy meint dazu: "Das Banner (al-Liwa') unterscheidet sich von der Flagge. Das Banner wird an die Spitze des Speeres gebunden und um ihn gewickelt. Die Flagge wird am Speer angebracht und flattert im Wind." Auch al-Tirmidhi neigte zur Unterscheidung. Unter dem Titel *Alwiyah* (Banner) registrierte er zuerst den angeführten Hadith von Dschaber und anschließend, unter dem separaten Titel *Rayat* (Flaggen), den von uns ebenfalls angeführten Hadith von al-Barra'. Die Flaggen wurden vom Kriegskommandanten während der Schlacht benutzt, wie es im Hadith über die Schlacht von Mu'ta erwähnt wird:

Zaid wurde getötet, da übernahm Dscha^cfar die Flagge. Das Banner (al-Liwa') wurde jedoch als Erkennungszeichen über dem Heereslager angebracht und dem Kommandanten dieses Heeres übergeben. So ist es auch im Hadith über die Entsendung Usamas nach al-Scham erwähnt worden:

Er (der Gesandte (s)) band ihm das Banner mit der eigenen Hand um, als er ihn nämlich zum Kommandanten der Armee ernannte. Der Unterschied zwischen dem Banner und der Flagge ist, dass das Banner an die Spitze des Speeres gebunden und anschließend um den Speer gewickelt wird. Es wird im Arabischen auch *al-Alam* genannt und ist größer als die Flagge. Es ist das Zeichen für den Aufenthaltsort des Armeekommandanten, das ihn überall hin begleitet. Die Flagge (*al-Rayah*) ist hingegen kleiner als das Banner; sie wird am Speer angebracht und flattert im Wind. Sie wird vom Kriegsherrn übernommen und als "Mutter" der Schlacht bezeichnet. Die gesamte Armee hat demnach eine Flagge für sich, wie auch deren Untergruppen, Brigaden und Divisionen jeweils ihre eigenen Flaggen haben.

Die schwarzen Flaggen erhalten die weiße Aufschrift *Lā Ilāha ill-Allāh Muhammadun Rasūlullāh* (Es gibt keinen Gott außer Allah und Muhammad ist der Gesandte Allahs) und die weißen Banner die gleiche Aufschrift *Lā Ilāha ill-Allāh Muhammadun Rasūlullāh* in Schwarz.

Das erste Banner, das im Islam gebunden wurde, war das des ^cAbdullāh ibn Dschahsch, und für Sa^cd ibn Mālik al-Azdiy wurde eine schwarze Flagge mit einem weißen Halbmond aufgestellt. Dies belegt, dass für die Armee entsprechende Brigadebanner und Flaggen aufgesetzt werden müssen und dass der Kalif das Banner jenem überreichen muss, dem er das Kommando über die Armee bzw. Brigade überträgt. Was die Flaggen anbelangt, so können sie vom Kalifen oder auch von den Brigadekommandanten übergeben werden. Dass es dem Kalifen erlaubt ist, auch die Flaggen zu übergeben, geht aus folgendem Hadith hervor, den al-Buchārī und Muslim von Salama ibn al-Akwa^c überliefern. So berichtet Salama, dass der Gesandte Allahs sprach:

"Wahrlich, morgen übergebe ich die Flagge einem Mann (oder es übernimmt die Flagge ein Mann), den Allah und sein Gesandter lieben (oder der Allah und seinen Gesandten liebt), Allah wird durch ihn die Eroberung vollziehen." Da fanden wir uns Ali gegenüber, obwohl es nicht unser Wunsch war. Die Menschen riefen: "Das ist Ali!" Der Gesandte Allahs übertrug ihm die Flagge und Allah eröffnete die Festung durch seine Hand. Dass es auch den Brigadekommandanten erlaubt ist, die Flaggen zu übergeben, leitet sich aus dem bereits angeführten Hadith des al-Harith ibn Hischam ab, in dem es heißt:

Schwarze Flaggen waren aufgestellt. Das bedeutet, dass es in der Armee viele Flaggen gab, obwohl der Kommandant ein einziger war, nämlich Amr ibn al-As. Dies gilt unabhängig davon, ob er gerade in die Schlacht zog oder aus ihr zurückkam. Die Flaggen waren offenbar in den Händen der einzelnen Truppenkommandanten, jedoch weist nichts darauf hin, dass der Gesandte es war, der ihnen diese Flaggen überreichte. Außerdem steht es dem Kalifen zu, seinen Armeekommandanten das Recht zu gewähren, ihren einzelnen Truppen- bzw. Bataillonskommandanten die Flaggen selbst zu übergeben. Auch entspricht das eher der Truppeneinteilung, wenngleich beide Vorgehensweisen erlaubt d. h. mubah sind.

Der Kalif ist der Oberbefehlshaber der Armee

Der Kalif ist der Oberbefehlshaber der Armee. Er ernennt den Generalstabchef und den Kommandanten für jede Brigade. Ebenso ernennt er die Befehlshaber der einzelnen Divisionen. Alle weiteren Armeekader werden von seinen Kommandanten und Truppenführern aufgestellt. Was die Berufung in den Generalstab betrifft, so erfolgt sie gemäß dem militärischen Fachwissen und wird vom Generalstabchef durchgeführt.

Das Kalifat stellt eine allgemeine Führerschaft für alle Muslime auf Erden dar, um das Gesetz des Islam durchzuführen und seine Botschaft in die Welt zu tragen. Die Methode, um die Botschaft an die Welt heranzutragen, ist der Dschihad. Deswegen hat der Kalif auch die Pflicht, den Dschihad zu führen, weil der Kalifatsvertrag auf seine Person abgeschlossen wurde. Aus diesem Grunde ist es nicht zulässig, dass ein anderer diese Aufgabe übernimmt. Vielmehr muss der Kalif alle Angelegenheiten, die mit dem Dschihad verbunden sind, selbst übernehmen. Es ist nicht zulässig, dass ein anderer diese Aufgabe übernimmt, obgleich der Dschihad an sich von jedem Muslim vollzogen wird. Der Vollzug des Dschihad ist nämlich die eine Sache, seine (verantwortliche) Übernahme hingegen eine andere. Der Dschihad stellt eine Pflicht für jeden Muslim dar, seine verantwortliche Übernahme obliegt jedoch allein dem Kalifen. Dem Kalifen ist es zwar erlaubt, sich beim Vollzug von Pflichten, die er zu erfüllen hat, durch andere vertreten zu lassen, allerdings muss das unter seiner Leitung und Kontrolle geschehen. Es ist unzulässig, dass dies ohne seine Überwachung und Leitung erfolgt. Hier unterscheidet sich die Kenntnisnahme des Kalifen von jener überblickshaften, die im Falle des Mu^cawin al-Tafwīd stattfindet. Im Bereich des Dschihad erfolgt die Informationsnahme des Kalifen intensiv und umfassend, weil seine Vertreter seiner direkten Leitung und Betreuung unterstehen. Überträgt der Kalif das Armeekommando mit dieser Einschränkung – dass es nämlich seiner Beobachtung und Leitung untersteht -, so kann er dies tun und das Kommando einer Person seiner Wahl übergeben. Eine Übergabe des Kommandos ohne seine Leitung und ohne sein überwachendes Auge – auch wenn er dem Namen nach den Oberbefehl innehat - ist hingegen unzulässig, weil der Kalifatsvertrag auf seine Person abgeschlossen wurde und somit er den Dschihad in Verantwortung übernehmen muss. Deshalb ist die in den anderen, nichtislamischen Systemen übliche Vorgehensweise, in denen das Staatsoberhaupt pro forma den Oberbefehl der Streitkräfte innehat und einen Kommandanten ernennt, der dann selbständig die Führung der Armee übernimmt, aus der Sicht des Islam ungültig. Es stellt eine Vorgehensweise dar, die das islamische Recht nicht billigt. Der Islam schreibt vor, dass der Kalif auch der tatsächliche Befehlshaber der Armee ist. Was die anderen Belange außer der Armeeführung angeht, wie fachspezifische, verwaltungstechnische oder sonstige Fragen, so kann der Kalif nach Belieben Vertreter ernennen, die in selbständiger Weise - gleich den Gouverneuren (al-Wulat) - diese Aufgaben erledigen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass es unter seiner ständigen Überwachung geschieht; auch muss er nicht in permanenter Informationsverbindung mit ihnen stehen.

Es ist eine Tatsache, dass der Gesandte (s) die effektive Führung der Armee innehatte. Er übernahm auch selbst die Führung der Schlachten. Ebenso ernannte er die Kommandanten der Armeetruppen, die ohne seine Begleitung in den Kampf zogen. Diese Feldzüge nannte man Saraya. An die Spitze jeder dieser Saraya setzte er

einen Kommandanten. Manchmal traf er sogar Vorkehrungen für den Fall, dass der Kommandant fiel, und ernannte auch seinen Nachfolger. So geschah es bei der Schlacht von Mu'tah. Al-Buchārī berichtet über Abdullāh ibn Umar, dass dieser sagte:

"Der Gesandte Allahs setzte bei der Schlacht von Mu'tah Zaid ibn Haritha als Befehlshaber ein. Dann sagte er: Wenn Zaid fällt, übernimmt Dscha^cfar das Kommando, sollte auch Dscha^cfar fallen, dann übernimmt das Kommando ^cAbdullāh ibn Rawaha." Der Kalif ist es also, der den Armeekommandanten ernennt; er überträgt ihm das Banner und ernennt auch die Brigadekommandanten. Die Heere, die nach al-Scham entsandt worden sind, wie das Heer von Mu'tah und das Heer Usamas, waren Armeebrigaden. Beleg dafür ist der Umstand, dass der Prophet (s) das Brigadebanner für Usama selbst wickelte. Und die Saraya-Truppen, die auf der Arabischen Halbinsel kämpften und wieder zurückkehrten, entsprachen kleineren Armeetrupps, wie jene von Sa^cd ibn Abi Waqqas, die der Gesandte Richtung Mekka entsandte. Das belegt, dass die Brigade- und Divisionskommandanten vom Kalifen ernannt werden. Darauf weist auch die Tatsache hin, dass der Prophet in seinen Schlachten mit den Truppenführern und ihren Vertretern in ständigem Kontakt stand. Durch sie war er stets über den Truppenzustand informiert. Außer den Armee- und Truppenkommandanten der Saraya ist nicht bekannt, dass der Gesandte eine Ernennung vornahm. Das belegt, dass er die Ernennung der Unterkommandanten während der Schlacht den Armeekommandanten überließ. Was jedoch den Generalstabchef betrifft, so ist er für den gesamten fachlichen und militärstrategischen Bereich zuständig. In gewisser Weise entspricht er einem Armeekommandanten und wird deshalb ebenfalls vom Kalifen ernannt. In seiner Tätigkeit ist er jedoch unabhängig. Er führt seine Arbeiten durch, ohne dass der Kalif eine leitende Überwachungsfunktion übernehmen muss, wenngleich auch er dem Befehl des Kalifen untersteht.

Die Ausbildung der Armee in militärischer und islamischer Geistesbildung

Für die Armee muss die bestmögliche militärische Ausbildung auf dem höchsten Niveau gewährleistet werden. Auch das geistige Niveau muss – soweit es möglich ist – angehoben werden. Jedes Mitglied der Armee muss auch eine islamische Ausbildung erhalten, die ihm ein entsprechendes Bewusstsein über den Islam vermittelt – zumindest in umfassender Weise.

Die entsprechenden militärischen Kenntnisse sind heute zu einer Grundvoraussetzung für jede Armee geworden. Keine Armee ist heute in der Lage, Kriege und Schlachten zu führen, ohne eine entsprechende militärische Ausbildung zu erhalten. Deswegen ist sie für die Armee zu einer islamischen Pflicht geworden, gemäß der Rechtsregel: Was zur Erfüllung einer Pflicht unerlässlich ist, wird ebenfalls zur Pflicht. Was die islamische Ausbildung betrifft, so stellt das Erlernen jener Gebote, die die persönlichen Handlungen betreffen, für jeden eine individuelle Pflicht dar. Was darüber hinaus geht, fällt unter die Pflichten, die zur Genüge erfüllt werden müssen. So berichten al-Buchārī und Muslim über Muawiya ibn Abi Sufian, dass er sagte: "Ich hörte den Gesandten Allahs sagen:

Mit wem Allah es gut meint, den bildet er im Glauben aus." Dies gilt für die Armee in gleicher Weise wie für jeden anderen Muslim auch – obwohl es auf die Armee, die Länder eröffnet, um die Botschaft zu verkünden, in stärkerem Maße zutrifft. Die Hebung des geistig-intellektuellen Niveaus der Armee ist für ein korrektes Bewusstsein notwendig, um die Glaubens- und Lebensangelegenheiten richtig begreifen zu können. Möglicherweise liegt auch im folgenden Ausspruch des Gesandten

Vielleicht besitzt derjenige, der es vernimmt, ein stärkeres Bewusstsein als derjenige, der es verkündet ein Ansporn für die Erlangung eines richtigen islamischen Bewusstseins. Und in der göttlichen Aussage des Koran

[...] für ein Volk, das denkt (Sure Yunus 10, Aya 24) bzw.

[...] so dass sie Herzen haben könnten, um zu begreifen [...] (Sure al-Hadsch 22, Aya 46) liegt ebenfalls ein Hinweis auf die Wichtigkeit des Denkens.

In jedem Armeelager muss es eine ausreichende Anzahl an Stabsoffizieren geben, die auf einem hohen militärischen Ausbildungsniveau stehen und Erfahrung im Festlegen von Schlachtplänen und in der Führung von Kämpfen haben. Überhaupt muss dafür gesorgt werden, dass in der gesamten Armee die größtmögliche Zahl solcher Stabsoffiziere zur Verfügung steht.

Auch dies leitet sich aus der Regel ab: Was zur Erfüllung einer Pflicht unerlässlich ist, wird ebenfalls zur Pflicht. Wenn die militärische Ausbildung nicht durch Erlernen theoretisch begriffen und durch dauerhaftes Training praktisch erfasst wird, dann ist auch die ausreichende Erfahrung nicht vorhanden, die zur Durchführung von Kämpfen und zur Festlegung von Schlachtplänen befähigt. Deswegen stellen die Gewährleistung einer militärischen Ausbildung auf höchstem Niveau, das stete Weiterlernen und das dauerhafte Training eine unabdingbare Pflicht dar, damit die Armee auf den Dschihad und auf die Durchführung von Schlachten jeden Moment vorbereitet ist. Nachdem die Armee in verschiedene Lager aufgeteilt wird und jedes Heerlager im Stande sein muss unverzüglich in Kämpfe einzutreten, ist es verpflichtend, dass in jedem Heerlager eine genügende Anzahl von Stabsoffizieren vorhanden ist, gemäß der Rechtsregel: Was zur Erfüllung einer Pflicht unerlässlich ist, wird ebenfalls zur Pflicht.

Darüber hinaus ist es verpflichtend, dass der Armee Waffen, notwendige Gerätschaften, Munition und allgemeine Ausrüstungen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, damit sie in der Lage ist, ihre Aufgabe als islamische Armee zu erfüllen.

Dies geht aus folgender göttlichen Aussage hervor:

Und rüstet gegen sie mit allem, was ihr an Kampfkraft und Schlachtrossen aufzubringen vermögt, auf dass ihr damit die Feinde Allahs und eure Feinde einschüchtert und außer ihnen andere, die ihr nicht kennt, doch Allah kennt sie. (Sure al-Anfāl 8, Aya 60) Die Aufrüstung für den Kampf stellt somit eine Pflicht dar. Sie muss in einer so offenkundigen und deutlichen Weise erfolgen, die wirklich zur Einschüchterung der Feinde und auch der Heuchler unter den Staatsbürgern führt. Die Aussage turhibuna ("auf dass ihr einschüchtert") im Koranvers stellt gleichzeitig eine Rechtsbegründung (arab.: ^cIlla) für die Aufrüstung dar. Die Aufrüstung ist also nicht vollkommen erfolgt, solange nicht die Rechtsbegründung, um derentwillen die Aufrüstung befohlen wurde, nämlich die Einschüchterung der Feinde und der Heuchler, erfüllt ist. Daraus ergibt sich die Pflicht zur Gewährleistung aller erforderlichen Waffen, Kriegsgerätschaften und aller weiteren notwendigen Armeeausrüstungen, um die Einschüchterung zu realisieren und – mit besserem Grund - die Armee in die Lage zu versetzen, ihre Aufgabe, nämlich den Dschihad zur Verbreitung der Botschaft des Islam, durchführen zu können. Als uns Allah, der Erhabene, die Aufrüstung anbefahl, legte er auch die diesbezügliche Rechtsbegründung fest, nämlich die Einschüchterung sowohl der offenkundigen als auch der verborgenen Feinde. So sagt Er:

Und rüstet gegen sie mit allem, was ihr an Kampfkraft und Schlachtrossen aufzubringen vermögt, auf dass ihr damit die Feinde Allahs und eure Feinde einschüchtert und außer ihnen andere, die ihr nicht kennt, doch Allah kennt sie. (Sure al-Anfāl 8, Aya 60) Es muss hier die äußerste Präzision in der Aya beachtet werden. So hat Allah die Aufrüstung nicht zum Zwecke des Dschihad anbefohlen, sondern zum Zweck der Einschüchterung, was in der Formulierung weitaus brillanter ist. Denn das Wissen des Feindes um die Stärke der Muslime wird ihn davon abhalten, sie anzugreifen. Es wird ihn auch davor zurückschrecken lassen, ihnen im Kampf entgegenzutreten. Somit stellt es ein äußerst effektives Mittel dar, um Schlachten zu gewinnen und Siege zu erlangen.

Der Islamische Staat befindet sich im Zustand des permanenten Dschihad

Der Islamische Staat befindet sich stets im Zustand des Dschihad. Die islamische Umma weiß, dass der Krieg zwischen ihr und anderen Völkern und Nationen jederzeit ausbrechen kann. Deswegen müssen sich alle kriegsrelevanten Anlagen – seien sie industrietechnischer oder militärstrategischer Natur – auf einem Niveau befinden, das jenes der Großmächte übertrifft. Auch muss die volle Flexibilität der industriellen und militärischen Kapazitäten in permanenter Weise gewährleistet sein. Die finanziellen Ressourcen müssen eine stetig steigende Tendenz aufweisen und dauerhaft bereitgestellt werden.

Der Islamische Staat ist ein Staat, der auf dem islamischen Überzeugungsfundament gründet und die Gesetze des Islam anwendet. Die Gesetze des Islam zwingen ihn dazu, dass seine grundlegende Tätigkeit – nach der Implementierung des Islam im Inneren – das Tragen des Islam nach außen hin ist, als

Botschaft an die gesamte Welt. Der Islamische Staat ist somit für die ganze Welt verantwortlich. Er ist dazu verpflichtet, die Botschaft des Islam in die entlegensten Winkel dieser Erde zu tragen, da es sich um eine universelle Botschaft handelt, die für die gesamte Menschheit gedacht ist. Der Erhabene sagt:

Und wir haben dich nur als Frohbotschafter und Warner an die gesamte Menschheit entsandt. (Sure Saba' 34, Aya 28) Auch sagt Er:

Und wir haben dich nur als Barmherzigkeit an die Weltenbewohner entsandt (Sure *al-Anbia'* 21, Aya 107) und sagt:

Sprich: 'Ihr Menschen, ich bin der Gesandte Allahs zu euch allen.' (Sure al-An^cam 7, Aya 158) Auch sagt der Gesandte Allahs:

[...] ein Prophet wurde immer nur zu seinem Volk entsandt, ich aber an die gesamte Menschheit. (Von al-Buchārī und Muslim über den Weg von Dschaber ibn Abdillah überliefert.) Deswegen ist es ein Obligat, dass der Islamische Staat die Botschaft weiterträgt und sie allen Menschen verkündet. Der Islam hat den Dschihad als Methode (Tariqa) zum Tragen der Botschaft festgelegt und den Unglauben zum Grund gemacht, warum Ungläubige und Götzendiener bekämpft werden müssen. So sagt der Erhabene:

Kämpft gegen diejenigen, die nicht an Allah und den Jüngsten Tag glauben und nicht das verbieten, was Allah und sein Gesandter verboten haben und nicht dem Glauben der Wahrheit folgen, bis sie die Dschizya nach Vermögen in Demut entrichten. (Sure al-Taubah 9, Aya 29) Auch sagt Er:

O Prophet! Kämpfe gegen die Ungläubigen und Heuchler und sei hart gegen sie (Sure al-Taubah 9, Aya 73) und sagt:

So kämpft gegen die Freunde des Satan. (Sure *al-Nisā*' 4, Aya 76). Weiterhin sagt Er:

Ihr Gläubigen! Kämpft gegen jene unter den Ungläubigen, die euch am nächsten sind (Sure al-Taubah 9, Aya 123) und sagt:

Und kämpft gegen die Götzendiener. (Sure al-Taubah 9, Aya 36)

Darüber hinaus hat der Islam den Dschihad durch die eindeutige Aussage in Koran und Hadith zur Pflicht erklärt. Der Erhabene sagt:

Der Kampf ist euch vorgeschrieben worden (Sure al-Baqara 2, Aya 216) und sagt:

Rückt aus, leicht und schwer (bewaffnet), und kämpft mit eurem Gut und eurem Blut. (Sure al-Taubah 9, Aya 41) Auch sagt Er:

Ihr Gläubigen! Kämpft gegen jene unter den Ungläubigen, die euch am nächsten sind (Sure al-Taubah 9, Aya 123) und sagt:

Rückt ihr nicht aus, so wird Er euch schmerzlich strafen (Sure al-Taubah 9, Aya 39) Von Anas wird berichtet, dass der Gesandte Allahs (s) sprach:

Kämpft gegen die Götzendiener mit eurem Vermögen, eurem Blut und euren Zungen. (Abu Dawud)

Deswegen wird sich der Islamische Staat in einem permanenten Zustand des Dschihad befinden, weil es seine dauerhafte Aufgabe ist, die Botschaft des Islam in die Welt zu tragen. Diese Aufgabe macht den Dschihad erforderlich, damit der Islam letztendlich die Welt umfasst. Al-Buchārī und Muslim berichten von Ibn Umar, dass der Gesandte Allahs sprach:

Mir ist befohlen worden, die Menschen zu bekämpfen, bis sie bezeugen, dass es keinen Gott gibt außer Allah und dass Muhammad der Gesandte Allahs ist, sie das Gebet aufrecht halten und die Zakat entrichten. Wenn sie das tun, dann schützen sie ihr Blut und ihr Vermögen vor mir, bis auf das Recht, das der Islam vorschreibt. Ihre Rechenschaft obliegt dann Allah.

Abu Dawud berichtet über Anas ibn Mālik, dass der Gesandte Allahs sprach:

[...] Der Dschihad wird fortgesetzt von dem Tage an, als Allah mich entsandte, bis die Letzten meiner Umma den Dadschal⁶⁸ bekämpfen; weder wird er durch die Ungerechtigkeit eines Ungerechten noch durch die Gerechtigkeit eines Gerechten ausgesetzt [...]. Ebenso heißt es im Buch Allahs:

Und kämpft gegen sie, bis es zu keiner Verführung mehr kommt und der gesamte Din⁶⁹ Allah gehört. (Sure al-Baqara 2, Aya 193) Auch sagt Er:

Und bekämpft die Götzendiener allesamt, wie sie euch allesamt bekämpfen. (Sure al-Taubah 9, Aya 36)

Nachdem er den Staat in Medina errichtet hatte, verbrachte der Gesandte (s) sein Leben im Dschihad. Er hielt niemals darin inne, nicht einmal als Todkranker. Auch in diesem Zustand befahl er, die Armee Usamas auszusenden, die er bereits vor seiner Krankheit zur Bekämpfung der Römer vorbereitet hatte. Es muss jedoch klar sein, dass der Dschihad bzw. der Krieg erst stattfinden kann, nachdem den Nichtmuslimen die Botschaft des Islam verkündet wurde. Sie werden aufgefordert, in den Islam einzutreten. Wenn sie das ablehnen, wird ihnen angeboten, sich dem Islamischen Staat zu unterwerfen und die Dschisyah⁷⁰ zu entrichten. Lehnen sie die Entrichtung der Ğizyah und die Unterwerfung unter die Herrschaft des Islamischen Staates ebenfalls ab, dann werden sie bekämpft. So wurde es im Hadith dargelegt, den Sulaiman ibn Buraidah von seinem Vater berichtet, der Folgendes sprach:

"Wenn der Gesandte Allahs (s) für eine Armee oder einen Soldatentrupp einen Kommandanten aufstellte, rief er ihn im Besonderen zur Gottesfurcht auf und legte ihm die Muslime, die mit ihm zogen, ans Herz. Dann sagte er: Kämpft im Namen Allahs und um Seinetwillen. Kämpft gegen jene, die nicht an Allah glauben. Erobert, aber reißt nichts Unrechtmäßiges an euch. Begeht keinen Verrat und keine Leichenschändung. Tötet kein Neugeborenes. Wenn du auf deinen Feind unter den Götzendienern triffst, so biete ihm drei Möglichkeiten oder Alternativen an. Wenn er eine dieser Möglichkeiten akzeptiert, dann nimm es von ihm an und bekämpfe ihn nicht. Ruf ihn zuerst zum Islam auf, nimmt er das an, so halte ab von ihm (bekämpfe ihn nicht) [...], bis er sagte: Wenn er das ablehnt, dann fordere ihn auf, die Ğizyah zu entrichten. Akzeptiert er das, so nimm es von ihm an und bekämpfe ihn nicht. Sollte er das auch ablehnen, dann zieh dir Allah zu Hilfe und bekämpfe ihn [...]." (Muslim) Demzufolge muss die Einladung zum Islam dem Kampf vorangehen. Auch muss die Aufforderung, sich dem Islamischen Staat zu unterwerfen und die Gizyah zu entrichten dem Kampf vorangestellt werden. Der Krieg kommt erst an dritter Stelle.

⁶⁸ Der falsche Christus. Nach islamischer Überlieferung wird er am Ende der Zeit auftauchen und vorgeben, der erwartete Christus zu sein. Von den wahren Gläubigen wird er als Betrüger entlarvt und bekämpft werden.

⁶⁹ Glaube und Lebensordnung.

⁷⁰ Schutzsteuer, die von den begüterten männlichen Nichtmuslimen an den Islamischen Staat entrichtet wird.

Aus diesen Gründen befindet sich der Islamischen Staat in einem Zustand des permanenten Dschihad. Der islamischen Umma ist bewusst, dass Allah ihr das Tragen der islamischen Botschaft an die Welt auferlegt hat. Ebenso hat er ihr auch aufgetragen, die Ungläubigen ihres Unglaubens willen zu bekämpfen, und zwar so lange, bis sie bezeugen, dass es keinen Gott gibt außer Allah und dass Muhammad der Gesandte Allahs ist, oder die Dschizya⁷¹ nach Vermögen in Demut entrichten. Der islamischen Umma ist ebenfalls bewusst, dass der Unglaube und die Ungläubigen dem Islam und der islamischen Umma feindlich gesinnt sind. Sie tragen ihr und dem Islam gegenüber einen gemeinen, abgrundtiefen Hass im Herzen und werden jede Gelegenheit nutzen, um die Muslime zu bekämpfen. Dies lässt die Umma erkennen, dass der Krieg zwischen ihr und anderen Völkern und Nationen jederzeit möglich ist, da das Tragen der Botschaft und die Feindschaft der Ungläubigen zum Islam und zur islamischen Umma diesen Krieg erforderlich machen.

Nachdem sich der Islamische Staat in einem Zustand des permanenten Dschihad befindet und die islamische Umma erkennt, dass der Krieg zwischen ihr und anderen Völkern und Nationen jederzeit möglich ist, muss sowohl der Staat als auch die Umma auf den Kriegsfall stets vorbereitet sein. Mit anderen Worten muss sie ein Leben des Krieges führen, wie es das Leben des Gesandten (s), seiner Gefährten und der rechtgeleiteten Kalifen nach ihm war. Dies bedingt, dass sämtliche Industrieanlagen des Staates, sowohl militärische als auch nichtmilitärische, das technische Niveau der Industrieanlagen anderer Staaten und Großmächte übertrifft. Auch die wissenschaftlichen Fakultäten müssen in der größtmöglichen Zahl und auf dem höchsten Niveau vorhanden sein, um hunderttausende Ingenieure, Erfinder, Fachleute und Technologen hervorzubringen. Der Staat muss sich in einem steten Entwicklungs- und Fortschrittsprozess befinden, um in der Lage zu sein, eine gewaltige Kampfkraft vorzubereiten, die die Feinde Allahs und seine Feinde einschüchtert. Dies gilt für reale und potentielle Feinde in gleicher Weise. So befiehlt Allah, der Erhabene:

Und rüstet gegen sie mit allem, was ihr an Kampfkraft und Schlachtrossen aufzubringen vermögt, auf dass ihr damit die Feinde Allahs und eure Feinde einschüchtert und außer ihnen andere, die ihr nicht kennt, doch Allah kennt sie. (Sure al-Anfāl 8, Aya 60) Dies macht erforderlich, dass der Staat eine auf den Krieg ausgerichtete Wirtschaft führt und sich in einer steten Aufwärtsentwicklung befindet, um die gewaltigen Geldmittel aufbringen zu können, die die Produktion sich stets weiterentwickelnder Waffensysteme erforderlich macht. Im Besonderen gilt das für einen Staat, der das Bestreben hat, zur Führungsmacht der Welt zu werden.

_

⁷¹ Tribut, den die vermögenden männlichen nichtmuslimischen Staatsbürger an den Islamischen Staat zu entrichten haben.

Al-Wulāt - die Gouverneure

Der Wali (Gouverneur) ist jene Person, die der Kalif als Regenten und Befehlshaber in einer der Provinzen des Kalifatsstaates einsetzt.

Die Länder, die der Staat regiert, werden in Einheiten aufgeteilt. Jede Einheit davon wird als *Wilāya* (Provinz) bezeichnet. Die Provinzen werden ihrerseits in Bezirke aufgeteilt, die als ^K bezeichnet werden. Derjenige, der die Führung einer Wilāya übernimmt, wird *Wali* oder *Amir* genannt. Und jenen, der die Regierungsverantwortung einer ^cImalah innehat, nennt man ^cAmil oder *Hakim* (Statthalter).

Die Wulāt (Gouverneure) sind also Regenten, da Wilāya in diesem Zusammenhang Herrschaft bedeutet. Im Wörterbuch Al-Muhit heißt es: Wala al-Schay'a wa ^calayhi Walayatan wa Wilāyatan (inneres Objekt). Hierbei bedeutet Wilāya: der Plan, die Befehlsgewalt, die Herrschaft. Die Wilāya bedarf aber einer Ernennung durch den Kalifen oder durch eine Person, die der Kalif dazu bevollmächtigt hat. Nur der Kalif (bzw. sein Vertreter) hat das Recht, einen Wali zu ernennen. Der Ursprung in der Einrichtung einer Wilāya bzw. Imāra und in der Ernennung von Wulāt bzw. Amirs geht aus der Handlungsweise des Propheten (s) hervor. So steht fest, dass der Prophet in den verschiedenen Gebieten Gouverneure (Wulāt) einsetzte. Er gab ihnen auch das Recht, diese Länder zu regieren. So setzte er Muadh ibn Dschabal als Wali über den Dschanad⁷² ein, Ziad ibn Labid über Hadramaut und Abu Mussa al-Asch^cariy über Zabid und Eden.

Der Wali ist ein Vertreter des Kalifen; er übernimmt jene Tätigkeiten, zu denen der Kalif ihn bevollmächtigt hat. Eigentlich ist die Wilāya im islamischen Recht nicht eingegrenzt. Jeder, der den Kalifen in einer Regierungstätigkeit vertritt, ist ein Wali. Hierbei legt die Formulierung, die der Kalif bei der Ernennung verwendet, seinen Tätigkeitsbereich fest. Die Wilāya bzw. Statthalterschaft über Länder ist jedoch örtlich eingegrenzt, da der Gesandte (s) stets den Ort festlegte, für den er einen Wali bzw. Statthalter ernannte.

Eine Wilāya (Statthalterschaft) kann sowohl von umfassender (cam) als auch von eingeschränkter (khas) Art sein. Die umfassende Wilāya (Wilāya camma) beinhaltet alle Regierungstätigkeiten im Land. Sie erfolgt, indem der Kalif einer Person die Befehlsgewalt in einem Land oder einer Region für die gesamte dortige Bevölkerung und für alle gewohnten Regierungstätigkeiten überträgt. In diesem Fall ist er umfassend befugt. In der eingeschränkten Wilāya (Wilāya khassa) hat der Wali lediglich die Aufgabe, die Armee zu führen, die Bürger zu betreuen sowie das Land und die dort lebenden Frauen und Kinder zu schützen. Er übernimmt keine Richteraufgaben und hat nicht das Recht, die Kharadsch- und Zakat-Gelder einzutreiben. Der Gesandte Allahs (s) hat sowohl umfassende Statthalterschaften übertragen, wie im Falle Amrs ibn Hazm, der die umfassende Wilāya über den Jemen erhielt, als auch eingeschränkte, wie im Falle Alis ibn Talib, der allein für die Rechtssprechung im Jemen zuständig war. Die Kalifen nach ihm folgten seinem Beispiel. In manchen Fällen übertrugen sie umfassende Statthalterschaften, wie Umar ibn al-Khattab, als er Mucawiyah ibn Abi Sufian eine umfassende Wilāya übergab. In

_

⁷² Gebiet im Jemen

anderen Fällen aber nur eingeschränkte. So hat Ali ibn Abi Talib in Basra ^cAbdullāh ibn Abbas als Statthalter ohne Finanzzuständigkeit eingesetzt, wobei er die finanziellen Belange an Ziad übertrug.

Die Statthalterschaft (Wilāya oder Imāra) teilte sich in der Frühzeit in zwei Bereiche auf: die Wilāya für das Gebet und die Wilāya für den Kharadsch⁷³. Deswegen findet man in den Geschichtsbüchern zwei Bezeichnungen für die Statthalterschaft: Die Imara des Gebets und die Imara des Gebets und des Kharadsch. Der Amir (Befehlshaber) ist also entweder ein Amir für das Gebet und den Kharadsch gemeinsam oder allein für das Gebet und allein für den Kharadsch. Das Wort Salah (Gebet) in der Statthalterschaft bedeutet nicht nur, die Menschen im Gebet anzuführen, sondern alle Regierungsaufgaben zu übernehmen, mit Ausnahme der Eintreibung der Gelder. Wenn der Wali die Statthalterschaft für Gebet und Kharadsch vereint, ist seine Wilāya allgemeiner Natur. Wird ihm lediglich die Statthalterschaft für das Gebet oder den Kharadsch übertragen, dann spricht man von einer eingeschränkten Wilāya. Die Art der Einschränkung bei der beschränkten Wilāya obliegt der Einteilung und der Vorgabe des Kalifen. Er kann sie nur auf den Kharadsch beschränken oder allein auf die Richtertätigkeit. Ebenso kann er sie auf andere Bereiche – außer den Finanzen, der Rechtssprechung und der Armee – beschränken. Er teilt die Statthalterschaft so ein, wie es dem Vorteil der Staats- bzw. Provinzverwaltung entspricht, da das islamische Recht dem Wali keine bestimmten Tätigkeiten festlegt und nicht vorschreibt, dass er alle Regierungsaufgaben übernehmen muss. Die Rechtslehre legt nur fest, dass die Tätigkeit des Wali oder des Amir das Regieren und das Herrschen ist. Sie legt weiterhin fest, dass der Wali ein Vertreter des Kalifen ist und dass er nur in einem bestimmten Gebiet die Befehlsgewalt innehat, wie es auch der Vorgehensweise des Propheten (s) entspricht. Das islamische Recht hat es dem Kalifen jedoch gestattet, dem Wali eine umfassende oder nach seinem Ermessen auf gewisse Tätigkeiten beschränkte Statthalterschaft zu übertragen. Dies geht deutlich aus den Handlungen des Propheten (s) hervor. Das Buch Al-Sira al-Nabawiyya li ibn Hischam ("Die Prophetengeschichte von ibn Hischam") erwähnt, dass der Gesandte Allahs (s) Farwa ibn Musaik als Wali über die Stämme Murad, Zubaid und Midhhadsch einsetzte. Er entsandte mit ihm Sa^cid ibn al-As als Wali über die Zakat. Auch wird erwähnt, dass er Ziad ibn Labid al-Ansari nach Hadramaut entsandte und ihm ebenfalls die Statthalterschaft über die Zakat übertrug. Er entsandte auch Ali ibn Abi Talib nach Nadschran, um die Zakat und die Dschizya der dortigen Bevölkerung einzusammeln. Er entsandte ihn auch als Richter in den Jemen, wie es von al-Hakim berichtet wird. Im Werk Al-Isti^cab wird erwähnt, dass der Gesandte (s) Mu^cadh ibn Dschabal nach al-Dschanad entsandte, um den Menschen dort den Koran und die Gebote des Islam zu lehren und um zwischen ihnen zu richten. Er gab ihm auch die Befugnis, die Zakat von den zuständigen Statthaltern im Jemen einzuholen. In Al-Sira li ibn Hischam wird auch erwähnt, dass der Gesandte Ibn Um Maktum als Wali für das Gebet in Medina einsetzte, als er nach Uhud auszog.

Die Einsetzung und Absetzung der Gouverneure

Die Wulāt (Gouverneure) werden vom Kalifen eingesetzt. Die Statthalter (al-^cUmmal) können vom Kalifen oder von den Gouverneuren ernannt werden, wenn sie dazu

_

⁷³ Gelder (Tribute), die der islamische Staat eintreibt

bevollmächtigt worden sind. Für die Wulāt und ^cUmmal gelten die gleichen Bedingungen wie für die Assistenten des Kalifen (al-Muāwinūn). Sie müssen demzufolge freie, männliche, erwachsene, rechtschaffene und zurechnungsfähige Muslime sein. Sie müssen auch den ihnen übertragenen Aufgaben genügen und aus dem Kreis der rechtschaffenen und starken Persönlichkeiten ausgewählt werden.

Der Gesandte (s) hat die Wulāt und Statthalter für die verschiedenen Regionen selbst ausgewählt. Manchmal übertrug er ihnen die Verantwortung für die gesamte Provinz (Wilāya), wie im Falle des Amr ibn Hazm, dem er die Wilāya über den gesamten Jemen übertrug. In anderen Fällen übertrug er jedem einen Teil der Wilāya, wie im Falle Muadhs ibn Dschabal und Abu Musas, von denen er jeden in ein anderes Gebiet des Jemen entsandte. Er sprach zu ihnen:

Erleichtert es (den Menschen) und erschwert es (ihnen) nicht. Seid Frohbotschafter und nicht abstoßend. (Buchārī) In einer anderen Überlieferung findet man die Ergänzung:

Und bemüht euch! Ebenso kann es dem Wali erlaubt sein, in seiner Wilāya auch die Statthalter (^cUmmal) der Bezirke und Kantone zu ernennen. Dies wird aus dem Umstand abgeleitet, dass der Kalif bei der Ernennung des Wali diesem auch die Befugnis zur Einsetzung der Statthalter übertragen kann.

Was die Feststellung anbelangt, dass im Falle der Walis die gleichen Ernennungsbedingungen gelten wie im Falle der Assistenten (al-Mu^cāwinūn), so ergibt sich dies aus dem Fakt, dass der Wali – gleich dem Mu^cawin – ein Vertreter des Kalifen in Regierungsfragen ist. Somit ist er ein Regent, für den die gleichen Bedingungen zu gelten haben wie für den Kalifen. Ebenso hat der Mu^cawin alle Bedingungen zu erfüllen, die ein Kalif erfüllen muss. Der Wali muss demzufolge ein Mann sein, da der Gesandte (s) sprach:

Kein Volk wird erfolgreich sein, das seine Befehlsgewalt einer Frau überträgt. (Von Buchārī auf dem Wege Abu Bakrs überliefert.) Mit dem Wort Wilāya im Hadith ist das Regieren gemeint. Beweis dafür ist die Ergänzung Amrahum (Befehlsgewalt). Wird das Wort Amrahum im Arabischen mit dem Wort yuwalli bzw. Wilāya verknüpft (wallaw Amrahum), dann legt es die Bedeutung der Begriffe waliya und Wilāya mit Regierung und Herrschaft fest. Auch muss der Wali ein freier Mensch sein, weil ein Sklave über sich selbst nicht verfügen kann, so darf er erst recht nicht als Herrscher über andere verfügen. Ebenso muss er ein Muslim sein, wegen der Aussage Allahs:

Und Allah wird den Ungläubigen über die Gläubigen keine Macht gewähren. (Sura *al-Nisā*' 4, Aya 141) Der Wali muss auch erwachsen und bei Verstand sein wegen des Hadith:

Von dreien wurde die Feder enthoben. Darunter wird erwähnt:

[...] vom Kind, bis es geschlechtsreif ist, und vom Irren, bis er zu Sinnen kommt. (Abu Dawud) Von wem "die Feder enthoben wurde", der wird nicht zur Rechenschaft gezogen. Das "Entheben der Feder" bedeutet also die Aufhebung der Entscheidungsfähigkeit. Demzufolge ist so eine Person nicht dazu berechtigt, Regierungsentscheidungen durchzuführen, d. h., die Herrschaft auszuüben. Auch wird vorausgesetzt, dass der Wali rechtschaffen ist, denn Allah hat die Rechtschaffenheit zur Voraussetzung für die Zeugenakzeptanz gemacht. Somit gilt diese für einen Regenten mit besserem Grund. Darüber hinaus sagt Allah:

Ihr Gläubige! Wenn ein Frevler mit einer Nachricht zu euch kommt, so prüft sie nach. (Sure al-Hudschurat 49, Aya 6) Im Falle eines Frevlers befiehlt Allah, seine Aussage vor Übernahme nachzuprüfen. Der Herrscher muss aber zu jenen Menschen gehören, deren Entscheidungen man ohne nachzuprüfen annehmen kann. Es wäre unzulässig (und widerspräche der Regierungsarbeit), wenn man jede seiner Entscheidungen erst nach Überprüfung annehmen dürfte. Auch wird vorausgesetzt, dass er den ihm übertragenen Regierungsaufgaben genügt und zu deren Bewältigung in der Lage ist. So hat der Gesandte, als Abu Dharr ihn bat, ihm eine Regierungsverantwortung zu übertragen, geantwortet:

Ich finde dich zu schwach dafür [...]. In einer anderen Überlieferung heißt es:

Abu Dharr, du bist schwach und es ist wahrlich eine Treuhand. Beide Hadithe sind von Muslim auf dem Weg des Abu Dharr überliefert worden. Sie belegen, dass der Schwache, der nicht in der Lage ist, die Regierungsbürde zu tragen, nicht zum Wali ernannt werden darf.

Der Gesandte (s) wählte seine Statthalter stets unter jenen Personen aus, die zur Übernahme von Regierungsaufgaben sehr geeignet waren. Es waren Persönlichkeiten, die für ihre Gelehrsamkeit und Gottesfurcht bekannt waren und die Regierungsaufgaben, die man ihnen übertrug, bravourös erfüllten. Sie tränkten die Herzen ihrer Bürger mit Gottesüberzeugung und Respekt vor dem Staat. Sulaiman ibn Buraida berichtet von seinem Vater, dass dieser sagte:

"Wenn der Gesandte Allahs einen Befehlshaber für eine Armee oder einen Feldzug ernannte, mahnte er ihn im Besonderen zur Gottesfurcht. Dann legte er ihm die Muslime, die mit ihm zogen, ans Herz." (Muslim) Auch ein Statthalter bzw. Wali ist in seiner Wilāya ein Befehlshaber. Deswegen fällt auch er unter diesen Hadith.

Was die Absetzung des Wali anbelangt, so erfolgt sie entweder durch den Absetzung beschließt, oder Kalifen. dieser seine Bevölkerungsmehrheit seiner Wilāya bzw. deren Vertreter, wenn diese ihre Unzufriedenheit mit ihm oder ihren Ärger über ihn äußern. So hat der Gesandte (s) Mu^cadh ibn Dschabal als Wali im Jemen ohne Grund abgesetzt. Al-^cAla' ibn al-Hadramiy, seinen Statthalter in Bahrain, setzte er ab, weil eine Delegation der Abd Qais sich über ihn beschwerte. Auch Umar ibn al-Khattab setzte seine Gouverneure und Statthalter mit und ohne Grund ab. So enthob er Ziad ibn Abi Sufian seiner Statthalterschaft, ohne einen Grund zu nennen. Sa^cd ibn Abi Waggas setzte er ab, weil die Menschen sich über ihn beklagten, und sagte dazu: Ich habe ihn weder aus Unfähigkeit noch wegen eines Verrats abgesetzt. Dies alles belegt, dass der Kalif den Wali, wann immer er es möchte, absetzen kann. Er muss ihn aber absetzen, wenn die Bürger seiner Wilāya sich über ihn beschweren.

Die Befugnisse des Wali

Der Wali hat – in Vertretung des Kalifen – die Regierungsbefugnis in seiner Wilāya inne. Er hat auch die Aufgabe, die dortige Behördenarbeit zu überwachen. In seiner Provinz besitzt er alle Befugnisse – mit Ausnahme der Finanzen, des Gerichts und der Armee. Über die Bevölkerung seiner Wilāya hat er die Befehlsgewalt inne und das Recht, all ihre Angelegenheiten zu betreuen. Auch wird die Polizei zwar unter sein Kommando gesetzt, jedoch betrifft das nur die Durchführung der Exekutivaufgaben und nicht die Verwaltung.

Der Wali ist ein Vertreter des Kalifen an dem Ort, für den er ernannt wurde. Deswegen stehen ihm dort jene Befugnisse zu, die dem Kalifen zustehen. Wenn er eine umfassende Befugnis erhalten hat, dann besitzt er – gleich dem bevollmächtigten Assistenten – eine allgemeine Zuständigkeit (°Umum al-Nadhar), d. h., in seiner Provinz ist er mit allen Angelegenheiten betraut. Wenn er eine eingeschränkte Befugnis erhalten hat, dann ist er nur für jene Angelegenheiten zuständig (Khusus al-Nadhar), für die er explizit ernannt wurde. Er hat nicht das Recht, andere Angelegenheiten zu betreuen. Für Regierungsämter hat der Gesandte manchmal eine uneingeschränkte Wilāya übertragen. Einige seiner Gouverneure hat er mit einer umfassenden Vollmacht betraut (Wilāya amma), andere von ihnen für manche Bereiche nur mit einer gesonderten (eingeschränkten) Zuständigkeit (Wilāya khassa) ausgestattet. So entsandte er Mu^cadh in den Jemen und lehrte ihn, wie er vorzugehen hatte. Al-Baihaqiy, Ahmad und Abu Dawud berichten von Mu^cadh:

"Als der Gesandte Allahs Mu^cadh in den Jemen entsandte, sprach er zu ihm: 'Wie richtest du, wenn ein Rechtsstreit dir vorgetragen wird?' Er antwortete: 'Ich richte nach dem Buche Allahs.' Der Gesandte fragte ihn: 'Und wenn du es dort nicht findest?' Er antwortete: 'Dann richte ich nach der Sunna des Gesandten Allahs (s).' Daraufhin fragte ihn der Gesandte: 'Und wenn du es dort auch nicht findest?' Mu^cadh antwortete: 'Dann vollziehe ich nach Kräften Iğtihād in meinem Ermessen' und fährt fort: Dann klopfte mir der Prophet auf die Brust und sprach: 'Gepriesen sei Allah, Der den Gesandten des Gesandten Allahs zu dem hinführte, was den Gesandten Allahs zufrieden stellt.'" Der

Prophet entsandte auch Ali ibn Abi Talib in den Jemen, belehrte ihn jedoch nicht, weil er sich seines Wissens und seiner Fähigkeiten sicher war. Mu^cadh übertrug er für den Jemen die Wilāya für das Gebet und die Zakat. Er setzte Farwa ibn Musaik als Statthalter über die Stämme Murad, Mudhhadsch und Zabid ein und entsandte mit ihm Khaled ibn Sa^cid als Zuständigen für die Zakat. All dies belegt, dass der Wali bzw. Statthalter sämtliche Regierungsbefugnisse innehat, wie es aus der Belehrung Mu^cadhs und der Ernennung Alis ohne Belehrung hervorgeht. Es belegt weiterhin, dass der Gesandte Allahs (s) einigen Gouverneuren eine allgemeine Wilāya übertrug – das Gebet und die Zakat beinhaltend –, anderen aber nur eine eingeschränkte (gesonderte) Wilāya, die entweder nur das Gebet oder nur die Zakat umfasste.

Auch wenn es dem Kalifen erlaubt ist, den Gouverneuren eine allgemeine oder eingeschränkte Wilāya zu übertragen, so hat sich doch aus der allgemeinen Statthalterschaft Mu^cawiyas während der Zeit Uthmans gezeigt, dass er sich vom Kalifen weitgehend unabhängig machte. Die Macht des Kalifen Uthman über ihn war nicht mehr sichtbar. Nach dem Tode Uthmans brachte dann Mu^cawiya mit den ihm zur Verfügung stehenden alles umfassenden Machtbefugnissen in den Ländern von al-Scham diese schlimme Zwietracht (Fitna) hervor. Es zeigte sich auch in der Zeit der schwachen abbassidischen Kalifen, dass die Provinzen de facto unabhängig wurden. Bis auf den Umstand, dass man für ihn noch die Bittgebete abhielt und die Münzen in seinem Namen prägte, hatte der Kalif keine Macht mehr über sie. Demzufolge führt die Übertragung einer umfassenden Wilāva zur Schädigung des Islamischen Staates. Aus diesem Grund wird die Vollmacht bzw. die Statthalterschaft des Wali auf jene Angelegenheiten eingeschränkt, die nicht zu einer Unabhängigkeit vom Kalifen führen. Nachdem die Bereiche Armee, Finanzmittel und Gerichtsbarkeit zur Unabhängigkeit befähigen – da die Armee die Stärke verkörpert, das Geld die Lebensader ist und die Gerichtsbarkeit den Rechtschutz und den Strafvollzug zutage treten lässt -, wird die Vollmacht der Gouverneure und Statthalter auf die Bereiche außerhalb der Armee, der Finanzmittel und der Gerichtsbarkeit beschränkt. Verbleiben nämlich diese drei Bereiche in den Händen des Wali, so führt das zur Loslösungsgefahr, was für den Islamischen Staat existenzbedrohend sein kann. Weil der Wali jedoch ein Regent ist, benötigt er eine Exekutivkraft. Deswegen steht die Polizei unter seinem Befehl. Seine Befehlsgewalt über die Polizeikräfte ist uneingeschränkt, wie sie auch bezüglich aller Befugnisse in seiner Provinz uneingeschränkt ist, bis auf die drei eingangs erwähnten Bereiche. Nachdem die Polizei aber einen Teil der Armee darstellt, liegt ihre Verwaltung auch in deren Hand. Was die Exekutivmaßnahmen anbelangt, so stehen diese unter der Befehlgewalt des Wali.

Der Wali hat nicht die Pflicht, den Kalifen über seine Regierungstätigkeiten zu informieren, es sei denn, es geschieht auf freiwilliger Basis. Wenn es sich jedoch um eine bis dato unübliche Maßnahme neuer Art handelt, so hält er zuerst Rücksprache mit dem Kalifen und führt das durch, was ihm befohlen wird. Sollte er aber durch das Zuwarten einen Nachteil fürchten, so vollzieht er die Handlung unverzüglich und informiert anschließend den Kalifen auch darüber, warum er ihn nicht vor der Durchführung informieren konnte.

Der Unterschied zwischen dem Vollmachtsassistenten (Mu^cawin al-Tafwīd), der den Kalifen über sämtliche Tätigkeiten informieren muss, und dem Wali, bei dem das nicht der Fall ist, liegt darin, dass der Vollmachtsassistent Vertreter der Person des

Kalifen ist und als sein Bevollmächtigter auch seine Tätigkeiten übernimmt. Sollte der Kalif beispielsweise sterben, so ist sein Assistent automatisch abgesetzt, da ein Vollmachtnehmer mit dem Tode des Vollmachtgebers seine Funktion verliert. Dies ist beim Wali nicht der Fall, da der Wali kein Bevollmächtigter des Kalifen ist und kein Vertreter seiner Person. Er übernimmt auch nicht seine Tätigkeiten. Deswegen wird er mit dem Tod des Kalifen nicht automatisch abgesetzt.

Der Gesandte ernannte seine Gouverneure und verlangte nicht von ihnen, ihn über ihre Tätigkeiten zu informieren. Auch taten sie es ihrerseits nicht. Sie vollzogen ihre Tätigkeiten in vollkommener Unabhängigkeit. Jeder von ihnen regierte seine Provinz wie er es für richtig hielt. Auf diese Weise taten es Mu^cadh, ^cAttab ibn Usaid, al-^cAla' ibn al-Hadramiy und alle seine anderen Gouverneure. Dies beweist, dass der Wali den Kalifen über keine seiner Tätigkeiten informieren muss. Hierin unterscheidet er sich vom Assistenten (al-Mu^cawin), der den Kalifen über jede Tätigkeit, die er durchführt, zu informieren hat. Der Wali hingegen muss den Kalifen über keine seiner Tätigkeiten informieren. Auch hat der Kalif alle Handlungen des Mu^cawin stets zu überprüfen, im Falle des Wali muss er dies aber nicht tun. Er muss zwar den allgemeinen Zustand der Wulāt überprüfen und Nachrichten über sie einholen, doch muss er nicht über jede ihrer Handlungen unterrichtet sein. In seiner Wilāya (Provinz) hat der Wali die uneingeschränkte Entscheidungsbefugnis. Deswegen antwortete auch Mu^cadh dem Propheten, als dieser ihn in den Jemen entsandte:

Dann vollziehe ich Iğtihād in meinem Ermessen. Dies beweist, dass der Wali den Kalifen nicht über alles informiert, sondern in seinem Ermessen handelt. Trotzdem steht es ihm zu, den Kalifen in den wichtigen Angelegenheiten zu Rate zu ziehen, jedoch soll er es nicht in den gewöhnlichen Dingen tun, damit die Anliegen der Menschen nicht aufgehalten werden. Sollte etwas Ungewohntes passieren, dann wartet er mit dem Vollzug, bis er die Entscheidung des Kalifen eingeholt hat. Denn die Übertragung einer Wilāya bedeutet, dass der Kalif einer Person die Befehlsgewalt in einem Land oder einer Region für die gesamte dortige Bevölkerung und für alle gewohnten Regierungstätigkeiten überträgt. Wenn es jedoch zu einem ungewohnten Ereignis kommt, so muss er die Entscheidung des Kalifen abwarten, es sei denn, er fürchtet einen Nachteil, der aus dem Zuwarten erwachsen kann. In diesem Fall führt er die Maßnahme durch und setzt den Kalifen anschließend in Kenntnis darüber, da es sich um eine ungewohnte Angelegenheit handelt.

Die Regierungszeit einer Person in einer Wilāya sollte nicht zu lange dauern. Sobald man eine gewisse Festigung des Wali in seiner Provinz beobachtet oder die Menschen von ihm fasziniert sind, muss er abgesetzt werden.

Dies ist deswegen so, weil der Gesandte (s) einen Wali stets nur für eine gewisse Zeit ernannte und ihn anschließend absetzte. Keiner der Wulāt blieb die gesamte Herrschaftszeit des Propheten über in seinem Amt. Das belegt, dass der Wali nicht für eine dauerhafte Statthalterschaft ernannt wird. Vielmehr wird er für eine gewisse Zeit ernannt und dann wieder abgesetzt. Jedoch geben die Handlungen des Propheten (s) keine Auskunft darüber, ob diese Zeitspanne lang oder kurz sein sollte. Sie belegen nur, dass der Gesandte keinen der Gouverneure seine ganze Herrschaftszeit über in einer Provinz im Amt ließ. Vielmehr ernannte er sie eine Zeit lang und setzte sie

wieder ab. Allerdings wird aus der langen Statthalterschaft Mu^cawiyas über die Länder von al-Scham während der Regierungszeit von ^cUmar und ^cUthman ersichtlich, dass dies zu einer schlimmen Fitna⁷⁴ führte, die das gesamte Staatsgefüge der Muslime erzittern ließ. Daraus erkennt man, dass eine lange Amtszeit des Wali zu einem Schaden für die Muslime und den Staat führen kann. Deswegen darf die Amtszeit des Wali nicht lange sein.

Der Wali darf auch nicht von einer Provinz in die andere versetzt werden, weil seine Vollmacht zwar vom Inhalt her allgemeiner Natur ist, jedoch ist sie örtlich begrenzt. Er kann aber abgesetzt und von neuem ernannt werden.

Dies ist der Handlung des Propheten zu entnehmen. Er hat die Gouverneure abgesetzt, es wird von ihm jedoch nicht berichtet, dass er einen Wali von einem Land in das andere setzte. Auch stellt die Wilāya einen Vertrag dar, der mit einer klaren Formulierung vollzogen wurde. Mit der Erwähnung des Gebiets oder des Landes im Wilāya-Vertrag ist der Ort, in dem der Wali regieren soll, festgelegt. Er behält dort die Regierungsbefugnis, solange der Kalif ihn nicht absetzt. Wenn er nicht abgesetzt wird, bleibt er auch weiterhin Wali in diesem Gebiet. Sollte er in ein anderes Land versetzt werden, so ist er dadurch seines Amtes im früheren Land nicht enthoben worden, gleichzeitig hat er aber mit der bloßen Versetzung die Statthalterschaft im neuen Gebiet nicht übernommen. Die Absetzung von der Wilāya in der früheren Provinz bedarf nämlich einer klaren Enthebungsformulierung, und die Einsetzung in der neuen benötigt einen neuen, speziell auf sie lautenden Wilāya-Vertrag. Daraus leitet sich die Feststellung ab, dass ein Wali nicht von einer Provinz in die andere transferiert werden kann. Vielmehr muss er von einem Ort abgesetzt und im neuen eingesetzt werden.

Der Kalif hat die Arbeit der Wulāt zu überprüfen

Der Kalif muss die Arbeit der Wulāt überprüfen und sie genauestens beobachten. Er muss auch Leute ernennen, die in seiner Vertretung den Gouverneuren und Statthaltern nachgehen und ihre Tätigkeiten kontrollieren. In gewissen Abständen sollte er sie alle bzw. einen Teil von ihnen zu sich rufen und auch den Klagen der Bürger in ihren Provinzen Gehör schenken.

So ist belegt, dass der Prophet (s) die Gouverneure bei ihrer Ernennung prüfte, wie er es mit Mu^cadh und Abu Musa tat. Auch zeigte er ihnen, wie sie vorgehen sollten, so geschehen im Falle von Amr ibn Hazm. Manchmal machte er sie auf wichtige Dinge aufmerksam, wie im Falle Abbans ibn Sa^cid, als er ihm die Statthalterschaft Bahrains übertrug. Der Gesandte sagte ihm:

Nimm dich der ^cAbd Qais in Güte an und würdige ihr Ansehen. Ebenso ist belegt, dass der Gesandte (s) seine Gouverneure zur Rechenschaft zog, ihre Zustände überprüfte und sich die Nachrichten über sie genau anhörte. Mit seinen Statthaltern

.

⁷⁴ Zwietracht

rechnete er alle Ein- und Ausgaben genau ab. Al-Buchārī und Muslim berichten von Abu Hamid al-Sa^cidi:

Der Prophet (s) verwendete Ibn al-Lutbiyyah, um die Zakat der Banu Salim einzuholen. Als er zum Propheten kam und mit ihm abrechnete, sagte er: "Dies gehört euch und das ist ein Geschenk, das mir gegeben wurde." Da antwortete ihm der Gesandte Allahs: "Dann sitz doch im Hause deines Vaters und deiner Mutter, bis dein Geschenk zu dir kommt, wenn du die Wahrheit sprichst!" Sodann erhob sich der Gesandte Allahs und sprach zu den Menschen. Er dankte Allah, preiste Ihn und sagte: "Ich verwende Männer von euch in Angelegenheiten, die mir Allah übertragen hat. Nun kommt einer von euch und sagt: 'Dies gehört euch und das ist ein Geschenk, das mir gegeben wurde.' So möge er doch im Hause seines Vaters und seiner Mutter verweilen, bis sein Geschenk zu ihm kommt, wenn er die Wahrheit spricht. Bei Allah, jeder von euch, der etwas davon in unrechter Weise an sich nimmt, tritt am Jüngsten Tage vor Allah und trägt es mit sich. Wahrlich werde ich es sodann bekannt geben, was ein Mann an einem brummenden Kamel, einer muhenden Kuh oder einem blökenden Schaf vor Allah mit sich trägt." Der Gesandte hob seine Arme empor, bis ich das Weiße seiner Achseln sehen konnte und sprach: "Habe ich nun verkündet?" Auch ^cUmar war sehr streng in der Kontrolle seiner Gouverneure. Er ernannte Muhammad ibn Maslama, um ihnen nachzugehen und ihre Tätigkeiten zu überprüfen. In der Pilgerzeit sammelte er seine Gouverneure und Statthalter, um ihre Arbeit zu bewerten, die Beschwerden der Bürger anzuhören, mit ihnen die Angelegenheiten ihrer Provinzen zu besprechen und sich ein eigenes Bild über ihren Zustand zu machen. Es wird berichtet, dass ^cUmar eines Tages zu den Leuten um ihn sprach: "Wenn ich den Besten, den ich kenne, euch vorsetze und ihm befehle, gerecht zu sein, glaubt ihr dann, dass ich meine Pflicht erfüllt habe?" Sie antworteten: "Jawohl!" Doch ^cUmar sprach: "Nein, solange ich nicht seine Arbeit überprüft habe, um zu sehen, ob er das, was ich ihm anbefohlen habe, auch getan hat oder nicht!" ^cUmar war sehr streng, wenn er seine Gouverneure und Statthalter zur Rechenschaft zog. In seiner Strenge ging er so weit, dass er manchen von ihnen schon wegen eines Verdachts absetzte, für den es keinen klaren Beweis gab. Er enthob sie auch ihres Amtes aufgrund von bloßen Zweifeln, die nicht einmal zu einem Verdacht reichen. Als er eines Tages dazu gefragt wurde, antwortete er: "Wahrlich ist's geringfügig, einen Befehlshaber durch einen anderen zu ersetzen, wenn ich ein Volk damit bessern kann." Trotz seiner Strenge zu den Gouverneuren ließ er ihnen jedoch freie Hand und achtete auf den Erhalt ihre Würde als Regenten. Er hörte sie an und lauschte aufmerksam ihren Argumenten. Wenn das Argument ihn überzeugte, machte er keinen Hehl daraus und lobte danach seinen Statthalter. Eines Tages erfuhr er über seinen Statthalter in Homs ^cUmair ibn Sa^cd, dass dieser auf der Kanzel Folgendes sprach: "Der Islam bleibt unbesiegbar, solange die Herrschaft stark ist. Die Stärke der Herrschaft liegt jedoch nicht im Töten mit dem Schwert oder dem Geißeln mit der Peitsche; sie liegt im Urteilen mit der Wahrheit und im Einholen der Gerechtigkeit." ^cUmar sagte daraufhin: "Wie sehr wünschte ich es, einen Mann wie ^cUmair ibn Sa^cd zu haben, den ich für die Angelegenheiten der Muslime heranziehe."

Die Richter – al-Qudat

Richten (al-Qada') bedeutet, einen Schiedsspruch in verbindlicher Weise bekannt zu geben. Das Gericht entscheidet in den Streitfällen zwischen den Menschen, verhindert, dass das Recht der Gemeinschaft zu Schaden kommt und hebt alle Streitigkeiten auf, die zwischen den Menschen und einer Person des Regierungsapparates entstehen – sei die Person Regent oder Beamter, der Kalif oder einer seiner Untergebenen.

Der Ursprung und die Rechtmäßigkeit des Gerichts gehen aus Koran und Sunna hervor. Was den Koran anbelangt, so sagt Allah, der Erhabene:

[...] so richte unter ihnen nach dem, was Allah herabgesandt hat. Auch sagt Er:

[...] und wenn sie zu Allah und Seinem Gesandten aufgerufen werden, auf dass er zwischen ihnen richte [...]. Was die Sunna betrifft, so hat der Gesandte Allahs (s) selbst das Richten übernommen und zwischen den Menschen in ihren Streitfällen entschieden. So berichtet al-Buchārī von ^cAischa, der Frau des Gesandten (s), dass sie sagte:

"CUtba ibn Abi Waqqas hatte seinem Bruder Sacd anvertraut, dass der Sohn von Zumcas Mädchen von ihm stamme, er möge ihn zu sich nehmen. Im Eroberungsjahr von Mekka nahm ihn Sacd dann zu sich und sagte: 'Dies ist mein Neffe, mein Bruder hat ihn mir anvertraut.' Da erhob sich 'Abd ibn Zumca und sprach: 'Mein Bruder und der Sohn meines Vaters Mädchen. Er wurde auf seinem Bette geboren.' Sie eilten zum Propheten (s) und Sacd sprach: 'O Gesandter Allahs! Dies ist mein Neffe, mein Bruder hat ihn mir anvertraut.' Doch 'Abd ibn Zumca erwiderte: 'Das ist mein Bruder, der Sohn meines Vaters Mädchen, er wurde auf seinem Bette geboren.' Da sagte der Gesandte Allahs (s): 'Er gehört dir, o 'Abd ibn Zumca' und fügte hinzu: 'Das Kind gehört dem Bett und der Ehebrecherin der Stein.'" Der Prophet (s) ernannte auch Richter. So setzte er Ali als Richter im Jemen ein und machte ihn auf die Art des Richtens in folgender Weise aufmerksam:

Wenn zwei Männer in einer Streitsache zu dir kommen, so richte nicht für den Ersten, bis du auch den Zweiten angehört hast. Dann wirst du wissen, wie du richten musst. (Buchārī und Muslim) In einer Überlieferung von Ahmad heißt es:

Wenn die beiden Gegner sich zu dir setzen, so spreche erst, wenn du den Zweiten in gleicher Weise angehört hast wie den Ersten. Der Gesandte ernannte auch Mu^cadh ibn Dschabal als Richter über den Dschanad. All das belegt die Rechtmäßigkeit des Gerichts. ^cAischas Hadith belegt aber auch die Art und Weise, in der der Gesandte das Richten vollzogen hat. So waren sich Sa^cd und ^cAbd ibn Zum^ca strittig bezüglich des Sohnes von Zum^cas Frau. Jeder von ihnen beanspruchte ihn für sich. Der Prophet gab ihnen den Rechtsspruch bekannt, dass dieser Sohn der Bruder des ^cAbd ibn Zum^ca sei und dass das Kind stets "dem Bett" gehöre. Der Richterspruch des Propheten stellt somit die Bekanntgabe des islamischen Rechtsspruches dar. Der Prophet machte ihnen diesen auch verbindlich, indem ^cAbd ibn Zum^ca den Jungen unverzüglich zu sich nahm. Dies ist der Rechtsbeweis für die eingangs angeführte Definition des Richtens. Die Definition ist im Grunde eine Realbeschreibung des Status quo. Nachdem es sich hierbei jedoch um eine juristische Angelegenheit handelt und die juristische Definition selbst einen Rechtsspruch verkörpert, bedarf es eines Rechtsbeweises, aus dem sich diese Definition ableitet. Und dieser Hadith stellt den Rechtsbeweis dar.

Manche definierten das Richten als das Entscheiden in den Streitfällen unter den Menschen. Diese Definition ist einerseits unvollständig, andererseits wird sie der Realität des Richtens, wie sie aus den Handlungen des Propheten hervorgeht, nicht gerecht. Sie stellt lediglich eine Erläuterung dessen dar, was sich aus einem Richterspruch zwar ergeben kann aber nicht ergeben muss. So könnte der Richter in einer Angelegenheit entscheiden, ohne dass die Streitigkeit zwischen den Gegnern aufgehoben wird. Deswegen ist die umfassende und gleichzeitig abgrenzende Definition jene, die in diesem Kapitel eingangs erwähnt und aus dem Hadith abgeleitet wurde.

Sie umfasst sowohl den Richterspruch zwischen den Menschen – wie es im Hadith von ^cAischa angeführt wurde – als auch das so genannte "Hisba-Gericht", das wie folgt definiert wurde: **Die Bekanntgabe des islamischen Rechtsspruchs in verbindlicher Weise bezüglich aller Angelegenheiten, die zum Schaden der Gemeinschaft führen können.** Beleg dafür ist der Hadith über "die angehäuften Nahrungsmittel" (Subratu-l-Ta^cam). Im Sahih von Muslim wird von Abu Huraira berichtet,

dass der Gesandte Allahs (s) an angehäuften Nahrungsmittel vorbeikam. Er griff mit der Hand hinein und seine Finger wurden nass. Da sagte er: "Was ist das, o Warenbesitzer?" Der Besitzer antwortete: "Der Regen hat es getroffen, o Gesandter Allahs." Da sprach der Gesandte (s): "Dann lege es doch oben auf, damit die Menschen es sehen. Wer betrügt, der gehört nicht zu mir." Die angeführte Definition umfasst aber auch die so genannten Madhalim⁷⁵-Fälle, die ebenfalls zum Bereich des Richtens und nicht zu dem des Regierens gehören. Sie betreffen nämlich alle Klagen, die gegen einen Vertreter des Herrschaftsapparates geführt werden. Das Madhalim-Gericht wird folgendermaßen definiert: Die Bekanntgabe des islamischen Rechtsspruches in verbindlicher Weise bezüglich aller Streitigkeiten, die zwischen den Menschen und dem Kalifen, einem seiner

⁷⁵ Madhalim bezeichnen alle vom Herrscher ausgehenden Ungerechtigkeiten gegenüber seinen Bürgern.

Assistenten, Gouverneure oder Angestellten entstehen. Auch werden Streitfälle unter den Muslimen in der Deutung von Offenbarungstexten, nach denen Recht gesprochen und regiert wird, durch das Madhalim-Gericht entschieden. Das Wort Madhalim in dieser Bedeutung ist im Hadith des Gesandten über das Verbot der Preislimitierung erwähnt worden. So sagte er:

[...] und ich wünsche, dass ich Allah (am Jüngsten Tage) begegne, ohne dass mich jemand wegen einer Ungerechtigkeit (Madhlima) belangt, die ich ihm in seinem Blut oder seinem Vermögen angetan habe. (Von Ahmad auf dem Weg von Anas überliefert.) Dies belegt, dass eine Ungerechtigkeit, die von jemandem behauptet wird und von einem Herrscher, einem Wali oder einem Beamten auszugehen scheint, dem Madhalim-Richter vorgelegt werden muss. Dieser gibt sodann den islamischen Rechtsspruch in verbindlicher Weise bekannt. Demzufolge umfasst die Definition alle drei Gerichtsarten, die aus den Aussagen und Handlungen des Gesandten hervorgehen, und zwar: das Entscheiden in Streitfällen zwischen den Menschen, die Verhinderung der Schädigung von Gemeinschaftsrechten und die Aufhebung von Streitigkeiten, die zwischen Bürgern und Regierungspersonen entstehen oder zwischen den Bürgern und Beamten während der Ausübung ihrer Tätigkeit.

Die Arten von Richtern

Es gibt drei Arten von Richtern: 1. Der (herkömmliche) Richter (al-Qadi); er richtet in den Streitfällen zwischen den Menschen im Bereich der vertraglichen Beziehungen (al-Mu^camalat) und des Strafrechts (al-^cUqubat). 2. Der Muhtasib; er entscheidet in jenen Fällen, bei denen die Rechte der Gemeinschaft verletzt werden. 3. Der Madhalim-Richter; er hebt die Streitigkeiten auf, die zwischen den Menschen und dem Staat entstehen.

In dieser Form werden die Gerichte unterteilt. Was den Beweis für die erste Art betrifft – nämlich den Schiedsspruch in den Streitfällen zwischen den Menschen –, so geht dies aus den Handlungen des Propheten und seiner Ernennung von Mu^cadh ibn Dschabal als Richter in einem Teilgebiet des Jemen hervor. Was den Rechtsbeweis für das Hisba-Gericht angeht, das die Fälle entscheidet, in denen das Recht der Gemeinschaft zu Schaden kommt, so ist dies durch die Handlung und Aussage des Propheten belegt. So sprach der Gesandte Allahs:

Wer betrügt, der gehört nicht zu uns. Dies ist der Teil eines Hadith, den Ahmad auf dem Weg des Abu Huraira überliefert hat. Der Prophet wandte sich auch dem Betrüger zu und tadelte ihn. So berichtet Ahmad über Qais ibn Abi Gharza al-Kinaniy, dass dieser sagte: "Wir handelten an den Märkten Medinas und wurden Samasira⁷⁶ genannt. Da kam der Gesandte Allahs zu uns und gab uns einen Namen, der besser als jener war, mit dem wir uns selbst bezeichneten. Er sprach:

.

⁷⁶ Geschäftsleute, die ähnlich einem Makler für andere Handel treiben.

Ihr Volk von Händlern! Bei diesem Handel kommt es zu Geschwätz und Schwüren, so vermischt ihn mit Almosen.

Ahmad berichtet von Abu al-Minhal,

dass Zaid ibn Argam und al-Barra' ibn ^cAzib Geschäftspartner waren. Sie kauften Silber teilweise in bar und teilweise auf Zeit. Der Prophet (s) erfuhr davon und befahl ihnen: "Was ihr davon in bar erworben habt, könnt ihr durchführen. Was ihr aber auf Zeit gekauft habt, so gebt es zurück!" Das alles gehört in den Bereich des Hisba-Gerichts. Die Bezeichnung Hisba für den Gerichtshof, der die Streitfälle, die das Recht der Gemeinschaft verletzen, entscheidet, ist ein Fachbegriff, der eine spezielle Tätigkeit im Islamischen Staat beschreibt. Diese Tätigkeit umfasst das Beobachten der Händler und Gewerbeleute, um den Betrug im Handel, bei der Gewerbetätigkeit und bei den Erzeugnissen zu verhindern. Das Hisba-Gericht trägt unter anderem auch dafür Sorge, dass die Händler und Gewerbeleute die Maß- und Gewichtseinheiten korrekt einhalten. Kurz gesagt, betrifft das Hisba-Gericht alle Handlungen, die die Gemeinschaft schädigen. Dies entspricht genau der Tätigkeit, die der Prophet (s) erläuterte und anbefahl und in der er selbst den Schiedsspruch führte, wie aus dem Hadith von al-Barra' ibn ^cAzeb – als er beiden Partnern den Kauf auf Zeit verbot – deutlich hervorgeht. Auch hat der Gesandte (s) Sa^cid ibn al-^cAs als Kontrolleur über den Markt von Mekka – nach dessen Eroberung – eingesetzt, wie es in den Werken Al-Tabaqat li ibn Sa^cd und Al-Isti^cab li ibn ^cAbd al-Bar erwähnt wird. Demzufolge ist die Sunna der Beleg für die Rechtmäßigkeit des Hisba-Gerichts. Der zweite Kalif ^cUmar setzte al-Schifa' – es ist dies Um Sulaiman ibn Abi Hithma, eine Frau aus seinem Stamm – als Marktrichterin, d. h. als Hisba-Richterin, ein. Ebenso ernannte er Abdullāh ibn ^cUtba als Richter über den Markt von Medina, wie es Mālik in seine Werk Al-Muwatta und al-Schafi^ci in seiner Überlieferung erwähnen. Auch übernahm er selbst die Aufgaben des Hisba-Richters und zog in den Märkten umher, wie es auch der Prophet (s) getan hatte. Die Kalifen übernahmen selbst die Hisba-Aufgaben bis der abbAsīd ische Kalif al-Mahdi für die Hisba einen eigenen Gerichtshof einrichtete. Auf diese Weise wurde sie zu einer eigenständigen gerichtlichen Institution. In der Zeit des Harun al-Raschid zog der Muhtasib⁷⁷ durch die Märkte, kontrollierte Maß- und Gewichtseinheiten, um Betrug zu verhindern, und untersuchte die Transaktionen der Händler.

Was den Rechtsbeweis für den Gerichtshof betrifft, den man als Madhalim-Gericht bezeichnet, so ist er in folgendem Koranvers zu finden:

Und wenn ihr in einer Angelegenheit strittig seid, so führt sie auf Allah und Seinen Gesandten zurück. (Sure al-Nisā' 4, Aya 59) Dieser Befehl folgt der Aussage Allahs:

_

⁷⁷ Hisba-Richter

Ihr, die ihr glaubt! Gehorcht Allah und gehorcht Seinem Gesandten und jenen, die unter euch die Befehlsgewalt innehaben. (Sure al-Nisā' 4, Aya 59) Das heißt, die Streitigkeit zwischen den Bürgern und den Inhabern der Befehlgewalt muss auf Allah und Seinen Gesandten zurückgeführt, mit anderen Worten, auf das Gesetz Allahs zurückgeführt werden. Dies bedingt jedoch die Existenz eines Richters, eben des Madhalim-Richters, der in dieser Streitigkeit entscheidet. Denn die Definition des Madhalim-Gerichts umfasst die Untersuchung der Streitfälle, die zwischen den Bürgern und dem Kalifen entstehen. Rechtsbeweis für das Madhalim-Gericht sind ebenso die Handlungen und Aussagen des Propheten. Der Prophet (s) hat jedoch im gesamten Islamischen Staat keinen eigenen Richter für Madhalim-Fragen ernannt. In gleicher Weise haben auch die Kalifen nach ihm die Madhalim-Angelegenheiten selbst übernommen, wie es bei Ali ibn Abi Talib der Fall war. Er bestimmte für diese Angelegenheiten jedoch keine eigene Zeit oder eine gesonderte Vorgehensweise, vielmehr wurde die Ungerechtigkeit (Madhlima) behandelt, sobald sie geschah. Somit war sie ein Teil seines Tätigkeitsspektrums. Dieser Zustand blieb bestehen bis zu der Zeit von ^cAbd al-Mālik ibn Marawan. Er war der erste Kalif, der für Madhalim-Fragen eine bestimmte Zeit und eine bestimmte Vorgehensweise festlegte. Er setzte untersuchte einen speziellen Tag fest und die vorgebrachten Ungerechtigkeitsklagen. Wenn ihm eine Angelegenheit Schwierigkeiten bereitete, dann schob er sie seinem Richter zu, um darüber zu entscheiden. Nach dieser Zeit ernannten die Kalifen Vertreter, die an ihrer Stelle die Beschwerden der Menschen (Madhalim) untersuchten. So entstand für Madhalim-Angelegenheiten ein eigener Behördenapparat, der auch Dar al-cAdl (Stätte der Gerechtigkeit) genannt wurde. Es ist islamrechtlich erlaubt; dafür einen eigenen Richter einzusetzen, denn für alle Befugnisse, die er selbst innehat, kann der Kalif auch Vertreter ernennen. Ebenso ist es zulässig, eine bestimmte Zeit und Vorgehensweise dafür festzulegen, da dies in den Bereich des islamisch Erlaubten fällt.

Die Voraussetzungen für die Bestellung von Richtern

Wer ein Richteramt übernehmen möchte, muss folgende Voraussetzungen erfüllen: Er muss sich zum Islam bekennen und frei, geschlechtsreif, bei Verstand, rechtschaffen und rechtswissenschaftlich geschult sein. Für den Madhalim-Richter wird zusätzlich dazu vorausgesetzt, dass er ein Mann und ein Muğtahid sein muss. Gleiches gilt auch für den Obersten Richter. Die Tätigkeit des Madhalim-Richters umfasst nämlich das Richten und das Regieren, da er (in Regierungsfragen) auch über den Regenten entscheidet und das islamische Recht über ihn anwendet. Deswegen wird zusätzlich zu den Bedingungen des Richters - zu denen auch die Gelehrsamkeit zählt - noch vorausgesetzt, dass der Madhalim-Richter ein Mann ist. Darüber hinaus muss er ein Muğtahid (Rechtsausleger) sein, denn zu den Ungerechtigkeiten (Madhalim), die er zu untersuchen hat, zählt, die Entscheidungen des Regenten zu überprüfen, wenn der Verdacht besteht, dass er nicht nach dem regiert hat, was von Allah herabgesandt wurde. Dies ist z. B. der Fall, wenn er in einer Angelegenheit einen Schiedsspruch fällt, der keinen Rechtsbeleg aufweist, oder wenn der Rechtsbeleg, den er heranzieht, auf diese Angelegenheit nicht zutrifft. In solch einer Madhlima (Unrechtsfall) kann nur ein Muğtahid entscheiden. Sollte der Richter kein Muğtahid sein, dann entscheidet er aus Unwissenheit heraus, was verboten und unzulässig wäre. Aus diesem Grund muss der Madhalim-Richter - zusätzlich zu den Bedingungen des Regenten und des gewöhnlichen Richters - ein Muğtahid sein.

Die Ernennung der Richter

Es ist zulässig, den Richter, den Muhtsasib und den Madhalilm-Richter umfassend für alle Rechtsfragen in sämtlichen Landesteilen zu ernennen. Ebenso ist es erlaubt, sie in spezifischer Weise für einen bestimmten Ort und eine bestimmte Art von Rechtsangelegenheiten einzusetzen. Dies geht aus der Vorgehensweise des Gesandten hervor. So ernannte er Ali ibn Abi Talib als Richter über den Jemen, Mu^cadh ibn Dschabal über einem Teil des Jemens und Amr ibn al-^cAs in einer spezifischen Rechtsangelegenheit.

Die Zusammensetzung der Gerichte

Das Gericht darf nur aus einem in der Rechtssache entscheidungsbefugten Richter bestehen. Es ist zwar zulässig, dass noch ein oder mehrere Richter ihm beisitzen, jedoch haben sie lediglich die Befugnis zur Beratung und zur Meinungsäußerung. Ihre Ansicht ist für den entscheidungsbefugten Richter jedoch nicht bindend.

Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass der Gesandte (s) für eine Streitsache niemals zwei, sondern stets nur einen Richter ernannte. Auch ist das Richten als das "Verkünden des Rechtsspruches in verbindlicher Weise" definiert worden. Der Rechtsspruch (al-Hukm al-schar^ci) in einer Angelegenheit darf für einen Muslim aber nicht vielfältig sein, da es das Gesetz Allahs ist, und das Gesetz Allahs ist stets ein Einziges und kann in einer Sache nicht mehrfach ausfallen. Natürlich kann es diesbezüglich verschiedene Rechtsauffassungen geben. Wenn es aber um den Vollzug der Handlung geht, so kann der Muslim für sich nur eine Rechtsauffassung befolgen. Er kann keinesfalls gleichzeitig mehrere Auffassungen umsetzen. Was er aus der Rechtssache versteht bzw. ableitet, ist das Gesetz Allahs in seinem Sinne. Jede andere diesbezügliche Rechtsmeinung stellt nicht das Gesetz Allahs in seinem Sinne dar, auch wenn er sie als einen (möglichen) islamischen Rechtsspruch anerkennt. Ebenso ist die Rechtsmeinung, die er nachahmt (Taglid) und in seinen Handlungen befolgt, das Gesetz Allahs in seinem Sinne, und jede andere diesbezügliche Rechtsauffassung stellt für ihn nicht das Gesetz Allahs dar. Und wenn der Richter das Gesetz Allahs in einer Rechtssache verbindlich verkündet, so muss die Verkündung in einfacher (und nicht mehrfacher) Weise erfolgen, da es sich um die verbindliche Verkündung eines göttlichen Gesetzes handelt. Im Grunde ist es nichts anderes als der (verbindliche) Vollzug des Gesetzes Allahs. Und das Gesetz Allahs kann im Moment des Vollzuges nicht vielfältig sein, auch wenn das betreffende Rechtsverständnis (im Ursprung) vielfältig ausfallen kann. Deswegen darf es nicht mehrere Richter geben, da (im verbindlichen Vollzug) das Gesetz Allahs nicht vielfältig sein darf. Dies gilt für eine spezifische Streitsache, mit anderen Worten, für einen spezifischen Gerichtsfall. Gibt es nun in einem Land an einem Ort für sämtliche Streitfälle verschiedene Gerichtshöfe, so ist das zulässig, da das Richten in Vertretung des Kalifen vollzogen wird. Gleich der Vollmachtsübertragung, die mehrfach erfolgen kann, ist die Vielfältigkeit auch im Bereich der Gerichte zulässig. Ebenso kann es an einem Ort mehrere Richter geben. Sind die Streitparteien über die Richterwahl an einem Ort uneins, so überwiegt die Meinung der Klägerseite, und der Richter ihrer Wahl wird

herangezogen, da der Kläger sein Recht fordert und man demjenigen, der das Recht fordert, stets den Vorzug gegenüber jenem gibt, von dem das Recht gefordert wird.

Der Richter darf jedoch nur in einer Gerichtssitzung entscheiden. Beweisführung und Eid werden nur innerhalb der Gerichtssitzung anerkannt.

Dies geht aus folgender Überlieferung von ^cAbdullāh ibn al-Zubair hervor, in der er sagte:

Der Gesandte Allahs (s) entschied, dass die Streitgegner vor dem Richter Platz nehmen. (Abu Dawud und Ahmad) Dieser Hadith erläutert die Form, in der das Gericht abgehalten werden soll. Diese Form ist bereits für sich rechtlich vorgegeben. Es muss also eine gewisse Form eingehalten werden, wenn man ein Gericht abhält, und zwar dass beide Kontrahenten vor dem Richter Platz nehmen. Dies entspricht einer Gerichtssitzung. Sie stellt eine Bedingung dar, um das Gericht als korrekt zu bezeichnen. Demzufolge muss eine bestimmte Sitzung einberufen werden, in der das Gericht abgehalten wird, um von einem Gericht (im rechtlichen Sinne) zu sprechen. Beide Kontrahenten müssen vor dem Richter Platz nehmen. Dies wird durch Alis Hadith bestätigt, in dem der Gesandte Allahs zu Ali spricht:

Wenn sich beide Kontrahenten zu dir setzen, so sprich nicht, bis du den Zweiten in gleicher Weise anhörst wie den Ersten. Auch hier legt er mit den Worten:

Wenn sich beide Kontrahenten zu dir setzen eine gewisse Form dar, in der das Gericht abgehalten werden soll. Demzufolge ist die Gerichtssitzung eine Voraussetzung für die Richtigkeit des Gerichts. Ebenso stellt sie eine Bedingung für die Annahme des Eides dar, da der Gesandte (s) sprach:

Der Schwur obliegt dem Beklagten. (Von al-Buchārī auf dem Wege des Ibn Abbas überliefert.) Die Eigenschaft, "beklagt zu sein", trifft nur in einer Gerichtssitzung auf jemanden zu. Ebenso hat die Beweisführung nur in einer Gerichtssitzung Gültigkeit, da der Gesandte sprach:

[...] jedoch obliegt die Beweisführung dem Kläger und der Schwur demjenigen, der abstreitet. (al-Baihaqiy) Diese Eigenschaften treffen auf die Kontrahenten nur innerhalb der Gerichtssitzung zu.

Auch ist es zulässig, dass es mehrere Gerichtsstufen für die unterschiedlichen Gerichtsfälle gibt. So können einige Richter mit Gerichtsfällen bis zu einem bestimmten Grad betraut werden, während alle weiteren Gerichtsfälle anderen Gerichten übertragen werden.

Das Richten stellt nämlich eine Tätigkeit dar, die in Vertretung des Kalifen vollzogen wird. Sie entspricht voll und ganz einer Bevollmächtigung, ohne jeden Unterschied. Im Grunde stellt sie selbst eine Form der Bevollmächtigung dar, die sowohl in umfassender (cam) als auch in spezieller Weise (khas) ergehen kann. Demzufolge ist es zulässig, einen Richter nur für bestimmte Gerichtsfälle zu ernennen, ohne die Befugnis, andere Fälle zu behandeln. Mit seinen und den anderen Fällen können andere Richter betraut werden, auch wenn sie sich am gleichen Ort befinden. Ebenso ist es zulässig, ihre Befugnis auf die ihm verwehrten Gerichtsfälle zu beschränken. Demzufolge ist es islamrechtlich erlaubt, die Gerichte abzustufen. In den ersten Jahrhunderten war dies auch unter den Muslimen üblich. So erwähnt al-Mawirdiy in seinem Buch Al-Ahkām al-Sultāniyya: Abu ^cAbdullāh al-Zubairiy erklärte: "Bei uns in Basra haben die Befehlshaber seit geraumer Zeit einen Richter in der Zentralmoschee eingesetzt. Sie nennen ihn den 'Moschee-Richter'. Er entscheidet in den Streitfällen bis zu zweihundert Dirham oder zwanzig Dinar. Auch legt er die Alimentationszahlungen fest. Er darf jedoch seinen Ort und seine Zuständigkeit nicht überschreiten." Ebenso ließ sich der Gesandte (s) als Richter in einer spezifischen Gerichtssache durch Amr ibn al-^cAs vertreten. Andererseits ließ er sich in einer der Provinzen in allen Gerichtsangelegenheiten vertreten, wie es mit Ali ibn Abi Talib geschah, als er ihm die gesamte Gerichtsbarkeit des Jemen übertrug. Dies belegt, dass es erlaubt ist, sowohl Gerichtszuständigkeiten einzuschränken als auch auszudehnen.

Hingegen existieren keine Berufungs- bzw. Revisionsgerichte. Von der Entscheidungsbefugnis her gibt es bei den Gerichten nur eine Instanz. Wenn der Richter das Gerichtsurteil fällt, dann ist es vollzugspflichtig. Dieses Urteil kann nicht durch das Urteil eines anderen Richters aufgehoben werden, es sei denn, es widerspräche einem definitiven Text aus dem Koran, der Sunna des Gesandten oder dem Konsens der Prophetengefährten.

Das Urteil eines Richters – sollte es aus einem nicht definitiven Rechtsbeleg aus Koran oder Sunna hervorgehen - kann weder durch ihn selbst noch durch einen anderen Richter aufgehoben werden. Beweis dafür ist der Konsens (Idğmac) der Prophetengefährten. So hat Abu Bakr in einigen Angelegenheiten nach seiner Rechtsauffassung gerichtet, wobei ^cUmar (als er Kalif wurde) ihm darin widersprach. Den Richtspruch Abu Bakrs hob er jedoch nicht auf. Ebenso widersprach Ali den Rechtsauffassungen von Abu Bakr und ^cUmar, hob ihre Entscheidungen aber genauso wenig auf. So wird berichtet, dass eine Delegation aus Nadschran zu Ali kam und ihm sagte: "O Führer der Gläubigen! Das Edikt liegt in deiner Hand und die Fürsprache auf deiner Zunge." Doch Ali antwortete: "Wehe euch! In seinen Entscheidungen war ^cUmar recht und weise. Ich werde keinen Richtspruch aufheben, den Umar getroffen hat!" Auch wird berichtet, dass ^cUmar elterngleiche Geschwister von der Geschwistererbschaft ausschloss. Später ließ er sie daran teilhaben und sprach: Das Vorige war gemäß unserem Richtspruch und dies war (ebenfalls) gemäß unserem Richtspruch. Er führte beide Entscheidungen durch, obwohl sie sich widersprachen. Bei der Erbschaft des Großvaters entschied er ebenfalls auf unterschiedliche Weise, hob aber seine frühere Entscheidung nicht auf. Andererseits wird von Schuraih berichtet, dass er beim Erbanspruch zweier Vettern – wobei der eine auch ein Bruder mütterlicherseits des Verstorbenen war – die gesamte Erbschaft dem Halbbruder zuerkannte. Als die Angelegenheit ^cAli vorgelegt wurde sagte dieser: "Bringt ihn (Schuraih) zu mir." Als man ihn zu ihm brachte, fragte er ihn: "An welcher Stelle im Buche Allahs hast du das gefunden?" Schuraih antwortete: "Allah, der Erhabene, hat gesagt:

Und Gebärmutterverwandte stehen einander näher im Buche Allahs. (Sure *al-Anfāl* 8, Aya 75) Da sprach ^cAli zu ihm: "Allah, der Erhabene, hat aber auch gesagt:

Und wenn ein Mann oder eine Frau von seitlicher Verwandtschaft beerbt werden und sie einen Bruder oder eine Schwester haben, so gehört jedem von ihnen das Sechstel. (Sure al-Nisā' 4, Aya 12), und er hob seinen Richterspruch auf. Dazu führt Ibn Qudama in seinem Werk Al-Mughni (Teil 9; Gerichtsbuch S. 56) Folgendes aus: Unsererseits steht nicht fest, dass cAli den Richterspruch tatsächlich aufgehoben hat. Sollte es so gewesen sein, dann ist es möglich, dass ^cAli überzeugt war, dass Schuraihs Richtspruch der von ihm entgegengehaltenen Aya (definitiv) widersprach und er ihn deswegen aufhob. Darüber hinaus steht fest, dass die Gefährten in zahlreichen Angelegenheiten nach ihrer Rechtsableitung entschieden, wobei der Kalif - sei es in der Zeit von Abu Bakr, Umar, oder Ali ihnen in dieser Ableitung widersprach. Trotzdem hat niemand die Entscheidung des anderen aufgehoben. Ebenso steht fest, dass Umar in der gleichen Angelegenheit auf verschiedenartige Weise entschieden hat. Er führte sämtliche Entscheidungen durch, ohne die frühere Entscheidung durch die neue aufzuheben, obwohl sich beide widersprachen. Er sagte dazu: Das Vorige war gemäß unserem Richtspruch und dies war (ebenfalls) gemäß unserem Richtspruch. Damit machte er klar, dass die Richterentscheidungen nicht aufgehoben werden. Ibn Qudama erwähnt dazu in seinem Werk Al-Mughni: Wenn sich aber sein Iğtihād ändert, ohne einem Offenbarungstext oder einem Idschma' zu widersprechen, oder sein Iğtihād dem eines Vorgängers widerspricht, so hebt er deswegen den früheren Rechtsspruch nicht auf, weil die Gefährten dies übereinstimmend billigten. Ändert sich aber seine Rechtsmeinung vor der Urteilsverkündung, so hat er nach seiner neuen Rechtsauffassung zu urteilen.

Ebenso ist der vorhandene Rechtsbeleg für das Verbot der Existenz mehrerer Richter in einem Rechtsfall gleichzeitig auch ein Beweis für die Unzulässigkeit einer nachträglichen Aufhebung des Richterspruchs. Denn das Gesetz Allahs ist eines und kann nicht vielfältig ausfallen. Auch gilt das Gesetz Allahs – wenn es in einer Angelegenheit durchgeführt wurde – als vollzogen und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden. Wenn der Richter in einem Rechtsfall entschieden hat, so hat er das Gesetz Allahs zur Anwendung gebracht, und seine Umsetzung wird nunmehr zur Pflicht. Es darf keinesfalls aufgehoben werden, denn seine Aufhebung würde die Aufhebung eines göttlichen Gesetzes bedeuten, was unzulässig wäre. Demzufolge ist es dem Richter selbst untersagt, seinen eigenen Richtspruch aufzuheben, wie es auch jedem anderen untersagt ist, denn das Gesetz Gottes kann nicht vielfältig ausfallen. Seine Aufhebung käme – neben der Tatsache, dass es die Aufhebung eines göttlichen Gesetzes bedeuten würde – einer Vervielfältigung des Gesetz Gottes gleich. Und dies wäre islamrechtlich unzulässig.

Was den Brief anbelangt, den Umar ibn al-Khattab an Abu Musa richtete, so muss Folgendes dazu erläutert werden. Umar schreibt in diesem Brief: **So möge dich** ein Richtspruch, den du gestern gefällt hast, du dich dann besinnst und zum Rechten geleitet wirst, nicht davon abhalten, zur Wahrheit zurückzukehren. Denn die Wahrheit ist alt und die Rückkehr zu ihr ist besser als das weitere Fortschreiten im Unrecht. Dieser Brief – setzt man seine Richtigkeit voraus – ist ein Ausspruch Umars und stellt keinen islamischen Rechtsbeweis dar. Hier darf nicht eingewendet werden, dass die Gefährten dazu schwiegen, was ihren bezüglichen Konsens offenbart. Denn das Schweigen offenbart nur dann einen Konsens, wenn der Vorfall bekannt geworden ist, da er ein allgemeines Gesetz für alle Menschen darstellt und die Gefährten davon erfahren haben. Auch muss der Vorfall zu jenen Angelegenheiten gehören, die für gewöhnlich abzulehnen wären (wenn es keine diesbezügliche Anweisung des Propheten gäbe), da die Gefährten niemals zu einem Unrecht schweigen würden. Dieser Brief richtet sich jedoch an einen bestimmten Richter, somit ist er nicht allgemeiner Natur. Obgleich er später bekannt geworden ist, stellte der Brief bei seiner Ausstellung kein generelles Ereignis dar, das den Gefährten bekannt geworden ist. Auch beinhaltet er nichts, was für gewöhnlich abzulehnen wäre, da er keine Aussage enthält, die vom islamischen Recht verurteilt wird. Darüber hinaus ist mit der Briefaussage gemeint, dass ein Rechtsspruch, den man zuvor fällte und dessen Unrichtigkeit man feststellte, im nächsten Fall nicht mehr angewendet werden soll. Vielmehr soll nach dem neuen Rechtsspruch entschieden werden. Es ist jedoch keineswegs damit gemeint, den früheren Richterspruch aufzuheben. Deswegen sagt Umar [...] die Rückkehr zu ihr (der Wahrheit) und nicht "die Rücknahme deines Richtspruches". Die Rückkehr zur Wahrheit bedeutet nichts anderes als die Aufgabe einer falschen Meinung und die Annahme der richtigen. Darin besteht kein Rechtsbeleg für die Aufhebung einer Gerichtsentscheidung. Im Islam existieren aus diesem Grunde keine so genannten gerichtlichen Präjudize, wo bei neuen Fällen Urteile aus früheren (ähnlichen oder gleichen) Gerichtsfällen herangezogen werden. Wenn in einem früheren Gerichtsfall ein bestimmtes Urteil gefällt wurde, so ist dieses Urteil für keinen anderen bindend. So kann derselbe Richter oder ein anderer in einem gleichen Fall ein anderes Urteil fällen. Für den früheren Gerichtsfall aber ist das göttliche Urteil (Richtspruch) bereits vollzogen worden, somit ist es für den Richter nicht erlaubt, das Urteil zurückzunehmen oder zu verändern. Demzufolge gibt es im Islam keine Instanzen und keine Revisionsgerichte. Von der Entscheidungsgewalt her gibt es nur eine Gerichtsinstanz. Die diesbezügliche Rechtsregel lautet: Ein Iğtihād⁷⁸ wird durch einen anderen nicht aufgehoben. Kein Mugtahid besitzt von sich aus Beweisdominanz über einen anderen wie auch kein Gericht das Rechtsurteil anderer Gerichte aufheben kann.

Wenn ein Richter jedoch das Richten nach islamischem Recht aufgibt und nach den Gesetzen des Unglaubens entscheidet oder in einer Angelegenheit ein Urteil fällt, das den definitiven Texten aus dem Koran, der Sunna oder dem Konsens der Prophetengefährten entgegensteht, so wird sein Urteil aufgehoben. Ebenso wird sein Urteil aufgehoben, wenn er einen Richtspruch fällt, der den realen Fakten widerspricht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn er über einen vermeintlich vorsätzlichen Mörder mit Widervergeltung⁷⁹ urteilt und der tatsächliche Mörder dann auftaucht. In solchen und ähnlichen Fällen wird das Urteil des Richters aufgehoben. Dies ist folgendem Ausspruch des Gesandten zu entnehmen:

⁷⁸ Ableitung eines Rechtsspruches bzw. Rechtsurteils aus den Offenbarungstexten.

⁷⁹ Arab.: *Qisas*.

Wer in dieser unserer Angelegenheit etwas Neues hervorbringt, was nicht dazugehört, so ist es zurückzuweisen. (Von al-Buchārī und Muslim auf dem Wege der ^cAischa überliefert.) Auch wird von Dschaber ibn ^cAbdillah berichtet,

dass ein Mann mit einer Frau Unzucht trieb. Der Prophet richtete über ihn, und er wurde ausgepeitscht. Danach teilte man ihm mit, dass der Mann verheiratet war. Der Prophet richtete (ein zweites Mal) über ihn und er wurde gesteinigt. Und Mālik ibn Anas berichtet:

"Ich hörte, dass man eine Frau zu Uthman brachte, die nach sechs Monaten (Ehe) ein Kind gebar. Er befahl, sie zu steinigen. Da sagte ^cAli zu ihm: 'Für sie gilt die Steinigung nicht, denn Allah, der Erhabene, sagt: *Und es (das Kind) zu tragen und zu entwöhnen erfordert dreißig Monate.* (Sure *al-Ahqaf* 46, Aya 15) Auch sagt Er: *Und die Gebärenden stillen ihre Kinder zwei volle Jahre.* (Sure *al-Baqara* 2, Aya 233) Das Tragen dauert demzufolge (mindestens) sechs Monate, deswegen darf sie nicht gesteinigt werden.' ^cUthman befahl daraufhin, sie zurückzuholen, doch fand er sie schon gesteinigt vor." Abd al-Razzaq berichtet von al-Imam al-Thauriy, dass dieser sagte: "Wenn der Richter im Widerspruch zum Buche Allahs, zur Sunna des Gesandten Allahs oder im Widerspruch zu etwas richtet, worüber Übereinstimmung herrscht, so muss der Richter nach ihm sein Urteil aufheben."

Wer die Befugnis hat, diese Urteile aufzuheben, ist der Madhalim-Richter.

Der Muhtasib

Der Muhtasib ist jener Richter, der alle Fälle untersucht, bei denen es um die Rechte der Allgemeinheit geht, es keinen (personifizierten) Kläger gibt und die nicht in den Bereich von Hudud⁸⁰ und Strafverbrechen fallen.

Dies ist die Definition des Hisba-Richters. Sie wurde dem Hadith über die "angehäuften Nahrungsmittel" (Subratu al-Ta^cam) entnommen. So fand der Gesandte Nässe in einem Berg angehäufter Nahrungsmittel vor. Er befahl, das Nasse obenauf zu legen, damit es für die Menschen sichtbar wird. Hier ging es um ein Recht der Allgemeinheit. Der Gesandte untersuchte es und entschied, den nassen Teil obenauf zu legen, um den Betrug zu beseitigen. Dies umfasst alle Rechte dieser Art. Hudud und Strafverbrechen gehören jedoch nicht dazu, da sie nicht zu dieser Art Vergehen zählen, sondern in ihrem Ursprung Streitfälle zwischen Personen sind.

Die Befugnisse des Muhtasib

Der Muhtasib hat das Recht, in jeder Übertretung zu entscheiden, sobald er davon erfährt. Das kann an jedem Ort geschehen, ohne die Notwendigkeit, eine

-

⁸⁰ Von Gott für gewisse Vergehen festgesetzte Strafen.

Gerichtssitzung einzuberufen. Es werden ihm einige Sicherheitskräfte unterstellt, um seine Befehle durchzuführen. Seine Urteile werden unverzüglich vollzogen.

Um eine Klage zu untersuchen, ist die Gerichtssitzung für den Muhtasib nicht erforderlich. Er urteilt in einem Vergehen, sobald er sich dessen sicher ist. Er kann zu jeder Zeit und an jedem Ort richten: am Markt, im Haus, auf dem Rücken eines Reittiers, im Auto, bei Tag und bei Nacht. Denn der Rechtsbeleg, der eine Gerichtssitzung zur Untersuchung des Gerichtsfalles voraussetzt, trifft auf den Muhtasib nicht zu. Der Hadith, in dem eine Gerichtssitzung zur Abhaltung des Gerichts vorausgesetzt wird, besagt nämlich:

Die beiden Kontrahenten sitzen dem Richter gegenüber. Im zweiten Hadith heißt es:

Wenn beide Kontrahenten sich zu dir setzen [...]. Dies ist beim Hisba-Richter aber nicht der Fall, da es keinen Kläger und keinen Beklagten gibt. Vielmehr existiert eine Verletzung öffentlichen Rechts oder eine Übertretung islamischer Gesetze. Auch hat der Prophet, als er den Fall der angehäuften Lebensmittel untersuchte, es während eines Marktganges getan. Die Lebensmittel waren zum Verkauf dargeboten. Der Prophet hat den Besitzer nicht erst zu sich gerufen. Im Moment, als er die Übertretung wahrnahm, hat er sie unverzüglich behandelt. Dies belegt, dass eine Gerichtssitzung in den Hisba-Fällen nicht zwingend erforderlich ist.

Der Muhtasib hat das Recht, Vertreter für sich zu ernennen, wenn sie die Bedingungen eines Hisba-Richters erfüllen. Er kann sie auf die verschiedenen Plätze verteilen. Diese Vertreter sind dann befugt, in den Plätzen und Orten, die ihnen zugeteilt wurden, jene Hisba-Aufgaben zu übernehmen, in denen sie bevollmächtigt worden sind.

Dieses Recht ist jedoch daran gebunden, ob der Muhtasib bei seiner Einsetzung die Befugnis erhalten hat, Vertreter bzw. Folgebeauftragte für sich zu bestimmen. Dies gilt für den Fall, dass seine Ernennung durch den Kalifen erfolgt. Erfolgt seine Ernennung jedoch durch den Obersten Richter, so muss zusätzlich zu dieser Bedingung der Oberste Richter (Qadi al-Qudat) bei seiner Ernennung die Befugnis erhalten haben, den von ihm eingesetzten Richtern auch das Recht einzuräumen, Vertreter bzw. Nachfolgebeauftragte für sich zu ernennen. Wenn die Ernennung des Obersten Richters diese Befugnis jedoch nicht erhält, dann darf er den von ihm eingesetzten Richtern nicht das Recht einräumen, Vertreter bzw. Folgebeauftragte für sich zu ernennen. In diesem Fall hat der Muhtasib nicht die Befugnis, sich vertreten zu lassen bzw. Folgeernennungen durchzuführen. Das Recht, sich vertreten zu lassen, besitzt der Richter nur dann, wenn der Kalif ihm dieses Recht gewährt oder der Wali al-Qada', der Oberste Richter, sowohl die Befugnis erhält, die Richter zu ernennen, als auch die Befugnis, ihnen das Recht zu gewähren, Vertreter bzw. Nachfolgebeauftragte für sich zu bestimmen. Dies gilt für den Muhtasib, den normalen Richter und den Madhalim-Richter in gleicher Weise. Dem Muhtasib wurde nämlich ein bestimmter Gerichtsbereich übertragen, und zwar der Bereich des Hisba-Gerichts. Wenn ihm das Recht, Folgebeauftragte, d. h. Vertreter für sich, zu bestimmen, nicht gegeben wird, so

besitzt er diese Befugnis nicht. Dies gilt ebenso für den normalen als auch für den Madhalim-Richter. Jeder von ihnen ist für den Gerichtsbereich bestimmt worden, den die Ernennungsformulierung beinhaltet. Darüber hinausgehende Befugnisse besitzen sie nicht. Demzufolge haben sie nicht das Recht, andere Richter zu ernennen – es sei denn, der Ernennungsvertrag erwähnt dies ausdrücklich. Der Muhtasib hat somit nicht die Befugnis, sich in den Hisba-Tätigkeiten vertreten zu lassen, außer man hat ihm diese bei seiner Ernennung ausdrücklich gewährt. Dies gilt für den Obersten Richter in gleicher Weise. Was die Zulässigkeit betrifft, dass ein Richter für sich Vertreter ernennen darf, so ist das auf den Umstand zurückzuführen, dass dem Gesandten (s) ein Gerichtsfall vorgetragen wurde und er sich darin vertreten ließ. So wird der Fall eines Wüstenarabers berichtet, der zum Propheten kam und ihm mitteilte, dass sein Sohn Diener bei einem von ihm benannten Mann war. Er beging Unzucht mit dessen Frau und bat nun um Vergeltung. Daraufhin sagte der Gesandte Allahs:

Unais, begebe dich zur Frau des Mannes. Wenn sie es zugibt, so steinige sie. [...] (Von al-Buchārī und Muslim auf dem Weg Abu Hurairas und Zaids ibn Khaled

al-Dschuhainiy überliefert.) Dieser Hadith belegt, dass es einem Richter erlaubt ist, einen Vertreter zu entsenden, um in einer ihm benannten Angelegenheit zu richten. Gleiches gilt für den Muhtasib, da auch er ein Richter ist. Es wird jedoch vorausgesetzt, dass der Richter seinem Vertreter die Entscheidungsbefugnis in vollem Umfang überträgt. Er muss also das Recht haben, die Klage zu prüfen und darüber zu richten, damit seine Ernennung gültig ist. Denn das Richten ist die Verkündung des Urteils in verbindlicher Weise. Diese Definition lässt keine Aufteilung mehr zu. Somit wäre es ungültig, ihn nur zur Falluntersuchung aber nicht zur Fallentscheidung zu ernennen. Vielmehr muss er ihn in umfassender Weise beauftragen, damit er als Richter fungieren kann und sein Urteil gültig ist. Auch wenn er letztendlich kein Urteil fällt, ist seine Tätigkeit gültig, denn die Bedingung lautet nicht, dass er tatsächlich richten muss. So ist es zulässig, dass ein Richter einen Fall untersucht, ihn aber nicht abschließt und vor seinem Richtspruch abgesetzt wird. Ein anderer Richter kann nun den Fall untersuchen und darüber entscheiden. Ebenso gilt für den Vertretungsrichter nicht die Bedingung, tatsächlich zu richten, jedoch muss ihm bei seiner Ernennung sowohl die Befugnis zum Untersuchen als auch zum Richten erteilt werden. Demzufolge muss er in seinem Zuständigkeitsbereich als Richter mit allen Richterbefugnissen ernannt werden. Gleiches gilt für den Muhtasib. Er kann für sich Vertreter mit der Befugnis ernennen, in bestimmten Fällen oder an bestimmten Orten - die er ihnen festlegt - Gerichtsuntersuchungen und Gerichtsurteile vorzunehmen. Dies gilt für den Fall, dass seine eigene Ernennung die Befugnis zu Folgeernennungen beinhaltet hat. Derjenige, den er als Vertreter aufstellen will, muss folgende Voraussetzungen erfüllen: Er muss ein Muslim sein. Er muss frei, rechtschaffen, geschlechtsreif und in jenen Gerichtsfällen bewandert sein, die ihm zur Entscheidung übertragen werden. Mit anderen Worten gelten für den Vertreter des Muhtasib die gleichen Bedingungen wie für den Muhtasib selbst, da er gleich ihm ein Richter ist.

Der Madhalim-Richter

Der Madhalim-Richter wird eingesetzt, um jede Ungerechtigkeit (Madhlima) zu beseitigen, die im Staat oder seitens des Staates irgendeiner unter der Herrschaft des

Staates lebenden Person widerfährt. Dies gilt für Staatsbürger und Ausländer in gleicher Weise, und zwar für jede Ungerechtigkeit, die vom Kalifen selbst oder von einem seiner Regierungspersonen oder Beamten ausgeht.

Dies ist die Definition des Madhalim-Richters. Das Madhalim-Gericht geht in seinem Ursprung auf einen Hadith des Propheten (s) zurück, in dem er jede ungerechte Regierungshandlung eines Herrschers gegenüber den Bürgern als Madhlima (Ungerechtigkeit) bezeichnet. Von Anas wird berichtet, dass dieser sagte: "Die Preise stiegen in der Zeit des Gesandten Allahs (s). Da baten die Menschen ihn: 'O Gesandter Allahs, wenn du doch die Preise festlegen würdest?' Da antwortete er:

Allah ist der Schöpfer. Er ist der Nehmer, der Geber, der Unterhaltsspender. Er ist Derjenige, der die Preise festlegt. Und ich hoffe (am Jüngsten Tage) auf Allah zu treffen, ohne dass mich jemand wegen einer Ungerechtigkeit belangt, die ich ihm in Blut oder Vermögen zugefügt habe." (Ahmad) Der Prophet hat in diesem Hadith das Festlegen der Preise zu einer Ungerechtigkeit (Madhlima) erhoben. Würde er es tun, so hätte er (nach seiner Aussage) eine Ungerechtigkeit begangen. Ebenso hat er die Untersuchung der Gerichtsfälle, die der Staat für die Bürger regelt und die das Recht der Allgemeinheit betreffen, als Untersuchung einer Madhlima bezeichnet, so geschehen im Falle der Pflanzenbewässerung aus öffentlichem Gewässer, die nacheinander erfolgen soll: Der Gesandte untersuchte den Wasserstreit, der zwischen al-Zubair ibn al-CAwwam und einem Mann der Ansar ausgebrochen war. Er kam selbst dorthin und sprach zu al-Zubair:

So bewässere du doch deine Pflanzen, al-Zubair, und lass dann das Wasser zu deinem Nachbarn fließen. (Von al-Buchārī und Muslim übereinstimmend überliefert.) Demzufolge wird jede Ungerechtigkeit, die einer Person widerfährt und die von einem Herrscher, einem staatlichen Organ oder einer staatlichen Verfügung ausgeht, als *Madhlima* angesehen. Das geht aus der Aussage beider Hadithe hervor. Die *Madhlima* wird dem Kalifen oder einem der Madhalim-Richter vorgetragen, die ja als seine Vertreter fungieren.

Die Ernennung der Madhalim-Richter und ihre Absetzung

Der Madhallim-Richter wird vom Kalifen oder vom Obersten Richter ernannt. Seine Ab- und Versetzung, seine Zurechtweisung und die Rechenschaftsforderung von ihm obliegen dem Kalifen, dem Madhalim-Gericht selbst oder dem Obersten Richter, wenn der Kalif ihnen diese Befugnisse gewährt hat. Dies geht aus der Tatsache hervor, dass die Untersuchung der Madhalim ein Mandat darstellt, das der Kalif alleine innehat. Niemand sonst teilt es mit ihm. Demzufolge muss der Statthalter in Madhalim-Angelegenheiten vom Kalifen bestellt werden. Darüber hinaus gehören Madhalim in den Bereich der Justiz, da das Urteil in einem Madhalim-Fall die Verkündung des islamischen Rechtsspruches in verbindlicher Weise darstellt. Und der Richter wird bekanntlich vom Kalifen ernannt, da feststeht, dass der Gesandte (s)

selbst die Richter ernannt hat. Dies alles belegt, dass es der Kalif ist, der die Madhalim-Richter ernennt. Ebenso kann der Oberste Richter (Qadi al-Qudat) den Madhalim-Richter ernennen, wenn er in seinem Einsetzungsvertrag die Befugnis dazu erhalten hat.

Was die Absetzung des Madhalim-Richters betrifft, so sollte dies grundsätzlich dem Kalifen obliegen, ebenso wie er das Recht hat, ihn einzusetzen. Er hat jedoch nicht die Befugnis, ihn abzusetzen, wenn ein Klagefall gegen den Kalifen, einen seiner bevollmächtigten Assistenten oder gegen den Obersten Richter vorliegt. Dies wird durch die Rechtsregel belegt: Das Mittel zum Verbotenen ist auch verboten. Der Gesandte hat selbst das Richten in Madhalim-Fällen übernommen. Es wurde nirgendwo berichtet, dass er das Madhalim-Gericht als allgemeines Mandat jemandem übertrug. Auch die vier rechtgeleiteten Kalifen haben niemanden mit den Madhalim-Fällen betraut. Der Kalif ^cAli hat selbst in den Madhalim-Fällen entschieden und mehrere solcher Fälle untersucht. Als Abd al-Mālik ibn Marawan Kalif wurde, hat er den *Dhulamat*⁸¹ einen bestimmten Tag festgelegt, in denen er den Berichten der Kläger lauschte, ohne sie unverzüglich zu beurteilen. Wenn ihn ein schwieriger Fall konfrontierte oder er einen vollzugspflichtigen Richtspruch benötigte, übertrug er ihn seinem Richter Abu Idris al-Azdiy. Demzufolge war Abu Idris die Person, die mit dem Madhalim-Gericht direkt betraut war. Er war Richter und übernahm gleichzeitig die Madhalim-Fälle, die der Kalif Abd al-Mālik an ihn weiterleitete. Als der Führer der Gläubigen, Kalif ^cUmar ibn Abd al-Aziz, kam, übernahm er selbst das Madhalim-Gericht. Er gab die ungerechten Aneignungen (Madhalim) der Omayaden den eigentlichen Besitzern zurück. In der Mitte der abassidischen Epoche übertrugen die Kalifen die Untersuchung der Madhalim-Fälle einem eigenen, mit den Madhalim betrauten Richter. Seit dieser Zeit gibt es die vom Kalifen getrennte Institution des Madhalim-Gerichts. Vorher war das Madhalim-Gericht von der Person des Kalifen nicht getrennt, vielmehr hat er die Madhalim-Fälle selbst untersucht. Demzufolge hat der Kalif das Recht, die Madhalim-Fälle selbst zu untersuchen, weil er dazu befugt ist, wie er auch das Recht hat, einen Madhalim-Richter zu ernennen. Er kann diesen Richter auch absetzen und einem anderen das Mandat übertragen. All dies ist dem Kalifen islamrechtlich erlaubt (mubah).

Ebenso übernimmt der Kalif die Aufgabe, den Madhalim-Richter zur Rechenschaft zu ziehen, ihn zurechtzuweisen und abzusetzen, da er die Verantwortung für sämtliche Madhalim trägt. Ebenso trägt er die Verantwortung für den Richter, den er an seiner Stelle und in seiner Vertretung mit den Madhalim-Angelegenheiten betraut hat. Der Kalif kann das Recht der Ab- und Versetzung und der Zurechtweisung der Madhalim-Richter ebenso wie das Recht zur Rechenschaftsforderung von ihnen entweder den Madhalim-Richtern selbst oder dem Obersten Richter übertragen. Wenn er ihnen dieses Recht überträgt, haben sie die Befugnis, den Madhalim-Richter abzusetzen, Rechenschaft von ihm zu fordern und ihn zurechtzuweisen.

Die Zahl der Madhalim-Richter darf nicht auf einen oder mehrere beschränkt werden. Vielmehr kann der Kalif so viele Madhalim-Richter ernennen, wie die Aufhebung der Madhalim es erforderlich macht – egal wie groß ihre Zahl ist. Wenn ein konkreter Gerichtsfall jedoch untersucht wird, obliegt die Entscheidungsbefugnis nur bei einem einzigen Richter. Es ist zulässig, dass eine Anzahl von Madhalim-

_

⁸¹ Andere Bezeichnung für *Madhalim*.

Richtern der Gerichtssitzung beisitzt. Jedoch haben sie lediglich das Recht zu Rate gezogen zu werden. Ihre Meinung ist für den befugten Richter aber nicht bindend.

Dies geht aus der Tatsache hervor, dass es dem Kalifen zwar erlaubt ist, einen oder mehrere Vertreter zu ernennen, jedoch kann die Befugnis der Madhalim-Richter - auch wenn es mehrere sind - in der Untersuchung der Madhalim-Fälle nicht aufgeteilt werden. So hat jeder von ihnen das Recht, einen der Madhalim-Fälle zu untersuchen. Dem Kalifen ist es erlaubt, in jeder der Provinzen einen Madhalim-Richter zu ernennen. Er kann dessen Befugnis auf einige Fallarten beschränken, da er das Recht hat, sowohl ein allgemeines als auch ein spezielles Mandat für die Madhalim-Fälle zu übertragen. Auch kann er ein allgemeines Mandat für alle Provinzen oder für eine bestimmte Provinz oder Region übertragen. Er tut dies in seinem eigenen Ermessen. Dass bei der Untersuchung eines Gerichtsfalles nicht mehrere Madhalim-Richter entscheidungsbefugt sind, geht aus der bereits dargelegten Regel hervor, dass für einen bestimmten Gerichtsfall nur ein Richter zulässig ist. Für mehrere Orte darf es hingegen mehrere Richter geben. Zum Zwecke der Beratung ist es jedoch zulässig, dass mehrere Madhalim-Richter der Gerichtssitzung beiwohnen. Ihre Meinung ist für den entscheidungsbefugten Richter jedoch nicht bindend. Ihre Präsenz ist von seinem Einverständnis und seinem Willen abhängig. Sollte er ihre Präsenz nicht wünschen, dürfen sie der Sitzung nicht beiwohnen, da sich niemand zum Richter setzen darf, der ihn von dem ihm übertragenen Fall ablenkt. Wenn die Sitzung geschlossen ist, kann er sie nunmehr zu Rate ziehen.

Die Befugnisse des Madhalim-Richters

Der Madhalim-Richter hat das Recht, jede Regierungsperson und jeden Beamten im Staat abzusetzen, wie er auch das Recht hat, den Kalifen abzusetzen.

So hat der Madhalim-Richter das Recht, den Regenten abzusetzen. Jeder Regent ist nämlich durch einen Ernennungsvertrag eingesetzt worden. Er wird auch als Amtseinsetzungsvertrag bezeichnet (^cAqd taqlid). Der Kalif hat zum einen die Regierungsbefugnis (al-Hukm), zum anderen die Ernennungsbefugnis (al-Taqlid) inne. Das Ernennen stellt einen Vertrag dar, der durch klare Formulierungen zu erfolgen hat. Die Absetzung einer Regierungsperson, die der Kalif eingesetzt hat, entspricht einer Aufhebung dieses Vertrages. Der Kalif hat diese Befugnis definitiv inne, da der Gesandte (in seiner Funktion als Staatsoberhaupt) die Gouverneure ernannte und wieder absetzte. Auch haben die rechtgeleiteten Kalifen dies getan. Ebenso kann der Kalif Vertreter für sich ernennen, denen er die Befugnis zur Ein- und Absetzung überträgt. Das Madhalim-Gericht hat jedoch nicht das Recht, in Vertretung des Kalifen Regierungspersonen abzusetzen, da das Gericht ihn in Einsetzungs- und Absetzungsfragen nicht vertritt. Vielmehr vertritt es ihn in der Untersuchung von Ungerechtigkeitsfällen. Wenn jedoch der Verbleib einer Regierungsperson in ihrem Amt an sich schon ein Unrecht darstellt, so hat das Madhalim-Gericht das Recht (und auch die Pflicht), dieses Unrecht (Madhlima) zu beseitigen, d. h., diese Regierungsperson abzusetzen. Die Befugnis des Gerichts, einen Regenten abzusetzen, ergibt sich nicht aus der Tatsache, dass sie den Kalifen vertreten, sondern aus der Verpflichtung, die Ungerechtigkeit zu beseitigen. Deswegen ist derjenige, dessen Absetzung das Gericht entscheidet, seines Amtes enthoben, auch wenn der Kalif das nicht billigen sollte, denn seine Absetzung war in diesem Fall ein Urteil zur Aufhebung einer Madhlima. Dieses Urteil ist für alle bindend, sowohl für den Kalifen als auch für jeden anderen. Das Urteil des Richters ist nämlich ein Urteil für alle. Was die Befugnis des Madhalim-Gerichts betrifft, den Kalifen abzusetzen, so stellt es ebenso ein Urteil zur Aufhebung einer Ungerechtigkeit dar. Widerfährt dem Kalifen nämlich ein Zustand, der ihn aus dem Amt hebt bzw. in dem seine Absetzung erforderlich wird, so stellt sein Verweilen im Amt an sich bereits eine Ungerechtigkeit dar. Nun ist das Madhalim-Gericht befugt, über die Beseitigung der Ungerechtigkeit zu richten. Das Urteil des Madhalim-Gerichts, den Kalifen abzusetzen, ist daher ein Urteil zur Beseitigung einer Ungerechtigkeit (Madhlima).

Das Madhalim-Gericht hat die Befugnis, jede Art von Madhlima zu untersuchen, ob sie nun von einer Person des Staatsapparates ausgeht oder mit einer Übertretung der islamischen Rechtsprüche durch den Kalifen zu tun hat. Eine Madhlima kann ebenso mit der Interpretation einer Textpassage aus der Verfassung, den Gesetzen oder den anderen islamischen Rechtsprüchen, die der Kalif bindend gemacht hat, verbunden sein. Sie kann aber auch eine (evtl. zu Unrecht) eingehobene Steuer oder etwas anderes betreffen.

So hat der Gesandte eine Preisfestlegung abgelehnt, als die Preise anstiegen und die Gefährten es von ihm verlangten. Er betrachtete die Preisfestlegung als eine Ungerechtigkeit (Madhlima). Ebenso erachtete er das ungerechte Festlegen der Bewässerungsreihenfolge durch den Herrscher als Ungerechtigkeit. Dies belegt, dass die Handlung des Herrschers, wenn sie der Wahrheit oder den islamischen Rechtssprüchen widerspricht, eine Madhlima darstellt. Der Gesandte (s) war der Regent und das Staatsoberhaupt der Muslime.

Ebenso ist jede Handlung einer staatlichen Behörde, die von einer Person des Staatsapparates ausgeht und der Wahrheit oder den islamischen Rechtssprüchen widerspricht, als Madhlima anzusehen. Diese Person fungiert nämlich als Vertreter des Kalifen in der jeweiligen Behördentätigkeit, in der sie vom Kalifen eingesetzt wurde.

Demzufolge ist der Hadith über die Preisfestlegung (Hadith al-Tas^cir) ein Rechtsbeleg dafür, dass die Übertretung des Kalifen eine Madhlima darstellt. Und das Madhalim-Gericht hat die Befugnis, alle Madhalim-Fälle zu untersuchen.

Was die Untersuchung eines Verfassungs- oder Gesetzestextes anbelangt, so verkörpert die Verfassung das grundlegende Gesetz, wobei das Gesetz die verbindliche Anordnung des Herrschers bedeutet. Die Untersuchung eines Gesetzes ist demzufolge die Untersuchung der Anordnung des Herrschers. Somit umfasst der Hadith über die Preisfestlegung (Hadith al-Tas^cir) auch diesen Bereich, da es auch hier um die Untersuchung der Handlungen des Kalifen geht. Darüber hinaus hat Allah, der Erhabene, befohlen:

Und seid ihr in einer Sache strittig, so führt sie auf Allah und den Gesandten zurück. (Sure al-Nisā' 4, Aya 59) Das bedeutet: Seid ihr und die Inhaber der Befehlsgewalt in einer Sache strittig, so soll diese auf Gott und den Gesandten zurückgeführt werden. Die Streitigkeit über einen Verfassungs- oder Gesetzesparagraphen stellt definitiv eine Streitigkeit zwischen den Bürgern und den

Inhabern der Befehlsgewalt bezüglich eines islamischen Rechtspruches dar. Somit muss diese Angelegenheit auf Allah und den Gesandten zurückgeführt werden. Ihre Rückführung auf Allah und den Gesandten bedeutet nichts anderes als ihre Rückführung auf das Urteil des Madhalim-Gerichts, das den Richtspruch Allahs und seines Gesandten verkörpert.

Was die Befugnis des Madhalim-Richters betrifft, die Rechtmäßigkeit der Einhebung einer Steuer zu überprüfen, so ergibt sich dies aus der Aussage des Gesandten (s):

[...] und ich wünsche, dass ich Allah (am Jüngsten Tage) begegne, ohne dass mich jemand wegen einer Ungerechtigkeit (Madhlima) belangt, die ich ihm in Blut oder Vermögen zugefügt habe. (Von Ahmad auf dem Wege Anas' überliefert.) Das unberechtigte Einheben von Geldern durch den Kalifen stellt demzufolge eine Madhlima dar. Ebenso stellt das Einheben von Geldern, die das islamische Recht den Bürgern nicht auferlegt hat, eine Madhlima dar. Somit hat das Madhalim-Gericht das Recht, die auferlegten Steuern zu untersuchen, da es sich um Gelder handelt, die von den Bürgern eingehoben werden. Die Untersuchung der Steuern durch das Gericht hat den Zweck festzustellen, ob das eingehobene Geld vom islamischen Recht her den Muslimen verpflichtend auferlegt wurde. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn damit Mittellose gespeist werden sollen. Hierbei handelt es sich dann um keine Madhlima. Ist dieses Steuergeld vom islamischen Recht her den Muslimen jedoch nicht verpflichtend auferlegt worden, wie im Falle des Baus eines Staudamms, auf den man verzichten könnte, so handelt es sich um ein unrechtmäßig eingehobenes Geld, um eine Madhlima also, die beseitigt werden muss. Aus diesem Grunde hat das Madhalim-Gericht das Recht, die Steuern zu untersuchen.

Bei der gerichtlichen Untersuchung irgendeiner Ungerechtigkeit (Madhlima) ist weder das Vorhandensein einer Gerichtssitzung noch die Existenz eines Klägers oder eines Beklagten erforderlich. Das gilt sowohl bei Ungerechtigkeiten, die von irgendeiner Person des Staatsapparates ausgehen, bei Verletzungen der islamischen Rechtsprüche durch den Kalifen, bei der Interpretation von Textpassagen aus dem islamischen Recht, aus der Verfassung oder den Gesetzen, die der Kalif erlassen hat, bei der Festlegung einer Steuer, bei Willkür- und Gewalthandlungen, die vom Staat an den Bürgern verübt werden, bei Übertretungen während des Eintreibens von Geldern, bei Kürzungen der Löhne von Beamten und Soldaten als auch bei verspäteten Gehaltszahlungen. Das Gericht hat somit das Recht, eine Madhlima zu untersuchen, auch wenn sie niemand vorgebracht hat.

Der Rechtsbeleg, der die Voraussetzung einer Gerichtssitzung zur Untersuchung eines Gerichtsfalles festlegt, trifft auf das Madhalim-Gericht nicht zu, da es keinen Kläger gibt. So ist die Existenz eines Klägers in Madhalim-Fällen nicht unbedingt erforderlich. Das Madhalim-Gericht kann einen Fall auch dann untersuchen, wenn er von keinem Kläger vorgebracht wurde. Ebenso ist die Gegenwart des Beklagten nicht notwendigerweise erforderlich, da das Gericht die Angelegenheit auch ohne seine Anwesenheit behandeln kann. Das Madhalim-Gericht untersucht im Besonderen das Spezifikum der Madhlima (des Unrechts, das seitens der Staatsmacht an den Bürgern verübt wird). Deswegen trifft der Rechtsbeleg für die Voraussetzung einer Gerichtssitzung darauf nicht zu. Dies geht zum einen aus dem bei Abu Dawud und

Ahmad überlieferten Hadith hervor, in dem ^cAbdullāh ibn al-Zubair Folgendes berichtet:

Der Gesandte Allahs (s) hat entschieden, dass die Streitgegner (Kontrahenten) vor dem Richter Platz nehmen. Zum anderen sprach der Gesandte in einem Hadith zu ^cAli:

Wenn die beiden Kontrahenten vor dir Platz nehmen [...]. Demzufolge kann das Madhalim-Gericht eine Madhlima untersuchen, sobald sie geschieht, ohne an irgendeine Sache gebunden zu sein, weder an eine Örtlichkeit noch an eine Zeit, eine Gerichtssitzung oder irgendetwas sonst. Nachdem dieses Gericht aber aufgrund seiner Befugnisse einen hohen Stellenwert besitzt, wurde es mit entsprechenden Dingen ausgestattet, die ihm Würde und Größe verleihen. In der Zeit der Sultāne in Ägypten und Syrien bezeichnete man den Sitzungsort des Sultāns, in dem die Madhalim-Fälle behandelt wurden, als Dar al-cAdl (Stätte der Gerechtigkeit). Der Sultān ernannte für sich dort Vertreter, auch waren Richter und Gelehrte anwesend. Al-Miqrisi erwähnt in seinem Werk Al-Suluk ila Ma^crifati Duwalu-l-Muluk, dass der Sultān-König al-Salih Ayyub im Dar al-cAdl Vertreter für sich ernannte, um die Madhalim-Fälle zu beseitigen. Zeugen, Richter und Gelehrte saßen ihnen bei. Es ist nichts dagegen einzuwenden, für das Madhalim-Gericht ein pompöses Gebäude zu wählen. Dies gehört zu den erlaubten Dingen, insbesondere dann, wenn damit die Macht der Gerechtigkeit demonstriert wird.

Der Verwaltungsapparat

Die Verwaltung der Staats- und Bürgerangelegenheiten werden von Ämtern, Ressorts Verwaltungsstellen übernommen. Diese haben die Aufgabe, und Staatsangelegenheiten zu betreuen und die Interessen der Bürger wahrzunehmen. Jeder Behörde steht ein Generaldirektor vor. Für die Ressorts und Verwaltungsstellen werden Direktoren ernannt, die deren Leitung übernehmen und für diese direkt zuständig sind. Diese Direktoren sind, was ihre Tätigkeit betrifft, vor jenen Personen verantwortlich. die die Gesamtleitung ihrer Behörden. Verwaltungsstellen innehaben. Was die Einhaltung der Gesetze und der allgemeinen Ordnung angeht, so tragen sie die Verantwortung vor dem Wali oder Statthalter.

Der Verwaltungsapparat ist ein Verwaltungsstil und keine Regierungsform

Der Verwaltungsapparat stellt einen Tätigkeitsstil (Uslub) und ein Tätigkeitsmittel (Wasila) dar. Deswegen bedarf er keines eigenen Rechtsbeleges. In diesem Fall ist der allgemeine Rechtsbeleg (Dalil cam) ausreichend, der auf seine ursprüngliche Existenz hinweist. Hier darf nicht eingewendet werden, dass der Tätigkeitsstil eine Handlung des Menschen darstellt, die nur gemäß den islamischen Rechtssprüchen ablaufen darf. Dieser Einwand ist unzulässig, da der Rechtsbeleg für den Ursprung dieser Tätigkeiten in allgemeiner Form ergangen ist. Somit umfasst er alles, was sich an Tätigkeiten daraus ableitet. Es sei denn, es ist ein weiterer Rechtsbeleg für eine spezifische, sich aus diesem Ursprung ableitende Handlung vorhanden. In diesem Fall muss die Handlung gemäß diesem Rechtsbeleg erfolgen. So sagt Allah zum Beispiel:

Und entrichtet die Zakat! Das stellt einen allgemeinen Rechtsbeleg dar. Nun sind weitere Belege vorhanden, die sich auf daraus abgeleite Handlungen beziehen. Sie betreffen die Höhe des Nisab⁸², die Personen, die mit der Einhebung der Zakat betraut sind, und die Vermögensarten, für die Zakat eingehoben wird. All diese Handlungen leiten sich aus dem Gebot

Und entrichtet die Zakat! ab. Jedoch sind keine Belege ergangen, auf welche Weise die betrauten Personen die Zakat eintreiben sollen. Sollen sie gehend oder fahrend hingelangen; dürfen sie Personen anmieten, die ihnen dabei behilflich sind, oder nicht? Müssen sie alles schriftlich in Rechnungsbüchern eintragen? Sollen sie einen bestimmten Ort festlegen, an dem sie zusammenkommen? Sollen sie Lager einrichten, um die Güter dort aufzubewahren? Sollen sich diese Lager unter der Erde befinden oder wie Kornhäuser gebaut sein? Soll die Zakat aus Bargeld in Säcken oder in Kisten eingesammelt werden? All dies und Ähnliches sind Tätigkeiten, die sich aus dem Befehl

-

⁸² Vermögenshöhe, ab der die Zakat entrichtet werden muss.

Und entrichtet die Zakat! ableiten. Der allgemeine Beleg umfasst sie aber, da keine spezifischen Belege für diese Zweigtätigkeiten ergangen sind. Gleiches gilt für alle Tätigkeitsstile. Der Tätigkeitsstil ist eine Handlung, die sich aus einer anderen Handlung – dem Ursprung, für den ein allgemeiner Rechtsbeleg ergangen ist – ableitet. Deswegen ist es nicht erforderlich für diese Zweigtätigkeit einen (eigenen) Rechtsbeleg zu erbringen, da der allgemeine Rechtsbeleg für ihre Ursprungshandlung, auch für sie ein Rechtsbeleg ist.

Hingegen stellt die Verwaltungstätigkeit an sich, d. h. die Aufstellung von Personen, die die Angelegenheiten der Menschen in jedem Bereich, der einer Verwaltung bedarf, betreuen, eine Ursprungs- und keine Zweighandlung dar. Deshalb wird dafür ein Rechtsbeleg benötigt. Dieser geht aus den Handlungen des Gesandten (s) hervor. Der Prophet (s) übernahm sowohl die Regierungs- als auch die Verwaltungsaufgaben. Er (s) war Verkünder der Botschaft, Exekutor der Gesetze und Verwalter der Interessen und Angelegenheiten der Muslime. Was die Verkündung angeht, so liegt es auf der Hand. Was die Durchführung der Gesetze betrifft, so hat die Offengarung dem Propheten befohlen, die Zakat einzuheben, dem Dieb die Hand abzuschlagen, den Ehebrecher zu steinigen, den Verleumder zu geißeln und den Wegelagerer zu töten. Dies sind alles klare Aufträge, auch die Durchführung der Gesetze zu übernehmen. Darüber hinaus hat der Gesandte (s) die Götzenstatuen mit seiner eigenen Hand zerstört und Leute entsandt, um sie zu entfernen. Das sind ebenso Tätigkeiten, die die Durchführung der Gesetze betreffen. Auch hat der Prophet (in Kriegen) getötet und Leute gefangen genommen, er hat die Menschen zur Gerechtigkeit befohlen und diese auch durchgeführt, er hat die Ungehorsamen aller Couleur gemäß den islamischen Gesetzen bestraft und brachte die Menschen dazu, all das umzusetzen, was ihm offenbart wurde. Dies sind alles Handlungen, die die Gesetzesdurchführung betreffen.

Was die Betreuung der Bürgerangelegenheiten angeht, so hat der Gesandte – neben all den erwähnten Tätigkeiten – auch die Angelegenheiten der Bürger und ihre Interessen verwaltet. Dazu ernannte er Schriftführer (Kuttab). In Medina übernahm er selbst diese Aufgabe und setzte auch Leute ein, die ihn bei der Verwaltung unterstützten. So war ^cAli ibn Abi Talib der Schriftführer seiner Verträge und Abkommen, wenn er welche abschoss. Dies gehört zu den Verwaltungs- und nicht zu den Regierungstätigkeiten. Mu^caiqib ibn Abi Fatima war sein Siegelträger, auch diese Aufgabe ist dem Bereich der Verwaltung zuzurechnen. Unter dem Kapitel Al-Tarikh berichtet al-Buchārī auf dem Wege des Muhammad ibn Baschar von dessen Großvater Mu^caiqib, dass dieser sagte:

Das Siegel des Gesandten Allahs (s) war aus Eisen mit Silber verziert. Es war in meiner Hand. Al-Mu^caiqib war mit dem Siegel des Propheten betraut. Al-Mu^caiqib ibn Abi Fatima war ebenfalls Schriftführer für Kriegsbeute. Auch das ist der Verwaltung und nicht dem Bereich Regieren zuzuordnen. Hudhaifa ibn al-Yaman war Schriftführer für die Ernteerträge des Hidschas, was ebenso zum Verwaltungsbereich zählt. ^cCAbdullāh ibn Arqam war Schriftführer für die Angelegenheiten der Stämme und deren Wasserstellen. Auf diese Weise wurden Schriftführer bzw. Verwalter eingesetzt. All dies ist ein Rechtsbeleg dafür, dass der Gesandte (s) die

Verwaltungsaufgaben ebenso übernommen hat wie die Aufgabe des Regierens. Allerdings legte der Prophet diesen Verwaltern die Tätigkeiten fest, die sie zu erfüllen hatten: das Registrieren der Kriegsbeute, das Erfassen der Ernterträge und Ähnliches. Die Zweigtätigkeiten jedoch, die sich bei der Bewältigung dieser Aufgaben ergeben, hat der Gesandte seinen Verwaltern nicht festgelegt. Seine Nichtfestlegung bedeutet, dass diese Tätigkeiten sich aus der Ursprungstätigkeit (bzw. Ursprungsaufgabe) ableiten. Derjenigen, dem diese (Ursprungs-)Tätigkeit aufgetragen wurde, kann somit jeden Tätigkeitsstil anwenden, der zur Bewältigung der ihm gestellten Aufgabe in der für die Bürgerbetreuung einfachsten Art und Weise führt.

Das Wahrnehmen der Bürgerinteressen gehört zur Betreuung ihrer Angelegenheiten

Nachdem die Wahrnehmung der Bürgerinteressen zu den Betreuungsaufgaben zählt, die allein dem Kalifen obliegen, kann er dafür jenen Verwaltungsstil (Uslub) bindend machen (Tabanni), den er für richtig hält. Diesen befiehlt er dann umzusetzen. Der Verwaltungsstil gehört zu den Zweigtätigkeiten, bei denen es dem Kalifen erlaubt ist, eine von ihnen auszuwählen und ausschließlich diese den Menschen verbindlich anzuordnen. Sobald das geschehen ist, wird der Gehorsam ihr gegenüber verpflichtend, da es sich um eine verbindliche Anordnung handelt, die aus einem vom Kalifen erlassenen Gesetz resultiert. Die Anordnung eines Tätigkeitsstils bedeutet gleichzeitig, von anderen Möglichkeiten Abstand zu nehmen, mit anderen Worten: diese zu verbieten. Dabei verfährt man in vollkommener Analogie zur Vorgehensweise bei der verbindlichen Übernahme islamischer Rechtssprüche (Gesetze). So darf den übernommenen Rechtssprüchen nicht widersprochen werden. Hier kann nicht eingewendet werden, dass Tätigkeitsstile zu den erlaubten Dingen zählen (mubah). Deswegen steht es jeder Person zu, den Stil ihrer Wahl anzuwenden. Wenn der Kalif eines der erlaubten Dinge bindend vorgibt und eine andere erlaubte Sache verbietet, so hat er (von sich aus) den Mubah, das göttlich Erlaubte, verboten. Dieser Einwand ist unzulässig, da er durch die verbindliche Übernahme eines Tätigkeitsstils keinen Mubah zur Pflicht erklärt und keinen anderen verboten hat. Vielmehr tut er das, wozu ihn das islamische Recht befugt hat: nämlich das verbindliche Übernehmen von Rechtssprüchen und von dem, was zu deren Umsetzung führt. Seine Befugnis zur verbindlichen Übernahme von islamischen Rechtssprüchen ist gleichzeitig seine Befugnis zur verbindlichen Übernahme von dem, was zu deren Umsetzung führt. Es steht dem Kalifen deswegen zu, Tätigkeitsstile bindend vorzuschreiben, und die Bürger haben die Pflicht, dem zu folgen. Gleichzeitig ist es ihnen untersagt, andere Vorgehensweisen bzw. Tätigkeitsstile zu wählen, wenn er es ihnen verboten hat. Zudem handelt es sich dabei um Erlaubtes (Mubah), was zur Betreuung der Bürgerangelegenheiten notwendig ist. Somit gilt es nur dem Kalifen als erlaubt und nicht allen Menschen, da ihm die Betreuung der Bürgerangelegenheiten obliegt und die anderen Menschen dazu keine Befugnis haben. Die Pflicht zur Durchführung dessen, was der Kalif für verbindlich erklärt hat, ergibt sich demzufolge aus der Gehorsamspflicht ihm gegenüber und führt keineswegs zum Schluss, er habe das Erlaubte zur Pflicht erhoben.

Verwaltungstechnische Einzelheiten

Das zuvor Gesagte gilt für die Rechtmäßigkeit der Verwaltung an sich. Was die verwaltungstechnischen Einzelheiten betrifft, so lassen sich diese aus der Verwaltungsrealität ableiten. Bei genauer Betrachtung dieser Realität erkennt man, dass es Tätigkeiten gibt, die der Kalif selbst oder seine Assistenten (Mucāwinūn) durchführen, sei es im Bereich des Regierens, d. h. der Implementierung des islamischen Rechts, oder der Verwaltung, d. h. der Wahrnehmung abgeleiteter Bürgerinteressen. Dies bedarf gewisser Arbeitsstile und Mittel. Deswegen ist ein spezieller Apparat für den Kalifen erforderlich, um alle Angelegenheiten zu verwalten, die für die Bewältigung der Kalifatsaufgaben notwendig sind. Es zeigt sich ebenso, dass die Menschen Interessen und Anliegen haben, die sie erledigen wollen. Diese hängen grundsätzlich mit ihrer Eigenschaft als Staatsbürger zusammen. Auch benötigen diese Angelegenheiten Mittel und Tätigkeitsstile, um sie durchzuführen. Deswegen ist ein spezieller Apparat notwendig, um die Anliegen der Menschen betreuen zu können.

Dieser Apparat besteht aus Ämtern, Ressorts und Verwaltungsstellen. Das Amt (al-Maslaha) stellt die höchste Behörde für jede staatliche Verwaltungsinstitution dar. Dazu zählen das Unterrichts-, das Gesundheits-, das Landwirtschafts-, das Industrieamt und andere. Das Amt übernimmt die eigene Verwaltung sowie die Verwaltung aller ihr unterstehenden Ressorts und Verwaltungsstellen. Das Ressort (al-Da'ira) übernimmt seinerseits die Leitung der eigenen Bereiche sowie aller ihm unterstehenden Verwaltungsstellen. Die Verwaltungsstelle (al-Idara) verwaltet ihre eigenen Angelegenheiten sowie alle zu ihr gehörenden Abteilungen und Zweigstellen.

Diese Ämter, Ressorts und Verwaltungsstellen werden errichtet, um die Staatsangelegenheiten zu bewältigen und die Bürgerinteressen wahrzunehmen.

Damit ihre Funktionalität gewährleistet ist, müssen sämtlichen Behörden Verantwortliche vorgesetzt werden. So wird für jedes Amt ein Generaldirektor ernannt, der die unmittelbare Leitung der Amtsangelegenheiten innehat. Er steht auch allen Ressorts und Verwaltungsstellen vor, die seinem Amt angeschlossen sind. Für jedes Ressort und jede Verwaltungsstelle wird ein Direktor bestellt, der für sein Ressort bzw. seine Verwaltungsstelle sowie für alle ihr zugehörigen Abteilungen und Zweigstellen direkt verantwortlich ist.

Aus dieser Erläuterung der Verwaltungsrealität bzw. der Realität der so genannten Staatsverwaltung wird klar, dass es sich dabei um einen allgemeinen Verwaltungsapparat für alle Bürger handelt sowie für all jene, die unter der Herrschaft des Islamischen Staates leben. Früher wurde er *al-Diwan* genannt. Die Verwaltung der Bürgerangelegenheiten bzw. des so genannten *Diwan*⁸³ war in der Zeit des Gesandten (s) nicht strukturiert vorhanden. Vielmehr ernannte er für jede (erforderliche) Verwaltungsangelegenheit einen Schriftführer. Er war der Leiter, der Schriftführer und alles in einer Person.

Der erste, der Diwane einführte war ^cUmar ibn al-Khattab. Der Grund, warum er dies tat war eine Güteraussendung, die er durchzuführen gedachte. Al-Hurmuzan war bei ihm und fragte ihn: "Diese Leute hast du mit Geld und Gütern ausgestattet. Wenn jemand von ihnen zurückbleibt und an seinem Ort verharrt, wie soll dein Mann (am Zielort) von ihm erfahren? Lege ihnen Diwane fest!" ^cUmar fragte ihn nach den

.

⁸³ Register

Diwanen und er erklärte es ihm. ^cAbed ibn Yahya berichtet von al-Harith ibn Nufail, dass sich ^cUmar mit den Muslimen über die Einführung der Diwane beriet. ^cAli ibn Abi Talib sagte: "Verteile jedes Jahr das, was sich an Gütern bei dir angesammelt hat, und behalte nichts davon zurück." ^cUthman ibn ^cAffan jedoch meinte: "Ich sehe sehr viel Geld, das allen Menschen genügt. Wenn sie aber nicht erfasst werden, damit man weiß, wer etwas erhalten und wer nichts erhalten hat, so fürchte ich, dass sich das Problem ausdehnen wird." Darauf sagte al-Walid ibn Hischam: "Ich war in al-Scham und sah die dortigen Könige Diwane einrichten und Soldaten rekrutieren. So richte Diwane ein und rekrutiere Soldaten." ^cUmar übernahm seinen Vorschlag, rief ^cUqail ibn Abi Talib, Makhrama ibn Nawfal und Dschubair ibn Mit^cam zu sich – unter den Quraischiten waren sie Stammeskenner – und befahl ihnen: **Schreibt die Menschen in ihren Wohngebieten fest.**

Nach dem Aufkommen des Islam im Irak wurde der Diwan für Einnahmen und Tribute (Diwan al-Istifa' wa Dschibayatu al-Amwal) in seiner bisherigen Form beibehalten. Der Diwan des Scham⁸⁴ war in Latein geschrieben, da al-Scham zum römischen Herrschaftsgebiet gehörte. Der Diwan des Irak hingegen war auf Persisch, da der Irak dem persischen Reich zugehörig war. In der Zeit des Abd al-Mālik ibn Mararwan wurden die Diwane des Scham ins Arabische übertragen. Dies geschah im Jahre 81 nach der Hidschra. Danach wurden Diwane je nach Bedarf eingeführt und wie es für die Betreuung der Bürgerangelegenheiten erforderlich war. So gab es spezielle Diwane für die Kosten und Aufwendungen des Heeres, andere für Gebühren und gesetzliche Ansprüche und solche für die Einsetzung und Ablöse von Statthaltern und Walis. Ebenso gab es Diwane, die für die Ein- und Ausgaben des Bait al-Mal (muslimisches Schatzhaus) eingerichtet wurden. Auf diese Weise ging man bei der Einrichtung der Diwane vor. Sie wurden je nach Bedarf eingerichtet. Der konkrete Stil beim Verwaltungsablauf war jedoch von einer Periode zur anderen verschieden, da sich Mittel und Tätigkeitsstile änderten.

Für jeden Diwan wurde ein Direktor ernannt und die notwendigen Beamten eingestellt. Manchmal erteilte man dem Direktor die Befugnis, seine Beamten selbst zu bestimmen, in anderen Fällen wurden sie ihm seitens des Staates unterstellt.

Demzufolge geht man bei der Einrichtung von Verwaltungsbehörden bzw. Diwanen gemäß der Notwendigkeit vor. Man wählt die passenden Tätigkeitsstile (Uslub) und Mittel (Wasila), die die erforderlichen Aufgaben optimal erfüllen. Diese können von einem Zeitalter zum anderen, von einer Provinz zur anderen und von einem Land zum anderen variieren.

Soviel zur Einrichtung von Verwaltungsbehörden bzw. Diwanen. Was die Verantwortlichkeit der Beamten betrifft, so handelt es sich bei ihnen um Angestellte. Gleichzeitig sind es Staatsbürger. Als Angestellte, d. h. für ihre Tätigkeit, sind sie vor ihrem Vorgesetzten in der Behörde verantwortlich, mit anderen Worten vor dem Behördendirektor. Als Staatsbürger sind sie aber vor den jeweiligen Regierungspersonen, seien es Gouverneure oder Statthalter, und vor dem Kalifen verantwortlich. Sie sind an die Rechtssprüche des Islam und an die Verwaltungssysteme gebunden.

.

⁸⁴ Korrekte arabische Bezeichnung für das Gebiet von Syrien, dem Libanon, Jordanien und Palästina.

Die Verwaltungspolitik

Eine effektive Verwaltungspolitik basiert auf der Einfachheit im System, der Schnelligkeit in der Bewältigung der Aufgaben und der Fähigkeit der Verwaltungsbeamten. Dies leitet sich aus dem Umstand ab, dass die Verwaltung zur Erledigung der Bürgeranliegen eingerichtet wurde. So möchte derjenige, der ein Anliegen hat, es möglichst schnell und vollständig erledigt wissen. Und der Gesandte (s) sprach:

Allah hat die Perfektion in allem vorgeschrieben. Wenn ihr tötet, dann tut es in guter Manier, und wenn ihr schlachtet, dann schlachtet auf gute Weise. [...] Von Muslim auf dem Wege des Schaddad ibn Aus überliefert. Die Perfektion und Richtigkeit bei der Erledigung irgendwelcher Dinge ist von Rechts wegen vorgeschrieben. Um diese Perfektion bei der Erledigung der Bürgeranliegen zu erreichen, muss die Verwaltung folgende drei Eigenschaften erfüllen: 1. Die Einfachheit des Systems. Dies führt zur leichten und unproblematischen Erledigung, denn Kompliziertheit führt zu Schwierigkeiten. 2. Die Schnelligkeit in der Erledigung der Anliegen. Für die Menschen stellt dies eine ungemeine Erleichterung dar. 3. Die Eignung und Befähigung jener, denen man die Verwaltungsarbeit überträgt. Dies ergibt sich aus dem Gebot der Perfektion und aus der Notwendigkeit, die Arbeit selbst bewältigen zu können.

Wer hat das Recht, im Staatsapparat angestellt zu werden?

Jeder, der die Staatsangehörigkeit trägt und die entsprechenden Fähigkeiten besitzt – sei es Mann oder Frau, Muslim oder Nichtmuslim – hat das Recht, als Direktor oder sonstiger Beamter in einem der Ämter angestellt zu werden.

Dies ist den Gesetzen zur Anheuerung von Arbeitskräften (Ahkām al-Idschara) entnommen. So ist es uneingeschränkt zulässig, eine Arbeitskraft, egal ob es sich um einen Muslim oder Nichtmuslim handelt, anzumieten. Dies geht aus der Allgemeingültigkeit der Rechtsbeweise zur Anmietung von Personen hervor. So sagt Allah, der Erhabene:

Und wenn sie ⁸⁵ für euch stillen, so gebt ihnen ihren Lohn! (Sure al-Talāq 65, Aya 6). Diese Anordnung ist allgemeingültig (^cam). Auch berichtet al-Buchārī von Abu Huraira, dass der Gesandte (s) sprach:

Allah, der Erhabene, sagt: Dreien bin ich am Jüngsten Tage ein Gegner: [...] und ein Mann, der eine Arbeitsperson anheuert, ihre Leistung vollständig erhält und ihr dann den Lohn verwehrt. Dieser Hadith gilt ebenfalls in allgemeiner Weise. Auch hat der Gesandte Allahs einen Mann vom Stamm der Banu ad-Dil

_

⁸⁵ Die von euch geschiedenen Mütter.

angeheuert, obwohl er dem Glauben seines Stammes angehörte. Dies belegt, dass es islamrechtlich erlaubt ist, einen Muslim wie auch einen Nichtmuslim, einen Mann wie auch eine Frau anzuheuern. Das geht ebenfalls aus der Allgemeingültigkeit der Rechtsbelege hervor. Somit ist es einer Frau erlaubt, Direktorin oder Beamtin in einer der staatlichen Verwaltungsbehörden zu sein. Ebenso ist es einem Nichtmuslim erlaubt, Direktor einer Behörde zu werden oder Beamter im staatlichen Dienst. Bei ihnen handelt es sich um Angestellte, d. h. um angeheuerte Arbeitskräfte. Und die Rechtsbelege zur Anmietung von Arbeitskräften gelten allgemein. Die Beschränkung auf Staatsbürger geht aus der Tatsache hervor, dass die islamischen Rechtssprüche (d. h. die Gesetze) nur auf diese angewandt werden. Auf denjenigen, der kein Staatsbürger ist, d. h., der in der Stätte des Islam nicht beheimatet ist, werden die Gesetze nicht angewendet, auch wenn er ein Muslim sein sollte. Dies geht aus der folgenden Aussage des Gesandte (s) hervor, die er an einen Armeekommandanten richtete:

[...] Rufe sie⁸⁶ sodann dazu auf, von ihrer Stätte in die Stätte der Muhadschirum⁸⁷ zu wechseln. Und teile ihnen mit, dass ihnen in diesem Falle alles zusteht, was den Muhāğirūn zusteht, und was den Muhāğirūn als Pflicht obliegt, auch ihnen obliegt. (Von Muslim auf dem Wege des Buraida überliefert.) Daraus lässt sich ableiten, dass ihnen im Falle ihres Nichtwechselns in unsere Stätte nicht das zusteht, was uns zusteht, und nicht das als Pflicht obliegt, was uns obliegt, auch wenn es Muslime sind. Das Erwähnte gilt somit für jene, auf die die islamischen Rechtssprüche, d. h. die islamischen Gesetze, angewendet werden. Andernfalls würde der diesbezügliche Rechtsspruch lauten, dass das Anheuern einer Person, die kein Staatsbürger ist, erlaubt sei, weil die Rechtsbelege die Anmietung betreffend allgemeingültig sind.

Die Staatsbediensteten sind Angestellte

Direktoren und Beamte im Staatsdienst sind Angestellte (Mietlinge), auf die die Rechtssprüche zur Anmietung von Arbeitskräften angewandt werden. Ihre Ernennung und Absetzung, ihre Versetzung und Zurechtweisung erfolgt gemäß den Verwaltungsregeln durch jene, die die Gesamtleitung ihrer Ämter, Ressorts oder Verwaltungsstellen innehaben.

Dies ist den Angestelltengesetzen entnommen worden. So müssen dem Angestellten gegenüber die Vertragsbedingungen eingehalten werden. Ebenso muss er die Vertragsbedingungen erfüllen, da der Vertrag für beide Vertragspartner gemäß den vereinbarten Bedingungen bindend ist. Wenn ein Angestellter bzw. Mietling für eine gewisse Zeit angestellt wurde, so darf er in dieser Frist nicht von seiner Arbeit entlassen werden.

⁸⁶ Zu deren Bekämpfung du ausgezogen bist.

⁸⁷ Auswanderer aus Mekka, die sich in Medina dem Islamischen Staat angeschlossen haben.

Was die Einhaltung der Verwaltungsregeln betrifft, so sind diese als Angestelltenbedingungen zu betrachten, die eingehalten werden müssen. Der Gesandte (s) sagt:

Die Muslime stehen zu ihren Bedingungen. (Von Abu Dawud auf dem Wege des Abu Huraira überliefert.) Was die Versetzung der Angestellten von einer Tätigkeit in die andere anbelangt, so kann dies eine Option des spezifischen Anstellungsvertrages sein. In diesem Fall wird vertragsgemäß vorgegangen.

Verantwortlich für ihre Ernennung, Absetzung, Zurechtweisung oder Versetzung ist derjenige, der die Gesamtleitung ihres Amtes, ihres Ressorts oder ihrer Verwaltungsstelle innehat. Er ist für die Behörde, in der sie arbeiten, zuständig und hat die Befugnis gemäß der ihm übertragenen Verantwortung inne.

Der Mağlis al-Umma – die Ratsversammlung

Die Ratsversammlung besteht aus Personen, die Meinungsvertreter der Muslime sind. Der Kalif lässt sich von ihnen in den verschiedensten Angelegenheiten beraten. Sie vertreten auch die Umma in der Rechenschaftsforderung von den Regenten. Die Ratsversammlung ist dem Handeln des Propheten entnommen worden. So hat der Gesandte Allahs von den Muhāğirūn und den Ansar vierzehn Vertreter ausgewählt, um sie in den verschiedensten Dingen zur Beratung heranzuziehen. Auch geht dies aus dem Handeln Abu Bakrs hervor, der einige bestimmte Männer unter den Muhāğirūn und den Ansar auswählte und sich mit ihnen beriet, wenn eine Angelegenheit ihn beschäftigte. Die Ratsmitglieder in der Zeit von Abu Bakr waren die Gelehrten, die auch Rechtsmeinungen äußerten. Ibn Sa^cd brachte von al-Qasem folgenden Bericht heraus: "Wenn Abu Bakr al-Siddig eine Sache beschäftigte, dann zog er jene zu Rate, die für ihre weise Ansicht und ihre Gelehrsamkeit bekannt waren. Er zog Männer sowohl unter den Muhāğirūn als auch unter den Ansar zur Beratung heran. Diese waren ^cUmar, ^cUthman, ^cAli, ^cAbdurrahman ibn ^cAuf, Mu^cadh ibn Dschabal, Ubai ibn Ka^cb und Zaid ibn Thabit." Sie alle erteilten auch Rechtsmeinungen (Fatwas). Wenn es Rechtsfragen unter den Menschen gab, dann wurden diese Personen herangezogen. Abu Bakr setzte es auf diese Weise fort. Als Umar das Kalifat übernahm, zog er ebenfalls diese Personen zu Rate. Die Fatwa, d. h. das Erteilen von Rechtsmeinungen, wurde in seiner Zeit Uthman, Ubai und Zaid übertragen. Dies belegt die Erlaubnis, eine eigene Ratsversammlung einzurichten, die die Umma in der Rechenschaftsforderung von den Regenten und in der Šūra⁸⁸, die durch Koran und Sunna feststeht, vertritt. Diese Ratsversammlung wird Mağlis al-Umma genannt, da er die Umma in der Rechenschaftsforderung und in der Šūra vertritt.

Es ist erlaubt, dass sich in dieser Ratsversammlung auch nichtmuslimische Staatsbürger befinden. Sie haben das Recht, sich über Ungerechtigkeiten der Regenten ihnen gegenüber zu beklagen und darüber, dass der Islam in schlechter Weise auf sie angewendet wird.

Das Recht zur Šūra

Die Šūra (Beratung) ist ein Recht, das allen Muslimen gegenüber dem Kalifen zusteht. Sie haben ihm gegenüber das Recht, von ihm in den verschiedensten Angelegenheiten zu Rate gezogen zu werden. Der Erhabene sagt:

[...] und berate dich mit ihnen in der Angelegenheit. Doch wenn du dich entschlossen hast, dann vertraue auf Allah. (Sure al-^cImran 2, Aya 159) Der Gesandte (s) beriet sich mit den Menschen immer wieder. So beriet er sich mit ihnen bei der Schlacht von Badr über den (optimalen) Kampfort. Am Tage der Schlacht von

.

⁸⁸ die Beratung, das Zu-Rate-Ziehen

Uhud beriet er sich mit ihnen darüber, ob sie innerhalb oder außerhalb Medinas kämpfen sollten. Im ersten Fall (der Schlacht von Badr) übernahm er die Meinung des Habbab ibn al-Mundhir, weil es eine Fachmeinung war, die von einem Experten stammte. Im Falle der Schlacht von Uhud folgte er der Mehrheitsmeinung, obwohl er selbst anderer Meinung war.

Auch der Kalif Umar ibn al-Khattab beriet sich mit den Muslimen im Falle der Ländereien des Irak: Soll er sie auf die Muslime als Beute verteilen oder in den Händen ihrer Besitzer belassen, auf dass sie dafür einen Betrag an Kharadsch entrichten? Ihr Urbesitz⁸⁹ bliebe dann in den Händen des muslimischen Schatzhauses. Daraufhin setzte er das um, wozu ihn sein Iğtihād führte, wobei die meisten der Prophetengefährten seiner Meinung waren. Er beließ das Land in den Händen seiner Besitzer, und sie entrichteten dafür einen Kharadsch. Auch enthob er Sa^cd ibn Abi Waqqas seines Amtes als Gouverneur aus dem einzigen Grund, weil man sich über ihn beklagte. Er sagte dazu: "Ich habe ihn nicht wegen Untreue oder Schwäche abgesetzt."

Genauso wie die Muslime gegenüber dem Kalifen das Recht haben, zu Rate gezogen zu werden, haben sie auch die Pflicht, die Regenten wegen ihrer Taten und Verhaltensweisen zur Rechenschaft zu ziehen. Allah, der Erhabene, hat es den Muslimen als apodiktische Pflicht auferlegt, die Regenten zur Rechenschaft zu ziehen und sie anzuprangern, wenn sie die Rechte der Bürger verletzen, ihre Pflichten ihnen gegenüber vernachlässigen, eines ihrer Anliegen übergehen, den Gesetzen des Islam widersprechen oder nach etwas anderem regieren als dem, was Allah herabgesandt hat. Muslim berichtet von Um Salama, dass der Gesandte Allahs (s) sprach:

"Es werden Herrscher kommen, ihr werdet (einige ihrer Taten) gutheißen und andere (ablehnen). Wer (ihre Untaten) innerlich verabscheut, der ist frei von Schuld, und wer sie anprangert, der bleibt unversehrt. Wehe jenem aber, der in Zufriedenheit folgt." Sie fragten: "Sollen wir sie nicht bekämpfen?" Er antwortete: "Nein, solange sie beten!"

Die Gefährten kritisierten auch den Gesandten Allahs (s) und widersprachen ihm. ^cUmar beispielsweise widersprach entschieden der Passage im Vertrag von Hudaibiya, in der es heißt:

Derjenige, der von Quraisch zu Muhammad kommt, ohne die Erlaubnis seines Vormunds, wird von diesem an ihn zurückgeschickt. Wer von jenen, die bei Muhammad sind, zu Quraisch kommt, wird nicht an ihn zurückgeschickt. (Bei Ibn Hischam in *Al-Sira* auf dem Weg des al-Zuhariy überliefert.) Auch kritisierten die Muslime anfangs – allen voran ^cUmar – Abu Bakr in seiner Entscheidung, die Apostaten zu bekämpfen. Ebenso kritisierten ihn Talha und al-Zubair als sie erfuhren, dass er vorhatte, ^cUmar das Kalifat zu übergeben.

Auch kritisierten Bilal ibn Rabah, al-Zubair und andere ^cUmar dafür, dass er die Ländereien des Irak nicht auf die Kämpfer aufteilte. Eine Frau widersprach ^cUmar, als

⁸⁹ arab.: "Raqabatu-l-Ard"

er den Menschen untersagte, mehr als vierhundert Dirham Brautgabe zu verlangen. Sie sagte zu ihm: "O ^cUmar, das steht dir nicht zu! Hast du nicht Allah gehört, als Er sagte:

[...] und ihr einer von ihnen ein Vermögen (als Brautgabe) gabt, so zwackt nichts davon ab! (Sure al-Nisā' 4, Aya 20) ^cUmar antwortete ihr darauf: "Die Frau hat Recht und ^cUmar hat Unrecht!"

Aus alldem geht hervor, dass der Mağlis al-Umma das Recht auf Šūra und die Pflicht zur Rechenschaftsforderung hat.

Der Rechtsspruch bezüglich der Šūra

Das Wort *al-Šūra* ist die Stammform des Verbs *schawara*. Es bedeutet: "vom Befragten den Rat einholen". Man sagt auch: *istascharahu*, d. h., jemanden zu Rate zu ziehen.

Die Wörter al-Šūra und al-Maschura haben die gleiche Bedeutung, ebenso das Wort al-Maschwara mit stummem "Sch". Im Wörterbuch Lisan al-Arab heißt es: "Man sagt: 'Er ist von guter Maschura oder Maschwara.' Beide Bezeichnungen sind arabisch korrekt. Al-Farra' sagte: "Al-Maschura leitete sich ursprünglich aus al-Maschwara ab. Man transformierte es dann zu al-Maschura, weil es leichter auszusprechen ist." Und al-Laith meinte: "Das Wort al-Maschwara entspricht der Flexion maf ala; sie leitet sich aus dem Wort al-Ischara ab." Man sagt: Maschura und meint damit al-Šūra; man kann es al-Maschura (mit u-Vokal nach dem "sch") oder auch al-Maschwara aussprechen. Daraus leitet sich die Aussage ab: Schawartuhu fi-l-Amr oder auch: istaschartuhu, mit gleicher Bedeutung (nämlich jemanden zu Rate zu ziehen)." Im Wörterbuch Mukhtar al-Sahhah heißt es: "Al-Maschwara bedeutet al-Šūra, ebenso al-Maschura mit u-Vokal nach dem "sch". Daraus leitet sich die Aussage ab: Schawarahu fi-l-Amr oder: istaschartuhu, mit gleicher Bedeutung.

Die islamrechtliche Gültigkeit der Beratung (al-Šūra) ergibt sich aus dem Befehl Allahs an Seinen ehrwürdigen Gesandten (s), die Gläubigen zu Rate zu ziehen. So sagt Er zu ihm:

Und berate dich mit ihnen in der Angelegenheit. (Sure *Ali-^cImran* 3, Aya 159) Dieser Befehl zur Beratung ist in offener, ungebundener Form ergangen. Ob es sich nun um ein Pflichtgebot, um etwas Wünschenswertes oder um eine bloße Erlaubnis handelt, geht aus den damit verbundenen Indizien (Qara'in) hervor.

Dieser Befehl zur Beratung ist jedoch mit keinem Indiz verknüpft worden, das auf einen apodiktischen Zwang, d. h. auf ein Pflichtgebot, hinweisen würde. Vielmehr sind Indizien vorhanden, die Zwang und Verpflichtung ausschließen. Das geht aus Folgendem hervor:

1. Die Aussage Allahs in derselben Aya **fi-l-amr** ("in der Angelegenheit") bedeutet, sich in jeder Angelegenheit zu beraten, egal um welche Art von Angelegenheiten es sich handelt. Es steht jedoch fest, dass in den Pflichten, den Verboten und den Rechtssprüchen, die das islamische Recht dargelegt und in konkreter Form ausgesprochen hat, die Ansicht des Menschen keine Rolle spielt. Demzufolge gibt es hier auch keinen Raum für Beratung, weil Allah, der Erhabene, der alleinige Gesetzgeber ist. Er allein ist zur Rechtsgebung befugt, und Ihm obliegt die Gesetzesentscheidung. So sagt Er:

Die Entscheidung liegt allein bei Allah. (Sure Yusuf 13, Aya 40) Auch sagt Er:

Und folgt dem, was euch von eurem Herrn herabgesandt wurde! (Sure $al-A^c$ raf 7, Aya 3) und sagt:

Und was euch der Gesandte gibt, so nehmt es an, und was er euch untersagt, so haltet euch fern davon. (Sure al-Haschr 59, Aya 7) Es gibt noch viele andere Ayat, in denen das Zu-Rate-Ziehen der Menschen in diesem Bereich für wertlos und für fehl am Platz erklärt wird. Das belegt, dass diese Rechtssprüche die Allgemeingültigkeit des Wortes al-Amr (die Angelegenheit) in der o. a. Aya einschränken. Sie belegen weiter, dass die Beratung in den anderen, islamrechtlich erlaubten Dingen erfolgen soll. Dies stellt ein Indiz dar, das Zwang und Verpflichtung von der Šūra ausschließt.

2. Die Aussage Allahs in derselben Aya

Und wenn du dich entschlossen hast, so vertraue auf Allah! legt die Beschlussnahme, d. h. die Absicht zur Durchführung und die Entscheidung, ausdrücklich in die Hand des Gesandten (s) und nicht in die Hand jener, die zu Rate gezogen worden sind. Dies ist ein zweites Indiz dafür, dass der Aufruf zur Beratung kein Pflichtgebot darstellt.

3. Der Gesandte Allahs (s) hat viele Handlungen getan bzw. Dinge vollzogen, wie die Ernennung von Gouverneuren, Richtern, Schriftführern, Armee- und Truppenkommandanten, das Abschließen von Abkommen und das Entsenden von Botschaftern und Delegierten, ohne seine Gefährten zu Rate zu ziehen. Dies ist ein drittes Indizium dafür, dass die Beratung (Šūra) kein apodiktisches Gebot darstellt. Wenn die Aufforderung zur Beratung apodiktischen Pflichtcharakter hätte, wäre der Prophet bei all diesen Handlungen mit seinen Gefährten in Beratung getreten.

Nachdem Šūra, Maschura oder Istischara nicht verpflichtend sein kann, bleibt nur mehr die Möglichkeit übrig, dass es sich um eine wünschenswerte (mandub) oder eine erlaubte (mubah) Sache handelt. Nach Darlegung aller Rechtsbelege und Indizien erkennt man, dass Šūra in die Kategorie der wünschenswerten Handlungen (mandub)

fällt. Im Folgenden wird eine Gruppe davon aufgelistet, die den wünschenswerten Charakter der Šūra untermauert:

1. Allah, der Erhabene, hat die Šūra gelobt, als Er die Gläubigen damit lobte, dass sie ihre Angelegenheiten untereinander beraten. So sagt Er:

[...] und deren Angelegenheit in gegenseitiger Beratung steht. (Sure al-Šūra 42, Aya 48)

2. Die Tatsache, dass der Prophet (s) seine Gefährten in zahlreichen Angelegenheiten sehr oft zu Rate zog, belegt, wie sehr er darauf achtete und welchen Wert die Beratung hatte. Damit lehrte er die Muslime, auch nach ihm auf die Beratung zu achten und sie immer wieder durchzuführen. So berichtet al-Tirmidhi von Abu Huraira, dass dieser sagte:

"Ich habe niemanden gesehen, der sich mehr mit seinen Gefährten beriet, als der Gesandte Allahs (s)."

3. Der göttliche Befehl an den Gesandten, sich mit den Gläubigen zu beraten, erfolgte in Verbindung mit Seinem Befehl an ihn, milde zu ihnen zu sein, ihnen zu verzeihen und für sie um Vergebung zu bitten. So sagt der Erhabene:

Und in Anbetracht von Allahs Barmherzigkeit warst du milde zu ihnen. Wenn du grob und hartherzig gewesen wärest, hätten sie sich von dir abgewandt. Verzeih ihnen nun und bitte (Allah) für sie um Vergebung, und berate dich mit ihnen in der Angelegenheit! (Sure Ali-^cImran 3, Aya 159) All dies sind Indizien, die belegen, dass Šūra (Beratung) wünschenswert ist.

Obwohl die wünschenswerte Beratung in den erlaubten Dingen und Handlungen erfolgt, so wird bei Rechtssprüchen, für die kein klarer Textbeleg aus Koran oder Sunna existiert und wo eine tiefgreifende Untersuchung und Nachforschung zu deren Findung erforderlich ist, die Meinung der Rechtsgelehrten und Fachleute herangezogen. Dies ist ebenso der Fall bei der Festlegung von Definitionen, bei intellektuellen und fachlichen Fragen, die einer eingehenden Betrachtung und Untersuchung bedürfen, und bei Angelegenheiten, die in den Bereich Planung, List und Kriegsstrategie fallen. In all diesen Dingen ist die Meinung von Fachgelehrten, von Leuten mit entsprechender Erfahrung und von Spezialisten gefragt, ohne dass der Mehrheit oder Minderheit Rechnung getragen wird. Die Meinung der Berater ist hierbei nicht bindend. Dies ist den Handlungen des Gesandten und der rechtgeleiteten Kalifen entnommen. So hat der Prophet seine Gefährten in der Frage zu Rate gezogen, welche der bereits offenbarten islamrechtlichen Optionen bei Kriegsgefangenen er im Falle der Gefangenen von Badr anwenden solle. Auch haben sich Abu Bakr und Umar während ihres Kalifats mit den führenden Persönlichkeiten der Sahāba⁹⁰ und den Gelehrten unter ihnen beraten, und zwar immer dann, wenn ein wichtiges Ereignis geschah oder ein Rechtsfall ihnen vorgelegt wurde, für den sie keinen Rechtsspruch

_

⁹⁰ Arab. Bezeichnung für die Gefährten des Propheten.

im Buche Allahs oder in der Sunna seines Gesandten finden konnten. Diese Regelung ist auch der Vorgehensweise des Propheten bei der Wahl des Kampfortes der Schlacht von Badr entnommen, als er der Fachmeinung des Hubab ibn al-Mundhir folgte.

Obwohl die Šūra in den islamrechtlich erlaubten Dingen und Handlungen wünschenswert ist, so steht es dem Kalifen zu, sie für sich in manchen oder allen Fragen verbindlich zu machen. Wenn er sie für sich in einer oder mehreren Angelegenheiten verbindlich macht, dann muss er sich in diesen Angelegenheiten daran halten. Er muss die Šūra in jenen Bereichen zwingend durchführen, in denen er sich zur Beratung verpflichtet hat. Dies ist dem Verhalten ^cUthmans ibn ^cAffan entnommen, als er das Kalifat unter der Bedingung annahm, sich in den ihm vorgelegten Angelegenheiten an die *Sunna* der beiden Scheichs vor ihm zu binden: Abu Bakr und Umar. Dies geschah unter den Blicken und dem Gehör der Sahāba, ohne dass jemand von ihnen dem widersprach.

Wenn der Kalif die Ratsversammlung zu Rate zieht, so muss er sich in den praktischen Angelegenheiten und Handlungen, die keiner genaueren Untersuchung und Betrachtung bedürfen, an die Mehrheitsmeinung halten. Dazu zählen die inneren Staatsangelegenheiten, wie Regierungs-, Unterrichts-, Gesundheits-, Handels-, Industrie-, Landwirtschaftsfragen und Ähnliches. In gleicher Weise gilt das für jene Handlungen aus diesen Bereichen, die er bereits vollzogen hat und für die er seitens der Ratsversammlung zur Rechenschaft gezogen wird. Diese Festlegung ist dem Verhalten des Propheten entnommen, als er im Falle der Schlacht von Uhud der Mehrheitsmeinung folgte und aus Medina auszog, um der Armee der Götzendiener zu begegnen, dies, obwohl seine Meinung und die der großen Gefährten jene war, in Medina zu verharren und nicht loszuziehen. Auch ist diese Regelung folgenden Worten des Propheten entnommen, die er an Abu Bakr und Umar richtete:

Wenn ihr euch in einer Maschwara (Beratungsangelegenheit) einig seid, so werde ich euch nicht widersprechen. (Von Ahmad auf dem Wege des Ibn Ghanam al-Asch^cari überliefert.)

Wenn der Kalif die Ratsversammlung jedoch in anderen Angelegenheiten zu Rate zieht, wie in fachlichen und intellektuellen Fragen, die einer genaueren Untersuchung und Nachforschung bedürfen, oder in Angelegenheiten der Planung, der List und der Kriegsstrategie, so ist die Mehrheitsmeinung für ihn nicht bindend. In diesem Fall bleibt er der Entscheidungsberechtigte. Dies ist ebenfalls der Vorgehensweise des Propheten (s) entnommen. So hat er im Falle der Festlegung des Kampfortes der Schlacht von Badr die Ansicht des Hubab ibn al-Mundhir übernommen, ohne die Meinung der Gefährten zu berücksichtigen, ja sogar ohne sie einzuholen. Auch ist diese Regelung aus der Weigerung Abu Bakrs abgeleitet, der Mehrheit der Prophetengefährten zu folgen, als sie der Meinung waren, die Apostaten und Zakat-Verweigerer zu Beginn seines Kalifats nicht zu bekämpfen. Gleiches gilt auch, wenn die Ratsversammlung den Kalifen für die bereits vollzogenen Handlungen aus diesem Bereich zur Rechenschaft zieht. Die Mehrheitsmeinung ist diesbezüglich nicht bindend.

-

⁹¹ D. h. ihr Weg, ihre Entscheidungen, ihre Vorgehensweise.

Was die Rechtssprüche und Gesetze betrifft, die der Kalif verbindlich übernehmen möchte (Tabanni), so steht es ihm zu, dem Mağlis al-Umma diese zur Beratung vorzulegen. Die Meinung der Ratsversammlung ist diesbezüglich nicht bindend. Der Mehrheits- bzw. Minderheitsmeinung muss hierbei keine Rechnung getragen werden. Der Kalif bleibt allein entscheidungsberechtigt, da die verbindliche Übernahme von islamischen Rechtssprüchen und Gesetzen (Tabanni) ihm alleine zusteht. Dies wurde aus dem Konsens der Prophetengefährten (Idğmac al-Sahāba) abgeleitet, dass die verbindliche Übernahme von Rechtssprüchen dem Kalifen obliegt. Auch wurde es ihrem Schweigen gegenüber Umar entnommen, als dieser die Muslime bezüglich der eroberten Ländereien des Irak zu Rate zog.

Die Wahl der Mitglieder der Ratsversammlung

Die Mitglieder der Ratsversammlung werden vom Volk gewählt und nicht ernannt. Sie sind Meinungsvertreter des Volkes, und ein Vertreter wird von demienigen ausgewählt, den er vertreten soll. Ein Vertreter bzw. ein Bevollmächtigter kann dem Vollmachtgeber niemals aufgezwungen werden. Die Mitglieder der Ratsversammlung sind Meinungsvertreter der Menschen als Einzelpersonen und Gemeinschaften. In einem ausgedehnten Gebiet mit unbekannten Menschen können Volksvertreter nur dann ermittelt werden, wenn sie von jenen, die sie vertreten sollen, ausgewählt werden. Auch hat der Gesandte (s) die Personen, die er zur Beratung hinzuzog, nicht auf der Grundlage ihres Könnens und ihrer persönlichen Fähigkeiten ausgewählt, sondern bewusst im Hinblick auf zwei Aspekte: Zum einen mussten sie in ihrem Stamm oder ihrer Sippe Repräsentationscharakter besitzen, ganz abgesehen von ihren persönlichen Fähigkeiten und Kapazitäten. Zum anderen mussten es Vertreter der Muhāğirūn⁹² und der Ansar⁹³ sein. Die Absicht, die der Prophet mit der Gründung der Beratergruppe verband, war demnach das Aufstellen von Volksrepräsentanten. Somit ist das Kriterium, auf deren Grundlage die Mitglieder des Mağlis al-Umma ausgewählt werden, ihr Repräsentationscharakter für die Menschen. Dies geht (im Falle Propheten) aus der bewussten Wahl von Personen Repräsentationscharakter hervor und – was die Volksgruppen betraf – der bewussten Wahl von Vertretern aus den Reihen der Muhāğirūn und der Ansar. Die Ermittlung von Repräsentanten einzelner Personen oder Volksgruppen in der unbekannten Masse ist aber nur durch Wahlen möglich. Deswegen ist die Wahl der Mitglieder der Ratsversammlung unabdingbar. Dass der Prophet (s) seine Ratsmitglieder selbst ausgewählt hat, ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass das Gebiet, in dem sich die Muhāğirūn und die Ansar befanden, relativ klein war und nur den Ort Medina umfasste. Auch waren die Muslime ihm bekannt. Beweis dafür ist die zweite Bai^ca von ^cAgaba. Damals waren ihm die Muslime, die ihm die Bai^ca leisteten, noch nicht bekannt. Deswegen überließ er ihnen die Vertreterauswahl und sprach zu ihnen:

Bringt mir aus euren Reihen zwölf Vertreter (Nuqaba') hervor, damit sie ihrem Stamm ein Bürge sind. (Von Ibn Hischam in *Al-Sira* auf dem Wege des Ka^cb ibn Mālik überliefert.)

_

⁹² Auswanderer aus Mekka.

⁹³ Unterstützer aus Medina.

Demzufolge sind die Mitglieder der Ratsversammlung Meinungsvertreter, und die Rechtsbegründung (^cIlla) für die Einrichtung einer Ratsversammlung ist die, Repräsentanten für die Einzelpersonen und Gruppen der Gesellschaft zu haben, und zwar im Bereich der Meinungsäußerung und der Rechenschaftsforderung. Nachdem diese Rechtsbegründung in der unbekannten Masse nur durch allgemeine Wahlen erfüllt werden kann, wird aus alldem abgeleitet, dass die Mitglieder der Ratsversammlung gewählt und nicht ernannt werden dürfen.

Die Dauer der Ratsmitgliedschaft

Die Dauer der Ratsmitgliedschaft muss eingeschränkt werden, da sich Abu Bakr nicht an dieselben Personen hielt, die der Gesandte (s) zur Beratung heranzog. Ebenso hielt sich Umar nicht an die Personen, die Abu Bakr zu Rate zog. Auch wählte Umar am Ende seiner Regierungszeit andere Personen zur Beratung aus als am Anfang. All dies belegt, dass die Mitgliedschaft in der Ratsversammlung zeitlich begrenzt sein sollte.

Die Mitgliedschaft in der Ratsversammlung

Jeder, der die Staatsbürgerschaft trägt, geschlechtsreif und bei Verstand ist, hat das Recht, Mitglied der Ratsversammlung zu werden. Ebenso hat er das Recht, die Mitglieder der Ratsversammlung zu wählen und zwar abgesehen davon, ob er ein Mann oder eine Frau, ein Muslim oder ein Nichtmuslim ist. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass die Ratsversammlung lediglich eine Meinungsvertretung für die Menschen darstellt. Sie hat weder Regierungs- noch gesetzgeberische Befugnisse. Nachdem es sich beim Mağlis al-Umma um eine Meinungsvertretung handelt, haben die Menschen im Islamischen Staat das Recht, diejenigen als Vertreter aufzustellen, die islamrechtlich zur Rechtsvertretung befugt sind. Ebenso wie der Muslim den Anspruch auf Šūra hat, so hat der Nichtmuslim das Recht, seine Meinung zur fehlerhaften Anwendung der islamischen Gesetze auf ihn und zur Ungerechtigkeit, die ihm seitens des Herrschers widerfährt, zu äußern. Somit steht es ihm zu, sich durch wen er will vertreten zu lassen und selber wen er will zu vertreten. Es muss weder der Vertreter (Bevollmächtigte) noch der Vertretene (Vollmachtgeber) ein Muslim sein, vielmehr ist es zulässig, dass sie Muslime oder auch Nichtmuslime sind. Demzufolge ist es sowohl den Muslimen als auch den Nichtmuslimen erlaubt, diejenigen, die sie vertreten sollen, in den Mağlis al-Umma zu wählen, und zwar abgesehen vom Umstand, ob es sich um Muslime oder Nichtmuslime handelt, solange sie die Staatsbürgerschaft des Islamischen Staates tragen.

Darüber hinaus betrachtet der Islam alle Bürger, die er regiert, allein unter dem Gesichtspunkt, dass es Menschen sind, ganz abgesehen von ihrer Volkszugehörigkeit, ihrer Rasse oder ihrem Geschlecht. Die sie betreffende Regierungspolitik muss allein auf die Eigenschaft ihres Menschseins ausgerichtet sein, damit diese Regentschaft zum Wohle der Menschheit gedeiht, um sie aus der Finsternis zum Lichte hinzuführen. Deswegen sind die Bürger in allen Rechten und Pflichten, die sie als Menschen betreffen, gleichgestellt und zwar unter dem Gesichtspunkt, dass die Rechtssprüche auf alle in gleicher Weise angewendet werden. Der Richter, wenn er in einem Streitfall entscheidet, und der Regent, wenn er regiert, machen zwischen den

Menschen keine Unterschiede. Sie behandeln alle gleich, unter dem einzigen Gesichtspunkt, dass sie Staatsbürger sind, und unter keinem anderen. Deswegen hat jeder in seiner Eigenschaft als Staatsbürger das Recht, seine eigene Meinung zu äußern. Ebenso hat er das Recht, einen Vertreter zu wählen, der seine Meinung und die Meinung seiner Wähler vertritt. Dies geht aus der Tatsache hervor, dass Allah, alle Menschen allein in ihrer Eigenschaft als Menschen mit dem Islam angesprochen hat. So sagt Er:

Ihr Menschen! Nunmehr ist von eurem Herrn ein klarer Beweis zu euch gekommen. Und ein offenkundiges Licht haben wir zu euch herabgesandt. (Sura al-Nisā' 4, Aya 174) Auch sagt Er:

Ihr Menschen! Ich bin der Gesandte Allahs zu euch allen. (Sure *al-A^craf* 7, Aya 158). Die Gelehrten der Muslime, insbesondere die Usul-Gelehrten⁹⁴, sind sich darüber einig, dass jeder zurechnungsfähige Mensch, der die Ansprache versteht, unabhängig von seinem Glauben oder seinem Geschlecht durch die islamischen Rechtssprüche angesprochen ist.

Das betrifft die Mitgliedschaft von Nichtmuslimen. Was die Mitgliedschaft von Frauen anbelangt, so wird dies damit begründet, dass die Ratsversammlung nicht zur Regierung gehört. Sie fällt nicht unter den Hadith des Propheten, der die Statthalterschaft der Frau betrifft. Auch steht fest, dass der Kalif Umar, wenn ihn eine Angelegenheit beschäftigte – sei es im Bereich der Rechtssprüche (Gesetzgebung), im Regierungsbereich oder in irgendeinem Bereich staatlicher Tätigkeiten –, alle Muslime in die Moschee rief, sowohl Frauen als auch Männer. Er zog sie alle zu Rate. Auch revidierte er seine Meinung, als eine Frau ihm in der Frage der Brautgabenfestlegung widersprach. Darüber hinaus kamen im dreizehnten Jahr nach Offenbarungsbeginn (dem Jahr, in dem der Prophet die Hidschra vollzog) 75 Muslime zum Propheten, darunter 73 Männer und zwei Frauen. Sie alle leisteten ihm den Eid der zweiten $Bai^c a$ von ^cAqaba. Es war sowohl ein Kampf- und Kriegseid als auch ein politischer Eid. Nachdem die $Bai^c a$ vollzogen war, sagte er zu ihnen allen:

Bringt mir aus euren Reihen zwölf Vertreter (Nuqaba') hervor, damit sie ihrem Stamm ein Bürge sind. Diese Aufforderung des Propheten war an alle gerichtet, aus ihrer gesamten Gruppe zwölf Vertreter auszuwählen. Der Prophet hat sie nicht auf die Männer beschränkt und auch die Frauen davon nicht ausgeschlossen, weder im Hinblick auf die Wählenden noch auf die Gewählten. Die unbestimmte Formulierung (Mutlaq) bleibt uneingeschränkt gültig, solange kein näher bestimmender Beleg (Dalil al-Taqyid) existiert. Ebenso bleibt die allgemeine Aussage (cam) allgemeingültig, solange kein spezifizierender (bzw. einschränkender) Beleg (Dalil al-Takhsis) vorhanden ist. In diesem Fall ist die Aussage in allgemeingültiger, unbestimmter Form erfolgt. Es gibt überhaupt keinen Beleg für eine nähere Bestimmung oder Einschränkung. Das beweist, dass der Prophet auch die beiden

_

⁹⁴ Gelehrte der Grundlagenwissenschaft der Rechtslehre.

Frauen aufgefordert hat, Vertreter zu wählen. Ebenso hat er ihnen das Recht gewährt, von den Muslimen als Vertreterinnen gewählt zu werden.

Eines Tages setzte sich der Prophet, um von den Menschen die *Bai^ca* zu erhalten. Männer und Frauen leisteten ihm den Eid. Es war ein ausschließlicher Eid auf die Regentschaft und nicht auf den Islam, da alle Frauen bereits Musliminnen waren. Nach der Bai^catu al-Ridwan⁹⁵ in Hudaibiya leisteten auch die Frauen dem Propheten den Eid. So sagt Allah:

Prophet! Wenn gläubige Frauen zu dir kommen, um dir den Eid zu leisten, Allah nichts beizugesellen, nicht zu stehlen, keine Unzucht zu begehen, ihre Kinder nicht zu töten, kein Unrecht zu ihren Händen oder Beinen zu begehen, das sie selbst in verlogener Weise ersonnen haben, und sich dir in nichts zu widersetzen, was rechtens ist, dann nimm ihren Eid entgegen und bitte Allah für sie um Vergebung! Allah ist barmherzig und bereit zu vergeben. (Sure al-Mumtahana 60, Aya 12) Diese Bai^ca wurde ebenfalls für das Regieren gegeben, da der Koran selbst erwähnt, dass es gläubige Frauen sind. Der Eid wurde darauf geleistet, dem Propheten in nichts, was rechtens ist, ungehorsam zu sein.

Darüber hinaus steht es der Frau zu, sich in ihrer Meinungsäußerung vertreten zu lassen, ebenso kann sie Meinungsvertreterin für andere sein. Eine Frau hat nämlich das Recht auf Meinungsäußerung, somit hat sie auch das Recht, sich dabei vertreten zu lassen. Männlichkeit ist bei Vertretungs- bzw. Vollmachtsangelegenheiten keine Bedingung, somit kann eine Frau auch Vertreterin für andere sein.

Allerdings haben Nichtmuslime kein Recht, sich zu Fragen der Gesetzgebung zu äußern. Denn das islamische Recht entspringt dem islamischen Überzeugungsfundament. Hierbei handelt es sich um praktische Rechtssprüche, die aus ihren detaillierten Rechtsbelegen abgeleitet wurden. Sie lösen die Probleme des Menschen spezifischen gemäß einer Lebensanschauung, die vom islamischen Überzeugungsfundament festgelegt wird. Ein Nichtmuslim besitzt eine der islamischen ^cAqida widersprechende Glaubensvorstellung, Lebensanschauung widerspricht der des Islam. Deswegen wird seine Meinung bei der Gesetzgebung nicht herangezogen.

Ebenso hat ein Nichtmuslim kein Recht, den Kalifen zu wählen oder sich am Auswahlverfahren der Kandidaten zu beteiligen, aus denen ein Kalif gewählt wird, da er nicht regierungsbefugt ist. In allen anderen Bereichen jedoch, die zu den Befugnissen des Mağlis al-Umma zählen, ist der Nichtmuslim dem Muslim in der Meinungsäußerung gleichgestellt.

Die Befugnisse des Mağlis al-Umma

Der Mağlis al-Umma (Ratsversammlung) hat folgende Befugnisse:

_

⁹⁵ *Bai^ca* zum Einverständnis für den Kampf.

- 1. a) Die Ratsversammlung wird seitens des Kalifen zur Beratung herangezogen, ebenso äußert sie selbst ihren Ratschlag in allen praktischen Dingen und Tätigkeiten, die keiner genaueren Untersuchung und Betrachtung bedürfen. Dazu zählen Regierungsfragen, Unterrichts-, Gesundheits-, Wirtschafts-, Handels-, Industrie-, Landwirtschaftsangelegenheiten und Ähnliches. Die Meinung der Ratsversammlung ist in diesem Bereich verbindlich.
- b) Was jedoch intellektuelle Fragen betrifft, die eine genauere Untersuchung erfordern sowie fachspezifische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Armee, der Finanz- und der Außenpolitik, so hat der Kalif das Recht, die Ratsversammlung in diesen Bereichen zu Rate zu ziehen und ihre Meinung einzuholen. Jedoch ist ihre Meinung diesbezüglich nicht bindend.
- 2. Der Kalif hat das Recht, der Ratsversammlung die Rechtssprüche und Gesetze vorzulegen, die er zu erlassen gedenkt. Die Muslime haben das Recht, diese Vorlagen zu diskutieren und den ihrer Meinung nach richtigen bzw. falschen Aspekt darzulegen. Ihre Meinung ist diesbezüglich jedoch nicht bindend.
- 3. Die Ratsversammlung hat das Recht, den Kalifen für alle Handlungen, die vom Staat tatsächlich ausgeführt wurden, zur Rechenschaft zu ziehen. Dies betrifft die Angelegenheiten der Innen- und Außenpolitik, der Finanzen, der Armee und anderer Bereiche. Die Meinung der Ratsversammlung ist in jenen Bereichen verbindlich, in denen die Mehrheitsmeinung von Rechts wegen verbindlich ist. In den Bereichen, in denen die Mehrheitsmeinung nicht verbindlich ist, ist die Meinung der Ratsversammlung für den Kalifen ebenfalls nicht verbindlich.

Wenn es zwischen der Ratsversammlung und dem Kalifen zu einer Meinungsverschiedenheit über den Rechtscharakter einer bereits vollzogenen Handlung kommt, wird das Madhalim-Gericht angerufen, um über die Rechtmäßigkeit der Angelegenheit zu entscheiden. Die Meinung des Gerichts ist diesbezüglich bindend.

Die Ratsversammlung hat das Recht, ihren Unmut über Assistenten (Mu^cāwinūn), Gouverneure oder Statthalter zu äußern. Ihre Meinung ist diesbezüglich bindend. Der Kalif hat sodann die Pflicht, diese unverzüglich abzusetzen.

Den muslimischen Mitgliedern der Ratsversammlung steht das Recht zu, in einem Auswahlverfahren die Kandidaten für das Kalifat einzugrenzen. Ihre Meinung ist diesbezüglich bindend. So werden nur jene Kandidaten zur Wahl zugelassen, die von der Ratsversammlung dazu ausgewählt wurden.

Dies sind die Befugnisse der Ratsversammlung.

Der erste Punkt beinhaltet zwei Absätze. Rechtsbeleg für den ersten Absatz (a) ist die folgende Aussage Allahs:

Und berate dich mit ihnen in der Angelegenhet (Sure *Ali-^cImran* 2, Aya 159) sowie seine Aussage:

[...] und deren Angelegenheit in gegenseitiger Beratung steht. (Sure al-Šūra 42, Aya 48) Mit den Worten fi-l-amr ("in der Angelegenheit") hat Er somit die Beratung allgemein in jeder Angelegenheit anbefohlen. Das arabische Wort al-Amr ist ein so genanntes Gattungsnomen (Ism Dschins), das mit dem bestimmten Artikel alversehen wurde. Das Wort Amruhum ("deren Angelegenheit") ist ebenfalls ein Gattungsnomen, welches mit einem Genitivobjekt verknüpft wurde (Mudaf). Beide Ausdrücke stellen in dieser Konstellation (nach den Gesetzmäßigkeiten der arabischen Sprache) allgemeingültige Formulierungen dar. Demzufolge umfassen sie jede Art von Angelegenheit. Aus dieser Allgemeingültigkeit sind jedoch die islamischen Rechtssprüche ausgeschlossen worden, da die Rechtssprüche eine Offenbarung Gottes sind. Menschliche Ansichten dürfen auf göttliche Offenbarung keinen Einfluss nehmen, da Gott allein der Souverän und Gesetzgeber ist.

Was den Beweis angeht, dass die Meinung der Ratsversammlung in den praktischen Angelegenheiten und Handlungen, die keiner näheren Betrachtung und Untersuchung bedürfen, bindend ist, so leitet sich dieser aus der Vorgehensweise des Propheten ab. Am Tag der Schlacht von Uhud fügte sich der Prophet (s) der Mehrheitsmeinung und zog aus Medina aus, um der Armee der Götzendiener zu begegnen, dies, obwohl, er persönlich sowie die großen Gefährten der Meinung waren, in Medina zu verbleiben und nicht auszuziehen. Auch ergibt sich der Beweis aus der folgenden Aussage des Propheten zu Abu Bakr und Umar:

Wenn ihr in einer Maschwara (Beratungsangelegenheit) einig seid, so werde ich euch nicht widersprechen.

Der Beweis für den zweiten Teil (Absatz b)) geht aus der Tatsache hervor, dass der Gesandte Allahs (s) den (strategischen) Kampfort der Schlacht von Badr auf der Basis des Vorschlags von al-Hubab ibn al-Mundhir auswählte, ohne seine Gefährten darüber zu Rate zu ziehen. Erst recht hätte er sich in diesem Fall an ihre Meinung nicht gehalten. Somit wird in den intellektuellen Angelegenheiten sowie in den Angelegenheiten spezifischer Fachgebiete, in den Fragen der Finanzen, der Armee oder der Außenpolitik die Meinung der erfahrenen Fachleute und Spezialisten herangezogen, ohne der Mehrheits- bzw. Minderheitsmeinung der Menschen Rechnung zu tragen.

Die Tatsache, dass die Beratung (al-Šūra) in den islamrechtlich erlaubten Dingen stattfindet, ist ein Indiz dafür, dass sie selbst wünschenswert ist. Der Gesandte Allahs beriet sich mit seinen ehrwürdigen Gefährten in vielen Dingen und zu zahlreichen Gelegenheiten, um ihre Meinung einzuholen. So berichtet Ahmad über Anas,

"dass der Gesandte Allahs eine Beratung abhielt, als er von der Ankunft Abu Sufians hörte". Ahmad berichtet weiter über Anas, dass dieser sprach: Der Prophet beriet sich über seinen Auszug nach Badr. Abu Bakr teilte ihm seine Meinung mit. Dann zog er Umar zu Rate, und dieser teilte ihm ebenfalls seine Meinung mit. Der Prophet rief weiter zur Beratung auf, da sagten einige der Ansar: "Ihr Volk der Ansar! Der Prophet Allahs meint doch euch." Daraufhin sagte einer der Ansar: "Du ziehst uns zu Rate, o Prophet Allahs? Wir werden dir wahrlich nicht das sagen, was das Volk Israel zu Moses sagte: 'Geh du doch mit deinem Herrn und kämpft, wir bleiben lieber hier sitzen.' Bei Dem, Der dich mit der Wahrheit entsandte, wenn du den Reittieren bis zu den Birak al-Ghamad die Sporen gibst, so werden wir dir folgen." Weiterhin überliefert Ahmad einen Hadith über die Gefangenen von Badr, in dem es heißt:

"Der Gesandte Allahs zog Abu Bakr, Ali und Umar zu Rate. [...]" Ibn Ishaq berichtet von al-Zuhariy, dass dieser erzählte:

"Als die Menschen unter starkem Druck gerieten⁹⁷, schickte der Gesandte Allahs einen Boten zu ^cUyaynah ibn Hisn und al-Harith ibn ^cAuf al-Mirriy, den Anführern des Stammes Ghatfan. Er bot ihnen ein Drittel der Ernte Medinas an, auf dass sie mit ihren Leuten von dannen ziehen. Der Vertrag wurde zwischen ihnen vereinbart und sogar schriftlich verfasst. Jedoch war er noch nicht bezeugt und willentlich entschieden worden. Man stand noch immer in Verhandlungen. Als der Gesandte Allahs den Vollzug beabsichtigte, schickte er nach Sa^cd ibn Mu^cadh und Sa^cd ibn ^cUbāda. Er setzte sie über seine Absicht in Kenntnis und beriet sich mit ihnen. [...]" Ebenso beriet sich der Gesandte Allahs mit seinen Gefährten am Tage der Schlacht von Uhud, ob sie aus Medina ausziehen oder dort verweilen sollten. Er führte auch andere Beratungen durch. Auch der Kalif Abu Bakr zog die Häupter der Muhāğirūn und Ansar sowie ihre Gelehrten zu Rate. Er beriet sich mit ihnen über die Bekämpfung der Apostaten und Zakat-Verweigerer, über einen Feldzug gegen die Römer und über andere Dinge. Genauso haben Umar und die Kalifen nach ihm sich mit den Menschen beraten und ihre Meinung eingeholt.

Manchmal richteten die Menschen von sich aus in einer Angelegenheit Ratschläge an den Kalifen. So geschah es, als Abu Bakr das Kalifat übernahm und die Armee von Usama entsenden wollte. Zwischenzeitlich waren die meisten Araber vom Islam abgefallen. Da traten Umar, Uthman, Abu Ubaida, Sa^cd ibn Abi Waqqas und Sa^cid ibn Zaid mit dem Ratschlag an ihn heran, Usamas Armee nicht auszusenden. Er aber befolgte ihren Ratschlag nicht. All diese Vorfälle aus dem Leben des Gesandten und der rechtgeleiteten Kalifen nach ihm, die sich unter den Augen und Ohren der Gefährten abspielten, belegen, dass die Šūra, das Zurateziehen der Menschen, zu den wünschenswerten Handlungen im Islam (mandub) zählt. Demzufolge ist es für den empfehlenswert, Ratsversammlung die in den verschiedensten Angelegenheiten und Dingen zu Rate zu ziehen und ihre Meinung einzuholen.

Wenn sich der Kalif mit der Ratsversammlung in den praktischen Dingen und Tätigkeiten berät, dann ist die Mehrheitsmeinung des Rates für ihn bindend. Diese

⁹⁶ Wörtlich: "die Teiche der al-Ghamad". Bezeichnung für eine weit entfernte Gegend.

⁹⁷ Während des Grabenkrieges (der Schlacht der Verbündeten).

Bestimmung ist der Handlungsweise des Propheten entnommen, als er in der Schlacht von Uhud der Mehrheitsmeinung folgte, obwohl seine Meinung und die der großen Gefährten eine andere war. Er stellte seine Meinung und die seiner engsten Gefolgsleute zurück und folgte der Meinung der Mehrheit. Dies belegt, dass in solchen und ähnlichen Fällen, die zu der Art Tätigkeiten zählen, die keiner eingehenden Untersuchung und Betrachtung bedürfen, die Mehrheitsmeinung der Muslime befolgt wird. Darauf weist auch folgende Aussage des Propheten hin, die er Umar und Abu Bakr gegenüber machte. So berichtet Ahmad auf dem Wege des Ibn Ghanm al-Aschcariy, dass der Gesandte Allahs zu ihnen sprach:

Wenn ihr in einer Maschwara (Beratungsangelegenheit) einig seid, so werde ich euch nicht widersprechen. Das Wort *Maschwara* im Hadith bedeutet dezidiert Šūra, sie umfasst die Beratung in jeder beliebigen praktischen Frage oder Tätigkeit.

Dies gilt für den ersten Absatz (a) des Punktes 1. Was den zweiten Absatz (b) anbelangt, so ist die Meinung der Ratsversammlung für den Kalifen nicht bindend, wenn er sie in diesem Bereich zu Rate zieht. Im Grunde sollte der Kalif bei dieser Art von Angelegenheiten die Meinung der Gelehrten, der erfahrenen Fachleute und Spezialisten heranziehen. So geschah es, als der Gesandte Allahs (s) die Meinung des al-Hubab ibn al-Mundhir bei der Wahl des Kampfortes für die Schlacht von Badr übernahm. Im Buch *Al-Sira* von Ibn Hischam wird dazu Folgendes erwähnt:

Als sich der Prophet an der tiefsten Stelle des Badr-Wassers niederließ, war al-Hubab ibn al-Mundhir mit diesem Lagerplatz nicht einverstanden. Er ging zum Gesandten hin und fragte ihn: "O Gesandter Allahs, ist dieser Platz ein Ort, den Allah dir bestimmt hat, so dass es uns nicht zusteht, davon vor- oder abzurücken, oder ist es Ansicht, Kriegsstrategie und List?" Der Gesandte antwortete: "Es ist vielmehr Ansicht, Kriegsstrategie und List." Daraufhin sagte al-Hubab: "O Gesandter Allahs, das hier ist kein Lagerplatz. Erhebe dich mit den Leuten und ziehe zum Wasser, das dem (feindlichen) Volk am nächsten ist. Dort schlagen wir unser Lager auf. Was dahinter an Wasserstellen übrig bleibt. legen wir trocken. Wir bauen dann ein Becken und füllen es mit Wasser. Danach kämpfen wir gegen das Volk; wir können trinken, sie aber nicht." Da sprach der Gesandte Allahs zu ihm: "Du hast wahrlich den rechten Rat gegeben." Der Gesandte erhob sich mit den Leuten, zog bis zur Wasserstelle, die dem Feind am nächsten war, und ließ sich dort nieder. Sodann befahl er, die restlichen Wasserstellen trockenzulegen, er baute an der Wasserstelle, an der er sich niederließ, ein Becken, das mit Wasser gefüllt wurde. Dann tauchten sie die Gefäße ein. Der Gesandte hörte also al-Hubab zu und befolgte seinen Rat.

Bei diesem Ereignis, das in den Bereich von "Ansicht, Kriegsstrategie und List" fällt, hatte die Meinung der Allgemeinheit der Menschen keinerlei Bedeutung, vielmehr wurde die Ansicht eines Fachmanns herangezogen. In gleicher Weise verfährt man mit den fachspezifischen und intellektuellen Angelegenheiten, die eine genaue Untersuchung und Betrachtung erfordern. Ebenso steht es mit dem Erstellen von Definitionen. Auch hier wird die Meinung von Fachleuten und Spezialisten

herangezogen und nicht die der Allgemeinheit der Menschen. Die Mehrheitsmeinung spielt dabei keine Rolle. Hier zählen nur Fachwissen, Erfahrung und Spezialistentum.

Gleiches gilt auch für Finanzfragen. Das islamische Recht hat die Gelder festgelegt, die (durch den Staat) eingehoben werden, wie es auch die Ausgabenbereiche festgelegt hat. Ebenso hat es die Fälle dargelegt, in denen Steuern eingehoben werden dürfen. Demzufolge spielt die Meinung der Menschen bei der Einnahme und Ausgabe von Geldern keine Rolle. Das Gleiche gilt auch für die Armee. So hat das islamische Recht die Regelung aller Armeefragen dem Kalifen übertragen. Es hat die Rechtssprüche bezüglich des Dschihad festgelegt. Auch hier ist die Meinung der Menschen nicht relevant. Ebenso steht es mit der Beziehung des Staates zu anderen Staaten. Dies ist ein Denkbereich, der eine eingehende Untersuchung und eine genaue Betrachtung erfordert. Er ist auch mit dem Dschihad verbunden und gehört darüber hinaus zu den Angelegenheiten, die in den Bereich "Ansicht, Kriegsstrategie und List" fallen. Deswegen spielt auch die Mehrheits- bzw. Minderheitsmeinung der Menschen keine Rolle. Trotzdem steht es dem Kalifen zu, diese Angelegenheiten dem Mağlis al-Umma vorzulegen, um sich mit ihm zu beraten und seine Meinung einzuholen. Denn das Vorlegen an sich stellt eine erlaubte Handlung dar, jedoch ist die Meinung des Rates in diesen Dingen, wie es der Vorfall von Badr belegt, für den Kalifen nicht verbindlich.

Was den Punkt 2 angeht, so muss Folgendes dazu ausgeführt werden: Obwohl der Kalif die Befugnis hat, Gesetze und Rechtsprüche in seinem eigenen Ermessen zu erlassen, und die Meinung der Ratsversammlung diesbezüglich nicht bindend ist, so kann er trotzdem ihre Ansicht zu seinen gesetzlichen Vorhaben einholen. Dies tat auch Umar ibn al-Khattab, als er die Muslime bezüglich der islamischen Rechtssprüche zu Rate zog und keiner der Gefährten ihn deswegen rügte. Er tat es im Falle der eroberten Ländereien des Irak. Die Muslime verlangten von ihm, das Land auf die Kämpfer aufzuteilen. Umar beriet sich mit den Menschen und kam zum Schluss, es in den Händen seiner Besitzer zu belassen, auf dass sie dafür einen festgelegten Tribut (Kharadsch) entrichten. Zusätzlich hatten sie für ihre Person die Ğizyah zu bezahlen. Die Tatsache, dass Umar und vor ihm Abu Bakr die Gefährten des Propheten in den islamischen Rechtssprüchen zu Rate zogen und niemand der Gefährten sie deswegen rügte, ist ein Beleg für den Konsens der Gefährtenschaft, dass es dem Kalifen zusteht, sich mit den Muslimen in Fragen der Rechtsprüche zu beraten. Dies gilt für jene Rechtsprüche und Gesetze, für die er keine eindeutigen Textbelege in Koran oder Sunna findet, die schwierig zu verstehen sind oder die er bindend erlassen möchte. In all dem ist ihre Meinung für den Kalifen nicht verbindlich.

Die nichtmuslimischen Mitglieder der Ratsversammlung haben jedoch nicht das Recht, die Gesetzes- und Rechtsvorlagen des Kalifen zu überprüfen, da sie nicht an den Islam glauben. Ihr Anspruch auf Meinungsäußerung beschränkt sich auf das Recht, die Ungerechtigkeiten anzuprangern, die ihnen durch Regierungspersonen widerfahren. Die Stellungnahme zu islamischen Rechtssprüchen und Gesetzen ist davon ausgeschlossen.

Rechtsbeleg für den Punkt 3 sind die allgemeingültigen Texte über die Rechenschaftsforderung von den Herrschern. Ahmad berichtet über Ibn Umar, dass dieser sagte: "Allahs Gesandter sprach:

Es werden Herrscher über euch kommen, die euch das befehlen, was sie selber nicht tun. Wer ihnen in ihren Lügen Recht gibt und sie in ihrem Unrecht unterstützt, der gehört nicht zu mir und ich nicht zu ihm, und er wird am Becken nicht auf mich treffen." Ahmad berichtet weiterhin von Abu Sacid al-Khudariy, dass der Gesandte Allahs sprach:

[...] Der beste Dschihad ist ein rechtes Wort zu einem unrechten Herrscher. Al-Hakim berichtet von Dschaber, dass der Prophet (s) sprach:

Der Herr der Märtyrer ist Hamza ibn Abd al-Muttalib sowie ein Mann, der sich gegen einen ungerechten Imam erhebt, ihm das Rechte gebietet und sein Unrecht anprangert und dafür von ihm getötet wird. Muslim berichtet über den Weg des ^cAuf ibn Malid al-Aschdschaeiy, dass der Gesandte Allahs (s) sprach:

[...] Wem ein Herrscher vorgesetzt wird und er sieht ihn etwas Sündhaftes tun, so soll er das Sündhafte, das dieser tut, verabscheuen, jedoch keine Hand aus dem Gehorsam ziehen. Muslim berichtet auch von Um Salama, dass der Gesandte Allahs sagte:

Es werden Herrscher kommen, ihr werdet (einige ihrer Taten) gutheißen und andere (ablehnen). Wer (ihre Untaten) innerlich verabscheut, der ist frei von Schuld, und wer sie anprangert, der bleibt unversehrt. Wehe jenem aber, der in Zufriedenheit folgt. [...] All dies sind allgemeingültige Aussagen, die belegen, dass die Rechenschaftsforderung in jeder Art von Taten erfolgen kann. Als die Gefährten dem Propheten (s) beim Vertrag von Hudaibiya aufs Heftigste widersprachen, tadelte er sie für diesen Widerspruch nicht. Er lehnte lediglich ihre Meinung ab und brachte den Vertrag zum Abschluss. Sein Handeln entsprang nämlich einer göttlichen Offenbarung, bei der die Meinung von Menschen keine Rolle spielt. Er tadelte sie, weil sie seinen Befehl missachteten, als er von ihnen verlangte, die Opferlämmer zu schlachten, ihre Köpfe zu rasieren und sich aus dem Ihram-Zustand⁹⁹ zu lösen. Auch tadelte der Prophet al-Hubab ibn al-Mundhir nicht, als er in Badr seinen Einwand gegen den Lagerplatz vorbrachte. Er folgte sogar seiner Meinung. Demgemäß kann die Rechenschaftsforderung von der Ratsversammlung in jeder Handlung erfolgen, die vom Kalifen, den Assistenten, den Gouverneuren oder

_

⁹⁸ Gemeint ist das Wasserbecken im Jenseits, von dem der Prophet seiner Umma am Jüngsten Tage zu trinken geben wird.

⁹⁹ Verbotszustand des Pilgers während der Pilgerfahrt. In diesem Zustand hat er gewisse Vorschriften einzuhalten bzw. sich von gewissen Dingen zu enthalten. Bei Abschluss der Pilgerfahrt löst sich der Pilger aus diesem Zustand. Im o. a. Fall enthielt der Vertrag die Klausel, dass die Muslime in diesem Jahr zurückkehrten, ohne die Pilgerfahrt zu absolvieren, ein Umstand, der die Gefährten aufs Äußerste erzürnte (Anm. des Übersetzers).

Statthaltern tatsächlich vollzogen wurde. Die Rechenschaft erfolgt, weil die Handlung (ihrer Meinung nach) entweder dem Rechtsspruch widerspricht, sie falsch oder schädlich ist oder sich daraus eine Ungerechtigkeit für die Bürger ergibt. Ebenso wird Rechenschaft gefordert, wenn die Betreuung der Angelegenheiten der Bürger in irgendeiner Weise vernachlässigt wird. Der Kalif hat die Pflicht, bei der Rechenschaftsablegung auf die vorgebrachten Einwände einzugehen, indem er seinen Standpunkt und seine Argumente bezüglich seiner vollzogenen Handlungen, seiner getätigten Aussagen und seiner Entscheidungen darlegt. Dadurch kann sich die Ratsversammlung vom richtigen Ablauf aller Dinge und Vorgänge und vom korrekten Verhalten des Kalifen überzeugen. Akzeptiert die Ratsversammlung den Standpunkt des Kalifen jedoch nicht und lehnt sie seine Argumente ab, so gilt Folgendes: Betrifft es eine Angelegenheit, in der die Mehrheitsmeinung bindend ist, so ist die Meinung der Ratsversammlung für den Kalifen bindend. Betrifft es eine andere Angelegenheit, so ist sie nicht bindend.

dieser Stelle darf nicht eingewendet werden. An was die Rechenschaftsforderung denn für einen Sinn habe, wenn der Kalif zu ihrer Befolgung nicht verpflichtet sei. Dieser Einwand ist unzulässig, da es sich bei der Rechenschaftsforderung um einen islamischen Rechtsspruch handelt, den man zu befolgen hat. Sie stellt eine Pflicht dar, die zur Genüge erfüllt werden muss (Fard Kifayah). Darüber hinaus kommt es in der Realität der Rechenschaftsablegung zu einer Herauskristallisierung und Klärung von Ansichten und Bewusstseinsbildung und einem Erwachen in der öffentlichen Meinung, die mächtiger sein kann als Armeen. Überall wird sie von den Herrschern gefürchtet. Deswegen kommt der Rechenschaftsforderung ein großer Nutzen zu.

Sind sich Rechenschaftsforderer und Regenten in einer Angelegenheit vom rechtlichen Standpunkt her uneinig, so wird das Madhalim-Gericht durch einen Antrag der Ratsversammlung angerufen. Dies geht aus folgendem Koranvers hervor:

Ihr Gläubigen, gehorcht Allah und gehorcht Seinem Gesandten und jenen, die unter euch die Befehlsgewalt innehaben. Und seid ihr in einer Angelegenheit strittig, so führt sie auf Allah und den Gesandten zurück. (Sure al-Nisā' 4, Aya 59) Das bedeutet: Seid ihr Muslime mit den Inhabern der Befehlsgewalt in einer Angelegenheit strittig, so führt sie auf Allah und den Gesandten zurück. Mit anderen Worten: Lasst das islamische Recht entscheiden. Die islamische Rechtsentscheidung obliegt jedoch dem Gericht. Deswegen wird in diesem Fall das Madhalim-Gericht angerufen, und seine Entscheidung ist bindend.

Was Punkt 4 anbelangt, so geht sein Rechtsbeleg aus dem Handeln des Propheten (s) hervor: Der Gesandte setzte al-^cAla' ibn al-Hadramiy, seinen Statthalter in Bahrain, allein deswegen ab, weil die Delegation der Abd al-Qais sich über ihn beschwerte. Ibn Sa^cd berichtet auf dem Weg des Muhammad ibn Umar,

"dass der Gesandte Allahs an al-c'Ala' ibn al-Hadramiy schrieb, er möge mit zwanzig Mann der Abd al-Qais zu ihm kommen. So kam er mit zwanzig Mann zu ihm, an deren Spitze 'Abdullāh ibn 'Auf ibn al-Aschadsch stand. Al-c'Ala' hatte für

seine Abwesenheit al-Mundhir ibn Sawa als seinen Stellvertreter in Bahrain eingesetzt. Die Delegation beschwerte sich (beim Propheten) über al-^cAla' ibn al-Hadramiy. Daraufhin setzte der Gesandte Allahs (s) ihn ab und ernannte Abban ibn Sa^cid ibn al-^cAs zu seinem Nachfolger. Er sagte ihm: 'Nimm dich der Abd al-Qais in Güte an und würdige ihr Ansehen!'" Ebenso hat Umar ibn al-Khattab Sa^cd ibn Abi Waqqas von der Statthalterschaft abgesetzt, weil sich die Menschen über ihn beschwerten. Er sagte dazu: "Ich habe ihn nicht wegen Unvermögen oder Treulosigkeit abgesetzt." Dies belegt, dass die Einwohner der Provinzen das Recht haben, ihren Zorn und Unmut über die Gouverneure und Statthalter kundzutun. In so einem Fall müssen diese vom Kalifen abgesetzt werden. Gleichzeitig steht es auch der Ratsversammlung zu – die ja alle Muslime in den Provinzen vertritt –, ihre Unzufriedenheit über die Gouverneure und Statthalter zu äußern. Auch hier muss der Kalif sie unverzüglich absetzen.

Was Punkt 5 betrifft, so steht fest, dass die Muslime von Umar – als dieser niedergestochen wurde und keine Hoffnung auf sein Überleben bestand – verlangten, er solle einen Nachfolger bestimmen. Als er dies ablehnte, baten sie ihn ein zweites Mal. Daraufhin grenzte er seine Nachfolge auf sechs Personen ein. Die Gefährten akzeptierten es, was ihrem schweigenden Konsens entsprach. Dies ist ein Beweis dafür, dass die Muslime unter den Ratsmitgliedern das Recht haben, die Kandidaten für das Kalifat einzuschränken. Ihre Meinung ist diesbezüglich bindend, da feststeht, dass Umar fünfzig Männer den sechs Kandidaten vorsetzte. Er befahl ihnen, den Widersacher unter den sechs zu töten. Den Kandidaten setzte er eine Frist von drei Tagen. All das weist auf den verpflichtenden Charakter hin. Die Nichtmuslime unter den Ratsmitgliedern haben jedoch nicht das Recht, die Eingrenzung der Kalifatskandidaten mit vorzunehmen, da die Bai^ca allein den Muslimen zusteht.

Das Recht auf Rede und Meinungsäußerung ohne Bedrängnis

Jedes Mitglied der Ratsversammlung hat – innerhalb der Grenzen des islamrechtlich Erlaubten – das beliebige Recht auf Rede und Meinungsäußerung, ohne in irgendeiner Weise bedrängt zu werden. Das Ratsmitglied ist ein bevollmächtigter Vertreter, es vertritt die Muslime bei ihrer Meinungsäußerung und bei der Rechenschaftsforderung. Seine Aufgabe ist die Überprüfung der Tätigkeiten des Kalifen, irgendeiner staatlichen Regierungsperson oder irgendeines Beamten im Staatsapparat. Von all diesen Personen fordert es Rechenschaft und gibt ihnen gleichzeitig aufrichtige Ratschläge. Das Ratsmitglied äußert ihnen gegenüber seine Meinung, unterbreitet Vorschläge, diskutiert sie und erhebt Einspruch gegen staatlicherseits verübte, rechtswidrige Handlungen. Es erfüllt all diese Aufgaben in Vertretung der Muslime, die islamrechtlich die Pflicht haben, das, was rechtens ist, zu gebieten, und das Unrecht anzuprangern. Ebenso haben sie die islamische Pflicht, von den Herrschern Rechenschaft zu fordern und ihnen gegenüber Rat und Meinung zu äußern. Der Erhabene sagt:

Ihr seid die beste Gemeinschaft, die je den Menschen hervorgebracht wurde; ihr gebietet das, was rechtens ist, und ihr prangert das Unrecht an. (Sure Ali ^cImran 3, Aya 110) Auch sagt Er:

Diejenigen, die – wenn wir ihnen Macht auf Erden verleihen – das Gebet aufrecht halten, die Zakat entrichten, das gebieten, was rechtens ist, und das Unrecht anprangern (Sure al-Hadsch 22, Aya 41) und sagt:

Möge aus euch eine Gemeinschaft hervorgehen, die zum Guten aufruft, das, was rechtens ist, gebietet, und das Unrecht anprangert. (Sure Ali ^cImran 3, Aya 104). Darüber hinaus existiert eine Fülle von Hadithen, die das Gebieten dessen, was rechtens ist, und das Anprangern des Unrechts zur Pflicht erklären. So sagte der Gesandte (s) beispielsweise:

Bei Dem, in Dessen Händen meine Seele liegt. So gebietet das, was rechtens ist, und prangert das Unrecht an. Ansonsten wird Allah seine Strafe über euch kommen lassen; ihr werdet Ihn anflehen und Er wird euch nicht erhören. (Von Ahmad auf dem Wege des Hudhaifa überliefert.) Auch sagte er:

Wer von euch ein Unrecht sieht, der soll es mit der Hand beseitigen. Wenn er dazu nicht im Stande ist, dann soll er es mit der Zunge anprangern. Wenn er dazu auch nicht im Stande ist, dann soll er es mit dem Herzen tun, und dies ist der schwächste Iman¹⁰⁰. (Von Muslim auf dem Wege des Abu Said al-Khudariy überliefert.)

All diese Ayat und Hadithe befehlen den Muslimen, das Rechte zu gebieten und das Unrecht anzuprangern. Die Rechenschaftsforderung von den Herrschern gehört zweifellos dazu. Es existieren sogar Hadithe, welche die Rechenschaftsforderung von den Regenten im Besonderen erwähnen, dies deswegen, weil der Rechenschaftsforderung von den Regenten – d. h., ihnen das, was rechtens ist, zu gebieten, und ihr Unrecht anzuprangern – eine große Wichtigkeit zukommt. So wird von Um ^cAtiyya auf dem Wege des Abu Sa^cid berichtet, dass der Gesandte Allahs sprach:

Der beste Dschihad ist ein rechtes Wort zu einem unrechten Herrscher. Das ist ein klarer Textbeleg für die Pflicht, den Herrscher zur Rechenschaft zu ziehen und ihm gegenüber die Wahrheit auszusprechen. Diese Pflicht wurde dem Dschihad gleichgestellt, sie wurde sogar zum besten Dschihad erklärt. Der Prophet hat sie im Besonderen hervorgehoben und die Muslime in sehr starker Form dazu angespornt, auch wenn es zum Tode führen sollte. In einer korrekten Überlieferung sagt der Gesandte Allahs:

¹⁰⁰ Glaube, Überzeugung

Der Herr der Märtyrer ist Hamza ibn Abd al-Muttalib und ein Mann, der sich gegen einen ungerechten Imam erhebt, ihm das Rechte gebietet und sein Unrecht anprangert und dafür von ihm getötet wird.

Die Gefährten des Propheten – Allahs Wohlgefallen über sie – haben ihm ebenfalls in manchen Dingen widersprochen. Auch haben sie die rechtgeleiteten Kalifen nach ihm zur Rechenschaft gezogen. Weder wurden sie vom Propheten noch von den rechtgeleiteten Kalifen dafür getadelt. So folgte der Gesandte der Meinung des al-Hubab ibn al-Mundhir, als dieser ihm bei der Schlacht von Badr widersprach. Am Tage der Schlacht von Uhud folgte er der Mehrheitsmeinung, dem Stamm der Quraisch außerhalb Medinas zu begegnen, obwohl er der gegenteiligen Meinung war. Auch beim Abschluss des Hudaibiya-Vertrages widersprachen ihm die Muslime in heftiger Weise. Umar ibn al-Khattab gehörte zu den größten Kritikern. Und nach der Schlacht von Hunain ärgerten sich die Ansar darüber, dass der Prophet (s) jenen, deren Herzen man gewinnen wollte, von der Beute gab, ohne ihnen etwas davon zuzuteilen.

Die Gefährten zogen auch Umar ibn al-Khattab über seine Vorgehensweise bei der Aufteilung der jemenitischen Umhänge zur Rechenschaft. Ebenso stellte sich ihm eine Frau entgegen, als er die Erhöhung der Brautgaben verbieten wollte. Die Gefährten erhoben auch Einwände gegen ihn und zogen ihn zur Rechenschaft, als er die Ländereien des Irak, des Scham und Ägyptens nach deren Eroberung nicht aufteilte. Bilal und al-Zubair kritisierten ihn in sehr heftiger Weise dafür. Er zog die Gefährten zu Rate und diskutierte mit ihnen, bis er sie von seiner Meinung überzeugen konnte.

Demzufolge hat jedes Ratsmitglied – in seiner Eigenschaft als Vertreter der Muslime – das Recht, sich in der Ratsversammlung nach Belieben zu Wort zu melden. Er hat das Recht, seine Meinung ohne Verbot oder Bedrängnis zu äußern. Er kann den Kalifen, die Assistenten, die Gouverneure sowie jeden Beamten des Staatsapparates zur Rechenschaft ziehen. Sie alle müssen ihm gegenüber Rede und Antwort stehen, solange er sich in seiner Rechenschaftsforderung und Meinungsäußerung an die Gesetze des Islam hält.

Der Islam muss auf einmal und in vollständiger Weise implementiert werden – es ist verboten, in der Durchführung seiner Gesetze stufenweise vorzugehen

Der heilige Koran ist dem Gesandten Allahs – je nach Ereignis und Geschehen – in Teilen offenbart worden. Jedes Mal, wenn ihm eine Aya offenbart wurde, verkündete er sie. Wenn sie ein Gebot beinhaltete, dann vollzogen er und die Muslime es unverzüglich. Beinhaltete die Aya ein Verbot, so hielten er und die Muslime sich fern davon. Die Durchführung der Gesetze erfolgte somit unverzüglich nach deren Offenbarung, ohne die geringste Verzögerung. Das Gesetz, das herabgesandt wurde, war unmittelbar nach dessen Offenbarung vollzugs- und implementierungspflichtig – egal um welches Gesetz es sich handelte. Man fuhr in dieser Weise fort, bis Allah den Din 101 erfüllte und Seinen Vers offenbarte:

Heute habe ich euch euren Din vervollkommnet und Meine Gabe an euch erfüllt und euch den Islam als Lebensordnung gutgeheißen. (Sure al-Mā'ida' 5, Aya 3) Nach der Offenbarung dieses heiligen Verses sind die Muslime aufgefordert, alle Gesetze des Islam in vollkommener und umfassender Weise durchzuführen. Dies gilt für die Gesetze der Glaubensgrundlagen (^cAqa'id), der gottesdienstlichen Handlungen (cIbadat), der ethischen Eigenschaften (Akhlaq) und der Vertragsbeziehungen (Mu^camalat). Es gilt für die vertraglichen Beziehungen der Muslime untereinander, für ihre Beziehungen zu dem sie regierenden Herrscher sowie für ihre Beziehungen zu anderen Völkern, Nationen und Staaten. Genauso gilt es auch für die Gesetze in den beispielsweise verschiedenen Rechtsbereichen, wie dem Bereich der Regierungsangelegenheiten, der Wirtschaft, des Gesellschaftssystems sowie der Außenpolitik in Friedens- und Kriegssituationen. So sagt der Erhabene:

Was der Gesandte euch bringt, das nehmt an, und was er euch untersagt, dessen enthaltet euch. Und fürchtet Allah, denn Allah ist wahrlich hart im Strafen. (Sure al-Haschr 59, Aya 7) Das bedeutet: Nehmt all das an und tut all das, was der Gesandte euch bringt. Enthaltet euch und haltet euch fern von allem, was er euch untersagt hat. Das Wort ma in der Aya ist eine allgemeingültige, umfassende Formulierung. Sie umfasst die Pflicht zum Vollzug aller Gebote und zur Enthaltung von all dem, was verboten ist. Die Aufforderung in der Aya zur Einhaltung bzw. zur Enthaltung hat einen definitiven, apodiktischen Charakter. Sie stellt somit eine Pflicht dar, da sie am Ende der Aya mit dem Befehl verknüpft wurde, Allah zu fürchten, und mit der Androhung von schwerer Strafe für denjenigen, der nicht alles annimmt, was der Gesandte gebracht hat bzw. sich nicht von allem enthält, was der Gesandte verboten hat. Der Erhabene sagt:

_

¹⁰¹ Lebensordnung

Und richte unter ihnen nach dem, was Allah herabgesandt hat, und folge ihren Neigungen nicht. Und nimm dich in Acht vor ihnen, dass sie dich nicht von einigem abbringen, was Allah zu dir herabgesandt hat. (Sure al-Mā'ida' 5, Aya 49)

Dies stellt einen zwingenden Befehl Gottes an den Propheten und nach ihm an alle Regenten der Muslime dar, nach all dem zu richten, was Allah dem Propheten an Gesetzen herabgesandt hat – seien es Ge- oder Verbote. Auch hier ist das Wort *ma* in der Aya eine allgemeingültige Formulierung; sie umfasst somit alle offenbarten Gesetze.

Darüber hinaus hat Allah dem Gesandten und den Regenten der Muslime nach ihm verboten, den Neigungen der Menschen zu folgen und ihren Wünschen nachzugeben. So sagt Er:

Und folge nicht ihren Neigungen.

Ebenso hat Allah den Gesandten und die Regenten der Muslime nach ihm davor gewarnt, von den Menschen in Versuchung geführt und von einigen Gesetzen, die Allah herabgesandt hat, abgebracht zu werden. Der Prophet hat vielmehr die Pflicht, alle Gesetze anzuwenden, die Allah ihm offenbarte, seien es Ge- oder Verbote, ohne den Wünschen der Menschen in irgendeiner Weise Rechnung zu tragen. So sagt Er:

Und nimm dich in Acht vor ihnen, dass sie dich nicht von einigem abbringen, was Allah zu dir herabgesandt hat. (Sure al-Mā'ida' 5, Aya 49) Und Er sagt:

Und wer nicht nach dem richtet, was Allah herabgesandt hat, so sind dies wahrlich die Ungläubigen. (Sure al-Mā'ida' 5, Aya 44) In einem anderen Vers sagt Er:

Und wer nicht nach dem richtet, was Allah herabgesandt hat, so sind dies wahrlich die Ungerechten. (Sure al-Mā'ida' 5, Aya 45) Und in einem dritten Vers heißt es:

Und wer nicht nach dem richtet, was Allah herabgesandt hat, so sind dies wahrlich die Frevler. (Sure al-Mā'ida' 5, Aya 47) In diesen drei Versen erklärt Allah jene, die nicht nach all dem richten bzw. regieren, was Allah herabgesandt hat – egal ob es sich dabei um Ge- oder Verbote handelt –, zu Ungläubigen, zu Ungerechten und zu Frevlern. Das Wort ma in den drei Ayat stellt wiederum eine allgemeingültige Formulierung dar; sie umfasst somit alle islamischen Rechtssprüche, die von Allah herabgesandt wurden. Dies gilt gleichermaßen für Gebote und Verbote.

Das bisher Gesagte erläutert in definitiver, unzweifelhafter Weise, dass es für alle Muslime – seien es Einzelpersonen, Gruppierungen oder der Staat – eine apodiktische Pflicht ist, die islamischen Gesetze in ihrer Gesamtheit anzuwenden, und zwar so, wie es Allah, der Erhabene, verlangt hat: ohne Verzögerung, Aufschub oder Abstufung. Es gibt weder für die Einzelperson noch für die Gruppierung oder den Staat irgendeine Entschuldigung, die göttlichen Gesetze nicht anzuwenden.

Die Anwendung der islamischen Gesetze muss vollständig und umfassend erfolgen, in einem Zug und ohne Abstufung. Die stufenweise Anwendung widerspricht dem islamischen Recht diametral. Derjenige, der einige Gesetze anwendet und andere auslässt, wird vor Gott zum Frevler. Das gilt für Einzelpersonen, Gruppierungen und Staat in gleicher Weise.

Ein Pflichtgebot (Wadschib) ist unumstößlich verpflichtend, es bleibt verpflichtend und muss vollzogen werden. Ebenso ist ein Verbot (Haram) unumstößlich verboten, es bleibt verboten und muss gemieden werden. So lehnte es der Gesandte (s) entschieden ab, den Leuten von Thaqif ihren Götzen al-Lat drei Jahre lang zu belassen, als ihre Delegation ihn darum bat. Er akzeptierte es ebenso nicht, sie vom Gebet zu befreien, auf dass sie in den Islam eintreten. Mit aller Entschiedenheit lehnte er diese Vorschläge ab und bestand darauf, dass der Götze sofort zerstört und das Gebet ohne Verzögerung eingehalten wird.

Ebenso hat Allah den Herrscher, der nicht alle Gesetze des Islam anwendet bzw. sie nur teilweise zur Umsetzung bringt, zum Ungläubigen erklärt, sollte er nicht mehr von der Richtigkeit des Islam oder der Gesetze, deren Anwendung er ausgelassen hat, überzeugt sein. Er hat ihn zum Ungerechten und zum Frevler erklärt, wenn er nicht alle islamischen Gesetze anwendet bzw. einen Teil von ihnen auslässt, jedoch weiterhin von der Richtigkeit und Anwendbarkeit des Islam überzeugt ist.

Auch hat der Gesandte den bewaffneten Kampf gegen den Herrscher zur Pflicht erklärt, wenn dieser den offenen Unglauben (al-Kufr al-bawah), für den wir von Allah einen eindeutigen Beweis haben, aufkommen lässt, mit anderen Worten, wenn er nach Gesetzen regiert bei denen zweifellos feststeht, dass es Gesetze des Unglaubens sind. Hier spielt es keine Rolle, ob es sich um viele oder wenige Gesetze handelt. So wird im Hadith, den ^cUbāda ibn al-Sāmit berichtet, erwähnt:

"[...] und dass wir die Befehlsgewalt jenen, die sie innehaben, nicht streitig machen. Er (der Prophet) ergänzte: 'Es sei denn, ihr seht einen offenen Kufr (Unglaube), für den ihr von Allah einen eindeutigen Beweis habt.'" (Muslim)

Demzufolge darf es keine Nachsicht und auch keine Abstufung bei der Anwendung der islamischen Gesetze geben, da es zwischen einem Pflichtgebot und einem anderen keinen Unterschied gibt. Ebenso gibt es zwischen einem Verbot und einem anderen oder zwischen einem Rechtsspruch und einem anderen keinen Unterschied. Vielmehr sind sämtliche Gesetze Allahs gleichwertig; sie müssen alle ohne Verzögerung, ohne Aufschub und ohne Abstufung angewendet werden, ansonsten trifft auf uns folgende göttliche Aussage zu:

Glaubt ihr denn nur an einen Teil des Buches und an den anderen nicht? Der Lohn derer unter euch, die dies tun, ist Erniedrigung im irdischen Leben, und am Tage der Auferstehung wird ihnen schwerste Strafe zuteil. (Sure al-Baqara 2, Aya 85)

Somit hat kein existierender Staat in der islamischen Welt irgendeine Entschuldigung, die islamischen Gesetze nicht anzuwenden, weder unter dem Vorwand des Unvermögens noch unter der Behauptung unpassender Umstände. Auch ist der Einwand unzulässig, die Weltöffentlichkeit würde diese Anwendung nicht akzeptieren oder die Weltgroßmächte ließen uns dazu keine Möglichkeit. Ebenso sind alle weiteren Vorwände und Rechtfertigungen wertlos. Wer sie vorbringt, hat bei Allah jede Aussicht auf Erlösung verloren.

Der Islam verbietet die Polizeiherrschaft

Regentschaft und Herrschaft (al-Hukm wa al-Sultān) im Islam ist das Betreuen der Angelegenheiten der Menschen durch die islamischen Rechtssprüche (Gesetze). Dies ist nicht mit "Stärke" (al-Quwwa) gleichzusetzen, da Stärke nicht das Betreuen der Angelegenheiten der Menschen bedeutet und auch nicht das Wahrnehmen ihrer Interessen. "Stärke" bedeutet also nicht "Herrschaft" (al-Sultān), auch wenn ihre Existenz, ihr Aufbau, ihre Führung und ihre Vorbereitung ohne Herrschaft nicht möglich sind. Stärke besteht aus einem materiellen Gebilde, das sich in den Streitkräften – zu denen auch die Polizei gehört – manifestiert und dessen sich der Herrscher bedient, um die Gesetze anzuwenden. Durch dieses Gebilde werden Verbrecher und Frevler dingfest gemacht, Aufrührer bezwungen und Angreifer zurückgeschlagen. Der Regent benutzt sie, um seine Herrschaft zu schützen sowie die Ideen und Konzeptionen, auf denen sie gründet.

Daraus wird klar, dass Herrschaft nicht gleich Stärke ist, auch wenn die Herrschaft ohne Stärke nicht überleben kann. Ebenso ist Stärke nicht gleich Herrschaft, auch wenn Stärke ohne Herrschaft nicht existieren kann.

Demzufolge darf die Herrschaft nicht zur reinen Machtausübung werden. Denn wenn sich die Herrschaft in bloße Machtwillkür verwandelt, dann verdirbt das Betreuen der Angelegenheiten der Menschen. In diesem Falle werden die Konzeptionen und Handlungsmaßstäbe des Herrschers zu solchen, die von Unterdrückung, Willkür und Despotismus geprägt sind und nicht vom Bestreben zur Betreuung der Bürgeranliegen. Die Herrschaft mutiert so zu einer Polizeidiktatur, die nichts als Terror, Machtstreben, Unterdrückung, Willkür und Blutvergießen kennt.

Genauso wie es unzulässig ist, dass die Herrschaft zur reinen Ausübung der Stärke wird, ist es auch falsch, wenn das Machtgebilde selbst die Herrschaft ausübt. In so einem Fall wird es die Menschen mit der Logik der Stärke regieren und ihre Angelegenheiten nach Kriegsrechtsverständnis und nach dem Maßstab von Unterdrückung und Willkür regeln. Beides führt zu Zerstörung und Niedergang, erzeugt Einschüchterung, Angst und Schrecken und führt die Umma an den Rand des Abgrunds. All das schädigt die Umma aufs Schlimmste.

Die Militärregierungen in der arabischen und islamischen Welt sind der beste Beweis dafür.

Der Islam verbietet es, den Muslimen Leid zuzufügen oder sie auszuspionieren

Der Islam hat es dem Herrscher verboten, die Menschen zu foltern oder ihnen Leid zuzufügen. Muslim berichtet von Hischam ibn Hakim, dass dieser sagte: "Ich bezeuge, dass ich den Gesandten Allahs (s) sagen hörte:

Wahrlich, Allah foltert jene, die die Menschen im Diesseits gefoltert haben."

Auch sprach der Gesandte Allahs (s):

Zwei Arten von Bewohnern des Feuers habe ich nicht gesehen: Leute, die Peitschen wie Kuhschwänze haben und die Menschen damit geißeln. [...] Dieser Hadith wurde von Muslim auf dem Wege des Abu Huraira überliefert. Ebenso hat es der Islam verboten, die Unantastbarkeiten der Muslime zu verletzen. Er hat es untersagt, ihre Würde, ihr Eigentum, ihre Familie und die Unantastbarkeit ihrer Häuser anzugreifen. So sprach der Gesandte Allahs:

Der ganze Muslim ist für den Muslim verboten: Sein Blut, sein Vermögen und seine Familie. Dies ist der Teil eines Hadith, der von Muslim auf dem Wege des Abu Huraira überliefert wurde. Auch sprach der Gesandte, als er die Kaaba¹⁰² umkreiste:

Wie gut du bist und wie gut ist dein Geruch. Wie gewaltig du bist und wie gewaltig ist deine Unantastbarkeit. Bei Dem, in Dessen Händen Muhammads Seele liegt! Wahrlich, die Unantastbarkeit eines Gläubigen ist gewaltiger bei Allah als deine Unantastbarkeit: Es ist die Unantastbarkeit seines Vermögens, seines Blutes, und dass man nur Gutes von ihm denkt. (Von Ibn Madscha auf dem Wege des ^cUbaidullah ibn Amr überliefert.) Auch sagte der Gesandte Allahs:

Das Beschimpfen eines Muslim ist Frevel und seine Bekämpfung Unglaube. (Von al-Buchārī und Muslim auf dem Wege des ^cAbdullāh ibn Mas^cud überliefert.) Über die Unantastbarkeit der Häuser äußerte der Prophet sich folgendermaßen:

Wenn dich jemand ohne deine Erlaubnis beobachtet, du ihn mit einem Kieselstein bewirfst und ihm sein Auge ausschlägst, so trifft dich keine Schuld.

¹⁰² Heiliges Gotteshaus in Mekka.

(Von Muslim auf dem Wege des Abu Huraira überliefert.) Und von Sahl ibn Sa^cd al-Sa^cidiy wird berichtet, dass er sagte:

Ein Mann spähte von einem Loch in die Gemächer des Propheten (s). Der Prophet hielt gerade eine Stange in der Hand und kratzte sich damit den Kopf. Dann sagte er: "Wenn ich gewusst hätte, dass du hineinschaust, hätte ich dir damit die Augen ausgestochen. Das Bitten um Erlaubnis ist doch wegen des Blickes geboten worden." (Buchārī und Muslim) Auch sprach der Gesandte Allahs (s):

Wer Menschen in ihrem Hause ohne ihre Erlaubnis beobachtet, so steht es ihnen zu, ihm das Auge auszustechen. (Von Ahmad auf dem Wege des Abu Huraira überliefert.)

In gleicher Weise hat der Islam das Ausspionieren der Muslime, ihre Überwachung, ihre Verfolgung und das Erforschen ihrer persönlichen und geheimen Angelegenheiten verboten. Ebenso hat er es untersagt, dass der Muslim zum Spion über die Muslime wird. Der Erhabene sagt:

Ihr, die ihr glaubt! Meidet vieles an Argwohn, denn manch Argwohn ist Sünde. Und belauert nicht. (Sure al-Hudschurat 49, Aya 12) Und der Gesandte sprach:

Wehe euch und den Mutmaßungen. Denn Mutmaßungen sind wahrlich das verlogenste Gerede. Und belauert niemanden und spioniert niemandem hinterher. Beneidet euch nicht gegenseitig und kehrt euch nicht voneinander ab und seid Diener Allahs in Brüderlichkeit. (Von al-Buchārī und Muslim auf dem Wege des Abu Huraira überliefert.) Auch sagte er (s):

Ihr Volk von Leuten, die mit ihrer Zunge glauben, deren Herzen aber vom Glauben nicht durchdrungen wurden. Redet den Muslimen nicht übel nach und verfolgt nicht ihre Blößen. Wer ihre Blößen verfolgt, dessen Blöße verfolgt Allah. Und wessen Blöße Allah verfolgt, den stellt Er in seinem Hause bloß. (Von Ahmad auf dem Wege des Abu Burza al-Aslamiy überliefert.)

Der Koranvers und die Hadithe verbieten es den Muslimen, sich gegenseitig auszuspionieren. Ebenso verbieten sie ihnen, ihre Blößen verfolgen. Sie drohen sogar den Muslimen damit, dass derjenige von ihnen, der den Blößen seiner Glaubensbrüder nachgeht, von Allah in seinen Blößen verfolgt und bloßgestellt wird. Ebenso gibt es Hadithe, die den Muslimen die Tätigkeit in den Geheimdiensten zur Ausspionierung der Muslime verbieten. So berichtet al-Miswar, dass der Gesandte Allahs (s) sprach:

Wer sich zum Schaden eines Muslims eine Speise leistet, den speist Allah mit gleichem aus der Hölle. Und wer sich zum Schaden eines Muslims mit einem Gewand kleidet, den kleidet Allah mit gleichem aus der Hölle [...].

Genauso wie das Ausspionieren der Muslime untersagt ist, ist auch das Ausspionieren der nichtmuslimischen Staatsbürger (Schutzbefohlene) verboten. Ihnen steht nämlich die gleiche gerechte Behandlung wie den Muslimen zu. In gleicher Weise obliegt ihnen auch ein korrektes Verhalten. Der ehrwürdige Gesandte (s) hat uns eine gute Behandlung der Nichtmuslime ans Herz gelegt und uns verboten, ihnen Leid zuzufügen. So sagte er:

Wer zum Inhaber eines Schutzvertrages ungerecht ist oder ihn übergebühr belastet, so klage ich ihn bis zum Jüngsten Tage an. (Von Yahya ibn Adam im Buch Al-Kharadsch überliefert.) Und Umar sagte: "Ich lege dem Kalifen nach mir die Schutzbefohlenen des Gesandten Allahs ans Herz. Möge er ihren Schutzvertrag erfüllen, sie im Kampf verteidigen und sie nicht übergebühr belasten." (Von Yahya ibn Adam überliefert.) Obwohl die Aya und die Hadithe das Verbot der Spionage in allgemeingültiger Form (cam) erwähnen, so ist das Ausspionieren der Ungläubigen, mit denen wir uns juristisch (hukman) oder tatsächlich (fi^clan) im Kriegszustand befinden, vom allgemeinen Verbot der Texte exkludiert. Es existieren nämlich andere Hadithe, die das Spionageverbot auf die nicht Krieg führenden Ungläubigen einschränken. Was die Krieg führenden Ungläubigen angeht (al-Kuffar al-Harbiyyun), so ist ihr Ausspionieren nicht nur erlaubt, sondern verpflichtend, und der Islamische Staat hat diese Aufgabe zu übernehmen. So hat der Prophet (s) CAbdullāh ibn Dschahsch mit einer Gruppe von acht Muhāğirūn zu einem Ort namens Nakhla geschickt, der sich zwischen Mekka und al-Ta'if befindet. Er trug ihm auf, Nachrichten der Quraisch zu erkundschaften und zu erfahren. Das Ausspionieren des ungläubigen Feindes gehört zu jenen Dingen, die weder die Armee der Muslime noch der Islamische Staat entbehren kann.

Genauso wie das Ausspionieren der ungläubigen Feinde eine Pflicht für den Islamischen Staat darstellt, ist es auch seine Pflicht, über einen entsprechenden Abwehrapparat zu verfügen, um den Spionagetätigkeiten der ungläubigen Feinde gegen den Staat zu begegnen. Dies geht aus folgendem Hadith hervor, den al-Buchārī von Salama ibn al-Akwa^c überliefert:

Ein Spion der Götzendiener kam zum Propheten, als dieser sich auf einer Reise befand. Er setzte sich zu seinen Gefährten und unterhielt sich mit ihnen. Dann machte er sich von dannen. Daraufhin befahl der Prophet (s): "Geht ihm nach und tötet ihn." Salama tötete ihn und der Prophet gab ihm seinen Besitz als Beute. Auch hat Ahmad von Furat ibn Hiyyan berichtet,

dass der Gesandte (s) ihn zu töten befahl. Er war ein Spion von Abu Sufian und sein Verbündeter. Er kam an einer Gesprächsrunde der Ansar vorbei und sagte: "Ich bin doch Muslim." Da sagten sie: "O Gesandter Allahs, er behauptet, dass er Muslim sei." Daraufhin sprach der Gesandte (s):

Es gibt Männer unter euch, die wir ihrem Glauben überlassen. Zu ihnen gehört Furat ibn Hiyyan.

Al-Buchārī berichtet von Ali, dass er sagte:

Der Gesandte Allahs entsandte mich, al-Zubair und al-Miqdad ibn al-Aswad mit einem Auftrag. Er befahl uns: "Reitet los, bis ihr zu einem Ort namens Rawdatu Khakh gelangt. Dort lebt (eine Frau namens) Dha^cina, die einen Brief bei sich hat. Nehmt ihr den Brief ab!" Und so galoppierten wir mit unseren Pferden los, bis wir am Ort Rawda anlangten. Dort trafen wir auch auf Dha^cina. Wir sagten ihr: "Rück den Brief heraus!" Sie antwortete: "Ich habe keinen Brief bei mir." Da sagten wir: "Entweder du rückst den Brief heraus oder wir legen die Kleider ab." Daraufhin zog sie ihn aus ihrem Ledersack und wir brachten ihn zum Gesandten Allahs. [...]

Aus all dem Gesagten wird deutlich, dass die Herrschaft im Islam keine Polizeiherrschaft ist und keine Polizeiherrschaft sein darf. Eine Polizeiherrschaft würde die Muslime aufs Äußerste schädigen. Sie widerspricht des Weiteren den islamischen Rechtssprüchen und dem Rechtsgrundsatz: **Keinen Schaden nehmen und keinen Schaden zufügen.**

Es wird ebenfalls deutlich, dass es dem Islamischen Staat verboten ist, einen Spionageapparat zu errichten, der die Bürger – Muslime oder Nichtmuslime – ausspioniert. Auch ist es ihm verboten, ihnen Leid zuzufügen.

Allerdings geht aus dem Gesagten hervor, dass der Staat die Pflicht hat, einen Spionageapparat gegen die ungläubigen Feinde einzurichten, um ihre Nachrichten zu erkunden und die Spionagetätigkeiten, die sie gegen ihn durchführen, zu bekämpfen.

Der Gehorsam gegenüber dem muslimischen Herrscher, der mit dem Islam regiert, ist verpflichtend

Der Gehorsam gegenüber dem muslimischen Regenten, der die Gesetze des Islam anwendet, stellt eine Verpflichtung für die Muslime dar. Dies gilt auch für den Fall, dass er ungerecht ist und ihre Rechte verschlingt, solange er nicht zu einer Sünde aufruft oder den offenkundigen Kufr emporkommen lässt.

Der Rechtsbeleg dafür, dass der Gehorsam verpflichtend ist, sind zahlreiche Ayat und Hadithe, die das erwähnen. So sagt der Erhabene:

Ihr, die ihr glaubt! Gehorcht Allah und gehorcht dem Gesandten und jenen, die unter euch die Befehlsgewalt innehaben. (Sura al-Nisā' 4, Aya 59) Al-Buchārī berichtet von den Abu Salama ibn Abd al-Rahman, dass er Abu Huraira sagen hörte: "Der Gesandte Allahs sprach:

Wer mir gehorsam ist, der ist Allah gehorsam, und wer mir ungehorsam ist, der ist Allah ungehorsam. Wer dem von mir eingesetzten Befehlshaber gehorsam ist, der ist mir gehorsam, und wer ihm ungehorsam ist, der ist auch mir ungehorsam." In einer anderen Überlieferung von Abu Huraira heißt es:

[...] Wer dem Befehlshaber gehorcht, der gehorcht mir. [...] Al-Buchārī berichtet von Anas ibn Mālik, dass der Gesandte Allahs (s) sprach:

Hört und gehorcht, auch wenn ein äthiopischer Sklave euch vorgesetzt wird, dessen Kopf einer Rosine gleicht. Muslim berichtet von Amr ibn al-^cAs, dass der Prophet (s) sagte:

Wer einem Imam die Bai^ca leistet, ihm seinen Handschlag gibt und die Frucht seines Herzens, dann soll er ihm gehorchen, so er dazu im Stande ist. Wenn ein anderer kommt und ihm die Herrschaft streitig macht, so schlagt dem anderen den Kopf ab.

All dies sind klare Belege für die Gehorsamspflicht. So hat Allah, der Erhabene, zum Gehorsam gegenüber den "Inhabern der Befehlsgewalt", den "Befehlshabern" und den "Imamen" aufgefordert. Diese Aufforderung ist mit einem Indizium verknüpft worden, das den zwingenden Charakter festlegt. So hat der Gesandte den Ungehorsam gegenüber dem Befehlshaber mit dem Ungehorsam gegenüber ihm selbst und gegenüber Allah gleichgesetzt. Er hat den Gehorsam untermauert, auch wenn der Regent ein äthiopischer Sklave wäre. All das sind klare Beweise dafür, dass es sich bei der Gehorsamsaufforderung um eine apodiktische (zwingende)

Aufforderung handelt. Demzufolge ist der Gehorsam gegenüber dem Herrscher verpflichtend.

Der Befehl zum Gehorsam ist in freier, unbestimmter Weise (mutlaq) erfolgt. Er wurde weder an einen bestimmten Herrscher noch an bestimmte Bereiche gebunden. Somit stellt der Gehorsam gegenüber irgendeinem muslimischen Herrscher eine Pflicht dar, auch wenn er ungerecht ist oder ein Frevler oder das Vermögen der Menschen in ungerechter Weise verschlingt. Der Gehorsam ihm gegenüber ist verpflichtend, da die Rechtsbelege in unbestimmter Form ergangen sind. Deswegen bleiben sie auch in ihrer Unbestimmtheit gültig.

Darüber hinaus existieren Hadithe, die die Pflicht zum Gehorsam belegen, auch wenn der Herrscher ungerecht und frevelhaft ist. Al-Buchārī berichtet von CAbdullāh, dass dieser sagte: "Der Gesandte Allahs (s) sprach zu uns:

'Ihr werdet nach mir eine Bevorzugung erleben und Dinge, die ihr ablehnt.' Sie fragten: 'Was befiehlst du uns, o Gesandter Allahs (wenn wir das erleben)?' Er antwortete: 'Gebt ihnen das, was ihnen zusteht, und fordert bei Allah das ein, was euch zusteht.'" Al-Buchārī berichtet auch über Abu al-Darda' und Ibn Abbas, dass der Gesandte Allahs sprach:

Wer von seinem Befehlshaber etwas sieht, was ihm missfällt, so soll er sich in Geduld üben. Wer sich nämlich von der Gemeinschaft um eine Handbreit trennt und dann stirbt, der stirbt einen Tod der Ğāhiliyya.

Diese Hadithe sind klar in der Aussage, dass der Gehorsam gegenüber dem Regenten – egal wie er sich verhält – verpflichtend ist. Der Gesandte Allahs hat diesen Gehorsam in einer Weise hervorgehoben, die äußerst bemerkenswert ist. So berichtet Muslim über Nafi^c und Ibn Umar, dass dieser den Gesandten Allahs (s) Folgendes sagen hörte:

Wer seine Hand aus dem Gehorsam zieht, der trifft Allah am Tag der Auferstehung ohne Entschuldigung, und wer stirbt, ohne im Bann einer Bai^ca zu stehen, der stirbt einen Tod der Ğāhiliyya¹⁰³! Bei Ibn Hakim wird der Hadith von Ibn Umar angeführt, in dem der Gesandte Allahs sagt:

"Wer sich von der Gemeinschaft um eine Handbreit entfernt, der hat das 'Band des Islam von seinem Nacken gelöst' bis er zurückkehrt." Er (der Prophet (s)) sagte auch: "Und wer stirbt, ohne dass der Imam einer Gemeinschaft über ihm steht, so ist sein Tod ein Tod der Ğāhiliyya."

¹⁰³ Vorislamische Zeit der Unwissenheit.

¹⁰⁴ D. h., er hat sich vom islamischen Bann gelöst.

Demzufolge ist der Ungehorsam gegenüber dem Herrscher – egal wie er sich verhält – nicht erlaubt. Es ist islamrechtlich verboten, sich gegen ihn zu stellen oder ihn gar zu bekämpfen, und zwar abgesehen von seinem Verhalten den Bürgern gegenüber. Al-Buchārī berichtet von ^cAbdullāh ibn Umar, dass der Gesandte Allahs (s) sprach:

Wer gegen uns die Waffe erhebt, der gehört nicht zu uns. So ist es grundsätzlich unzulässig, ihm die Herrschaft streitig zu machen - egal was geschieht. Die einzige Ausnahme, die die Offenbarungstexte dazu anführen, ist das Aufkommen des offenkundigen Unglaubens.

Das Verbot, sie zu bekämpfen, ist in eindeutiger Form erfolgt, auch wenn sie Sündhaftes tun. So berichtet Muslim von Um Salam, dass der Gesandte Allahs (s) sprach:

"Es werden Herrscher kommen, ihr werdet (einige ihrer Taten) gutheißen und andere (ablehnen). Wer (ihre Untaten) innerlich verabscheut, der ist frei von Schuld, und wer sie anprangert, der bleibt unversehrt. Wehe jenem aber, der in Zufriedenheit folgt." Sie fragten: "Sollen wir sie nicht bekämpfen?" Er antwortete: "Nein, solange sie beten!" Und im Hadith des ^cAuf ibn Mālik, der bei Muslim überliefert ist. heißt es:

[...] Man fragte ihn: "O Gesandte Allahs, sollen wir sie nicht mit dem Schwerte bekämpfen?" Er antwortete: "Nein! Es sei denn, ihr seht einen offenkundigen Kufr¹⁰⁵ aufkommen, für den ihr von Allah einen definitiven Beleg habt."

All das sind klare Textbelege für das Verbot, sich gegen den Herrscher zu wenden, ihn zu bekämpfen oder ihm seine Herrschaft streitig zu machen. Dem zur Seite stehen die zahlreichen anderen Hadithe, die den Gehorsam ihm gegenüber zur Pflicht erheben, egal wie ungerecht oder sündhaft er sein mag. Sie alle fordern zum uneingeschränkten Gehorsam auf. Wenn nun Ayat und Hadithe existieren, die in genereller Form zum Gebieten des Rechten, zum Verbieten des Unrechts und zu dessen Beseitigung mit der Hand aufrufen, so wird ihre Allgemeingültigkeit durch diese Hadithe eingeschränkt und der Herrscher davon ausgenommen. Demzufolge ist der Gehorsam der Muslime dem Herrscher gegenüber ein uneingeschränkter Gehorsam, der nur durch das eingeschränkt werden darf, was die Offenbarungstexte ausgenommen haben.

Kein Gehorsam in der Sünde

Aus der Verpflichtung zum Gehorsam gegenüber dem Herrscher ist nur ein Fall ausgenommen worden, und zwar der, dass er eine Sünde anbefiehlt. Wenn der Herrscher zu einer Sünde aufruft, darf ihm nicht gehorcht werden, da die

.

¹⁰⁵ Unglaube

Offenbarungstexte diesen Fall aus der Gehorsamspflicht ausgeschlossen haben. So berichtet Nafi^c von Ibn Umar, dass der Prophet (s) sagte:

Der Muslim hat zu hören und zu gehorchen, in allem, was ihm lieb und unlieb ist. Es sei denn, es wird ihm eine Sünde anbefohlen. Wenn ihm eine Sünde anbefohlen wird, so gibt es weder ein Hören noch ein Gehorchen. (Muslim) Hiermit ist gemeint, dass er dem Muslim den Vollzug einer Sünde anbefiehlt, und nicht, dass er sie selbst begeht. Wenn der Herrscher vor dem Muslim eine Sünde begeht, sie ihm aber nicht anbefiehlt, so bleibt der Gehorsam ihm gegenüber verpflichtend. Muslim berichtet von ^cAuf ibn Mālik al-Aschdscha^ciy, dass dieser sprach: "Ich hörte den Gesandten Allahs (s) sagen:

'Die Besten unter euren Imamen sind jene, die ihr liebt und die euch lieben, für die ihr betet und die für euch beten. Und die Schlimmsten unter euren Imamen sind jene, die ihr verabscheut und die euch verabscheuen, die ihr verflucht und die euch verfluchen.' Sie fragten: 'O Gesandter Allahs, sollen wir sie dann nicht mit dem Schwerte bekämpfen?' Er antwortete: 'Nein, solange sie das Gebet aufrecht halten! Wem ein Statthalter vorgesetzt wird und er sieht ihn etwas Sündhaftes tun, so soll er das Sündhafte, das er tut, verabscheuen, aber keine Hand aus dem Gehorsam ziehen.'"

Dieser Hadith ist ein Beleg dafür, dass mit der Sünde nicht das Begehen der Sünde durch den Herrscher gemeint ist, sondern lediglich das Anbefehlen der Sünde. Wenn man ihn aber die Sünde selbst begehen sieht, so ist es nicht erlaubt, ihm (deswegen) ungehorsam zu werden. Wenn er jedoch befiehlt, Gott gegenüber ungehorsam zu werden, so darf ihm nicht gehorcht werden, da es keinen Gehorsam gegenüber einem Geschöpf gibt, wenn dem Schöpfer Ungehorsam geleistet wird.

Dies ist der einzige Fall, der aus der Gehorsamspflicht ausgeschlossen wurde: der Fall, dass der Herrscher eine Sünde anbefiehlt. Mit "Sünde" ist in diesem Zusammenhang die eindeutige Sünde gemeint, wo zweifellos feststeht, dass es sich um eine Sünde handelt, wie beispielsweise im Falle des Befehls, Zinsen (Riba) zu nehmen. Wenn er jedoch etwas anbefiehlt, was in seinen Augen erlaubt ist und in den Augen anderer verboten, so ist es Pflicht, ihm zu gehorchen. In diesem Falle handelt es sich nicht um das Anbefehlen einer Sünde, sondern um den Befehl, etwas Erlaubtes zu tun. Wenn man beispielsweise der Ansicht ist, Lichtbilder seien verboten, er aber die Meinung vertritt, sie seien islamrechtlich erlaubt, und den Befehl erteilt, von offiziellen Vertragsabschlüssen Lichtbilder zu nehmen, so ist der Gehorsam ihm gegenüber verpflichtend. Es ist in diesem Falle sogar verboten, ihm den Gehorsam zu verweigern. Er ist nämlich der Rechtsauffassung, dass mit dem Abbildungsverbot im Hadith, den Ibn Abbas überliefert, das manuelle Abbilden (von Lebewesen) gemeint ist und der Hadith auf die Photoabbildung nicht zutrifft. Für ihn entspricht das einem Rechtsbeleg oder zumindest einem Scheinbeleg. Deswegen stellt sein Befehl, ein Lichtbild auf alle offiziellen Vertragsdokumente zu setzen, keinen Befehl zur Sünde dar. Er muss befolgt werden, und eine Befehlsverweigerung wäre in diesem Falle verboten.

Die Rechenschaftsforderung von den Regenten ist für die Muslime eine Verpflichtung

Die Rechenschaftsforderung von den Herrschern stellt für die Muslime eine Pflicht dar. Das Gebot. ihnen zu gehorchen – auch wenn sie ungerecht sind und die Rechte anderer verschlingen – bedeutet nämlich nicht, ihr Unrecht hinzunehmen. Vielmehr ist der Gehorsam ihnen gegenüber ebenso verpflichtend wie das Gebot, sie für ihre Taten und Verhaltensweisen zur Rechenschaft zu ziehen.

So hat es Allah, der Erhabene, den Muslimen zur Pflicht gemacht, ihre Herrscher zur Rechenschaft zu ziehen. Er befahl ihnen in zwingender Weise, verändernd auf sie einzuwirken, wenn sie die Rechte der Bürger verletzen, ihren Pflichten ihnen gegenüber nicht nachkommen, eine ihrer Angelegenheiten vernachlässigen, den Gesetzen des Islam zuwiderhandeln oder nach etwas anderem richten als dem, was Allah herabgesandt hat. Muslim berichtet von Um Salam, dass der Gesandte Allahs (s) sprach:

"Es werden Herrscher kommen, ihr werdet (einige ihrer Taten) gutheißen und andere ablehnen. Wer (das Schlechte als solches) erkennt, der ist frei von Schuld (da er einen Weg zu der für ihn rettenden Anprangerung gefunden hat), und wer (das Schlechte) anprangert, der bleibt unversehrt. Wehe dem aber, der in Zufriedenheit folgt." Sie fragten: "Sollen wir sie nicht bekämpfen?" Er antwortete: "Nein, solange sie beten!" In einem anderen Wortlaut bei Muslim heißt es:

Wer (ihre Untaten) innerlich verabscheut, der ist frei von Schuld, und wer sie anprangert, der bleibt unversehrt. Wehe dem aber, der in Zufriedenheit folgt. Der Wortlaut der zweiten Überlieferung erläutert den Wortlaut der Ersten. So hat der Gesandte das Anprangern bzw. Zurechtweisen des Herrschers anbefohlen und es mit jedem möglichen Mittel zur Pflicht erklärt, unter der Voraussetzung aber, dass es kampflos, d. h. ohne Blutvergießen, erfolgt, solange der Kalif den offenkundigen Kufr nicht aufkommen lässt. Der Befehl zur Anprangerung mit dem Wort ist jedoch uneingeschränkt ergangen, d. h. mit jeder möglichen Aussage. Schließlich kann der Muslim das Unrecht auch mit dem Herzen "anprangern", wenn er zur Veränderung mit "der Hand" oder zur Anprangerung mit der Zunge nicht in der Lage ist. Denjenigen aber, der in keiner Weise das Unrecht anprangert, hat der Hadith zum Teilhaber des Herrschers in der Sünde gemacht, indem er sagt: Wehe dem aber, der mit ihren Handlungen zufrieden ist und ihnen folgt, denn er ist nicht frei von Schuld, bleibt nicht unversehrt.

Darüber hinaus sind die Rechtsbelege für das Gebieten dessen, was rechtens ist, und für das Anprangern des Unrechts auf Rechtsbelege für die Rechenschaftsforderung vom Herrscher, da sie in allgemeiner, genereller Form erfolgt sind und somit den Herrscher und andere umfassen. Allah hat das Gebieten dessen, was rechtens ist, und das Anprangern des Unrechts zu einer apodiktischen Pflicht erhoben. So sagt Er:

Aus euch möge eine Gemeinschaft hervorgehen, die zum Guten aufruft, das gebietet, was rechtens ist, und das Unrecht anprangert. (Sure Ali ^cImran 3, Aya 104) Und Er sagt:

Ihr seid die beste Gemeinschaft, die je den Menschen hervorgebracht wurde; ihr gebietet das, was rechtens ist, und ihr prangert das Unrecht an. (Sure Ali ^cImran 3, Aya 110) Auch sagt Er:

Diejenigen, die dem Gesandten, dem Propheten, der des Lesens und Schreibens unkundig ist, folgen, den sie bei sich in der Thora und im Evangelium verzeichnet finden und der ihnen gebietet, was rechtens ist, und verbietet, was verwerflich ist. (Sure al-A^craf 7, Aya 157). Er sagt:

Die Bußfertigen, die Betenden, die Lobpreisenden, die auf Seinem Wege wandern, die sich beugen, sich niederwerfen, das gebieten, was rechtens ist, und das Unrecht anprangern und diejenigen, die die Grenzen Allahs einhalten, und verkünde den Gläubigen die Frohbotschaft. (Sure al-Tauba 9, Aya 112) Und Er sagt:

Diejenigen, die, wenn Wir ihnen Macht auf Erden verleihen, das Gebet aufrecht halten, die Zakat entrichten, das gebieten, was rechtens ist, und das Unrecht anprangern. (Sure al-Hadsch 22, Aya 41)

In all diesen Ayat hat Allah zum Gebieten dessen, was rechtens ist, und zum Anprangern des Unrechts aufgefordert. Diese Aufforderung ist jedoch mit einem Indizium verknüpft worden, das ihren zwingenden (apodiktischen) Charakter belegt, und zwar durch das explizite Lob in der Aussage:

[...] und diese sind wahrlich die Erfolgreichen (Sure Ali ^cImran 3, Aya 104) sowie in der Aussage:

Ihr seid die beste Gemeinschaft [...] (Sure *Ali ^cImran* 3, Aya 110) und ebenso durch andere Aussagen. Somit stellt dies ein Indizium dar, dass es sich bei dieser Aufforderung um eine zwingende Aufforderung handelt, um ein Pflichtgebot also. Und die Rechenschaftsforderung vom Regenten bedeutet ja, ihm das Rechte zu gebieten und das Unrecht, das er tut, anzuprangern. Demzufolge stellt sie islamrechtlich eine Pflicht dar.

Ebenso existieren zahlreiche Hadithe, die das Gebieten dessen was rechtens ist, und das Anprangern des Unrechts (verpflichtend) belegen. Von Hudhaifa ibn al-Yaman wird berichtet, dass der Gesandte Allahs (s) sprach:

Bei Dem, in Dessen Händen meine Seele liegt. So gebietet das, was rechtens ist, und prangert das Unrecht an. Ansonsten wird Allah Seine Strafe über euch kommen lassen; ihr werdet Ihn anflehen und Er wird euch nicht erhören. (Ahmad und al-Tirmidhi) Von Abu Sa^cid al-Khudariy wird berichtet, dass der Gesandte Allahs (s) sagte:

Wer von euch ein Unrecht sieht, der soll es mit der Hand beseitigen. Wenn er dazu nicht im Stande ist, dann soll er es mit der Zunge anprangern. Wenn er dazu auch nicht im Stande ist, dann soll er es mit dem Herzen tun, und dies ist der schwächste Iman¹⁰⁶. (Muslim) Auch berichtet Ahmad von ^cUdai ibn ^cUmaira al-Kindiy, dass dieser sprach: "Ich habe den Gesandten Allahs (s) sagen hören:

Allah, der Erhabene und Gewaltige, bestraft die Allgemeinheit nicht mit den Taten der Vornehmen, bis sie das Unrecht unter sich aufkommen sieht, sie in der Lage ist, es anzuprangern, und dies nicht tut. Wenn das geschieht, dann bestraft Allah Vornehme und Allgemeinheit."

All diese Hadithe belegen die Pflicht zum Gebieten des Rechten und zum Anprangern des Unrechts. Somit belegen sie auch die Pflicht, dem Herrscher das Rechte zu gebieten und sein Unrecht anzuprangern, und dies entspricht zweifelsohne einer Rechenschaftsforderung von ihm für seine Taten. Darüber hinaus existieren Hadithe, die den Herrscher explizit erwähnen, um die Rechenschaftsforderung von ihm zu untermauern, da der Rechenschaftsforderung vom Herrscher, dem Gebieten des Rechten ihm gegenüber und dem Anprangern seiner unrechten Taten große Wichtigkeit zukommt. Ahmad berichtet von Abu Sa^cid, dass der Gesandte Allahs (s) sprach:

Der beste Dschihad ist ein wahres Wort zu einem ungerechten Herrscher. Und von Abu Umama wird berichtet, dass er sagte:

Ein Mann kam beim ersten Steinwurf zum Gesandten Allahs (s) und fragte ihn: "O Gesandter Allahs, was ist der beste Dschihad?" Der Prophet jedoch schwieg. Als er den zweiten Stein geworfen hatte, fragte ihn der Mann ein zweites Mal, doch der Prophet schwieg auch diesmal. Als er den dritten (^cAqaba)-Stein warf und seinen Fuß in den Bügel setzte, um aufzusteigen, sprach

_

¹⁰⁶ Glaube, Überzeugung

er: "Wo ist der Fragende?" Der Mann meldetet sich: "Ich o Gesandter Allahs." Da antwortete er ihm: "Ein wahres Wort zu einem ungerechten Machthaber." (Ahmad und Ibn Madscha)

Dies ist ein Textbeleg den Herrscher betreffend. Er legt die Pflicht fest, dem Herrscher gegenüber die Wahrheit auszusprechen, mit anderen Worten: ihn zur Rechenschaft zu ziehen. Somit stellt die Abwehr der Machenschaften der Herrscher, wenn diese die Rechte der Bürger unterschlagen, ihren Pflichten ihnen gegenüber nicht nachkommen, eine ihrer Angelegenheiten vernachlässigen oder Ähnliches tun, ein Pflichtgebot dar (Fard). Denn Allah hat dies zur Pflicht erhoben und es dem Dschihad gleichgesetzt. Er hat es sogar zum besten Dschihad erklärt, als ob er sagen würde: Der beste Dschihad bei Allah ist die Abwehr (der Machenschaften) der ungerechten Herrscher. Dies allein würde ausreichen, um die Pflicht der Rechenschaftsforderung von den Herrschern zu belegen.

Der Gesandte hat zum Widerstand gegen die ungerechten Herrscher in sehr deutlicher Form angespornt, egal welches Leid man dafür ertragen muss – auch wenn es zum Tod führen sollte. So hat al-Hakim auf dem Wege des Dschaber überliefert, dass der Prophet (s) sagte:

Der Herr der Märtyrer ist Hamza ibn Abd al-Muttalib sowie ein Mann, der sich gegen einen ungerechten Imam erhebt, ihm das Rechte gebietet und sein Unrecht anprangert und dafür von ihm getötet wird. Dies gehört zu den bestechendsten Formulierungen über das Aussprechen der Wahrheit und das Ertragen von Leid, das bis zum Tode führt, um die Herrscher zur Rechenschaft zu ziehen und den Ungerechten von ihnen in ihren Machenschaften Widerstand zu leisten.

Das Bekämpfen des Herrschers ist Pflicht, wenn er den offenkundigen Kufr aufkommen lässt

Wie aus der Gehorsamspflicht gegenüber dem Herrscher ein Fall ausgenommen wurde, nämlich der, dass er eine Sünde anbefiehlt, ist aus dem Verbot, sich gegen ihn aufzulehnen und ihn mit der Waffe zu bekämpfen, ebenso ein Fall ausgenommen worden, und zwar der, dass der offenkundige Unglaube aufkommt. Wenn der offenkundige Unglaube aufkommt, wird der bewaffnete Kampf gegen ihn zur Pflicht, da klare Textbelege für eben diesen Fall existieren. So haben die Offenbarungstexte diesen Fall aus dem Verbot, sich (mit der Waffe) gegen den Herrscher aufzulehnen, herausgenommen. ^cAuf ibn Mālik al-Aschdscha^ciy berichtet: "Ich hörte den Gesandten Allahs (s) sagen:

'Die Besten unter euren Imamen sind jene, die ihr liebt und die euch lieben, für die ihr betet und die für euch beten. Und die Schlimmsten unter euren Imamen sind jene, die ihr verabscheut und die euch verabscheuen, die ihr verflucht und die euch verfluchen.' Sie fragten: 'O Gesandter Allahs, sollen wir sie dann nicht mit dem Schwerte bekämpfen?' Er antwortete: 'Nein, solange sie

das Gebet aufrecht halten!'" (Muslim) Mit der "Aufrechterhaltung des Gebets" ist das Regieren nach dem Islam gemeint, d. h. die Durchführung der Gesetze des islamischen Rechts. Es handelt sich hier um eine metaphorische Formulierung, bei der ein Teil erwähnt wird, um das Ganze zu bezeichnen. In ähnlicher Weise stellt es sich bei der göttlichen Aussage dar:

[...] so ist ein "Hals" in Freiheit zu setzen. (Sure al-Mudschadala 58, Vers 3) Hier ist die Befreiung des ganzen Sklaven gemeint und nicht nur die Befreiung "seines Halses". In unserem Fall sagt der Gesandte:

[...] solange sie das Gebet aufrecht halten. Das bedeutet, die gesamten Gesetze des islamischen Rechts aufrechtzuerhalten und nicht nur das Gebet. Diese Aussage gehört zu den metaphorischen Formulierungen (al-Madschas), bei der ein Teil erwähnt wird, um das Ganze zu bezeichnen. Von Um Salama wird berichtet, dass der Gesandte Allahs (s) sprach:

"Es werden Herrscher kommen, ihr werdet (einige ihrer Taten) gutheißen und andere ablehnen. Wer (das Schlechte als solches) erkennt, der ist frei von Schuld (da er einen Weg zu der für ihn rettenden Anprangerung gefunden hat), und wer (das Schlechte) anprangert, der bleibt unversehrt. Wehe dem aber, der in Zufriedenheit folgt." Sie fragten: "Sollen wir sie nicht (mit der Waffe) bekämpfen?" Er antwortete: "Nein, solange sie beten!" (Muslim) Das bedeutet: solange sie die Gesetze des islamischen Rechts aufrecht halten, wozu auch das Gebet gehört. Auch hier wird ein Teil erwähnt, um das Ganze zu bezeichnen. Und von ^cUbāda ibn al-Sāmit wird berichtet, dass er sagte:

"Der Prophet rief uns zur Bai^ca auf, und wir gaben sie ihm. Zu dem, wofür er uns die Bai^ca abnahm, zählte, dass wir hören und gehorchen in allem, was uns lieb und unlieb ist, in leichten wie in schwierigen Dingen, dass wir die Befehlshaber uns selbst vorziehen und die Befehlsgewalt jenen, die sie innehaben, nicht streitig machen." Er ergänzte: Es sei denn, ihr seht einen offenkundigen Kufr, für den ihr von Allah einen definitiven Beleg habt!" (Muslim)

Diese drei Hadithe – der Hadith von ^cAuf ibn Mālik, von Um Salama und von ^cUbāda ibn al-Sāmit – beschäftigen sich mit dem Thema der bewaffneten Auflehnung gegen den Imam. Sie verbieten diese Auflehnung in definitiver Weise:

"Sollen wir sie dann nicht mit dem Schwerte bekämpfen?" Er antwortete: "Nein."

[...] und die Befehlsgewalt jenen, die sie innehaben, nicht streitig machen. All diese Hadithe verbieten in definitiver Weise, den Herrscher zu bekämpfen. Sie beinhalten nämlich eine Unterlassungsaufforderung. Wenn diese mit den Hadithen verknüpft wird, die eine Auflehnung gegen den Herrscher verurteilen, wie z. B. die Aussage des Gesandten (s)

Wer den Gehorsam verlässt, sich von der Gemeinschaft trennt und stirbt, der stirbt einen Tod der Ğāhiliyya (von al-Nassa'i auf dem Wege des Abu Huraira überliefert), dann handelt es sich um eine apodiktische (zwingende) Unterlassungsaufforderung. So hat dieser Hadith den Tod dessen, der sich gegen den Imam auflehnt, als Ğāhiliyya-Tod bezeichnet. Das ist ein belegendes Indizium dafür, dass es sich bei der Unterlassungsaufforderung um eine zwingende Aufforderung handelt. Deswegen sind diese Hadithe ein Beleg für das Verbot, sich gegen den Herrscher aufzulehnen.

Die Hadithe haben jedoch einen Zustand davon ausgenommen. In den ersten beiden Hadithen, wurde dieser als "Nichtaufrechterhaltung des Gebets" bzw. als "Nichtbeten" bezeichnet, im dritten Hadith mit dem "Aufkommen des offenkundigen Kufr". Die "Nichtaufrechterhaltung des Gebets" und das "Nichtbeten", also das Nichtregieren nach den Gesetzen Allahs, meint das Regieren nach den Gesetzen des Kufr, was zweifelsohne dem "Aufkommen des offenkundigen Kufr" entspricht. Der Ausdruck Kufran bawahan (offenkundiger Kufr) im Hadith stellt ein unbestimmtes, attribuiertes Nomen (Nakira mawsufah) dar, das alles umfasst, was unter die Bezeichnung "offenkundiger Kufr" fällt. Wenn also der offenkundige Kufr, für den wir von Allah einen definitiven Beleg haben, aufkommt, dann müssen wir dem Herrscher mit der Waffe begegnen. Dies gilt für den Fall, dass er mit den Gesetzen des Unglaubens richtet - indem er nach etwas anderem richtet als dem, was Allah herabgesandt hat -, in gleicher Weise wie für den Fall, dass er nicht nach dem Unglauben richtet, aber den Unglauben, z. B. in Form von Zulassung der Apostasie und ihrem offenen Zur-Schau-Tragen durch die Apostaten, aufkommen lässt. Gleiches gilt auch für ähnliche Fälle. Sie alle fallen unter die Bezeichnung "Aufkommen des offenkundigen Kufr", die jede Form des offenen Unglaubens umfasst. Dies ist die einzige Situation, die vom Verbot der Auflehnung gegen den Herrscher ausgenommen wurde, nämlich das Aufkommen des offenkundigen Kufr. Wenn der offenkundige Kufr aufkommt, wird die bewaffnete Auflehnung zur Pflicht.

Der Beweisaspekt (Wadschh al-Dalala) in diesen Hadithen für die Verpflichtung, sich gegen den Herrscher aufzulehnen, ist die Tatsache, dass der Gesandte es verboten hat, die Herrscher zu bekämpfen, das Schwert gegen sie zu erheben und ihnen die Herrschaft streitig zu machen. Er hat nur diesen einen Zustand davon ausgenommen. Die Hersausnahme dieses Zustandes bedeutet allerdings, ihn vom generellen Verbot auszuschließen. Dieser Ausschluss ist gleichzeitig als Handlungsaufforderung zu verstehen. Ihrer sinngemäßen Bedeutung (Mafhum) nach weisen die Hadithe somit auf den Befehl hin, den Herrscher zu bekämpfen, das Schwert gegen ihn zu erheben und ihm die Herrschaft streitig zu machen, wenn dieser

Zustand eintritt. Die sinngemäße Bedeutung (Mafhum) von Textaussagen ist in ihrer Beweiskraft der wörtlichen Aussage (Mantuq) gleichgestellt. Somit stellt sie einen Rechtsbeleg dar, dass der Gesetzgeber es angeordnet hat, den Herrscher zu bekämpfen, die Waffe gegen ihn zu erheben und ihm die Herrschaft streitig zu machen, wenn er den offenen Unglauben aufkommen lässt.

Was das belegende Indizium (al-Qarina) anbelangt, dass es sich hierbei um eine zwingende (apodiktische) Anordnung handelt, so geht dies aus folgendem Umstand hervor: Der Gegenstand der Anordnung wurde durch das islamische Recht im Besonderen betont und als verpflichtend hervorgehoben. So ist das Regieren nach dem Islam vom islamischen Recht zur Pflicht (Fard) erhoben worden und nicht nur zu einer wünschenswerten Angelegenheit (Mandub), und das Aufkommen des offenen Unglaubens (al-Kufr al-bawah) ist definitiv verboten und nicht bloß für unerwünscht (makruh) erklärt worden. Der Gegenstand der Anordnung (Mawdu^c al-Talab) stellt somit selbst ein belegendes Indizium dafür dar, dass es sich um eine zwingende Anordnung handelt. Demzufolge ist die bewaffnete Auflehnung gegen den Herrscher in dieser ausgenommenen Situation nicht nur erlaubt, sondern verpflichtend für die Muslime.

Es muss jedoch bedacht werden, dass mit dem "Aufkommen des offenkundigen Kufr" der Unglaube gemeint ist, der als solcher durch einen definitiven Beweis feststeht. Der Gesandte hat sich nämlich nicht mit der Aussage

offenkundiger Kufr begnügt, sondern hat dies noch mit dem Nachsatz ergänzt:

für den ihr von Allah einen definitiven Beleg habt. Das Wort *Burhan* im Hadith bezeichnet ausschließlich den definitiven Beleg. Demgemäß ist die Existenz eines definitiven Beweises für das Auftreten des offenen Unglaubens eine Voraussetzung, um sich gegen den Herrscher aufzulehnen. Sollte es den leisesten Zweifel daran geben, dass es sich wirklich um Unglauben handelt, oder nur ein glaubhafter Beleg (Dalil dhanni) dafür existieren – auch wenn dieser richtig ist –, so ist die Auflehnung gegen den Herrscher in diesem Falle verboten, da die Auflehnung nur dann erlaubt ist, wenn ein definitiver Beweis vorhanden ist, dass es sich um einen Unglauben handelt.

Demzufolge ist mit dem offenen Kufr der Unglaube gemeint, über den es keinen Zweifel mehr gibt, dass es sich um einen Unglauben handelt, und der durch einen definitiven Beweis als solcher belegt ist. Wenn der Herrscher jedoch eine Handlung anbefiehlt, bei der noch Unsicherheit besteht, ob es Unglauben ist, so darf man sich nicht mit dem Vorwand des offenen Kufr gegen ihn stellen, weil noch immer ein Zweifel daran besteht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Herrscher das Unterrichten der Theorie der Dialektik an den Universitäten anordnet oder das Unterrichten von nichtislamischen Glaubensgrundlagen. Ist man nun der Ansicht, dass das Unterrichten von nichtislamischen Glaubensgrundlagen zum Unglauben führt, so hat man trotzdem die Pflicht, ihm zu gehorchen und die nichtislamischen Ideen, deren Unterrichtung er angeordnet hat, müssen in den Lehrplan aufgenommen werden. In diesem Fall ist es nicht erlaubt, sich gegen ihn mit dem Argument aufzulehnen, der

offenkundige Kufr sei aufgetreten. Der Herrscher besitzt nämlich einen islamischen Rechtsbeleg dafür, dass das Kennenlernen von nichtislamischen Glaubensgrundlagen erlaubt ist, weil Allah im Koran nichtislamische Glaubensgrundlagen anführt und sie widerlegt.

In dieser Weise ist mit allen Angelegenheiten zu verfahren, die einen Beleg oder Scheinbeleg besitzen, dass sie nicht zum Unglauben gehören, bzw. die einen Beleg oder Scheinbeleg haben, dass sie islamisch sind. Wenn der Herrscher sie anbefiehlt oder selbst vollzieht, so ist das weder als Regieren nach den Gesetzen des Unglaubens noch als Aufkommen des offenkundigen Unglaubens anzusehen. Dieser Fall ist in der Ausnahme nicht beinhaltet. Somit ist es nicht erlaubt, deswegen gegen den Herrscher aufzubegehren, vielmehr ist der Gehorsam ihm gegenüber weiterhin verpflichtend.

Die Gründung politischer Parteien ist eine Pflicht der Genüge

Die Rechenschaftsforderung von den Regenten, die Allah den Muslimen anbefohlen hat, wird von Einzelpersonen in ihrer Eigenschaft als Individuen und von Blöcken und Parteien in ihrer kollektiven bzw. parteispezifischen Eigenschaft durchgeführt.

Allah hat den Muslimen den Aufruf zum Guten, das Gebieten des Rechten, das Verbieten des Unrechts und die Rechenschaftsforderung von den Regenten anbefohlen. In gleicher Weise befahl er ihnen auch, politische Böcken zu bilden, die in ihrer Eigenschaft als Kollektiv zum Guten, d. h. zum Islam, aufrufen, das gebieten, was rechtens ist, das Unrecht anprangern und die Regenten zur Rechenschaft ziehen. Allah, der Erhabene, sagt:

Und aus euch soll eine Gemeinschaft hervorgehen, die zum Guten aufruft, das Rechte gebietet und das Unrecht anprangert. (Sure Ali ^cImran 3, Aya 104) Das bedeutet: Ihr Muslime sollt aus eurer Mitte eine Gemeinschaft gründen, welche die Wesensmerkmale einer Gemeinschaft besitzt und zwei Aufgaben zu erfüllen hat: das Verkünden des Islam, das Gebieten des Rechten und das Anprangern des Unrechts.

Diese Aufforderung zur Gründung einer Gemeinschaft bzw. Gruppe ist in zwingender Weise erfolgt, denn die Tätigkeit, die diese Gruppe gemäß dem Koranvers erfüllen soll, ist eine Pflicht für die Muslime, wie es viele Ayat und Hadithe belegen. Dies ist somit ein belegendes Indizium dafür, dass es sich bei der Aufforderung zur Gründung einer Gruppierung um eine apodiktische, d. h. zwingende Aufforderung handelt. Demzufolge stellt der Befehl in der Aya ein Pflichtgebot dar, das von den Muslimen zur Genüge erfüllt werden muss (Fard Kifayah). Wenn dieses Gebot von einigen Muslimen erfüllt wurde, so fällt es von den anderen ab. Es handelt sich dabei nicht um ein individuelles Gebot (Fard ^cAin), denn Allah hat von den Muslimen verlangt, aus ihren Reihen eine Gruppe zu gründen, die zum Guten aufruft, das Rechte gebietet und das Unrecht anprangert. Er hat nicht von allen Muslimen verlangt, dies zu tun. Vielmehr hat er sie dazu aufgefordert, aus ihren Reihen eine Gruppe zu gründen, die dieser Pflicht nachkommt. Der Befehl in der Aya bezieht sich nämlich nur auf die Gründung einer Gruppe und nicht auf die anderen (erwähnten) Tätigkeiten.

Die anderen Tätigkeiten stellen eine Erläuterung der Aufgaben dar, die dann von der Gruppe, die es zu gründen gilt, erfüllt werden müssen. Es handelt sich somit um die Beschreibung der Art der Gruppierung, die es zu gründen gilt.

Damit eine Gruppierung ihre Tätigkeit als kollektive Bewegung in Angriff nehmen kann, muss sie gewisse Bedingungen erfüllen, um als Gruppe zu gelten und ihre Tätigkeiten als solche fortzuführen.

Was sie als Gruppe gelten lässt, ist die Existenz einer Bindung unter ihren Mitgliedern, damit sie zu einem einzigen Körper, d. h. zu einem Block, verschmelzen. Wenn es diese Bindung nicht gibt, dann gibt es auch die Gruppe nicht, die es zu gründen gilt. Was ihren Fortbestand als tätige Gruppe gewährleistet, ist das Vorhandensein eines Anführers (Amir), dem man gehorchen muss. Das islamische

Recht hat nämlich jeder Gemeinschaft, die drei und mehr Mitglieder zählt, befohlen, einen Amir zu ernennen. So sagt der Gesandte Allahs:

Drei Leuten ist nicht erlaubt in einer öden Gegend zu existieren, ohne dass sie einen von ihnen zum Anführer ernennen. [...] (Von Ahmad auf dem Wege des ^cAbdullāh ibn Amr überliefert.)

Diese beiden (für die Gruppe notwendigen) Merkmale, nämlich die Existenz einer Bindung innerhalb der Gruppe und eines Anführers, dem man gehorchen muss, belegen, dass der göttliche Ausspruch

Und aus euch soll eine Gemeinschaft hervorgehen folgende ausführliche Bedeutung hat: Aus euch soll eine Gruppe entstehen, die eine Bindung zwischen ihren Mitgliedern hat und einen Anführer, dem man verpflichtend gehorchen muss. Und so eine Gruppe bezeichnet man auch als Gemeinschaft, Block, Partei oder Vereinigung. Es sind auch andere Gruppenbezeichnungen zulässig, solange sie das Existenzmerkmal einer Gruppe beinhalten und die Voraussetzung, die sie als tätige Gruppe fortbestehen lässt. Daraus ergibt sich, dass in dem Koranvers der Befehl ergangen ist, Parteien, Blöcke, Vereinigungen, Organisationen oder Ähnliches zu gründen.

Dass es sich um einen Befehl zur Gründung politischer Parteien handelt, geht aus der Tatsache hervor, dass der Koranvers die Tätigkeit dieser Vereinigung mit dem Aufruf zum Islam, dem Gebieten des Rechten und dem Anprangern des Unrechts festgelegt hat. Der Befehl zum Gebieten des Rechten und zum Anprangern des Unrechts ist in allgemeiner Form (^cam) ergangen; er umfasst somit auch, den Herrschern das Rechte zu gebieten und ihr Unrecht anzuprangern. Demzufolge beinhaltet er die Pflicht, sie zur Rechenschaft zu ziehen. Die Rechenschaftsforderung von den Regenten ist eine politische Tätigkeit, die von politischen Parteien vollzogen wird. Sie gehört zu den wichtigsten Aufgaben politischer Parteien.

Der Vers stellt somit einen Rechtsbeleg für die Gründung politischer Parteien dar, die zum Islam aufrufen, das Rechte gebieten, das Unrecht anprangern und die Herrscher für ihre Taten und ihr Verhalten zur Rechenschaft ziehen.

Der Vers belegt weiterhin, dass es islamische Parteien sein müssen, die auf dem Fundament der islamischen ^cAqida gründen und sich die islamischen Rechtssprüche angeeignet haben (Tabanni). So ist es unzulässig, dass es kommunistische, sozialistische, kapitalistische, nationalistische oder patriotische Parteien sind. Ebenso dürfen es keine Parteien sein, die zur Demokratie, zur Säkularisierung, zur Freimaurerei aufrufen, die nicht auf dem islamischen Überzeugungsfundament gründen oder sich nicht die islamischen Rechtssprüche aneignen. Der Vers hat nämlich das Attribut dieser Parteien durch die Tätigkeiten festgelegt, die sie zu erfüllen haben. Diese Tätigkeiten sind der Aufruf zum Islam, das Gebieten des Rechten und das Anprangern des Unrechts. Wer diese Tätigkeiten erfüllt, ist notwendigerweise ein Träger des Islam, der auf dem Fundament des Islam aufbaut und sich seine Rechtssprüche angeeignet hat. Wer sich auf kommunistischer,

sozialistischer, kapitalistischer, demokratischer, laizistischer, freimaurerischer, nationalistischer, patriotischer oder regionalistischer Grundlage zusammenschließt, kann nicht auf der Grundlage des Islam aufbauen; er kann kein Träger des Islam sein und sich seine Rechtssprüche auch nicht angeeignet haben. So jemand baut vielmehr auf den Grundlagen des Unglaubens auf und hat sich auf der Basis ungläubiger Ideen zusammengeschlossen.

Deswegen ist es den Muslimen verboten, sich auf kommunistischer, sozialistischer, kapitalistischer, demokratischer, laizistischer, freimaurerischer, nationalistischer, patriotischer oder auf irgendeiner anderen Grundlage als dem Islam zusammenzuschließen.

Diese Parteien müssen öffentlicher und dürfen nicht geheimer Natur sein. Der Aufruf zum Guten (al-Da^cwa), das Gebieten dessen, was rechtens ist, das Anprangern des Unrechts, die Rechenschaftsforderung von den Regenten und der Einsatz zur Herrschaftsübernahme auf dem Wege der Umma sind alles Tätigkeiten, die in öffentlicher und klarer Form vollzogen werden müssen und nicht im Geheimen und Verborgenen, um den damit verbundenen Zweck zu erfüllen.

Die Tätigkeit dieser Parteien muss immaterieller (d. h. gewaltfreier) Natur sein, denn ihre Aufgabe ist die Verkündung mit dem Wort. So rufen sie mit dem Wort zum Islam auf, sie gebieten das Rechte und prangern das Unrecht mit Worten an. Deswegen sind ihre Mittel friedlicher Natur. Sie verwenden keine Waffen und bedienen sich keiner Gewaltmittel in ihren Tätigkeiten, weil das Erheben der Waffe gegen den Herrscher gemäß der Aussage zahlreicher Hadithe verboten ist. Das Gebieten dessen, was rechtens ist, das Anprangern des Unrechts und die Rechenschaftsforderung von den Regenten können somit gewaltfrei erfolgen, ohne die Waffe gegen sie zu erheben. Demzufolge müssen sich diese Parteien friedlicher Mittel bedienen, sie dürfen nicht materieller Natur sein. Das Heben der Waffe gegen den Herrscher ist verboten, außer in einem einzigen Fall: wenn er den offenkundigen Kufr aufkommen lässt, für den wir von Allah einen definitiven Beweis haben. So ist es im Hadith von ^cUbāda ibn al-Sāmit angeführt:

[...] und dass wir die Befehlsgewalt jenen, die sie innehaben, nicht streitig machen. Er (der Prophet) ergänzte: "Es sei denn, ihr seht einen offenen Kufr (Unglaube), für den ihr von Allah einen eindeutigen Beweis habt."

Die Gewährleistung der Anwendung des Islam

Die natürliche Gewähr für die Anwendung des Islam, für das Tragen seiner Botschaft, für den Fortbestand seiner Anwendung und ihre Korrektheit ist die Gottesfurcht des Herrschers und die Festigung dieser Gottesfurcht in seinem Herzen. Diese Gottesfurcht lässt ihn nämlich mehr auf den Islam achten als auf sein eigenes Leben. Erst recht setzt er ihn dann vor seine eigenen Bedürfnisse. Sie entwickelt bei ihm eine Feinsinnigkeit, die ihn in jedem Moment und bei jeder Tat Allahs gedenken lässt. In jeder seiner Handlungen wird er Ihn beobachten und an Ihn denken. Wenn der Herrscher die Gottesfurcht verliert, dann verliert er die natürliche Gewähr für die Anwendung des Islam, für die Richtigkeit seiner Anwendung und für ihren Fortbestand. Er verliert auch die natürliche Gewähr für das Tragen der islamischen Botschaft. Nachdem der Herrscher der Möglichkeit ausgesetzt ist, dass ihm die Gottesfurcht abhanden kommt, bedarf es eines materiellen Mittels, das ihn zur Anwendung des Islam zwingt oder ihn von der Herrschaft entfernt und einen anderen Herrscher an seine Stelle setzt, der den Islam anwendet und seine Botschaft weiterträgt. Dieses praktische Mittel ist die Umma selbst. Deswegen ist es die Pflicht der islamischen Umma, wenn sie einen Herrscher sieht, der die Verbote Allahs erlaubt, den Eid Allahs bricht, der Sunna des Gesandten Allahs zuwiderhandelt und unter den Dienern Allahs mit Sünde und Willkür waltet, ihn mit Wort oder Tat zurechtzuführen oder ihn auszuwechseln. Damit die Umma dieser Aufgabe nachkommt, muss sie selbst durch Gottesfurcht ausgezeichnet sein, da ihre Furcht vor Allah ihre Bedachtsamkeit betreffend den Islam und seine Anwendung hervorruft. Dies zwingt sie dazu, den Herrscher für sein Verhalten zur Rechenschaft zu ziehen. Sie wird mit ihm diskutieren und ihn immer dann zur Rede stellen, wenn sie bei ihm eine Nachlässigkeit in der Anwendung, eine Abkehr von den Gesetzen Allahs oder eine Fehlerhaftigkeit im Vollzug der Systeme des Islam zu erkennen glaubt. Auf diese Weise werden die Anwendung des Islam und die Richtigkeit seiner Anwendung fortbestehen.

Die Umma jedoch – die ja das praktische Mittel auf Erden verkörpert für die Anwendung des Islam, für die Beobachtung des Herrschers und die Rechenschaftsforderung von ihm - bedarf der Gründung eines richtigen Blockes auf der Grundlage des Islam. Dieser Block muss sich durch ein tiefes Verständnis und eine ausgeprägte Gottesfurcht auszeichnen, da er auf einer einzigen Grundlage aufbaut, nämlich auf der islamischen ^cAgida. Er setzt sich dafür ein, die Menschen mit einer konzentrierten islamischen Geistesbildung auszubilden, die den Verstand erweitert, die Wahrnehmung schärft und die Seele reinigt, da sie die Gefühle mit dem Denken verknüpft und zwischen Ideen und inneren Neigungen eine richtige Harmonie erzeugt. Dies lässt den Muslim zur erwünschten islamischen Persönlichkeit werden. Wenn der Block, der notwendigerweise erforderlich ist, auf dieser Persönlichkeit gründet, ist er das passende Mittel, um die Umma zur verschmelzen. Er reinigt ihre Ideen und verschmelzt sie mit einem einzigen Gedankengut. So führt er sie zu einem Ziel hin, dem Islam. Sie lebt für ihn und trägt seine Botschaft. Dadurch wird ihre permanente Wachsamkeit für die Ideologie, die sie trägt, erweckt; und sie entwickelt ein richtiges Bewusstsein dafür. Wer sie jedoch erweckt, ist eben dieser Block, der für die Ideologie lebt, für ihre Verkündung, für ihre Anwendung und den Fortbestand ihrer Anwendung.

Dieser Block ist die ideologische Partei, die innerhalb der Umma entsteht. Mit anderen Worten ist es die Partei, die auf der Grundlage des Islam als ideologischintellektuelle Führung aufbaut. Die Partei trägt diese intellektuelle Führung innerhalb der Umma, um ein Bewusstsein für den Islam zu erzeugen, und trägt sie überall hin, damit die Menschen sie annehmen. Deshalb ist es eine Partei des Da^cwa¹⁰⁷-Tragens, die keine andere Tätigkeit hat als die Verkündung der islamischen Botschaft. Der Einsatz in den anderen Tätigkeitsbereichen gehört nämlich zu den Aufgaben des Staates und nicht zu den Aufgaben der Partei.

Wenn die Partei in der Umma entsteht und sie zu führen beginnt, wird sie zum Wächter über den Staat, da sie die Umma verkörpert bzw. repräsentiert. Sie führt die Umma an und lässt sie ihre Aufgabe erfüllen: nämlich den Disput mit dem Staat, die Rechenschaftsforderung von ihm, seine Zurechtführung durch Worte bzw. Taten oder aber seine Veränderung, wenn man seinetwegen um den Islam fürchtet.

Für die Umma stellt es sich schwierig dar, einen Disput mit dem Staat zu führen und ihn zur Rechenschaft zu ziehen, wenn sie über keine Partei verfügt, die – gegenüber dem Staat - im Leitzentrum der Umma steht. Ansonsten würden ihr große Hindernisse entgegentreten, die nur durch eine einheitliche Führung, die sich in einem Block und nicht in einer oder mehrer Einzelpersonen manifestiert, überwunden werden können. Aus diesem Grunde ist es unerlässlich, dass in der Umma eine ideologische politische Partei entsteht, deren einzige Aufgabe es ist, die islamische Botschaft zu tragen und deren einzige Methode zum Tragen dieser Botschaft die politische Methode ist. Die Entstehung dieser Partei ist deswegen unerlässlich, da sie das praktische Mittel darstellt, mit dem die Umma geführt werden kann. Diese Führung gewährleistet, dass der Staat seine Aufgabe durch das Tragen der islamischen Botschaft, das Anwenden des Islam und die Fortführung dieser Anwendung auf die beste Art erfüllt. Auch stellt sie das praktische Mittel dar, um eine fehlerhafte Anwendung zu verhindern.

Die Tatsache, dass der Prophet die Muslime in einem Block um den Islam zusammengeschlossen hat, wird im Hause des al-Argam offenbar. Danach umfasste dieser Block alle Prophetengefährten. Sie bildeten den Zusammenschluss, der für die Muslime das Tragen der Bürde des Islam praktisch übernahm, auch wenn alle Muslime in genereller Weise die Bürde des Islam zu tragen haben. So wird berichtet, dass der Prophet bei seinem Tod sechzigtausend Gefährten hinterließ. Diese bildeten den islamischen Block oder die islamische Partei, die das praktische Tragen der islamischen Bürde übernahm. Denn andererseits bildeten die Muslime beim Tode des Propheten bereits ein Vielfaches dieser Zahl. Als das Zeitalter der Gefährten, ihrer Nachfolger (Tabi^cun) und deren Nachfolger (Tabi^cu al-Tabi^cin) verging, verschwand dieser Block, und Schwäche befiehl die Herzen der Regenten, weil es keine Partei mehr gab, die die Umma bei der Beobachtung der Regenten, dem Disput mit ihnen und der Rechenschaftsforderung von ihnen anführte. Das setzte sich fort, bis es zu einer fehlerhaften Anwendung des Islam kam. Demzufolge ist die politische, islamische Partei die eigentliche Garantie für die Anwendung des Islam, für seine richtige Anwendung und für das Weitertragen seiner Botschaft.

.

¹⁰⁷ Verkündung der islamischen Botschaft.